



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

# **„Konflikten konstruktiv begegnen – Aktuelle Herausforderungen im Familienrecht (Obsorge und Unterhalt)“**



**Parlamentarische Enquete des Nationalrates**

Donnerstag, 24. Juni 2010

**(Stenographisches Protokoll)**



# Parlamentarische Enquete

Donnerstag, 24. Juni 2010

(XXIV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates)

Thema

**„Konflikten konstruktiv begegnen – Aktuelle Herausforderungen im Familienrecht (Obsorge und Unterhalt)“**

---

**Dauer der Enquete**

Donnerstag, 24. Juni 2010: 9.01 – 17.02 Uhr

\*\*\*\*\*

**Tagesordnung**

**Begrüßung**

Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara Prammer

**Einleitungsstatements**

Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner

Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek

**Themenbereich 1: Obsorgeregelungen und elterliche Verantwortung für eheliche Kinder nach Scheidung sowie für uneheliche Kinder**

Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein; Bundesministerium für Justiz

Dr. Rüdiger Ernst; Richter, Kammergericht Berlin

Mag. Doris Täubel-Weinreich; Richterin, Bezirksgericht Innere Stadt, Wien

Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran; Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Dr. Brigitte Birnbaum; Rechtsanwaltskammer Wien

Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari; Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen; Universität Wien, Juridische Fakultät

Dr. Erich Lehner; Universität Klagenfurt

**Themenbereich 2: Besuchsrechts- und Obsorgeverfahren – Rahmenbedingungen für familienrechtliche Verfahren (Maßnahmen zur Deeskalation in familienrechtlichen Verfahren, Möglichkeiten zur Beschleunigung insbesondere von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren)**

Mag. Franz Mauthner; Richter, Bezirksgericht Wien-Floridsdorf

Dr. Helene Klaar; Rechtsanwältin, Wien

Dr. Reinhard Neumayer; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 Mag. Barbara Lehner; Sonder- und Heilpädagogin  
 Mag. Martina Staffe; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
 Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner; Universität Linz, Institut für Zivilverfahrensrecht  
 Mag. Romeo Bisutti; Verein „Männerberatung Wien“

### **Themenbereich 3: Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussrechts**

LStA Dr. Michael Stormann; Bundesministerium für Justiz  
 Dr. Günter Tews; Verein „Dialog für Kinder Österreich“  
 Hon.-Prof. Hofrat Dr. Matthias Neumayr; Richter, Oberster Gerichtshof, Wien  
 Dr. Gabriele Vana-Kowarzik; Rechtsanwältin, Wien

\*\*\*\*\*

## **Inhalt**

<b><u>Begrüßung</u></b> .....	5
<b><i>Präsidentin Mag. Barbara Prammer</i></b> .....	5
<b><u>Einleitungsstatements</u></b> .....	6
<b><i>Bundesministerin Mag. Claudia Bandion-Ortner</i></b> .....	6
<b><i>Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek</i></b> .....	9
<b><u>Themenbereich 1: Obsorgeregelungen und elterliche Verantwortung für eheliche Kinder nach Scheidung sowie für uneheliche Kinder</u></b> .....	12
Statements:	
<b><i>Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein</i></b> .....	12
<b><i>Dr. Rüdiger Ernst</i></b> .....	15
<b><i>Mag. Doris Täubel-Weinreich</i></b> .....	17
<b><i>Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran</i></b> .....	19
<b><i>Dr. Brigitte Birnbaum</i></b> .....	22
<b><i>Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari</i></b> .....	24
<b><i>Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen</i></b> .....	26
<b><i>Dr. Erich Lehner</i></b> .....	29
Diskussion:	
<b><i>Abg. Sonja Ablinger</i></b> .....	30
<b><i>Abg. Mag. Heribert Donnerbauer</i></b> .....	31
<b><i>Abg. Dr. Peter Fichtenbauer</i></b> .....	32
<b><i>Abg. Mag. Albert Steinhauser</i></b> .....	34
<b><i>Abg. Mag. Ewald Stadler</i></b> .....	35
<b><i>Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar</i></b> .....	36
<b><i>Diplom-Sozialpädagogin Olaf Kapella</i></b> .....	37
<b><i>Mag. Maria Rösslhumer</i></b> .....	38
<b><i>Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel</i></b> .....	39
<b><i>Martin Stiglmayr</i></b> .....	40
<b><i>Abg. Mag. Daniela Musiol</i></b> .....	41
<b><i>Dr. Dietmar Hofstätter</i></b> .....	42
<b><i>Dr. Günter Tews</i></b> .....	43
<b><i>Mag. Wolfgang Siebenhandl</i></b> .....	43

<b>Diplom-Sozialarbeiterin Andrea Brem</b> .....	44
<b>Abg. Tanja Windbüchler-Souschill</b> .....	45
<b>Mag. Guido Löhlein</b> .....	46
<b>Abg. Gabriele Binder-Maier</b> .....	47
<b>Mag. Andrea Mautz</b> .....	48
<b>Dr. Barbara Stekl</b> .....	49
<b>Mag. Markus Huber</b> .....	49
<b>Abg. Mag. Karin Haki</b> .....	50
<b>Abg. Anneliese Kitzmüller</b> .....	52
<b>Abg. Ing. Robert Lugar</b> .....	52
<b>Abg. Dr. Johannes Jarolim</b> .....	53
<b>Bundesrat Edgar Mayer</b> .....	54
<b>Abg. Mag. Gisela Wurm</b> .....	55
<b>Dr. Helene Klaar</b> .....	56
<b>Themenbereich 2:</b> Besuchsrechts- und Obsorgeverfahren – Rahmenbedingungen für familienrechtliche Verfahren (Maßnahmen zur Deeskalation in familienrechtlichen Verfahren, Möglichkeiten zur Beschleunigung insbesondere von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren) .....	57
Statements:	
<b>Mag. Franz Mauthner</b> .....	57
<b>Dr. Helene Klaar</b> .....	60
<b>Dr. Reinhard Neumayer</b> .....	62
<b>Mag. Barbara Lehner</b> .....	64
<b>Mag. Martina Staffe</b> .....	66
<b>Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner</b> .....	68
<b>Mag. Romeo Bisutti</b> .....	70
Diskussion:	
<b>Abg. Mag. Johann Maier</b> .....	73
<b>Abg. Ridi Maria Steibl</b> .....	74
<b>Bundesrätin Monika Mühlwerth</b> .....	75
<b>Abg. Mag. Daniela Musiol</b> .....	76
<b>Abg. Mag. Ewald Stadler</b> .....	77
<b>Andrea Brem</b> .....	79
<b>Dr. Rotraut Erhard</b> .....	79
<b>Mag. Wolfgang Siebenhandl</b> .....	80
<b>Dr. Günter Tews</b> .....	81
<b>Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel</b> .....	82
<b>Martin Stiglmayr</b> .....	83
<b>Mag. Markus Huber</b> .....	84
<b>Mag. Doris Täubel-Weinreich</b> .....	85
<b>Dr. Erika Furgler</b> .....	86
<b>Dr. Dietmar Hofstätter</b> .....	87
<b>Abg. Mag. Albert Steinhauser</b> .....	87
<b>Abg. Sonja Ablinger</b> .....	88
<b>Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar</b> .....	89
<b>Dr. Reinhard Jackwerth</b> .....	90
<b>Mag. Alexander Braun</b> .....	91
<b>Themenbereich 3:</b> Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussrechts .....	91
Statements:	
<b>LStA Dr. Michael Stormann</b> .....	92
<b>Dr. Günter Tews</b> .....	94
<b>Hon.-Prof. Hofrat Dr. Matthias Neumayr</b> .....	96
<b>Dr. Gabriele Vana-Kowarzik</b> .....	98

Diskussion:

<b>Abg. Carmen Gartelgruber</b> .....	99
<b>Abg. Mag. Daniela Musiol</b> .....	100
<b>Abg. Mag. Ewald Stadler</b> .....	101
<b>Mag. Wolfgang Siebenhandl</b> .....	103
<b>Mag. Markus Huber</b> .....	103
<b>Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran</b> .....	104
<b>Dr. Helene Klaar</b> .....	105

### **Geschäftsbehandlung**

**Antrag** im Sinne des § 98a Abs. 5 GOG, das Stenographische Protokoll dieser Enquete dem Nationalrat als Verhandlungsgegenstand vorzulegen – Annahme 6, 6

**Unterbrechung** der Enquete ..... 57, 91

## Beginn der Enquete: 9.01 Uhr

**Vorsitzende:** Präsidentin Mag. Barbara **Prammer**, Abgeordneter Mag. Heribert **Donnerbauer**, Abgeordneter Dr. Johannes **Jarolim**, Abgeordneter Dr. Peter **Fichtenbauer**, Abgeordneter Mag. Albert **Steinhauser**, Abgeordnete Ridi Maria **Steibl**, Abgeordnete Mag. Daniela **Musiol**, Abgeordnete Gabriele **Binder-Maier** und Abgeordnete Anneliese **Kitzmüller**.

\*\*\*\*\*

**Vorsitzende Präsidentin Mag. Barbara Prammer:** Ich **eröffne** die parlamentarische Enquete des Nationalrates „**Konflikten konstruktiv begegnen – Aktuelle Herausforderungen im Familienrecht (Obsorge und Unterhalt)**“.

### Begrüßung

9.01

**Präsidentin Mag. Barbara Prammer:** Ich begrüße alle Anwesenden – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Enquete sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Lassen Sie mich zunächst einige allgemeine, einleitende Bemerkungen machen.

Das Familienrecht ist mit Sicherheit eine der sensibelsten Materien, mit denen wir uns in unserer politischen Tätigkeit zu befassen haben, denn Entscheidungen im Familienrecht beeinflussen das tagtägliche Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern und damit ihr privates Lebensumfeld.

In Österreich leben 2,3 Millionen Familien, davon 1,4 Millionen Familien **mit** und 900 000 Familien **ohne** Kinder. Insgesamt gibt es in Österreich 73 Prozent **Ehen** und 13,4 Prozent **Lebensgemeinschaften**. 296 000 Menschen erziehen ihre Kinder **alleine**; 85 Prozent davon sind weiblich und 15 Prozent männlich.

Forscher gehen davon aus, dass sowohl die Zahl der Lebensgemeinschaften als auch die Zahl der Alleinerziehenden kontinuierlich steigen wird.

Auch die **Scheidungsraten** sind deutlich höher geworden. Während in den Achtzigerjahren noch rund 30 Prozent der Ehen geschieden wurden, sind es mittlerweile 48 Prozent.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass Familie immer vielfältiger wird und familiäre Strukturen immer komplexer und individueller werden.

Wichtig ist, dass wir allen Menschen die Sicherheit geben, dass ihr Zusammenleben auch rechtlich, so weit notwendig, abgesichert ist. Damit drückt sich nicht zuletzt die wichtige Wertschätzung der Politik für die vielfältigen Formen des Zusammenlebens aus.

Meine Damen und Herren, die heutige Enquete wirft wichtige Fragen zur aktuellen Familienrechtsdebatte auf: So beispielsweise im Bereich Besuchsregelungen, der am Nachmittag diskutiert wird, weiters im Bereich Unterhalt – das wird ebenfalls am Nachmittag diskutiert – und im Bereich Obsorge, der jetzt am Vormittag diskutiert wird.

Wichtig ist, dass wir immer – davon sollte diese Enquete getragen sein – das **Wohl der Kinder** in den Mittelpunkt rücken und die Erwachsenen ein Stück weit zurücknehmen. Jährlich sind rund 21 000 Minderjährige von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen. Es gilt, genau diese bestmöglich zu unterstützen. Für die Zukunft werden wir den Familien

---

**Präsidentin Mag. Barbara Prammer**

rechtliche Möglichkeiten bieten müssen, ihre individuelle Situation weiterhin bestmöglich zu gestalten. Ich wünsche mir dazu eine spannende und konstruktive Diskussion.  
9.04

\*\*\*\*\*

Bevor wir in die Beratungen eingehen, möchte ich darauf hinweisen, dass in der Programmgestaltung der Enquete gegenüber der am 20. Mai 2010 postalisch zugegangenen Tagesordnung einige Veränderungen eingetreten sind, die sich aus den Verhinderungen von ursprünglich genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ergeben.

Für diesen Fall ist vorgesehen – das sieht der Beschluss des Hauptausschusses vom 19. Mai 2010 vor –, dass eine Vertretung im Konsens der parlamentarischen Fraktionen festgelegt werden kann. Dies ist auch erfolgt; dieser Konsens wurde hergestellt. Die neue Programmabfolge können Sie den auf Ihren Tischen aufgelegten Unterlagen entnehmen. In dieser Unterlage befindet sich auch die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste der Enquete.

*(Es folgen technische Mitteilungen durch die Vorsitzende.)*

\*\*\*\*\*

Es liegt mir ein **Antrag** gemäß § 98a Abs. 5 der Geschäftsordnung vor, das **Stenographische Protokoll** als **Verhandlungsgegenstand** dem Nationalrat vorzulegen. Der diesbezügliche Beschluss ist gemäß der erwähnten Geschäftsordnungsbestimmung durch die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten zu fassen.

Ich bringe diesen Antrag sogleich zur **Abstimmung**.

Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, um ein entsprechendes Zeichen. – Es sind alle fünf Fraktionen damit einverstanden. Damit ist dieser Antrag **einstimmig angenommen**.

### Einleitungsstatements

**Vorsitzende Präsidentin Mag. Barbara Prammer:** Wir kommen nun zu den einleitenden Statements. Ich ersuche als Erste Frau Bundesministerin für Justiz Mag. Bandion-Ortner um ihr Statement und stelle die Uhr auf 10 Minuten. – Bitte.

9.10

**Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Expertinnen und Experten! Sehr verehrte Damen und Herren! Seit längerer Zeit schon beschäftige ich mich mit dem Thema **Scheidungskinder** – nicht nur deshalb, weil ich selbst eines bin, sondern auch deswegen, weil mir das ein wichtiges Anliegen ist. Denn: Wir alle kennen die „Rosenkriege“ aus unserem Bekannten- und Verwandtenkreis, die auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden, manche von Ihnen waren vielleicht sogar selbst Betroffene. Da werden manchmal Kinder zu Waffen, zu Instrumenten in von Rachegefühlen geprägten Trennungsstreitigkeiten – wirklich keine schönen Dinge. Es gibt 20 000 Scheidungskinder jährlich, 15 000 davon sind minderjährig.

Es ist dies ein sehr emotionalisierendes Thema, wie man ja der Berichterstattung in den letzten Tagen entnehmen kann: Es kämpfen Vätervereine und Frauenorganisationen um ihre Rechte. Aber ganz ehrlich: Es geht mir um die **Rechte der Kinder!** Kinder



**Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner**

haben meines Erachtens einen Anspruch auf **beide** leiblichen Elternteile – auch nach einer Trennung!

Man darf aber den Aspekt, dass sich die Rolle der Eltern in den letzten Jahrzehnten doch etwas verändert hat, auch nicht außer Acht lassen. Frauen sind – Gott sei Dank! – immer mehr berufstätig, und Männer kümmern sich – auch Gott sei Dank – immer mehr um die Kinder. Man will ja den „Papa-Monat“, man will „Väterkarenz“, also man will die Väter noch mehr fordern und ihnen mehr elterliche Verantwortung übertragen – und sie wollen diese Verantwortung auch übernehmen.

Was können wir also tun, um die Situation zu verbessern? – Einerseits sollte man, glaube ich, in den Köpfen der Leute etwas verändern, ihnen klarmachen, was sie bei den Kindern mit ihren Streitigkeiten, vor allem im Bereich des Besuchsrechtes und im Bereich der Obsorge, anrichten. Andererseits müssen wir natürlich schauen: Können wir die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern? Dafür sind wir heute vor allem hier, und darüber werden wir heute diskutieren, wobei wir drei Bereiche auseinanderhalten müssen: Der eine Bereich ist der jener der Obsorge, der andere Bereich ist jener der Betreuung, des tatsächlichen Kontaktes, und der dritte Bereich ist jener des Unterhaltes.

Ich komme nun zum Thema **gemeinsame Obsorge**. – Sie kennen, glaube ich, bereits meine Position dazu: Ich kann einer automatischen gemeinsamen Obsorge nach der Scheidung viel Positives abgewinnen. Es ist so, dass wir da wirklich eine ernsthafte Option vorliegen haben.

Was sind denn die Vorteile der gemeinsamen Obsorge? – Es gibt eine Studie, die besagt, dass die gemeinsame Obsorge auch dann, wenn sie nicht vereinbart wird, schon von sich aus deeskalierend wirkt, zu einer besseren Gesprächsbasis zwischen den getrennten Partnern führt. Das ist deswegen so, weil die Eltern nicht mehr so um ihre Elternrolle kämpfen müssen. Also auch dann, wenn die gemeinsame Obsorge nicht vereinbart ist, wirkt sie sich positiv aus, denn die gemeinsame Obsorge ist der natürliche Zustand, während das Ausschalten eines Elternteiles etwas Aufgezwungenes ist; das ist der unnatürliche Zustand. Natürlich kann man dann die gemeinsame Obsorge einem Elternteil entziehen, wenn sie dem Kindeswohl widerspricht; das ist ganz klar.

Ich habe in den letzten Wochen einen intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern gepflegt. Vorgestern war ich bei einem Vier-Minister-Treffen in der Schweiz, bei dem die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland und Österreich vertreten waren. Wir haben bei diesem Treffen dieses Thema sehr intensiv diskutiert, denn es ist nicht nur bei uns ein aktuelles Thema, sondern auch in anderen Ländern.

Die Schweiz hat jetzt vor, eine automatische gemeinsame Obsorge nach der Scheidung, aber auch für uneheliche Eltern einzuführen. Meine Schweizer Kollegin hat mir gesagt, vor Jahren wäre das noch nicht denkbar gewesen, aber mittlerweile sind auch Frauenorganisationen in der Schweiz dafür, weil sie erkannt haben, dass das die bessere Lösung ist.

In Deutschland hat man die automatische gemeinsame Obsorge schon seit 1998. Staatssekretär Max Stadler hat mir vorgestern versichert, dass sie wirklich sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben. Es ist eindeutig erwiesen, dass Unterhaltsstreitigkeiten nach der Einführung der automatischen gemeinsamen Obsorge massiv reduziert wurden. Es ist auch erwiesen, dass dadurch der Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und den Kindern vermehrt wurde und es infolgedessen nicht mehr so viele Besuchsrechtsstreitigkeiten, die dann vor Gericht ausgetragen werden müssen, gibt.

Staatssekretär Max Stadler hat mir auch eine Statistik übermittelt und auch einen Erfahrungsbericht. Ich habe ihn hier und möchte ganz kurz einen Satz daraus zitieren. Da heißt es:

---

**Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner**

Bei der gemeinsamen Obsorge kooperieren und kommunizieren Eltern mehr und besser als Eltern ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedenstellender als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit alleiniger Obsorge. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen, und das trägt zur Konfliktentschärfung und zur Konfliktentlastung bei. – Zitatende.

Auch bei uns in Österreich gibt es eine diesbezügliche Studie – diese hat in den Familienbericht Eingang gefunden –, und auch in dieser ist von einer deeskalierenden Wirkung bei – auch nicht vereinbarter – gemeinsamer Obsorge die Rede.

Die skandinavischen Länder praktizieren im Übrigen die automatische gemeinsame Personensorge – so heißt das dort – auch schon seit mehreren Jahren erfolgreich.

Natürlich, eine gemeinsame Obsorge heißt noch nicht, dass der Kontakt zwischen den Elternteilen und den Kindern wirklich so läuft, wie er laufen sollte. Damit bin ich beim Thema **Besuchsrecht**. Da gibt es sicherlich auch einen Verbesserungsbedarf in Österreich.

Wir müssen uns überlegen: Wie können wir verhindern, dass Väter oder Mütter – wir sagen es geschlechtsneutral – ihre Kinder oft monatelang, manchmal sogar jahrelang nicht zu Gesicht bekommen? Wie können wir verhindern, dass da eine Entfremdung stattfindet? Denn, wie gesagt: Das Kind hat einen Anspruch auch auf den anderen leiblichen Elternteil!

Im Besuchsrechtsverfahren können wir meiner Meinung nach sicherlich einiges verbessern. Wir müssen schauen, wie die Besuchsrechtsverfahren beschleunigt werden können. Oft liegt es an langwierigen Sachverständigengutachten, dass die Verfahren lange dauern. Da hielte ich es für die beste Lösung, dass wir da viel auslagern, vorverlagern, vermehrte Mediation beziehungsweise vermehrte Gespräche mit dem betroffenen Elternteil führen.

Ich denke da etwa an den Ausbau der **Familiengerichtshilfe**. Das soll dann so ausschauen, dass Psychologen beziehungsweise Sozialarbeiter oder Mediatoren mit den betroffenen Elternteilen Gespräche führen und eben einiges gar nicht vor Gericht kommen muss, denn Richter sind Entscheidungsträger und nicht Psychologen, Sozialarbeiter oder Mediatoren, und sie **sollen** diese Funktionen auch gar nicht wahrnehmen.

Nun möchte ich kurz das Thema **uneheliche Eltern** ansprechen. – Was ist, wenn die beiden Eltern nicht heiraten? Was kann eigentlich das Kind dafür, dass die Eltern nicht heiraten? Auch da muss man sagen: Natürlich hat das Kind auch dann, wenn die Eltern nicht verheiratet sind, Anspruch auf beide Elternteile!

Da sind wir aber erst am Beginn der Diskussion. Es sollte auf keinen Fall so sein, dass dann Frauen aus Angst vor einer gemeinsamen Obsorge den Vater gar nicht bekannt geben. Das wäre jedenfalls die falsche Lösung!

Auch das wurde mit den Kollegen aus der Schweiz und aus Deutschland diskutiert. Auch in diesen Ländern ist man sich darüber noch nicht ganz klar, wie das geregelt werden soll. In der Schweiz will man, wie gesagt, eine automatische gemeinsame Obsorge einführen, und in Deutschland überlegt man noch.

Es gibt nämlich eine Verurteilung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der eine Ungleichbehandlung von unehelichen Vätern festgestellt hat. Wir sind gerade dabei, diese Entscheidung zu prüfen, und warten eine weitere Entscheidung, die noch anhängig ist, ab. Dann werden wir sehen, ob da legislativer Handlungsbedarf gegeben ist.

Das ist auch ein sehr sensibler Bereich, wo wir uns überlegen müssen: Wie können wir uneheliche Väter vermehrt in die elterliche Verantwortung ziehen?

**Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner**

Ein sehr wichtiger Schritt ist die beabsichtigte Einführung einer Informationsverpflichtung gegenüber unehelichen Vätern, denn es wissen viele uneheliche Väter gar nicht, dass sie die Möglichkeit haben, eine gemeinsame Obsorge zu beantragen. Jetzt sollen sie verpflichtend informiert werden. Ich glaube, das ist ein sehr wichtiger Schritt, der hier zu setzen wäre.

Zum **Unterhaltsvorschussrecht** möchte ich sagen: Da hat das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 durchaus Erfolge gebracht. Es zeigt positive Entwicklungen: Es gibt schon 29 Prozent mehr Unterhaltsvorschussfälle. Inwieweit noch weitere Verbesserungen möglich sind, wird ja hier diskutiert werden, und vielleicht bekommen wir die eine oder andere gute und machbare Lösung präsentiert.

Ich freue mich auf die Beiträge und komme auch schon zum Schluss. Ich denke, wir sollten es gemeinsam schaffen, das Familienrecht im Sinne des Wohls der Kinder zu verbessern. – Danke schön. (*Beifall.*)

9.20

**Vorsitzende Präsidentin Mag. Barbara Prammer:** Wir gelangen zum Einleitungsstatement von Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek. – Bitte.

9.20

**Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek:** Frau Präsidentin! Frau Kollegin! Sehr geehrte Expertinnen und Experten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Konflikte konstruktiv begegnen“ ist ein Teil des Titels der heutigen Enquete.

Es gibt tatsächlich genug Konflikte: Ich fördere über 100 Frauenberatungseinrichtungen und höre, dass die Zahl der Beratungsfälle immer mehr steigt und großer Bedarf nach Hilfe in Konfliktsituationen besteht. Ich höre, wie sich die Situation in den Frauenhäusern in Österreich darstellt. Ich weiß noch aus meiner Zeit in Niederösterreich, als ich für Jugendwohlfahrt zuständig war, dass sich im Bereich der Jugendwohlfahrt die Probleme nicht vermindern, sondern eher vermehren und dass die Einrichtungen, in welchen Kinder untergebracht sind, übervoll sind. – In Anbetracht all dieser Tatsachen meine ich, dass es wichtig ist, darüber zu reden, wie wir das Familienrecht im 21. Jahrhundert insgesamt neu zu bewerten haben.

In den Siebzigerjahren hat Großartiges stattgefunden, hat es viele Fortschritte gegeben und wurde vieles zur Gleichstellung beigetragen. Damals wurden große Reformen angegangen und auch durchgesetzt. Seitdem hat sich aber die Lebenssituation sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder sehr verändert. Daher brauchen wir Antworten auf die heutigen Zusammenhänge und die heutigen Lebensformen, welche die Menschen vorfinden und wählen.

Wenn wir von – wie Kollegin Bandion-Ortner schon gesagt hat – 21 000 Scheidungskindern sprechen, dann handelt es sich dabei um 21 000 Kinder, die von Trennungssituationen sehr betroffen sind. Kinder sind ja nicht nur bei der Trennung, sondern auch vorher schon sensible Seismographen für Spannungen zwischen Erwachsenen. Im Hinblick darauf meine ich, dass wir die gesamte Debatte, die wir heute abführen, unter dem Aspekt des **Kindeswohles** sehen und darauf schauen sollten, was für das **Kind** das Beste ist – und dass wir unsere Bedürfnisse hintanstellen.

Es ist immer eine emotional sehr belastende Situation, wenn eine Scheidung bevorsteht und ein Paar sich trennen möchte. Ich glaube, dass es wichtig ist, hier auch Daten aus dem Familienbericht und aus dem Frauenbericht noch einmal kurz in Erinnerung zu rufen, um die Lebenssituation von Menschen, wie sie sich heute darstellt, ein bisschen zu beleuchten.

Der Familienbericht sagt uns, dass 90 Prozent aller Scheidungen **einvernehmliche Scheidungen** sind und dass die Hälfte der Eltern nach einvernehmlichen Scheidungen

---

**Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek**

**gemeinsame Obsorge** leben. Diesbezüglich brauchen wir, wie ich meine, von Rechts wegen nichts verändern; das funktioniert.

Die zweite Hälfte der Eltern haben bei einvernehmlichen Scheidungen **keine** gemeinsame Obsorge beantragt, und ich meine, da sollten wir nachschauen, welche Gründe das haben könnte.

Es wird gute Gründe dafür geben. Es darf natürlich nicht der Fall eintreten, dass es, wenn die Kinder beide Eltern nachher sehen sollen und auch wollen, zu sehr langen Wartezeiten kommt, bis der eine Elternteil – in der Mehrzahl sind es die Männer – die Kinder wiedersehen kann, weil es oft sehr lange dauert, bis Besuchsregelungen getroffen werden, und es deshalb zu einer Entfremdung kommt.

Das heißt, wir sollten uns hinsichtlich dieser zweiten Hälfte der Geschiedenen bei Nichtentscheidung für gemeinsame Obsorge sehr wohl die Frage stellen, ob eine automatische, verpflichtende gemeinsame Obsorge in Anbetracht der Konflikte und Emotionen, die es vorher gegeben hat, **die** Lösung ist. Man sollte hinterfragen, ob man diese **Zwangsbeglückung** – wie ich es bezeichnet habe – beziehungsweise dieses **Harmonisieren per Gesetz** verordnen kann. – Ich glaube, dass wir Antworten auf diese Lebenssituation brauchen, und ich kann auch Vorschläge bringen, wie wir das eine oder andere unter Umständen sehr kurzfristig verändern können.

Lassen Sie mich aber allgemein sagen: Ich bin der Meinung, dass wir eine weitere **große Familienrechtsreform** brauchen und nicht Stückwerk wie in den letzten Jahren, damit wir Antworten auf die verschiedenen vielfältigen Formen des Zusammenlebens von Menschen heutzutage haben.

Ich unterscheide jetzt einmal drei Bereiche, die immer wieder angesprochen wurden und in der Vorberichterstattung das Hauptthema waren: Wie schaut es mit der Obsorge, die ich schon angesprochen habe, aus? Wie sieht es mit den Besuchsregelungen aus? Wie schaut es mit dem Unterhalt aus?

Die Lebenssituation von Frauen und Männern in Beziehungen hat sich in den letzten 15 Jahren betreffend Kinderbetreuung und Pflichten im Haushalt nicht wesentlich verändert. Ich glaube, das voranzustellen, hilft uns allen gemeinsam, die Situation nach Trennungen ein bisschen besser zu verstehen. Nach wie vor kommen nämlich Männer ihren Betreuungspflichten in der Regel nicht so nach, wie es eigentlich der Fall sein sollte. Bei der Betreuung der Kinder hat sich von der Zahl der Stunden her, die man miteinander verbringt, nicht wesentlich viel verändert.

Männer und Frauen gehen aber heutzutage arbeiten. Das heißt, auch im Berufsleben begegnen **beide** großen Herausforderungen. Es erhebt sich allerdings die Frage, warum es noch immer nicht gelingt, dass sich die Partner auch bei der Kinderbetreuung und der gemeinsamen Familienarbeit die Dinge teilen. Man muss betonen, dass diesbezüglich in Partnerschaften noch immer ein Ungleichgewicht besteht! Warum sollte es daher nach einer Trennung oder Scheidung bei automatisch gemeinsamer Obsorge anders sein? – Ich bezweifle, dass sich das Verhältnis der mit den Kindern verbrachten Zeit, wenn das verordnet wird, verändern und das Ganze automatisch deeskalierend wirken würde. Diesbezüglich habe ich große Zweifel.

Ich glaube, wir sollten darüber reden, ob wir nicht bei einvernehmlichen Scheidungen neben dem Unterhalt, der geregelt werden muss, neben dem hauptsächlichen Aufenthaltsort, den das Kind haben soll, der geregelt wird, und neben der Art und Weise der Obsorge – ob man sich für eine gemeinsame Obsorge entscheidet oder ob alleinige Obsorge beantragt wird – auch gleich die Besuchszeiten regeln sollten! Ein konkreter Vorschlag von mir und der Sozialdemokratie wäre, uns vier Bereiche anzuschauen: Man wird einvernehmlich geschieden, wenn vier Bereiche geregelt sind, nämlich neben Unterhalt, Aufenthaltsort und Obsorge auch das Besuchsrecht.

**Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek**

Ich glaube nämlich, dass viele Väter die Situation zu Recht beklagen. Ich bin auch intensiv in Kontakt mit Männerberatungsstellen und Männerforschern, die sagen, dass es für den Vater tatsächlich sehr schwierig ist, wenn er oft sehr lange warten muss, bis er sein Kind nach einer Scheidung zum ersten Mal wiedersieht. Deshalb meine ich, dass wir das gleichzeitig mit regeln sollten, denn dann hätten wir auch das gelöst und ein Problem weniger!

Ich könnte mir vorstellen, dass auch bei strittigen Scheidungen Richter und Richterinnen vermehrt – derzeit geschieht das vielleicht noch ein bisschen zaghaft – Besuchsregelungen in einem Ausmaß vorschreiben, das den Vätern beziehungsweise demjenigen Elternteil, bei dem die Kinder nicht untergebracht sind, zugutekommt.

Zur gemeinsamen verpflichtenden Obsorge sagt die Sozialdemokratie zu diesem Zeitpunkt also Nein, weil ein solcher Automatismus nicht zielführend ist und wir glauben, dass das nicht deeskalierend wirkt. Es sollten aber bei Scheidungen gleichzeitig das Besuchsrecht und die Besuchszeiten mit verhandelt werden. Wir denken, das ist ein wichtiger erster Schritt.

Ich glaube, dass es auch wichtig ist, dass im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht auch die Besuchscafés und die Begleitung noch mehr ausgenützt werden sollten. Ich weiß, dass das bereits stark in Anspruch genommen wird. Es ist wichtig, Neutralität zu schaffen, indem die Elternteile, wenn sie sich bis aufs Blut gestritten haben, einander nicht begegnen müssen, wenn die Kinder übergeben werden. Auch diesfalls sollten wir darüber nachdenken, was dem Kindeswohl am zuträglichsten ist und was auch für das Kind am besten ist.

Außerdem meine ich, dass Verfahren im Allgemeinen viel zu lange dauern. Eine Anfragebeantwortung an Herrn Abgeordneten Maier zeigt, dass es in Spitzenfällen bis zu neun Jahren dauern kann, bis es zu einer Regelung kommt. Das ist zum Glück die Ausnahme, aber es ist unglaublich, dass es geschehen kann, dass man mehrere Jahre warten muss, bis geregelt ist, wie nach einer Scheidung mit den Kindern umgegangen werden kann.

Es wäre also ein weiterer Vorschlag von uns, die **Verfahren zu beschleunigen**. Wir müssen uns mit Experten und Expertinnen und vor allem mit der Richterschaft zusammensetzen und ermitteln, welche Zeitdauer erträglich ist, innerhalb welcher Recht gesprochen werden muss, damit Verfahren nicht jahrelang dauern können. Ich traue mich jetzt nicht, festzulegen, wie dieser Zeitrahmen aussieht, ich bin keine Expertin, aber auch darüber ist eine Debatte zu führen. Es muss bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine Endregelung geben, damit für alle Beteiligten und vor allem auch für die Kinder Klarheit herrscht. Betreffend die angemessene Dauer der Verfahren muss es also gemäß unserem Vorschlag auch eine Debatte geben, damit es zu Verbesserungen kommt.

Ich glaube, dass es auch wichtig ist, bei strittigen Scheidungen darauf zu achten, dass es **verpflichtende Elterngespräche** geben muss; das wird ja auch von vielen Expertinnen und Experten gefordert. Oft kann man einander nicht einmal sehen, geschweige denn miteinander reden. Daher ist es, glaube ich, auch sehr wichtig – wie Expertinnen und Experten und Psychologen und Psychologinnen einfordern –, dafür zu sorgen, dass die Scheidungsverfahren mit einer verpflichtenden Elternberatung beginnen können.

Letzter Satz: Unser Vorschlag lautet, zur Deeskalation und Verbesserung der Situation bei einvernehmlichen Scheidungen auch gleich die Besuchszeiten mit zu regeln, damit die Kinder schneller beide Elternteile sehen und sozusagen haben können. Außerdem sollen die Scheidungsverfahren an sich beschleunigt und ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem das Ganze abgeschlossen sein muss. Weiters soll es eine verpflichtende Elternberatung bei strittigen Scheidungen geben, auch weil diese sicherlich dazu beitragen könnte, dass die Verfahren nicht so lange dauern. *(Vorsitzende Präsidentin Mag. Prammer gibt das Glockenzeichen.)*

---

**Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek**

Letzter Satz: Wenn man sich einvernehmlich scheiden lässt und auf die Obsorge nicht einigen kann, bekommt eine Partner vorerst die alleinige Obsorge. Dann lässt man eine gewisse Zeit des Abkühlens vergehen, und dann kann das Verfahren noch einmal aufgenommen und eventuell eine gemeinsame Obsorge erreicht werden. – Darüber will ich mit Ihnen heute gerne diskutieren. (*Beifall.*)

9.36

**Themenbereich 1****Obsorgeregelungen und elterliche Verantwortung für eheliche Kinder nach Scheidung sowie für uneheliche Kinder**

**Vorsitzende Präsidentin Mag. Barbara Prammer:** Wir gelangen nun zum Themenbereich 1.

Als erstem Redner erteile ich Herrn Sektionschef Dr. Kathrein das Wort. Gleichzeitig übergebe ich den Vorsitz an den Vorsitzenden des Justizausschusses. (*Abg. Mag. Donnerbauer übernimmt den Vorsitz.*)

**Statements**

9.37

**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein** (Bundesministerium für Justiz): Sehr geehrte Frau Bundesministerinnen! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Werte Teilnehmerinnen und Teilnehmer! Hohes Haus! Zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, die Dinge aus der Sicht der **Zivilrechtssektion** des Justizministeriums darlegen zu können. Die Themen „Obsorge nach der Scheidung“ und „Obsorge für uneheliche Kinder“ beschäftigen uns seit vielen Jahren.

Mit den Errungenschaften der Broda'schen Familienrechtsreform, mit der Neugestaltung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Jahr 1989 und mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 ist es offenbar nicht gelungen, auf Dauer befriedigende und allseits akzeptierte Regelungen zu finden. Dafür wird man den gesellschaftlichen Wandel und die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse verantwortlich machen können.

Dazu ein kurzes Streiflicht aus meiner Sektion: Wir haben insgesamt 20 Referenten im akademischen Bereich. Von diesen arbeiten derzeit sechs in Teilkarenz, und von diesen sechs MitarbeiterInnen sind vier Männer. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, das hat aber nicht nur mit dem Kindergeldgesetz zu tun.

Zum Thema selbst: Anlass der heutigen Enquete ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Fichtenbauer und Genossen. Es ist in diesem Antrag darum gegangen, im Besuchsrechtsverfahren **Entscheidungsfristen** einzuführen.

Bei der parlamentarischen Behandlung dieses Antrages hat sich dann gezeigt, dass es mit dessen Annahme oder Ablehnung allein **nicht** getan sein wird, weil die Ursachen für die Unzulänglichkeiten im familienrechtlichen Verfahren und damit auch die Ursachen für die heutige Enquete tiefer gehen.

Im materiellen Recht wurde mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 die Möglichkeit geschaffen, die Obsorge **beider Elternteile** auch nach der Scheidung der Ehe aufrechtzuerhalten. Das kann aber derzeit im Ergebnis nur dann geschehen, wenn sich die Eltern darüber **einig** sind, weil sie einvernehmlich den Hauptaufenthaltort des Kindes bestimmen müssen. Zudem muss die **gemeinsame Obsorge** nach geltendem Recht durch den **fortlaufenden Konsens** der Eltern getragen werden.

**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein**

Wenn auch nur ein Elternteil – aus welchen Gründen immer – nicht mehr will, muss das Gericht, so ihm nicht eine gütliche Einigung gelingt, einem von ihnen die Obsorge zuweisen. Dieses österreichische Modell hat nach den uns vorliegenden Untersuchungen und Studien einigermaßen funktioniert, und zwar wohlgerne **entgegen** den Befürchtungen vieler Stellen im Gesetzgebungsverfahren. Es hat aber auch, sehr geehrte Damen und Herren, gewisse Schwächen.

Die gemeinsame Obsorge ist derzeit, wie erwähnt, an das fortdauernde Einvernehmen beider Elternteile gebunden. – Anders verhält es sich während aufrechter Ehe. Diesfalls gibt es keine Aufkündigung des Konsenses, selbst wenn die Eltern längst nicht mehr zusammen leben. – Das Gesetz lässt weiters nur die Obsorge mit einem hauptsächlichen Aufenthaltsort zu. Wenn im Einzelfall – und auch das gibt es – ein anderes Modell günstiger ist, dann kann das nur quasi metarechtlich gelebt werden. Die **Beendigung** der gemeinsamen Obsorge erfolgt nach geltendem Recht auf **Antrag** eines Elternteils, ohne dass das Gericht noch die Möglichkeit hätte, zu prüfen, ob das wirklich dem Wohl des Kindes entspricht oder widerspricht.

Mit diesen Regelungen hat das Gesetz sicherlich einiges zum Besseren gewendet, es ist aber leider nicht gelungen, damit zur Befriedigung der oft erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Eltern nach der Scheidung beizutragen. Nach wie vor stehen die Gerichte vor der vielfach nicht justiziablen Frage, wo es denn das Kind am besten hat.

Das Obsorgerecht ist aber auch – wie die Frau Bundesministerin schon erwähnt hat – von anderer Seite unter Druck geraten. Ich meine jetzt die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**. Dieser Gerichtshof hat in der Frage der Obsorge für das uneheliche Kind entschieden, dass es **konventionswidrig** sein kann, wenn die gemeinsame Sorge für das Kind allein vom Einverständnis der **Mutter** abhängt. – Ich möchte allerdings davor warnen, die Aussagen des Gerichtshofs als Argumente für die laufende rechtspolitische Debatte ins Treffen zu führen. Seine Entscheidungen sind nämlich in hohem Maß auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt, der im Fall Zaunegger, um den es da geht, wirklich außergewöhnlich war.

Die Frage der Vereinbarkeit des bisherigen österreichischen Rechts mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention muss jedoch stets mitgedacht werden, und in diesem Kontext spielt der europäische Standard eine ganz wichtige Rolle. Auf europäischer Seite scheint die Entwicklung aber in Richtung **gemeinsamer Obsorge** nach der Scheidung und auch für **uneheliche** Kinder zu gehen.

Vor diesem Hintergrund muss man sich fragen, ob das geltende österreichische System den gesellschaftlichen Bedürfnissen, der gesellschaftlichen Entwicklung und auch dem europäischen Standard noch entspricht. Es gibt gewisse Indizien dafür, dass dies nicht mehr der Fall ist. Vor allem sehen wir uns in Österreich mit einem Wandel des Leitbilds der Eltern-Kind-Beziehungen konfrontiert, einem Wandel, der auch in der Politik angekommen ist und von hier teilweise auch gefördert wurde, Stichwort: Kindergeldgesetz, Väterkarenz und so weiter.

Das geänderte Leitbild läuft darauf hinaus, dass Väter **mehr** in die Verantwortung genommen werden. Das gilt für die funktionierende eheliche wie uneheliche Familie, aber auch für Beziehungen nach der Scheidung oder Trennung der Eltern.

Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass ein solches Leitbild und die Realität vielfach auseinanderklaffen. Frauen verweisen glaubwürdig darauf, dass die Väter ihre Verantwortung oftmals nicht wahrnehmen, dass die Kinder erst recht wieder abgegeben werden und dass es im Obsorge- oder Besuchsrechtsstreit in Wahrheit um ganz andere Fragen geht, nämlich um die materielle Unterstützung des Kindes. Männer sehen sich in ihren Bemühungen diskriminiert, sie wähnen sich dem ehemaligen Partner auf Gedeih und Verderb ausgeliefert, und sie beklagen die finanziellen Belastungen, de-

**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein**

nen nichts Greifbares gegenübersteht. – Von idealen Verhältnissen scheint die Situation bei den Gerichten also weit entfernt zu sein.

Insgesamt stehen wir damit vor einer außerordentlich unbefriedigenden Situation. Unbefriedigend ist es auch, dass es dagegen wahrscheinlich kein Patentrezept geben wird. Was für die eine Familie optimal ist, ist für die andere völlig ungeeignet.

Unbefriedigend ist es auch, dass es schwer sein wird, allgemein akzeptierte konsensuale Regelungen zum bisherigen Rechtszustand zu finden. Und es ist auch unbefriedigend, dass eine Reform der gesetzlichen Regelungen kaum Sicherheit dafür bietet, dass sich in ein paar Jahren nicht wieder neue Fragen stellen.

Dennoch wird der Gesetzgeber, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, gut beraten sein, sich auf den gesellschaftlichen Wandel einzustellen und **beide Elternteile** stärker in die Verantwortung zu nehmen, ihnen diese Verantwortung anzuvertrauen, sie aber auch in die Pflicht zu nehmen. Er sollte sich dabei am Leitbild, am Idealbild und an seinem Wandel orientieren, er darf dabei aber die realen Gegebenheiten durchaus nicht außer Acht lassen.

Das führt mich jetzt zu einigen Schlussfolgerungen für die weiteren Arbeiten und für diese Enquete.

Ein Gesetzesprojekt, sehr geehrte Damen und Herren, sollte mit großer Vorsicht, Umsicht und Rücksicht angegangen werden. Wir verstehen die heutige Enquete als **Auftakt** zu einem solchen vorsichtigen Vorhaben. Wir möchten im Anschluss daran, im Sommer oder nach dem Sommer, eine Arbeitsgruppe einrichten, ein Gremium, in dem die mögliche Neuordnung oder Umgestaltung des Obsorgerechts sachlich, vorurteilsfrei und konstruktiv diskutiert werden soll. Es soll nicht so sein, dass die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorweggenommen werden. Sie soll ergebnisoffen diskutieren, das allerdings in einem sachlichen Diskurs und mit offenem Visier.

Ich kann Ihnen hier und heute auch keine Patentlösungen anbieten, wie künftig alles besser werden kann. Das hängt nicht etwa mit der mangelnden juristischen Phantasie zusammen, sondern mit dem Bestreben und dem Vorsatz, in die notwendigen Verhandlungen offen und diskussionsbereit hineinzugehen.

Wir müssen uns zweitens auf die Suche nach Lösungen begeben, die nicht konfliktfördernd, sondern **konfliktvermeidend** sind. Wir müssen weg vom Kampf um das Kind, vom Kampf um das „Recht auf das Kind“, vom Kampf um die finanziellen Lasten für das Kind. Das Gesetz sollte nach meinem Dafürhalten viel deutlicher herausstreichen, dass es nach und vor der Scheidung und auch in unehelichen Familien vor allem um die **Verantwortung** für das Kind geht, und nicht um Rechte oder Ansprüche.

Die gesetzlichen Regelungen sollten in der ehelichen wie auch in der unehelichen Familie die Stabilität und die Nachhaltigkeit dieser Verantwortung betonen. (*Vorsitzender Abg. Mag. Donnerbauer gibt das Glockenzeichen.*) Das soll nun nicht heißen, dass ausnahmslos die gemeinsame Obsorge zustehen soll – vor der Scheidung, nach der Scheidung und auch in unehelichen Beziehungen –, aber das soll schon heißen, dass man zu mehr Nachhaltigkeit kommt. Es sind auch durchaus Fälle denkbar, in denen die gemeinsame Obsorge nicht tunlich ist.

Ich komme damit zum Schluss, sehr geehrte Damen und Herren: Die Benefits und die Vorteile der jetzigen Regelung sollten jedenfalls aufrechterhalten werden. Das Gesetz sollte flexible Lösungen zulassen, wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Ansonsten sollte es ...

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich darf ersuchen, dann wirklich zum Schluss zu kommen!



**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein**

**Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein** (*fortsetzend*): ... sich am Regelfall, am Regelmodell des derzeitigen Rechts orientieren, dass nämlich das Kind einen hauptsächlichlichen Aufenthaltsort benötigt. – Danke vielmals. (*Beifall.*)

9.43

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich danke dem Herrn Sektionschef für seine Ausführungen.

Wir hier als Vorsitzende – und ich darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, hiermit auch als Vorsitzender des Justizausschusses zu dieser heutigen Veranstaltung begrüßen – haben die unangenehme Aufgabe, die Redner auch an das Ende ihrer Redezeit zu erinnern. Ich darf dafür schon jetzt um Ihre Nachsicht und Ihr Verständnis ersuchen. Aber wenn die Veranstaltung halbwegs in ihrem zeitlichen Rahmen bleiben soll, ist angesichts der Zahl der Redner/Rednerinnen eine gewisse Disziplin einfach erforderlich.

Ich darf als nächstem Redner Herrn Dr. Ernst das Wort erteilen. – Bitte.

9.43

**Dr. Rüdiger Ernst** (Richter; Kammergericht Berlin): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Einladung, heute vor Ihnen zu sprechen, danke ich Ihnen.

Mein Bericht skizziert das Sorgerecht nach dem **deutschen** Bürgerlichen Gesetzbuch, wie es seit 1998 gilt. Ich werde außerdem auf die aktuelle Reformdiskussion in Deutschland eingehen. Paragraphenangaben und einzelne Differenzierungen lasse ich weg und erlaube mir, Sie insoweit auf das Ihnen jedenfalls größtenteils vorliegende Handout zu verweisen.

Erster Teil: Obsorgeregelungen und elterliche Verantwortung für **eheliche Kinder nach Scheidung**.

Erstens: Während der Ehe haben die miteinander verheirateten Eltern nach dem deutschen BGB die gemeinsame elterliche Sorge.

Zweitens: Gibt es während des ehelichen Zusammenlebens Meinungsverschiedenheiten, kann jeder Elternteil das Familiengericht anrufen und sich die Entscheidung für bestimmte wesentliche Angelegenheiten durch Beschluss des Familiengerichts übertragen lassen.

Drittens: Kommt es zur Trennung der verheirateten Eltern – Klammer auf: an die Ehescheidung knüpft das Gesetz nicht an, sie spielt im materiellen Sorgerecht keine Rolle; Klammer zu –, bleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Eine wesentliche Ausnahme gibt es davon: In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, das **Alleinentscheidungsrecht**, und nur, wenn es sich um wesentliche Angelegenheiten des Kindes handelt – zum Beispiel wichtige Operationen, Schulwechsel und so weiter –, dann braucht der **getrennte** Elternteil die **Zustimmung des anderen Elternteils**.

Außerdem kann nach der Trennung bei den verheirateten Eltern jeder Elternteil beim Familiengericht beantragen, dass ihm die Alleinsorge oder ein Teil der Alleinsorge übertragen wird. Das Familiengericht hat diesem Antrag stattzugeben – klar –, wenn der andere Elternteil zustimmt. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, hat das Familiengericht diesem Sorgerechtsübertragungsantrag dann stattzugeben, wenn die Alleinsorge eines Elternteils dem Wohl des Kindes dient.

Wichtig ist dabei, dass in der Praxis zunehmend häufiger nur Teile der elterlichen Alleinsorge übertragen werden, also etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Angelegenheiten der Schule oder die gesundheitlichen Angelegenheiten. Diese nur teilweise Auflösung der gemeinsamen Sorge nach Trennung hat den Vorteil, dass nicht ein

---

**Dr. Rüdiger Ernst**

Elternteil gänzlich vom elterlichen Sorgerecht ausgeschlossen wird, und trägt schon insoweit, nach unseren Erfahrungen, zur Befriedung bei.

Es gab vor 1998 in Deutschland eine erbitterte Diskussion über das automatische gemeinsame Sorgerecht nach Trennung und Scheidung. Soweit ich heute sehe, gibt es niemanden mehr, der von dieser Regelung, die wir getroffen haben, weg möchte.

Zweiter Teil: Obsorgeregelungen und elterliche Verantwortung für **nichteheliche Kinder**.

Erstens: Terminologie. Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 vermeidet der Gesetzgeber aus Antidiskriminierungsgründen die Worte „unehelich“ oder „nichtehelich“ und spricht von dem Kind „nicht miteinander verheirateter Eltern“. Gerichtliche Praxis und Wissenschaft folgen dem nicht immer und halten sich nicht strikt daran.

Zweitens: Bringt eine nicht verheiratete Frau ein Kind zur Welt, hat dieses Kind nicht automatisch einen rechtlichen Vater. Es bedarf entweder eines Anerkennungsaktes oder eines gerichtlichen Beschlusses, damit dieses Kind rechtlich gesehen zu einem Vater kommt. Haben wir dann eine wirksame Vaterschaftsanerkennung oder einen gerichtlichen Beschluss, bleibt dennoch die nicht verheiratete Mutter allein sorgeberechtigt. Nur in Ausnahmefällen kann der Vater an der elterlichen Sorge teilhaben. Nicht weiter überraschend ist es, dass der Vater an der Sorge teilhat, wenn er die Mutter heiratet.

Außerdem haben die nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit, vor dem Jugendamt oder einer anderen zuständigen Stelle eine sogenannte gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Das ist eine förmliche Erklärung, die das Jugendamt oder die andere Stelle einfach nur entgegennimmt. Eine Prüfung findet nicht statt. Es bedarf auch keines Sorgeplans oder eines ähnlichen Konzeptes. Diese gemeinsame Sorgeerklärung kann auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Fehlt es an der Bereitschaft eines Elternteils zu einer gemeinsamen Sorgeerklärung, gibt es nach geltendem Recht grundsätzlich keine Möglichkeit, die gemeinsame Sorge herzustellen. Dies hat folgende Konsequenzen: Ist der Vater nicht zur gemeinsamen Sorgeerklärung bereit, behält die Mutter die alleinige Sorge. Ist die Mutter nicht zur gemeinsamen Sorgeerklärung bereit, hat der Vater grundsätzlich keine Möglichkeit, auch nicht etwa auf Antrag durch Beschluss eines Gerichtes, Mitinhaber der elterlichen Sorge zu werden. Eine Ersetzung der mütterlichen Sorgeerklärung durch das Gericht sieht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht vor. Davon gibt es nur eng umgrenzte Ausnahmen.

Erste Ausnahme: Wenn die Mutter des nichtehelichen Kindes zustimmt, kann dem Vater die alleinige Sorge übertragen werden. – Kommt nicht allzu oft vor.

Zweiter Ausnahmefall: Tod der Mutter. Stirbt die Mutter, hat das Familiengericht dem Vater die alleinige Sorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Dritte Ausnahme: Wenn der Mutter wegen Gefährdung des Kindeswohls die elterliche Sorge entzogen wird, hat ebenfalls das Familiengericht zu prüfen, ob die Übertragung der Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes dient.

Es gab – viertens – eine Ausnahme-Übergangsregelung, die inzwischen, weil das Gesetz schon 1998 in Kraft getreten ist, keine Rolle mehr spielt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2003 entschieden, dass diese Regelung bei den nicht verheirateten Eltern – Klammer auf: noch; Klammer zu – verfassungsgemäß sei.

Dritter Punkt zu den **nicht verheirateten Eltern**: Sind die ursprünglich nicht verheirateten Eltern dann die **Ehe** eingegangen, haben sie natürlich die **gemeinsame** elterliche Sorge. Haben sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, dann werden sie so behandelt wie die miteinander verheirateten Eltern. Das heißt, die aufgrund der gemeinsamen Sorgeerklärung hergestellte gemeinsame Sorge kann nicht etwa wieder pri-

**Dr. Rüdiger Ernst**

vatautonom aufgelöst werden, sondern, so wie bei den verheirateten Eltern auch, nur durch einen **gerichtlichen Beschluss**. Es gelten die gleichen von mir vorhin geschilderten Kriterien zum Wohl des Kindes.

Vierter und letzter Punkt: die **Reformdiskussion** in **Deutschland**. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 3. Dezember 2009 – es ist hier schon erwähnt worden – im Fall Zaunegger die Bundesrepublik Deutschland verurteilt, weil die Regelung bei den sogenannten nichtehelichen Kindern nicht konventionsgemäß sei. Es werden jetzt verschiedene Lösungsvorschläge in Deutschland diskutiert. Im Wesentlichen handelt es sich um drei Modelle:

Erstens: Die Mutter soll die alleinige Sorge weiterhin behalten, die originäre Alleinsorge, und nur auf Antrag soll der Vater eine Opt-in-Möglichkeit haben. (*Vorsitzender Abg. Mag. Donnerbauer gibt das Glockenzeichen.*)

Zweitens: Es soll originär ein gemeinsames Sorgerecht der Nichtverheirateten geben und auf Antrag eines Elternteils eine Opt-out-Möglichkeit.

Und drittens – eine Mittellösung –: Nur wenn bestimmte Konstellationen vorliegen, also gemeinsame Meldeanschrift oder gemeinsamer Wohnsitz, soll es ein gemeinsames Sorgerecht geben.

Das sind die drei in Deutschland diskutierten Möglichkeiten. – Ich danke Ihnen. (*Beifall.*)  
9.52

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich danke Herrn Dr. Ernst für seine Ausführungen und darf nun Frau Mag. Täubel-Weinreich um ihre Aussagen ersuchen.

9.52

**Mag. Doris Täubel-Weinreich** (Richterin; Bezirksgericht Innere Stadt, Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin seit zwölf Jahren Familienrichterin am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und auch die Obfrau der Fachgruppe Familienrecht. Ich habe mich gefragt, warum hier ein Sessel steht, der zu viel ist. Ich habe das als Zeichen dafür gesehen, dass das **Kind** bei dieser Diskussion eigentlich fehlt. Ich glaube, das war nicht absichtlich, aber ich finde es ein schönes Symbol, denn es soll ja eigentlich um das Kind gehen.

Ich habe in den letzten Tagen und Wochen erlebt, dass es sehr zu einer parteipolitischen Diskussion wird, dass es sehr hin zu einer Diskussion „Männer oder Väter gegen Frauen“ geht, und das ist sehr schade. Ich bin hier als Familienrichterin, und als Familienrichterin habe ich immer die Interessen des Kindes zu wahren, und es geht wirklich um die Kinder.

Was wissenschaftlich erwiesen ist, ist, dass Kinder Vater **und** Mutter brauchen und **wollen**. Jetzt wird sicher gleich eingewendet, wie es schon von der Interventionsstelle eingewendet wurde: Was ist mit gewalttätigen Vätern? – Die gibt es. Es ist auch gut, dass die Frauen von der Interventionsstelle unterstützt werden. Aber irgendein Automatismus für den Fall, dass eine Frau einen gewalttätigen Partner hat, wird nie möglich sein. Das heißt, da muss es immer eine Einzelfallentscheidung geben, was dann mit der Obsorge ist. Das Gericht muss in diesen Fällen prüfen, wer die Obsorge bekommen kann und ob es dann überhaupt Besuchsrechte geben kann oder nicht.

Aber wenn wir vom Normalfall ausgehen, dann sollen Vater und Mutter sich auch nach der Trennung um die Kinder kümmern. Da gibt es verschiedenste Modelle, die gelebt werden:

Es gibt Paare, die eine alleinige Obsorge vereinbaren, zum Beispiel weil einer weggeht in seine alte Heimat oder weil man sagt, nein, für uns ist das okay, wir wollen diese klare Regelung. – Das soll weiterhin möglich sein.

---

**Mag. Doris Täubel-Weinreich**

Dann gibt es auch jene Fälle – das ist eine Minderzahl –, die so ein Wechselmodell derzeit schon leben: eine Woche beim Vater, eine Woche bei der Mutter. Auch das soll legal möglich sein, weil es für manche Fälle die passende Lösung ist, auch wenn man da sehr aufpassen muss, dass es nicht aus einem Gefühl heraus gemacht wird: dann gibt es keinen Gewinner und keinen Verlierer!, und die Kinder leiden einfach unter dieser Regelung, sagen es aber nicht, weil sie einen so starken Friedenswunsch haben, dass sie sich das gar nicht zu sagen trauen. Aber für jene Fälle, wo das wirklich die beste, passende Möglichkeit ist, soll das auch legal erlaubt sein. Derzeit ist das nämlich nicht möglich, weil wir ja den hauptsächlichen Wohnort brauchen.

Viele Eltern leben die **gemeinsame Obsorge**. Eine Studie sagt, 58 Prozent vereinbaren diese gemeinsame Obsorge, die eigentlich richtig „Obsorge beider Elternteile“ heißt. Die einigen sich dann auf einen Wohnort. Wenn sie sich nicht einigen, gibt es Obsorgeverfahren. Und Obsorgeverfahren sind scheußliche Verfahren, denn in den Obsorgeverfahren muss ein Elternteil beweisen, dass er der bessere Elternteil ist; das heißt, er muss schauen, dass der andere möglichst schlechtgemacht wird. Wir erleben da spannende Dinge, von Haschisch in der Jugend bis zu Porno-Videos schauen, wenn das Kind schläft, und, und, und.

Ich habe jetzt gleich die schlechte Nachricht: Diese Verfahren werden wir uns nie ersparen. Diese Verfahren werden die Richter weiter haben, weil es keine Lösung geben wird, bei der diese Verfahren gänzlich zu vermeiden sein werden. Aber wir müssen schauen – und das ist, glaube ich, der Auftrag an die Gesetzgeber und an die Legisten –, dass möglichst **wenige** von diesen hoch strittigen Fällen bei Gericht landen, und wir müssen auch schauen, dass diese Verfahren **vermeidbar** sind.

Da möchte ich auf die Evaluationsstudie von **Barth-Richtarz/Figdor** verweisen, die hinsichtlich der Auswirkungen des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Obsorge beider Elternteile einen Beitrag zur **Milderung** der elterlichen Konflikte nach der Scheidung leistet und dass sie eine **positive** Auswirkung auf die Aufrechterhaltung einer intensiven Beziehung der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil hat.

Es gab nämlich vor dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz eine andere Studie von Figdor, bei der herausgekommen ist, dass 40 Prozent der Kinder fünf Jahre nach der Trennung der Eltern keinen regelmäßigen Kontakt mehr zum nicht obsorgeberechtigten Elternteil haben. Und das ist wirklich nicht gut, wenn bei Studien solche Zahlen herauskommen.

Wir haben am Familienrichtertag sehr intensiv über die Frage diskutiert, ob es Sinn macht, eine Obsorge beider Elternteile zu befürworten, und wir haben uns dann letztlich dazu entschieden, das vorsichtig zu bejahen, weil es ein großes Bekenntnis dazu ist, dass sich die Eltern bei einer Trennung selbständig überlegen, welche Regelung für ihr Kind am besten ist. Und weil Richter gerne doch ein bisschen ein Sicherheitsnetz haben, war dann die Lösung, dass wir uns eine einmalige verpflichtende Elternberatung vor der Scheidung wünschen würden.

Es gibt seit 1. Jänner eine **Beratungspflicht** vor einer Scheidung. Diese betrifft aber nur die **vermögensrechtlichen** Aspekte der Scheidung, **nicht** das Kind. Es hat einmal ein Modell beim Jugendamt Floridsdorf gegeben, wo alle Paare vor einer Scheidung zum Jugendamt gehen mussten, und die Leiterin dieses Jugendamts hat immer sehr entsetzt berichtet, dass die Eltern eigentlich gar nicht so genau wissen, was nach der Scheidung sein wird. Sie sagen, das machen wir uns schon irgendwie aus.

Ein Beispiel, das mir in Erinnerung geblieben ist: Sie sagten, Besuchsrecht alle 14 Tage, das machen wir ganz normal. Das Paar wohnte zum Zeitpunkt der Scheidung noch in einer Wohnung, und die Jugendamtsmitarbeiterin hat dann gesagt: Na ja, aber Sie

**Mag. Doris Täubel-Weinreich**

sind Polizist; haben Sie überhaupt alle 14 Tage Zeit? – Dann hat er gesagt: Ach ja, das stimmt, das geht ja gar nicht so einfach alle 14 Tage!

Da braucht es also sehr viel an Aufklärung, und wir würden uns wünschen, dass da eine verpflichtende Elternberatung kommt, weil diese Elternberatungspflicht als präventive Maßnahme dazu beitragen würde, dass man manche Konflikte schon im Keim erstickt.

Auch ein Grund, warum wir gesagt haben, eine gemeinsame Obsorge ist auch ohne Vereinbarung eines hauptsächlichen Wohnorts möglich, ist, dass jetzt wahrscheinlich vermehrt unverheiratete Paare die gemeinsame Obsorge vereinbaren werden. Die trennen sich dann irgendwann, die Gerichte wissen es gar nicht, und die haben dann eine gemeinsame Obsorge, und da gibt es auch keinen hauptsächlichen Wohnort, weil es einfach keiner Regelung bedarf. Wenn es ein Problem gibt, werden diese auch vor Gericht kommen.

Bezüglich unverheirateter Paare sprechen wir uns dafür aus, dass die gemeinsame Obsorge vielleicht schon beim Standesamt vereinbart werden könnte, damit die jungen Eltern nicht mit dem Baby dann noch extra zu Gericht gehen müssen. Das ist ein unnützer Weg.

Eine automatische Obsorge mit **Vaterschaftsanerkennnis** ist, glaube ich, **nicht** der richtige Weg, weil dann vielleicht die Gefahr besteht, dass manche den Vater gar nicht mehr angeben werden.

Aber viel wichtiger als die ganze Debatte um die Obsorge ist eigentlich die Frage: Was machen wir mit den Verfahren? – Die Besuchsrechtsverfahren laufen sehr frustrierend für die Väter, für die Mütter und für die Kinder – aber auch für die Richter, muss ich sagen, denn wir haben so viele Akten (*Vorsitzender Abg. Mag. Donnerbauer gibt das Glockenzeichen*), dass wir es nicht schaffen, das in einem so schnellen Rahmen abzuhandeln, wie es notwendig wäre.

Wir setzen uns da ganz vehement für die Einrichtung von sogenannten **Vermittlungsstellen** ein, die eine Art **Clearing-Funktion** haben: Dort werden die Eltern in Mediation geschickt oder diese wird ihnen angeraten oder es wird dort gleich eine Lösung erarbeitet. Diese Vermittlungsstelle muss dem Gerichtsverfahren vorgelagert werden, denn es kann nicht sein, dass das Gericht im Moment die einzige Stelle ist, wo Besuchsrechtskonflikte ausgetragen werden – und ein Besuchsrechtskonflikt beginnt schon dann, wenn es um die Frage geht: Soll der Besuch am Freitag um 18 Uhr oder am Samstag um 9 Uhr in der Früh beginnen? Alles das landet schon bei Gericht! Da muss es eine andere Lösung geben, weil wir in Akten untergehen.

Und darum verwahre ich mich auch gegen eine Entscheidungsfrist, weil ...

10.02

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Darf ich Sie ersuchen, zum Schluss zu kommen! (*Mag. Täubel-Weinreich begibt sich zu ihrem Sitzplatz.*) – Sie können ruhig den Satz noch beenden!

Ich bedanke mich bei Frau Mag. Täubel-Weinreich für die sehr interessanten Berichte aus der Praxis der Gerichte, die ja auch ständig damit befasst sind.

Ich darf nun Frau Diplom-Sozialarbeiterin Wöran um ihre Ausführungen ersuchen. – Bitte.

10.02

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran** (Österreichische Plattform für Alleinerziehende): Grüß Gott! Danke für die Einladung. Ich bin Geschäftsführerin der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende, die sich seit mehr als 20 Jahren für die Anliegen

---

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran**

von Alleinerziehenden und ihren Kindern einsetzt. Aus vielen langjährigen Beratungen und Begleitungen von Ein-Eltern-Familien wissen wir um die tatsächliche Lebenssituation dieser Familien.

Ich möchte den Begriff **Obsorge** ein bisschen näher beleuchten. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung des Kindes nach außen. Bei der Obsorge beider Eltern gilt das Prinzip der Einzelvertretung. Das heißt, grundsätzlich ist jeder Elternteil für sich alleine berechtigt, das Kind nach außen hin zu vertreten.

Ich habe dazu etwas sehr Interessantes gefunden: Im § 144 ABGB ist geregelt, dass die Ausübung der Obsorge beider Eltern im **Einvernehmen** der Eltern durchzuführen ist. Das heißt, das Wesen der Obsorge beider Eltern ist ein gewisses Einvernehmen zwischen ihnen. Das ist grundsätzlich ein sehr löblicher Auftrag, den man Eltern, die sich einigermaßen verstehen, geben kann, und etwas, wovon man auch bei aufrechter Ehe ausgehen kann. Wenn die Eltern jedoch in einem Scheidungskrieg oder Sorgerechtsstreit gefangen sind, wird dieses Unterfangen schwierig.

Ich hatte einmal eine Frau in der Beratung, die noch verheiratet war, aber von ihrem Mann getrennt gelebt hat: Die Mutter, die mit den Kindern in Wien lebt, hatte ihre Kinder hier in Wien zur Schule angemeldet, und der Vater, den die Kinder im Sommer besucht haben, hat die Kinder in Graz angemeldet. – So viel zur Obsorge beider Eltern und dass man auch dabei heftig streiten kann.

Es wird ja derzeit über verschiedenste Gesetzesänderungen nachgedacht. Die Frage, die sich stellt, lautet: Für welche Zielgruppe soll das Gesetz geändert werden? Wir haben gehört, bei einem Prozentsatz von 53 bis 58 Prozent gibt es die gemeinsame Obsorge, wobei wir auch da nicht wissen, wie die Obsorge tatsächlich aufgeteilt ist. Viele haben auch die alleinige Obsorge, und das Zusammenspiel der Eltern funktioniert trotzdem. – Das muss auch einmal gesagt werden. Es wird also anscheinend für all die, die sich streiten, nach einer Lösung gesucht.

Jetzt stellt sich die Frage: Warum suchen so viele Eltern bei Gericht um Einigung für ihre Obsorge- und Besuchsregelungen an? – Wie wir wissen, bedeutet eine Scheidung und eine Trennung eine große Krise, es können viele Verletzungen und Kränkungen daraus resultieren. Frauen und Männer trennen sich, damit ihre Situation **besser** wird und die Differenzen, der Streit oder die Gewalttätigkeiten ein Ende haben – doch das ist leider oft eine trügerische Hoffnung. Die Konflikte hat es ja schon vorher gegeben, und sie gehen nachher auf einer anderen Ebene – leider oft über die Kinder – weiter.

Das heißt, die Lösung kann nur darin gesehen werden, dass die Eltern wieder in ihre **Erwachsenenkompetenz**, in die elterliche Verantwortung gebracht werden. Eltern müssen verstehen, was **Obsorge** bedeutet, welche Möglichkeiten es überhaupt gibt, was Elternschaft nach einer Scheidung und Trennung heißt, was es für das Kind bedeutet, wenn sie weiter streiten, und auch welche Pflichten jeder Elternteil dem Kind gegenüber hat.

Gerichte sind da **nicht** der richtige Ort, um dies zu vermitteln und auch einen Streit zu schlichten. Für streitende Eltern braucht es **Elternkompetenzzentren**, wo Eltern mit sämtlichen lösungsorientierten Begleitmaßnahmen unterstützt werden können.

Die Elternkompetenzzentren könnten durchaus beim Jugendwohlfahrtsträger eingerichtet werden, denn das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält ja den Auftrag, auf das Kindeswohl zu achten – allerdings müssten die Jugendwohlfahrtsträger dringend mit genügend personellen und fachlichen Ressourcen ausgestattet werden. Und wenn sich die Eltern nicht einigen, dann braucht es Gerichte, die sagen: Ihr geht jetzt dorthin, ihr einigt euch in einer bestimmten Frist! – Wenn es absolut nicht geht, dann braucht es entscheidungsfreudige Gerichte.

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran**

Klare Lösungen zum Zeitpunkt der Krise, bei der Trennung, sind einfach sehr sinnvoll für alle Beteiligten, vor allem für die Kinder. Das Besuchsrecht und womöglich künftig auch den Aufenthalt des Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen – da bin ich ganz bei Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek –, bringt enorm viel Unsicherheit in einer Lebenssituation, in der die Unsicherheit ohnehin schon so groß ist, weil niemand weiß, wie es nachher weitergeht.

Ganz kurz zur Situation des **unehelichen Kindes**: Unehelich geboren zu sein oder ein Kind von nicht verheirateten Eltern zu sein, bedeutet rechtlich und real eine völlig andere Situation, als während einer Ehe geboren zu werden. Ein Kind von nicht verheirateten Eltern kann in einer lange bestehenden Lebensgemeinschaft zur Welt kommen oder aus einer kurzen Beziehung stammen.

Erst gestern habe ich wieder von jemandem gehört, dass der Vater bereits in der Schwangerschaft gesagt hat: Ich will das Kind nicht. Ich brauche überhaupt nicht, dass es zur Welt kommt, und ich will überhaupt nichts von dem Kind wissen. – Also wie geht man dann mit diesen Vätern um, wie nimmt man diese in die Pflicht? – Dieser Vater ist allerdings nach vier Jahren gekommen und wollte ein Besuchsrecht, das er dann auch bekommen hat. – Denkt dabei irgendjemand an die Kinder? Ich denke mir, der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Situation des unehelichen Kindes besonders zu beachten und auch besonders zu schützen.

Thema **Gewaltbeziehungen**: Wenn in einer Beziehung **Gewalt** vorhanden ist, so ist es auf jeden Fall wichtig, dass das Kind davor **geschützt** wird. Es gibt ein eigenes Gesetz, das besagt, dass jedes Kind das Recht auf ein **gewaltfreies Leben** hat. Leider sieht die Praxis da völlig anders aus. Selbst bei einem 17 Monate alten Kind – ich bringe nur Fälle aus der Praxis, die real, die wahr sind; all diese Frauen waren bei uns – bekommt dessen gewalttätiger Vater ein Besuchsrecht, weil er ja nur die Mutter geschlagen hat. Und auch uneinige, streitende Eltern üben massive Gewalt an dem Kind aus – auch das muss klargemacht werden.

Erstaunlich in dieser ganzen Diskussion ist für mich, dass derzeit die Jugendschutzorganisationen kaum vertreten sind, der Jugendwohlfahrtsträger kaum eingebunden ist und Frauenorganisationen und die Gewaltschutzzentren ganz fehlen.

Eine gerechte Aufteilung der elterlichen Obsorge nach Scheidung und Trennung bestünde in der Übernahme der Verantwortung für das Kind und darin, die Pflichten, Rechte und Sorgen gerecht zu verteilen. Doch wie diese Realität derzeit aussieht, haben wir vorher auch schon ein bisschen gehört: Die Frauen haben den großen Teil der Versorgungsarbeit, der Haushaltsführung und aller pflegenden Tätigkeiten inne.

Ganz kurz noch zum Thema **Unterhalt: Beide** Elternteile sind für den Unterhalt des Kindes zuständig. Bitte, wieso ist es noch immer möglich, dass sich ein Elternteil dem über Jahre oder sehr lange Zeit hinweg entziehen kann? Tut dies der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wird ihm im schlimmsten Fall mangelnde Sorge attestiert und das Kind weggenommen. Wieso kann es sein, dass Frauen monatelang auf Unterhalt für ihre Kinder warten müssen oder nur 30 € pro Monat für ein Kind bekommen? Erst vorgestern erzählte mir eine Alleinerzieherin verzweifelt, sie bekommt für drei Kinder 100 €. Wieso sind Kinder in Ein-Eltern-Familien noch immer einem doppelt so hohen Armutsrisiko ausgesetzt wie Kinder in anderen Familien?

Ich möchte abschließend noch eine kleine Randbemerkung zur derzeitigen Situation anfügen: Generationen von Frauen haben ihre Kinder alleine großgezogen. Viele Väter haben mit Abwesenheit „geglänzt“ oder einen netten „Sonntagsvater“ abgegeben, viele kaum beziehungsweise keinen Unterhalt bezahlt. Heute sind es noch immer 17 Prozent der Kinder, die gar nichts bekommen: keinen Unterhalt und keinen Unterhaltsvorschuss.

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran**

Die Frauen haben wegen dieser Ungerechtigkeit nicht so laut geschrien. Sie haben ihre Energien und Kraft dazu verwendet, die Kinder aufzuziehen, sich um alles zu kümmern und das Geld für die Familie aufzustellen. Diese Frauen hatten keine Zeit mehr, über ihre Lebenssituation zu klagen, diese öffentlichkeitswirksam zu präsentieren und Gesetze zu fordern, die den Kindern zu einem verantwortungsvollen Vater und zu einem gesicherten Lebensunterhalt verhelfen. Die von uns, von der **ÖPA**, geforderten Verbesserungen für Ein-Eltern-Familien wurden nur zu sehr geringen Teilen, wie jetzt zum Beispiel mit der Beschleunigung beim Unterhaltsvorschuss, erfüllt.

Nun aber argumentieren die Väter ihre gefühlte oder reale Benachteiligung sehr intensiv. Sie haben offensichtlich Zeit und Kraft und die richtigen Netzwerke dafür, das zu tun, und sehr, sehr rasch sind alle politisch Verantwortlichen bereit, über Gesetzesänderungen nachzudenken.

Wir von der ÖPA fordern die politisch Verantwortlichen auf, die vielen gesellschaftlichen Probleme rund um die Elternschaft – egal, ob nach einer Trennung oder bei aufrechter Partnerschaft – zu lösen. Die automatische Obsorge beider Eltern unabhängig von der Lösung der anderen Problemfelder einzuführen, das wäre ein enormer Schritt nach hinten!

Wir stellen uns und unsere Expertise gerne für diese zukunftsorientierten Lösungen zur Verfügung. – Danke. (*Beifall.*)

10.11

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Als nächste Rednerin darf ich Frau Dr. Brigitte Birnbaum um ihr Statement ersuchen. – Bitte.

10.12

**Dr. Brigitte Birnbaum** (Rechtsanwaltskammer Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Rechtsanwältin und beschäftige mich in meiner Praxis überwiegend mit familienrechtlichen Themen. Ich möchte mein Referat unterteilen in einerseits ein Bilanz-Ziehen betreffend die **bisherige** Regelung und andererseits – daran anschließend –, welche **Wünsche** ich beziehungsweise welche Wünsche auch die Anwaltschaft an den Gesetzgeber hat.

Zuerst zur Bilanz der bisherigen Regelung: Wir haben heute schon einiges gehört – die eine und die andere Gruppe wurden dargestellt. Meiner Ansicht nach gibt es genauso viele grausliche Väter, wie es zum Schaden ihrer **Kinder** agierende Mütter gibt. Damit müssen wir im Alltag leben, und daher gibt es für mich auch keine Legitimation für einen einseitigen Geschlechterkampf, der sich immer nur auf Einzelfälle berufen kann. (*Beifall.*)

Zum Zweiten: Das Kindeswohl erfordert es, dass wir beide Eltern in die Pflicht nehmen, wozu sich auch die Mehrheit bereit erklärt, wie wir heute aus den schon dargestellten statistischen Zahlen entnehmen konnten. Es soll keiner der beiden demotiviert werden.

2001 ist nach zum Teil heftiger politischer und ideologischer Diskussion das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten, mit dem die gemeinsame Obsorge eingeführt wurde, wie wir heute auch schon gehört haben, wobei zwingend vorab das Einvernehmen der Eltern herzustellen ist. Grundsätzlich, auch das ergibt die Studie von Figdor, hat sich diese gemeinsame Obsorge bewährt; dennoch gibt es genügend kleine Punkte, um sie weiter zu adaptieren.

Meiner Ansicht nach ist das Hauptproblem bei der derzeit bestehenden Regelung, dass tatsächlich **grundlos** von diesem Einvernehmen, das die Eltern einmal getroffen haben, **abgegangen** werden kann – und der Pflegschaftsrichter danach überhaupt keine andere Möglichkeit hat, als einseitig die Obsorge einem Elternteil zuzuordnen, selbst wenn das Kindeswohl es eigentlich erfordern würde, dass diese gemeinsame Ob-



**Dr. Brigitte Birnbaum**

sorge aufrechtbleibt. Dadurch sind allen möglichen Schikanen Tür und Tor geöffnet, und ich darf in Erinnerung rufen, dass es sehr oft im Zuge von einvernehmlichen Scheidungen auch zu einem Abtausch kommt, in dem das gemeinsame Sorgerecht sozusagen eingeräumt wird und ein Teil dafür eine andere Leistung entgegennimmt, und ganz knapp danach, zum Teil schon im Verfahren auf pflegschaftsbehördliche Genehmigung, steht man dann nicht mehr zu diesem Einvernehmen.

Ein weiterer Punkt, der mich irritiert, ist die **zwingende Verpflichtung**, den **hauptsächlichen Aufenthalt** des Kindes zu definieren. Dieser Umstand ist meines Erachtens diskriminierend und läuft auch den verschiedenen Modellen, die schon gepflogen und gelebt werden, wie Frau Mag. Täubel-Weinreich auch dargestellt hat, zuwider.

Modernere Lösungen, wie wir sie in anderen europäischen Ländern sehen können, geben dem Kind im Fall einer Scheidung eine zweite, völlig gleichberechtigte Heimat. Damit **gewinnen** sie etwas, statt einen Elternteil zu verlieren. Diese positive Perspektive wird aber eben einerseits durch diese Bestimmung des hauptsächlichen Aufenthalts, und andererseits durch den Verweis auf das Besuchsrecht unmöglich gemacht.

Das Vaterbild in unserer Gesellschaft hat sich gewandelt – und ich glaube, es hat sich auch seit dem Jahr 2001 nochmals gewandelt. Man kann die Väter nicht mehr nur in den Kreißsaal, an den Wickeltisch und in die Väterkarenz holen und sie dann irgendwie wieder als lästige Eindringlinge verjagen. (*Beifall.*)

Die gemeinsame Obsorge im deutschen Modell hat sich meines Erachtens bewährt. Dort hat man immerhin schon zwölf Jahre lang Erfahrung damit.

Was aber auch – und da bin ich absolut bei Frau Mag. Täubel-Weinreich – arges Unbehagen in der Gesellschaft hervorruft, ist das **Besuchsrecht**. Das klappt einfach nicht: Es dauert viel zu lange, bis es zu ersten Kontakten kommt; das macht enormen Frust.

Das ist, glaube ich, überhaupt das Hauptproblem des ganzen Systems, und da bin ich eigentlich auch sehr einverstanden mit dem Vorschlag, den Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek bezüglich zwingender Mitregelung auch des Besuchsrechtes im Paket bei einvernehmlicher Scheidung gebracht hat. Ich glaube, das wurde in der Vergangenheit zu stiefmütterlich behandelt. – Das war meine Kritik am derzeitigen Zustand.

Was sollen wir tatsächlich ändern? – Ich bin der Lösung des automatischen gemeinsamen Obsorgerechtes zugänglich, allerdings ist die vorangehende Elternberatung ganz, ganz wichtig. Die Anwaltschaft ist sicher bereit, mitzuwirken, weil ja permanent von Personalknappheit bei den Gerichten ausgegangen werden muss.

Was regeln wir bei **unehelichen** Kindern? Auch da bin ich gegen eine automatische gemeinsame Obsorge, weil wir dort einfach zu viele Elternmodelle haben – von der Lebensgemeinschaft auf der einen Seite bis zu einer Elternschaft, die an einen einzigen gemeinsamen Abend anschließt. Daher sollten die Eltern bewusst vorher die gemeinsame Erklärung abgeben müssen; dies vor einer Verwaltungsbehörde zu tun wäre auch eine Erleichterung und Entlastung der Gerichte.

Daher mein Vorschlag: Bitte verzichten wir in Zukunft auf die zwingende und meines Erachtens auch diskriminierende Verpflichtung der Bestimmung des hauptsächlichen Aufenthaltes. Ein Abgehen – das ist ganz, ganz wichtig – von der gemeinsamen Obsorge soll nur aus einem **wichtigen Grund** möglich sein, und da soll der Richter jede Möglichkeit haben, sofort zu agieren, wenn ernsthafte Gründe vorliegen, um eben im Falle von Misshandlung, Missbrauch et cetera das Kind nicht irgendeiner, nicht einmal der geringsten Gefährdung auszusetzen.

Schließlich könnte man auch noch darüber nachdenken, ob man das Wort „Besuchsrecht“ weiterhin verwenden soll. Vielleicht finden wir dafür einen besseren Ausdruck. – Dieser gefällt mir überhaupt nicht. (*Beifall.*)

**Dr. Brigitte Birnbaum**

Zum Abschluss noch etwas ganz Wichtiges: Auch dann, wenn ein Elternteil Besuchsrechtsregelungen **gezielt hintertreibt** – und das fortgesetzt –, muss es dringend Maßnahmen und ein effektives Durchgreifen geben, um diese unglückliche Situation für das Kind nicht zu perpetuieren. – Ich bitte Sie, über diese meine Gedanken nachzudenken. – Danke. (*Beifall.*)

10.20

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich darf nun Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari das Wort erteilen. – Bitte. (*Abg. Dr. Jarolim übernimmt den Vorsitz.*)

10.20

**Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari** (Karl-Franzens-Universität Graz; Institut für Zivilrecht): Sehr geehrte Damen und Herren! Es freut mich sehr, dass ich zusammen mit Frau Kollegin Verschraegen als Vertreterin der Universität, also sozusagen der Rechtswissenschaften, eingeladen wurde, ein Statement zum Thema **Obsorge neu** abzugeben.

Der österreichische Gesetzgeber sieht zu Recht Handlungsbedarf beim Obsorgerecht. Manche der geltenden obsorgerechtlichen Bestimmungen erscheinen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich; dazu wird meine Nachrednerin noch genauer Stellung nehmen.

Die Regelungen für die Obsorge nach der Scheidung wurden schon kritisiert, und da kann ich mich im Wesentlichen den Argumenten anschließen. Da das hier sehr streng gehandhabt wird mit der Redezeit, möchte ich gleich zu meinen Vorschlägen für eine Obsorge neu kommen.

Das **Kindeswohl** müsste auf jeden Fall **oberste Priorität** genießen. Im Idealfall sollte das neue Obsorgerecht für jedes Kind in seiner jeweiligen Lebenssituation eine **maßgeschneiderte Obsorgelösung** ermöglichen. Blickt man ins Ausland, begegnet man der Tendenz, zwischen Innehabung der Obsorge einerseits und Ausübung der Obsorge andererseits zu unterscheiden. Das könnte auch für die Neufassung des österreichischen Rechts einiges für sich haben. Ich komme dann noch darauf zu sprechen.

Wer sollte also in Zukunft Inhaber der Obsorge sein? – Klar ist, dass verheirateten Eltern nach wie vor die **gemeinsame** Obsorge **ex lege** zustehen soll. Das ist überhaupt nicht umstritten. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe würde ich auch zu der Ansicht neigen, dass die gemeinsame Obsorge bestehen bleiben soll, und zwar unabhängig von einer Vereinbarung des hauptsächlichen Aufenthalts, dass also eine solche Vereinbarung nicht mehr notwendig sein soll. Die Argumente für eine solche Lösung sind auch schon gebracht worden. Außerdem soll eine solche gemeinsame Obsorge nicht mehr grundlos aufgehoben werden können. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, soll er vom Gericht auch abgewiesen werden können, wenn das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die gemeinsame Obsorge auch weiterhin dem Kindeswohl entspricht.

Bei **nicht** miteinander verheirateten Eltern muss es wohl in Zukunft weiterhin so sein, dass mit der Geburt des Kindes zunächst der **Mutter allein** die Obsorge zusteht, weil ja der Vater in den meisten Fällen noch nicht festgestellt ist, außer er hätte schon vor der Geburt des Kindes ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben. Wenn aber die Vaterschaft festgestellt ist, ist dem **Vater** meines Erachtens ein Zugang zur Obsorge zu eröffnen, und zwar auch ohne Zustimmung der Mutter, weil eine solche Lösung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und die derzeitige Lösung, die den Vater unterschiedslos von der Obsorge ausschließt, selbst wenn er sich jahrelang um das Kind gekümmert hätte, meines Erachtens jedenfalls den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht. (*Beifall.*)

Wie könnte dieser Zugang ausschauen? – Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der deutsche Kollege hat sie bereits angesprochen. Man könnte dem Vater mit der Vater-

**Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari**

schaftsfeststellung ex lege die Obsorge gemeinsam mit der Mutter zugestehen. Das wäre eine Lösung.

Die zweite Lösung wäre, dass nach wie vor die Einigung mit der Mutter plus gerichtlicher Genehmigung möglich ist, oder aber, wenn die Mutter nicht zustimmt, eben vom Vater ein Antrag auf Beteiligung an der Obsorge gestellt werden kann. Meines Erachtens müsste bei einer solchen Lösung auch die Mutter einen solchen Antrag stellen können. Auch sie kann sich ja – es wird wahrscheinlich die Ausnahme sein – in einzelnen Fällen wünschen, dass der Vater auch zur Obsorge verpflichtet wird, denn sonst muss sie abwarten, was er tut, ob er diesen Antrag stellt oder nicht. Der Vater kann es sich dann praktisch aussuchen, ob die Mutter allein mit der Obsorge betraut bleibt oder ob er sich doch zu einer Teilhabe entschließt.

Dann sind auch **Kombinationslösungen** aus diesen beiden Varianten möglich. Man könnte also sagen, dass es die Ex-lege-Obsorge des festgestellten Vaters etwa nur bei einer Haushaltsgemeinschaft der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geben soll, ansonsten jedoch eine Beteiligung nur auf Antrag erfolgt. Mitunter wird auch vorgeschlagen, danach zu unterscheiden, wie die Vaterschaftsfeststellung erfolgt. Hat der Vater dazu die Initiative ergriffen, also ein Vaterschaftsanerkennnis abgeben, dann soll er ex lege betraut werden, sagen manche. Hat das Kind über seinen Vertreter in einem gerichtlichen Verfahren die Vaterschaftsfeststellung führen müssen, dann soll die Obsorgebeteiligung nur auf Antrag erfolgen.

Wenn Sie mich fragen, welchem Modell ich den Vorzug geben wollte – ich habe da auch lange hin und her überlegt, ich bin selbst auch Mutter, ich habe mich in die Lage der Frauen versetzt und auch mit einigen Männern gesprochen –, würde ich letztlich sogar die Obsorge **beider Elternteile ex lege** befürworten, und zwar aus dem Grund, weil ja die Obsorge – das ist heute eigentlich noch gar nicht angesprochen worden – nicht nur ein Recht ist, sondern auch **Pflichten** beinhaltet. Es ist eigentlich überhaupt nicht selbstverständlich, dass der uneheliche Vater von diesen Pflichten ausgeschlossen sein oder ihm nicht von vornherein klar sein soll, dass er nicht nur Unterhalt zu zahlen, sondern eigentlich prinzipiell auch Elternverantwortung zu tragen hat. (*Beifall.*)

Auf diese Weise wird dem Vater klargemacht, dass er eigentlich genauso wie die Mutter zur Betreuung des Kindes verpflichtet ist. Wie sich die beiden das dann ausmachen oder auch nicht ausmachen, ist eine andere Frage.

In diesem Zusammenhang möchte ich gleich für die unterhaltsrechtliche Diskussion am Nachmittag einen Vorschlag deponieren. Meines Erachtens ist es an der Zeit, einen Unterhaltsanspruch des nicht ehelichen Elternteils, der das Kind betreut, gegen den anderen Elternteil einzuführen, so wie das in Deutschland der Fall ist, weil ja sozusagen ein gemeinsames Kind betreut wird und nicht selbstverständlich ist, dass ein Elternteil, wer immer das jetzt ist, auf sein weiteres berufliches Fortkommen, etwa auf einen Erwerb, verzichtet und eben das Kind allein betreut. (*Beifall.*)

Der Unterhalt könnte so den Vorgaben des derzeitigen § 68a Abs. 1 Ehegesetz folgen. Das ist nur so ein kleiner Denkanstoß, der aber nicht ganz von der obsorgerechtlichen Situation getrennt werden kann.

Bei nicht bloß vorübergehender Trennung der unehelichen Eltern sollen die gleichen Regelungen gelten wie im Fall der Scheidung. Wie sollte das am besten geregelt werden?

Auch im Fall der **Trennung** soll die Obsorge **beider** bestehen bleiben: sowohl bei ehelichen Eltern als auch bei unehelichen. In erster Linie sollen sich die Eltern dann über die **Ausübung** der Obsorge einigen, also wer das Kind betreut und so weiter. Soweit eine Einigung nicht erfolgen kann, soll auf Antrag jedes Elternteils das Gericht eine Regelung treffen. In diesem Zusammenhang wäre ich für möglichst großen Gestaltungsspielraum des Gerichts. Das Gericht soll in Einzelfragen entscheiden können. Ein El-

**Univ.-Prof. Dr. Susanne Ferrari**

ternteil soll in Einzelfragen entscheiden können. Es soll die gesamte Aufteilung der Obsorge beantragt werden können. Das Gericht kann aber auch immer sagen, dass die gemeinsame Obsorge bestehen bleibt, aber zum Beispiel diese eine Streitfrage konkret regeln. Genau da kann man eben zwischen **Ausübung** und **Inhaberschaft** der Obsorge unterscheiden. Man kann die Ausübung einem Elternteil in einem Teilbereich zustehen, ohne dass die Obsorge beider dadurch beschränkt werden müsste.

Die Möglichkeiten sollten also ähnlich vielfältig wie im Aufteilungsverfahren über das Ehevermögen sein, um eine dem Kindeswohl gerecht werdende Entscheidung treffen zu können. – Danke schön. (*Beifall.*)

10.29

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Meine Damen und Herren, ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Johannes Jarolim, und ich bin SPÖ-Justizsprecher. Wir haben uns das heute so aufgeteilt, dass vormittags die Justizsprecher und nachmittags die Familiensprecher aller Parteien hier den Vorsitz führen.

Nächste Rednerin: Frau Professor Verschraegen. – Bitte.

10.30

**Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen** (Universität Wien; Juridische Fakultät): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frauen Bundesministerinnen! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Natürlich freue ich mich auch, dass ich hier 8 Minuten vor Ihnen sprechen kann, und ich hoffe, ich habe die nötige Disziplin, pünktlich aufzuhören.

Ich fange mit dem Bereich **nichteheliche Kinder** an. Der Grund ist evident. Außergewöhnliche Fälle scheinen den besten Anlass abzugeben für eine Entscheidung, und so einen Fall haben wir, das heißt nicht wir als Österreicher, sondern wir in Europa. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der viel diskutierten **Zaunegger-Entscheidung** eine Entscheidung zum deutschen Recht gefällt. Nun, dieser Fall ist wirklich außergewöhnlich, und ich denke, das muss man sich auch bei der Interpretation dieser Entscheidung vor Augen führen. Fünf Jahre hat dieses Paar zusammengelebt, 3 Jahre davon zusammen mit der gemeinsamen Tochter. Nach der Trennung lebte das Mädchen zuerst beim Vater, 2,5 Jahre, danach bei der Mutter. Es kam zu Streitigkeiten, und in der Folge gelangte man zu einer Regelung, wobei dem Vater ein überaus großes Besuchsrecht eingeräumt wurde, nämlich in etwa 4 Monate pro Jahr. Dieser Fall ist kein Alltagsfall.

Im Einklang mit der damaligen Gesetzeslage und der bisherigen Rechtsprechung lehnten die deutschen Gerichte, meiner Meinung nach zu Recht, den Antrag des Vaters ab – ich betone: mit Bezug auf die Gesetzeslage und damalige Rechtsprechung –, dass das Gericht die fehlende Zustimmung der Mutter ersetzen möge. So etwas sieht das deutsche Recht nämlich bislang nicht vor.

Diese Sache gelangte dann zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und dieser erkannte auf eine Verletzung des Rechts auf Familienleben, Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8. Es könne nur dann eine Verletzung eines solchen Rechtes legitim sein, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird und insofern dieser Schritt auch notwendig, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Diese Entscheidung wurde von der Lehre und auch von Lobbygruppen sehr unterschiedlich interpretiert. Die einen lesen in dieser Entscheidung die Pflicht zu einer automatischen gemeinsamen Obsorge, die anderen sehen hierfür in der EMRK nach derzeitigem Stand nicht unbedingt eine Grundlage.

Als legitimes Ziel hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Bestreben des Gesetzgebers erkannt, den gesetzlichen Vertreter bei Geburt des **nichtehelichen** Kindes klar festzulegen, um Streitigkeiten zwischen den Eltern zu vermeiden. Das ist

**Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen**

nach deutscher Rechtslage, auch nach österreichischem Recht, die **Mutter**. Ob es die Mutter sein muss, bleibe jetzt einmal dahingestellt. Jetzt ist es nun einmal so.

Diese Entscheidung, wir brauchen jemanden, der klar festgestellt wird, damit er als gesetzlicher Vertreter für das Kind auftreten kann, das sei legitim, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. – Ich denke, das ist auch richtig so.

Nun sagte der Gerichtshof auch, dass die tatsächlichen Umstände in nichtehelichen Familien sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, und daher akzeptiert das Gericht auch, dass zunächst die Mutter die alleinige Obsorge ausübt. Es wurde auch vom Gericht nicht beanstandet, dass ein gemeinsames Sorgerecht vorrangig – nur vorrangig! – vom elterlichen Konsens abhängig gemacht wird.

Unverhältnismäßig und nicht akzeptabel ist nach Meinung des Gerichts eine solche Regelung, die generell und ausnahmslos gelten soll. Denn dass es – ich zitiere das Gericht – nicht interessierte und nicht geeignete nichteheliche Väter geben möge, lasse nicht den Schluss zu, dass alle nichtehelichen Väter so seien. Und es treffe nach Meinung des Gerichts auch nicht zu, dass eine Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Obsorge nur aus Gründen des Kindeswohls verweigern würde. Es gäbe auch solche, die andere Motive hätten.

Für nicht überzeugend hielt das Gericht die deutsche Argumentation, wonach nur eine ausnahmslose gesetzliche Regelung Elternkonflikte vermeiden könne. Das war nämlich ein Teil der deutschen Argumentation: Wir brauchen diese Regelung ohne Ausnahme, um so Konflikte zu vermeiden. Das deutsche Recht kennt nämlich auch im Falle der Trennung verheirateter Paare eine gerichtliche Entscheidung. Somit sei der generelle Ausschluss einer gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung im deutschen Recht nicht konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nun stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen für die österreichische Rechtslage und welche Anregungen sich hieraus für die österreichische Reformgesetzgebung ziehen lassen.

Eine originäre Alleinobsorge, also Alleinobsorge von Anfang an, mit Korrekturmöglichkeit wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht beanstandet. Eine originäre Alleinobsorge der Mutter oder des Vaters **ohne** Korrekturmöglichkeit wird beanstandet. Die gemeinsame Obsorge **mit** Korrekturmöglichkeit würde der Europäische Gerichtshof meines Erachtens nicht beanstanden, hingegen eine gemeinsame Obsorge **ohne** Korrekturmöglichkeit sehr wohl.

Zwischen diesen Polen liegen Welten. Wir haben ja heute auch schon verschiedene Auffassungen gehört. Nur kurz: Nach derzeitigem österreichischem Recht ist bei nichtehelichen Familien das Regelmodell die alleinige Obsorge, und gemeinsame Obsorge ist nur dann möglich, wenn das Paar in häuslicher Gemeinschaft lebt und auch die gemeinsame Obsorge vereinbart. Nun, regelmäßig mangelt es bereits an der ersten Voraussetzung, der häuslichen Gemeinschaft. Das dürfte manchmal auch finanzielle Gründe haben. Wird aber die Obsorge gemeinsam ausgeübt und trennen sich die Eltern, dann gelten die Regelungen entsprechend, wie sie für geschiedene Eltern gelten.

Im deutschen Recht wird nach derzeitigem Stand auch von der Alleinobsorge ausgegangen. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt entweder die Eheschließung voraus, das wollen viele nicht. Ich sage das ohne Bewertung. Ich bin eigentlich der Meinung, dass es jedem freistehen sollte, ob er heiratet oder nicht. Oder aber es kann dann zum gemeinsamen Sorgerecht kommen, wenn eine Sorgerechtserklärung beider Elternteile abgelegt wird.

Ich sagte das schon, es gibt **keine Möglichkeit**, die Einwilligung, die Zustimmung zur gemeinsamen Obsorge, zum gemeinsamen Sorgerecht nach deutscher Terminologie, gerichtlich zu ersetzen. Das ist zu beanstanden, wie wir auch heute schon hörten, und

**Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen**

ich meine auch, dass das unbedingt korrigiert gehört. Ich will jedoch eigentlich nicht über eine Reform des deutschen Rechtes sprechen, sondern über eine mögliche Reform des österreichischen Rechts.

Das österreichische Recht hat bei **nichtehelichen** Eltern im Zentrum die **häusliche Gemeinschaft**. Damit wird meiner Meinung nach kein Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK vorausgesetzt. Das ist wichtig! Eine häusliche Gemeinschaft belege ich mit einem Meldezettel, das reicht, es kommt niemand kontrollieren. Ich würde dafür auch keine Lanze brechen. Wenn man weiß, dass das genügt, dann eröffnet das Diskussionsmöglichkeiten. Man könnte sich nämlich überlegen, ob nicht der rechtliche Status als Vater, von der Feststellung der Vaterschaft abgesehen, ich denke natürlich an ein Anerkenntnis, als solcher ein taugliches Instrument sein könnte, um eine gemeinsame Obsorge oder ein gemeinsames Obsorgerecht als Regelfall ins Auge zu fassen, mit Korrekturmöglichkeit. (*Vorsitzender Abg. Dr. Jarolim gibt das Glockenzeichen.*) – Ja, ich muss mich beeilen.

Das Kindeswohl setzt aber voraus, dass die Eltern die gemeinsame Obsorge ausüben können und wollen, also Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit. Das ist wichtig, weil diese Fähigkeit und diese Bereitschaft für das Kindeswohl entscheidend sind.

Die Reformdiskussion sollte also nicht an Rechtspositionen kleben, sondern an die **Ausübung** der Obsorge denken. Somit wird man – ich glaube, das wurde heute von niemandem gefordert – ohne Korrekturmöglichkeiten später ganz sicher nicht auskommen; man schließt aber, wenn man die Diskussion sozusagen auf die Ebene der tatsächlichen Ausübung der Obsorge verlagert, eine automatische gemeinsame Obsorge meines Erachtens aus. (*Vorsitzender Abg. Dr. Jarolim gibt neuerlich das Glockenzeichen.*)

Noch zwei Sätze zur Rechtslage bei ehelichen Kindern: Ich meine, dass man die deutsche Rechtslage mit der österreichischen nicht so ohne Weiteres vergleichen kann, weil der Inhalt der gemeinsamen Obsorge bei verheirateten Paaren durchaus unterschiedlich ist. Wir haben in Österreich ein Alleinvertretungsmodell, das natürlich entsprechende Schlussfolgerungen zulässt. Umso mehr würde es die Lage verschärfen, wenn hier eine automatische gemeinsame Obsorge eingeführt würde.

Noch zwei Anregungen für heute Nachmittag: Ich würde es **sehr** begrüßen, wenn man sich eine zwingende Besuchsregelung in einem sehr frühen Stadium überlegen würde. Abgesehen davon, dass alle Beteiligten ein Interesse daran haben sollten, zu wissen, wo sie stehen, führt das auch die Machbarkeit von Wünschen vor Augen, und das ist, glaube ich, etwas sehr Wichtiges.

Letzter Punkt – damit werde ich der Frau Ministerin beziehungsweise dem Herrn Sektionschef Kathrein natürlich keine Freude machen –: Ich würde auch dafür plädieren, dass man § 1495 ABGB reformiert, indem man die Nichtverjährbarkeit der Kindesunterhaltsansprüche nicht an die gemeinsame Obsorge knüpft. Mir wäre es sehr lieb, wenn sie **überhaupt nicht** verjähren würden. Das würde wahrscheinlich auch diese Diskussion um gemeinsame oder alleinige Obsorge wesentlich entschärfen. – Vielen Dank für Ihre Geduld! (*Beifall.*)

10.42

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Danke, Frau Professor Verschraegen, für diesen auch europäischen Ausblick. Ich ersuche um Verständnis, niemand von den Vorsitzenden gibt gerne das Glockenzeichen bei diesen vielen interessanten Vorträgen, aber die Zeitdisziplin macht dies notwendig, damit wir mit der Tagesordnung dieser Veranstaltung durchkommen.

Als Nächsten darf ich Herrn Professor Dr. Lehner um sein Wort ersuchen. – Bitte.

**Dr. Erich Lehner**

10.42

**Dr. Erich Lehner** (Universität Klagenfurt): Sehr geehrte Frauen Bundesministerinnen! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich recht herzlich bedanken, hier eingeladen worden zu sein, obwohl ich kein Jurist bin und daher zu juristischen Fragen sehr wenig beitragen kann. Mein Statement zielt darauf ab, das gesellschaftliche Umfeld zu beleuchten, in das hinein juristische Formulierungen gefasst werden.

Als Männer- und Geschlechterforscher mit Schwerpunkt **Väter** höre ich sehr oft das Argument, mit dem die gemeinsame Obsorge immer wieder prolongiert wird: Das soll dazu beitragen, Vätern die Beziehung zu ihren Kindern zu erleichtern. Gleichzeitig wird dadurch ausgesagt, dass die Scheidung beziehungsweise die Spruchpraxis, nach der Kinder, wie immer gesagt wird, fast automatisch Frauen zugesprochen werden, diese Beziehung erschwert.

Ich möchte hier gleich ein Fragezeichen einfügen und sagen, dass **nicht** die Scheidung oder die Spruchpraxis diese Beziehung zu den Kindern erschwert, sondern: Im Grunde wird bei der Scheidung etwas offenbar, was eigentlich in der **Grundstruktur** der österreichischen Familie eingeschrieben ist. Es ist sozusagen nicht die Scheidung, die die Beziehung zu den Kindern erschwert, sondern die **Grundstruktur der österreichischen Familie**, die nach wie vor davon geprägt ist, dass man Vätern oder Männern den Erwerb und Frauen die Versorgung der Kinder zuordnet. Allerdings gibt es diese sogenannte Familienernährer- und Hausfrauenehe in Österreich so nicht mehr; da hat eine Modernisierung stattgefunden.

Es gibt den **Familienernährer** nach wie vor und es gibt die **Teilzeitarbeiterin**. Dieses Modell ist nach wie vor fest eingegraben, sowohl in der Mentalität als auch in den Köpfen der ÖsterreicherInnen. Das wird immer dann aktiviert, wenn Frauen **selbstverständlich** sagen, ich werde die nächsten drei Jahre bei meinem Kind bleiben, oder wenn Burschen nach ihrer Ausbildung **selbstverständlich** in den Job gehen und sich nicht fragen: Wie kann ich bei diesem Job daneben meine Kinder bekochen, waschen und putzen?

Was aber vielleicht noch viel schwerwiegender ist: Dieses Modell ist eingegraben in die österreichischen Strukturen. Betriebe, Institutionen, auch staatliche, rechnen schlichtweg mit dem **verfügbaren Mann**, der nicht nur 40 Stunden, sondern in Österreich auch 44 Stunden arbeitet. Wenn man sich anschaut, wie die österreichische Kinderbetreuung strukturiert ist, dann erkennt man: Hier wird damit gerechnet, dass Frauen zu Hause bleiben – und das sehr lang. Selbst die österreichische Schule, die ja bekanntlich eine Halbtagschule ist, rechnet damit, dass am Nachmittag das Üben in die Funktion der Familie fällt, eben von **Frauen** ausgeführt wird.

Wenn ich das zusammenzähle, dann kann ich mir ausrechnen, dass sich Frauen zugunsten ihrer Kinder für Teilzeitarbeit entscheiden, wobei sie davor lange Zeit in Karenz waren. Und wenn es dann zu einer Trennung kommt, ist es eigentlich nur normal, dass man einen Unterschied in der Beziehung und in der Bindung zu den Kindern feststellt und die Kinder den **Frauen** zuspricht. Männer werden da nicht benachteiligt, sondern die Spruchpraxis ratifiziert die österreichische Kultur. (*Beifall.*)

Dagegen können wir von der Wissenschaft sehr klar sagen, dass es einen Vorteil hat, wenn Kinder zwei verfügbare Eltern haben. Dann entwickeln sie sich viel, viel besser. Ich möchte das jetzt nicht ausführen, dafür gibt es viele Belege, aber eines muss gesagt werden: Kinder brauchen nicht männliche Väter und weibliche Mütter, sondern Bezugspersonen, denn offensichtlich kommt es Kindern irgendwann einmal nicht mehr so sehr auf das Geschlecht der Eltern an, sondern in erster Linie auf ihre Bezugspersonen.

Sie brauchen aber Bezugspersonen, die präsent, verfügbar sind. Für Väter – das ist sogar belegt und ausgerechnet worden – würde das bedeuten, dass sie, um so eine

**Dr. Erich Lehner**

qualitative Bezugsperson zu werden, 42 Prozent der Haushaltsarbeit übernehmen müssten. Das heißt ganz lapidar: kochen, waschen, putzen für ihre Kinder. Wir wissen auch, dass das einen positiven Effekt auf die Beziehungen hat.

Man kann nachlesen, dass das in Schweden auch auf strittige Beziehungen einen positiven Effekt hat, denn: Wenn im Haushalt Gleichberechtigung herrscht, streitet man offensichtlich weniger oder kommt leichter zu Abkommen, auch zu diesem kulturellen Ideal: Als Partner können wir uns trennen, als Eltern bleiben wir verbunden.

Die Wissenschaft sagt weiters, dass es eindeutig Fälle gibt, in denen es sehr gut ist, dass der Vater zu den Kindern keine Beziehung mehr hat und nicht vorhanden ist, das sind die Fälle der Gewalt. Wenn der Vater gewalttätig ist, sollte er nicht präsent sein. *(Beifall.)*

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich selbstverständlich für eine Verbesserung der bestehenden Praxis der Obsorge bin. Ich möchte mich hier nicht versteigen, Vorschläge zu machen, berufenere Personen haben schon gesagt, wie man sie verbessern kann. Ich bin aber sehr wohl **dagegen**, die Obsorge automatisch auszuweiten auf eine verpflichtende Obsorge, weil ich meine, dass die gesellschaftliche Realität dem nicht entspricht. *(Beifall.)*

Ich glaube auch, dass wir sehen müssen, dass mit der Obsorge nur bedingt gute Lösungen gemacht werden können, weil die Wurzeln der Probleme am Beginn einer Beziehung liegen – dort, wo Männer und Frauen sozusagen ungleich verteilt sind, wo in der Familie bei der Aufteilung der Pflege und des Erwerbs Ungerechtigkeit herrscht.

Abschließend: Auch ich bin zu 100 Prozent dafür, dass **beide Eltern** in die Pflicht genommen werden: aber nicht erst bei der Trennung, sondern schon am **Beginn** einer Beziehung. Ich glaube, dass wir diese Diskussion über Obsorge verbinden sollten mit einer sehr intensiven Gleichstellungsdiskussion, in der wir versuchen, Männer zu gleichen Anteilen in die Familie zurückzubringen.

Das heißt: Wir brauchen 50 Prozent Karenzväter, wir brauchen viel mehr Teilzeit arbeitende Männer, und wir brauchen eine strukturelle Veränderung. Wenn das kommt, dann bin ich automatisch auch für ein Obsorgemodell, wie es in den skandinavischen Ländern existiert, wo dieser hohe Pflegeanteil der Männer in der Familie später weitergeht in einer Obsorge. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! *(Beifall.)*

10.50

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Vielen Dank, Herr Professor Lehner.

Wir kommen jetzt zu den Wortmeldungen, die mit 3 Minuten beziehungsweise für Bereichssprecher mit jeweils 5 Minuten begrenzt sind.

Ich darf als Erste Frau Kollegin Ablinger um ihren Beitrag ersuchen. – Bitte.

### Diskussion

10.50

**Abgeordnete Sonja Ablinger (SPÖ):** Meine sehr geehrten Damen und Herren Experten! Frauen Ministerinnen! Ich möchte daran anschließen, was Herr Dr. Lehner ganz zum Schluss gesagt hat. Wenn über die verpflichtende gemeinsame automatische Obsorge gesprochen wird, weil es im Sinne des Kindeswohls ist, dann habe ich folgende Fragen an jene Expertinnen und Experten, die das befürworten:

Ist dann auch an eine verpflichtende automatische Väterkarenz gedacht?

Ist dann auch an eine verpflichtende automatische Babykarenz gedacht?



**Abgeordnete Sonja Ablinger**

Ist dann auch an eine verpflichtende automatische Teilnahme des Vaters am Elternabend im Kindergarten gedacht?

Ist dann auch an einen verpflichtenden automatischen Besuch des Vaters beim Elternsprechtag gedacht?

Ist dann auch gedacht an verpflichtende automatische Geldstrafen, wenn der Vater die Besuchstage nicht wahrnimmt, kurzfristig absagt, sich über Wochen und Monate nicht meldet?

Ist auch gedacht an verpflichtende automatische Maßnahmen, wenn der Vater keinen Unterhalt leistet?

Ist auch gedacht an verpflichtendes automatisches Antigewalt-Training für Männer, die ihre Frauen und Kinder verprügeln?

Ich frage das deswegen, weil man im Sinne des Kindeswohls **beide** Augen offen haben muss. Man kann die Wirklichkeiten nicht aus einer einzelnen Sicht sehen. Ich glaube auch, dass Väter gerne dem in Österreich verbreiteten Vorurteil widersprechen wollen, wonach sie sich nach der Geburt entfernen würden „wie das Würstel vom Kraut“ und, wenn es dann zur Scheidung kommt, sich bei einer verpflichtenden gemeinsamen Obsorge winden.

Ich glaube, es ist im Interesse der Väter, diesen Vorurteilen entgegen zu handeln, bis es wirklich nur noch Vorurteile sind. – Danke. (*Beifall.*)

10.52

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Nächster Redner: Herr Kollege Donnerbauer. – Bitte.

10.52

**Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer (ÖVP):** Sehr geehrte Damen und Herren! Ein regelmäßiger und laufender Kontakt und eine funktionierende Beziehung von Kindern zu **beiden Elternteilen** ist eine wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung und dient damit sehr wesentlich dem Kindeswohl. So oder so ähnlich – das ist jetzt kein wörtliches Zitat – steht es praktisch in allen mir bekannten Gutachten von Kinderpsychologen, Experten und Sachverständigen zum Thema Obsorge und Besuchsrecht.

Ich glaube, an dieser Tatsache kann man einfach nicht vorbeigehen. Diese Aussage, die, glaube ich, prinzipiell unumstritten ist, gilt nicht in jedem Fall. Es gibt leider auch Ausnahmen: Elternteile oder Eltern, die dem Kindeswohl abträglich sind; aber das ist wirklich die absolute Ausnahme. Im Normalfall gilt diese Aussage in fast allen Gutachten oder in allen, die mir bekannt sind. Ich denke, das sollte uns auch für unsere Diskussion, für unsere Reformbemühungen für die nächsten Schritte der Weiterentwicklung auch Richtschnur und Wegweiser sein.

Es geht nicht um Väter, es geht nicht um Mütter, es geht auch nicht um den Streit zwischen Vätern und Müttern, wiewohl diese Streitigkeiten, wie ja schon zum Ausdruck gekommen ist, natürlich in der derzeitigen Rechtssituation Auswirkungen haben. Es muss uns einzig und allein um das **Wohl der Kinder**, um deren Anliegen und Bedürfnisse gehen. Das muss die Richtschnur sein! (*Beifall.*)

Wenn heute vom Podium aus schon erwähnt wurde – ich glaube, sogar zweimal –, dass laut Familienstudie etwa 40 Prozent der Scheidungskinder zu einem der beiden Elternteile praktisch **keinen** Kontakt mehr haben, dann ist das **alarmierend** im Lichte dieser Ausführungen, dass es für das Kindeswohl und die Entwicklung des Kindes grundsätzlich wichtig ist, Kontakt zu **beiden** Elternteilen zu haben.

**Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer**

Natürlich gibt es auch die Fälle, wo Elternteile sich ihrer Verantwortung entziehen, diese nicht wahrnehmen wollen oder aus irgendeinem Grund nicht wahrnehmen können. Aber wenn ich mir die Zahl der Beschwerden vor Augen führe, die bei Gericht vorliegen, die auch an uns Politiker herangetragen werden und die ich auch aus meiner beruflichen Praxis als Rechtsanwalt kenne, muss ich sagen: Es besteht in der Mehrzahl der Fälle sicherlich kein Unwille oder keine Unfähigkeit, dieser Verantwortung zur Obsorge, zur Betreuung des eigenen Kindes oder der eigenen Kinder nachzukommen, sondern es gibt da offensichtlich noch gewisse Mängel in Bezug auf die **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Darum geht es bei dieser Diskussion.

Ich darf mich bedanken bei allen Expertinnen und Experten, bei allen Teilnehmern dieser heutigen Enquete für ihre Beiträge. Die Diskussion läuft ja schon einige Zeit. Wir haben uns darauf verständigt – und diese Enquete ist ein wichtiger Schritt zu diesem Ziel –, dass wir uns diese Probleme, die man nicht wegleugnen kann, die bestehen, ansehen und versuchen, auch durch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, diesem Ziel, dem Kindeswohl bestmöglich zu dienen, näherzukommen.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Erfahrungen aus Deutschland wurde gesagt, dass es in Deutschland 1998 bei der Einführung dieser automatischen gemeinsamen Obsorge – ich meine nicht, verpflichtenden; ich glaube, da gibt es ein Missverständnis, es geht **nicht** um Verpflichtung, sondern um die Frage, ob man die derzeitigen Verhältnisse nicht umkehrt in Richtung einer gewissen Automatik – sehr intensive Diskussionen gegeben hat, mit unterschiedlichen Meinungen. Aber heute wird – das hat uns Herr Dr. Ernst berichtet – eigentlich nicht mehr bestritten, dass diese Rechtslage, wie sie besteht, in Ordnung ist und dem **Kindeswohl** dient.

Das erinnert mich an die Situation bei der Einführung des ersten Schrittes in Österreich, nämlich überhaupt der Möglichkeit einer gemeinsamen Obsorge auf Grundlage einer Vereinbarung. Auch damals war diese Maßnahme durchaus sehr umstritten, auch damals wurden unterschiedlichste Befürchtungen geäußert, aber heute – auch das hat diese Diskussion vom Podium her für mich ergeben – gibt es niemanden mehr, der diese Maßnahme nicht als richtig und gut empfindet.

So geht es, glaube ich, einfach um eine gemeinsame Weiterentwicklung dieses Instruments. Es geht darum, die Problemfälle, die Schwierigkeiten, die noch vorhanden sind, die dem Kindeswohl im Weg stehen, nach Möglichkeit weiter zur Seite zu räumen und Hindernisse, die dem Kindeswohl abträglich sind, zu beseitigen – und **nicht** darum, sich auf die Seite des einen oder anderen Elternteils zu stellen.

Wir stehen – das darf ich auch für meine Fraktion ganz klar sagen – auf der Seite des **Kindes**, und alles, was dem **Kindeswohl** weiter zum Durchbruch verhelfen kann, wollen wir auch in dieser Debatte mit berücksichtigen, mit einbauen. Ich freue mich daher auf die weitere Diskussion nach dieser heutigen Enquete in den nächsten Wochen und Monaten und bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam zu guten Lösungen für die Kinder kommen werden. – Danke. (*Beifall.*)

10.57

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Als Nächster gelangt Herr Kollege Fichtenbauer zu Wort. Ich schlage vor, dass Sie nach der Rede gleich den Vorsitz übernehmen. – Bitte, Herr Kollege.

10.57

**Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer (FPÖ):** Sehr geehrte Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der heutigen Enquete! Der Sektionschef Dr. Kathrein hat die Freundlichkeit gehabt, dass meine parlamentarische Initiative sozusagen zur Fundierung der heutigen Veranstaltung wurde. Ich darf Ihnen verdeutlichen, was die Ursache meiner parlamentarischen Initiative war: einem Spezifikum des Kindesmissbrauchs ein Ende zu machen, soweit es geht.

**Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer**

Ein Spezifikum des Kindesmissbrauchs besteht nämlich darin, dass einer der beiden Elternteile bei Zerschlagen der elterlichen Beziehung das Kind als **Waffe** verwendet! Es ist einfach ungeheuerlich, dass man aus Blickwinkeln ideologischer Geschlechterkampfpositionen diese Waffenmöglichkeit mit Argumenten vielfältigster Art aufrechtzuerhalten versucht! (*Beifall.*)

Es ist unabdingbar, mit dem inneren Aspekt der Ehrlichkeit dem hier schon mehrfach geäußerten Grundsatz des Kindeswohls gerecht zu werden. Das **Kindeswohl** steht im Mittelpunkt – nicht das Mutterwohl, nicht das Vaterwohl, sondern das **Kindeswohl**. Und in einer sehr spezifischen Art wird eben das Kindeswohl mit Füßen getreten, insbesondere, wenn es dazu kommt, das Kind in ein Verfahren zu zerren.

Es gibt zwei Verfahrensarten: das **Obsorgeverfahren** und das **Besuchsrechtsverfahren**. Auf beide Verfahrensarten ist schon ein sehr erhellender Blick geworfen worden.

Der deutsche Vertreter, Herr Dr. Ernst, hat liebenswürdigerweise ein sehr fundiertes Papier ausgeteilt, aus dem mühelos erkennbar ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland – so, wie ich es sehe – ein besserer legislativer Schritt oder schon mehrere Schritte getan wurden. Die Verbesserungsbedürftigkeit im Lichte der jüngsten europäischen Entscheidung ist wohl offenkundig.

Es handelt sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen demokratischen Staat, auch um einen Staat, der die deutsche Sprache verwendet, sodass wir die dortigen schriftlichen und mündlichen Äußerungen auch in Österreich verstehen. Es handelt sich um einen gleichen, ähnlichen oder überwiegend deckungsgleichen Raum kultureller Vorstellungen – also nicht etwa, was uns zum Beispiel von Aserbaidschan oder der Türkei unterscheiden würde –, es wäre daher, wie in vielen anderen Fällen bereits geschehen, nicht unklug, sich an der Bundesrepublik Deutschland ein Vorbild zu nehmen, weil dort offenkundig eine legislative Situation besteht, die sich bewährt hat.

Es ist auch nicht angebracht, die fundierten Evaluierungen, die bereits Gegenstand der Erkenntnis sind, zu missachten, aus denen wir Eindeutiges erkennen können, ungeachtet des Einzelfalls. Und jeder, der hier sitzt und bei dem einen oder dem anderen fest klatscht, hat individuelle Beispiele für sein „Klatschmodell“ oder für das gegenteilige „Klatschmodell“. Aber sprechen wir einmal von den statistischen Dingen.

Wir haben eine Zahl von rund 10 000 derartiger familienrechtlicher Verfahren im Jahr. Da ist **eindeutigst** evaluiert, dass mindestens ein Drittel dieser Verfahren – jetzt nur das Obsorgerecht betreffend – entfallen würde, wenn vom Grundsatz her das beidseitige Obsorgerecht auch bei Scheidung oder Trennung weiter bestehen würde, weil die Waffenmöglichkeit, mit Hilfe des Obsorgeverfahrens dem anderen etwas anzutun, vom Ansatz her entfällt. Es ist eine höhere Hürde, um von der normalen gesetzlichen Regelung in eine nicht vom Gesetz als Grundsatz aufgestellte Regelung überzugehen.

Das Zweite – Frau Dr. Birnbaum hat das richtigerweise schon unterstrichen –: Das Alltagsgift im Familienrecht und im Missbrauch der Kinder als Waffe sind die **Besuchsrechtsverfahren**.

Deshalb – Hohes Gericht, sage ich – bin ich, und ich werde nicht davon ablassen, **entschieden** für eine Verfahrensbeschränkung in puncto Zeit. Es geht nicht an, dass bei Kinkerlitzchen-Fragen – ob das Besuchsrecht am Freitag um 8 Uhr oder am Samstag um 9 Uhr beginnen soll oder wie viele Stunden es dauern soll – Sachverständige bestellt werden! Das muss der **Richter** im Rahmen seiner eigenen Dimension lösen können!

Das Besuchsrechtsverfahren leidet heutzutage darunter, dass vom Prinzip und vom Ansatz her auch dann, wenn der Richter aufgrund eigener Rechtserfahrung, eigener Lebenserfahrung, eigener Menschenkenntnis und in der richterlichen Dimension die Sa-

**Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer**

che entscheiden könnte, automatisch Sachverständige beschäftigt werden. Das führt zu einer Verfahrensverzögerung – und das größte Gift ist die lange Verfahrensdauer anstelle einer **schnellen Entscheidung!** Die schnelle Entscheidung, die Rechtssicherheit schafft, geht vor allen anderen. Und sie ist korrigierbar: Wenn sie wirklich ganz falsch ist, kann sie noch in der Instanz behoben werden. – Danke vielmals. (*Beifall.*)

11.03

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim:** Nächster Redner: Herr Kollege Steinhauser. – Bitte.

11.03

**Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser** (Grüne): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich bei unseren Gästen und Vortragenden für die einleitenden Ausführungen bedanken. Ich glaube, es war vieles, was wir in die politische Debatte mitnehmen können. (*Abg. Dr. Fichtenbauer übernimmt den Vorsitz.*)

Für mich sind in der Obsorgedebatte zwei Parameter entscheidend. Zum einen: Wir brauchen für jenen Elternteil, der die Obsorge faktisch ausübt, praktikable Lösungen. Zum Zweiten: Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen, die für die Kinder eine Situation schaffen, in der schwierigen Trennungssituation gut aufgehoben zu sein.

Da geht es nach unserer Einschätzung nicht primär um die Gestaltung von Rechten und Pflichten der Eltern untereinander. Das kann schon eine Rolle spielen; wenn es nicht funktioniert, ist es jedenfalls dem Kindeswohl abträglich. Aber was für die Kinder in einer Trennungssituation wahrscheinlich wichtiger ist, ist, dass der Trennungskonflikt der Eltern aufgearbeitet und nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird, denn überall dort, wo das der Fall ist, ist garantiert, dass jedenfalls das Kindeswohl nicht berücksichtigt ist.

Ich glaube, als Politikerin und Politiker sollte man sich auch nicht der Illusion hingeben, dass wir glauben, wenn wir gesetzliche Regelungen schaffen, dann sind sämtliche Problemfälle abgedeckt. Das wissen wir ja jetzt auch: Es werden Besuchsrechtslösungen einvernehmlich vereinbart, sie werden vom Gericht in irgendeiner Form per Beschluss festgelegt; funktionieren – ohne Schuldzuweisung – müssen diese Regelungen aber noch lange nicht. Daher warne ich auch vor der Illusion, zu glauben, dass wir heute oder in nächster Zeit Lösungen bezüglich der Obsorge finden und dass damit Obsorgestreitigkeiten hintangestellt sind.

Daher ist es eine Illusion – und das ist auch meine Überzeugung –, zu glauben, dass mit der automatischen gemeinsamen Obsorge sämtliche Probleme gelöst sind. Warum sind sie nicht gelöst? – Weil die **Beziehungskonflikte** weiter bestehen bleiben; das ist der entscheidende Punkt.

Es wird also unsere Aufgabe sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese Beziehungskonflikte aufgearbeitet werden können. Ich bin der Überzeugung, dass dafür das Gericht der denkbar schlechteste Ort ist; nicht, weil wir schlechte RichterInnen hätten – nein, ich bin vom Gegenteil überzeugt –, sondern weil Richterinnen und Richter eine andere Profession haben: Sie sind JuristInnen. – Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt: Gemeinsamkeit kann man nicht gesetzlich verordnen, Gemeinsamkeit kann man im besten Fall **erarbeiten**. Daher wäre es unser Vorschlag, dass sich in der Trennungssituation künftig primär eine Schlichtungsstelle damit auseinandersetzt, wie die Obsorge gelöst werden kann. Das ist im Sinne aller: Es ist im Sinne der Kinder, dass an den Trennungskonflikten gearbeitet wird, und es ist auch im Sinne der Eltern, über Hilfestellung zu einer tragfähigen Lösung zu kommen.

Lassen Sie mich kurz anreißen, was das Modell der Grünen hinsichtlich der weiteren Gestaltung der Obsorge vorschlägt! Hinsichtlich der Kinder aus nichtehelichen Bezie-

**Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser**

hungen würden wir grundsätzlich vorschlagen, dass eine **Gleichstellung** gegenüber den Regelungen der Ehe bei der Obsorge gesetzlich verankert wird für den Fall, dass die Eltern und die Kinder in einem Haushalt leben. Es ist davon auszugehen, dass dann eine funktionierende Lebensgemeinschaft vorliegt, die der Ehe – mit allen Schwierigkeiten – adäquat ist. Wenn das der Fall ist, würden wir dafür plädieren, dass die Obsorge mit Geburt – in diesen Fällen, so ein gemeinsamer Haushalt vorliegt – greift. In allen anderen Fällen würden wir vorschlagen, dass es, so der Bedarf bei den Eltern einvernehmlich besteht, ein Antragsrecht gibt.

Kommt es zu Problemen, weil die Obsorge **nicht** funktioniert, dann wäre unserer Meinung nach genau diese Schlichtungsstelle gefordert, die ich vorhin skizziert habe, um Lösungen zu finden. Können dort keine Lösungen gefunden werden, dann wäre unserer Meinung nach eine Gerichtsentscheidung sinnvoll. Dann würden wir aber auch dafür plädieren, dass diese Gerichtsentscheidung eine klare Entscheidung für **einen** Elternteil, der die Obsorge übernimmt, ist.

Ich argumentiere auch, warum: Wenn es vorgelagert eine Schlichtungsstelle gibt, die mit allem Know-how, das zur Verfügung steht, Lösungen anstrebt, diese aber nicht zustande kommen – dann zu glauben, dass man gesetzlich festlegen kann, dass in diesen Fällen die gemeinsame Obsorge automatisch funktioniert, ist eine Illusion.

Ähnliches würden wir im Falle der Trennung vorschlagen. Dort, wo es keinen Bedarf für eine Änderung gibt, kann die **gemeinsame Obsorge** durchaus weiter greifen. Sobald aber ein Elternteil es von sich aus so einschätzt, dass die gemeinsame Obsorge nicht funktioniert, soll wieder die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Dort, wo keine Lösungen möglich sind – ich bin überzeugt davon, dass ein Großteil lösbar sein wird, weil ja auch die Eltern ein Interesse an Lösungen haben –, schlagen wir wiederum vor, dass das Gericht entscheidet – es bleibt nichts anderes übrig –, und zwar sich hinsichtlich der Obsorge für einen Elternteil entscheidet, damit es klare Regelungen gibt.

Auch hier gilt wieder dieses Argument: Wenn wir einen Vorlauf mit Schlichtungsstelle und dem gesamten Know-how haben, ist es eine Illusion, zu glauben, dass in jenen Hochkonflikt-Trennungen allein die gesetzliche Verordnung der gemeinsamen Obsorge zu tragfähigen Lösungen führt.

In diesem Sinn glaube ich, dass das in vielen Fällen dazu führen würde, dass gemeinsame Obsorge dort möglich ist, wo sie vielleicht bisher nicht möglich war, weil konstruktiv gearbeitet wird. Dort aber, wo Lösungen trotz allem Know-how nicht möglich sind, muss es klare Regelungen geben. – Danke schön. (*Beifall.*)

11.09

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Anstelle von Abgeordnetem Ing. Lugar spricht Herr Abgeordneter Mag. Stadler. – Bitte.

11.09

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler** (BZÖ): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Frau Bundesministerinnen! Im Gegensatz zu meinem Vorredner werde ich jetzt nicht den Fraktionsstandpunkt referieren. Es ist ja heute keine Wahlveranstaltung und auch keine parlamentarische Debatte, sondern wir wollen **Expertenmeinungen** aus der Wissenschaft, aus der Rechtsprechung, von den obersten Verwaltungsträgern hören und diese dann in der Debatte im Ausschuss und im Plenum diskutieren. Da werden wir die einzelnen Fraktionsstandpunkte abgleichen können.

Eines ist auch klar – und da bin ich Frau Kollegin Dr. Birnbaum sehr dankbar –: Dieser familienrechtliche Bereich, insbesondere die Frage der Obsorge, sollte sich nicht dazu eignen, den Geschlechterkampf auszutragen. Daher waren manche Redebeiträge in diese Richtung schlichtweg entbehrlich. (*Beifall.*)

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler**

Meine Damen und Herren, das ist nämlich das Problem, dass man glaubt, Geschlechterkampf im Generellen, aber auch im Singulären über diese Fragen, über Fragen wie Obsorge, Besuchsrecht, Unterhalt, austragen zu können – und am Schluss geht es immer zu Lasten und auf dem Rücken der **Kinder** aus! Daher diskutieren wir ja heute diese Problematik. (*Beifall.*)

Ich habe auch noch Vorstellungen, was das Unterhaltsrecht anlangt. Da bin ich Frau Wöran dankbar, weil tatsächlich manches im Argen liegt, wo der Staat den alleinerziehenden Müttern das Leben erleichtern könnte, und zwar relativ **einfach** erleichtern könnte. Das werden wir am Nachmittag noch diskutieren.

Ich bin der Meinung, dass man als Zwischenresümee eines sagen könnte: Wenn man das Kindeswohl definiert, dann müsste man als Element der Definition des Kindeswohls auch das hier bisher unbestritten geäußerte Recht des Kindes – und ich glaube, auch zwischen den Fraktionen unbestrittene Recht – auf **beide Elternteile** mit einbeziehen. – Das wäre sozusagen ein erstes Zwischenresümee. (*Beifall.*)

Ein zweites Zwischenresümee ist an die beiden Bundesministerinnen gerichtet. Ich begrüße es, Frau Bundesminister Bandion-Ortner, dass Sie der Meinung sind, dass die gemeinsame Obsorge der Ausgangspunkt einer Novelle sein könnte. Ich bin der Meinung, dass das dem nicht widerspricht, was Sie, Frau Bundesminister Heinisch-Hosek, releviert haben, nämlich der Frage einer möglichst frühen Regelung des Besuchsrechtes. Das eine stellt keinen Widerspruch zum anderen dar; no na, ein **gemeinsames Obsorgerecht** ist das eine, eine möglichst frühe Regelung der **Besuchsrechtsordnung** zwischen den beiden Elternteilen ist das andere, und das eine ist sogar Ausfluss des anderen, meine Damen! Daher bin ich der Meinung, dass wir beide Vorschläge wohlwollend aufnehmen sollten.

Ich begrüße auch die Position von Frau Universitätsprofessor Dr. Ferrari. Es ist nämlich ein wirklich vernünftiger Ansatz, das Obsorgerecht systematisch in eine Frage der **Innehabung** und eine Frage der **Ausübung** aufzugliedern. Es sollte ein Konflikt in der Frage der Ausübung nicht automatisch dazu führen, dass man in der Frage der Innehabung am Schluss als Verlierer dasteht.

Das ist ein sehr vernünftiger Ansatz, der mir hochinteressant zu sein scheint und der auch mit der Forderung verbunden ist, den Gerichten diesbezüglich einen großen Gestaltungsspielraum einzuräumen, und zwar anhand der jeweils erhobenen Tatsachen, die vom Gericht, das ja letztlich eine Entscheidung treffen muss, objektiv erhoben werden, um dann in der Frage der Ausübung einen großen Gestaltungsspielraum zu haben, ohne dass deswegen ein Elternteil fürchten muss, in der Frage der Innehabung des Obsorgerechtes auf der Strecke zu bleiben. Das ist meiner Ansicht nach ein sehr vernünftiger Ansatz.

Ich möchte diese Gelegenheit auch dazu nutzen, allen bisherigen Referenten und Referentinnen für ihre Statements herzlich zu danken. Sie waren bisher weitestgehend von sehr, sehr großer Objektivität und von ernsthaftem Bemühen getragen. Herzliches Vergelt's Gott! (*Beifall.*)

11.13

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächste Rednerin: Frau Diplom-Sozialarbeiterin Logar. Redezeit: 3 Minuten. – Bitte.

11.14

**Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar** (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie): Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Expertin, die 30 Jahre lang für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für Kinderrechte tätig ist, möchte ich eingangs sagen, dass ich unsere gegenwärtige Regelung

**Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar**

der Obsorge nach der Scheidung für ausreichend finde. Die gemeinsame Obsorge ist sinnvoll und gut, wenn die Eltern sich einigen können.

Die automatische Obsorge hingegen – da stimme ich Herrn Professor Lehner zu – entspricht **nicht** der gegenwärtigen Realität, die wir in Österreich in Bezug auf Familienarbeit haben. Da ist es, glaube ich, sehr wichtig, dass wir die Beteiligung der **Väter** fördern, dass wir Maßnahmen für die Beteiligung der Väter und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Als Expertin, die über 30 Jahre lang im Bereich der familiären Gewalt und der Prävention familiärer Gewalt tätig ist, bin ich sehr besorgt über den Schutz der Kinder bei **häuslicher Gewalt**, und zwar schon bei der derzeitigen Gesetzeslage. Die Wiener Interventionsstelle bekommt von der Polizei über 4 000 Meldungen von häuslicher Gewalt im Jahr. Über 90 Prozent der Opfer sind weiblich, und über 4 000 Kinder und Jugendliche sind direkt und indirekt von Gewalt betroffen.

Diese Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen von Gewalt müssen wir ernst nehmen. Die dürfen wir nicht wegdiskutieren, die dürfen wir nicht minimalisieren. Diese Gewalt schadet den Kindern. Das Recht der Kinder auf Schutz vor Gewalt muss Vorrang vor allen Elternrechten haben. Das sagt die Kinderrechtskonvention, das sagt zum Beispiel auch der Europarat in seinen Resolutionen.

Die Erfahrungen in Deutschland mit der gemeinsamen Obsorge bei häuslicher Gewalt sind nicht gut. Wir hatten gerade eine Netzwerktagung, die Frau Bundesministerinnen haben diese auch eröffnet. Wir haben die KollegInnen gefragt. Sie sind sehr besorgt. Die Kinder oder ihre gesetzlichen Vertreter müssen erst beweisen, dass es Gewalt gegeben hat, die Verfahren schleppen sich dahin. Kinder werden zu Kontakten mit dem Gewalt ausübenden Vater gedrängt oder sogar gezwungen.

Das tut mir weh. Ich musste selbst auch schon Kinder begleiten, die den Besuchskontakt nicht wollten und die dazu gedrängt wurden. Das widerspricht, glaube ich, wirklich ganz klar den Kinderrechten. Das sollten wir nicht unterstützen. Es gibt hier auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einem schweren Fall von Gewalt in der Familie, in dem zwei Kinder getötet worden sind, im Zuge einer Trennungsauseinandersetzung in der Slowakei.

Wir halten es für notwendig, auch jetzt schon den Schutz der Kinder vor Gewalt zu verbessern und hier automatisch und von Amts wegen eine Aussetzung von Obsorge- und Besuchsrecht durchzuführen. Kinder sollen nicht beweisen müssen, dass das Kindeswohl gefährdet ist, das soll durch die Jugendwohlfahrt geprüft werden. Die Jugendwohlfahrt ist eine sehr wichtige Einrichtung, die wir nicht weiter abwerten, sondern aufwerten sollten.

Notwendig ist auch das Recht der Kinder auf **kostenlose Prozessbegleitung** sowie das Recht der Kinder auf Unterstützung. Wir haben derzeit nicht die Situation, dass alle Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eine Betreuung, eine Begleitung haben. Es fehlt uns dafür das Geld.

Wir möchten auch die Verpflichtung – wie das Frau Abgeordnete Ablinger gesagt hat –, dass Gewaltausübende zu einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet werden, bevor sie ein Obsorge- oder Besuchsrecht bekommen. – Danke schön. (*Beifall.*)

11.17

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächster Redner: Herr Diplom-Sozialpädagoge Kapella. Redezeit: 3 Minuten. – Bitte.

11.17

**Diplom-Sozialpädagoge Olaf Kapella** (Österreichisches Institut für Familienforschung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Ministerinnen! Sehr geehrte Da-

**Diplom-Sozialpädagoge Olaf Kapella**

men und Herren! Erlauben Sie mir auch einen sozial- und familienwissenschaftlichen Blick auf das Thema. Ich würde mich freuen, wenn wir zum Thema „Gewalt in der Familie“ nicht nur zum Anlass der Scheidung und der Trennung von Lebensgemeinschaften, Familien und Partnerschaften reden und so engagiert reden. Ich glaube, es ist auch wichtig, uns dies vor Augen zu führen: Gewalt existiert **jetzt** in der Familie, im sozialen Nahraum, und Familie, sozialer Nahraum, ist der Hauptpunkt, wo Menschen – Kinder, Männer und Frauen – Gewalt erleben.

Wir sollten auch ein bisschen Abstand nehmen von der Illusion, dass wir mit einer gemeinsamen Obsorgeregelung diese Realität in der Gesellschaft regeln können. Also bin ich sehr vorsichtig: Was kann meiner Ansicht nach eine gemeinsame Obsorge nicht? – Sie kann ganz sicherlich nicht die Probleme auf der Partnerschaftsebene und die Gewaltproblematik in der Familie lösen. Da sollten wir viel früher mit flankierenden Maßnahmen anfangen, die wir dringend zu einer gemeinsamen Obsorge dazu diskutieren sollten: Wie können Familie und Partnerschaft unterstützt werden, schon während ihrer Funktionalität und nicht erst dann, wenn die Funktionalität einer Partnerschaft, einer Familie zerbricht?

Was kann aber für mich die gemeinsame Obsorge? Wenn wir Länder wie Schweden oder auch Deutschland hernehmen, was ist da passiert? – Ich finde die gemeinsame Obsorge als einen Automatismus ein dringend nötiges gesellschafts- und geschlechterpolitisches Signal! (*Beifall.*)

Ich sehe sehr wohl, dass es am Anfang der Beziehung, bevor ein Paar eine Beziehung hat, eine sehr egalitäre Rollenaufteilung gibt. Kommt das erste Kind, bemerken wir europaweit – das ist nicht nur ein österreichisches Phänomen – eine **Re-Traditionalisierung** auf genau dieses **Ernährermodell**, von dem Herr Lehner gesprochen hat. Da ist für mich die Frage: Wie können wir da vorbauen?

Schweden hat sehr früh angefangen, eine Geschlechterpolitik zu machen. Verpassen wir es diesmal nicht, eine Geschlechterpolitik zu machen, mit der wir ein klares Signal setzen: Die gemeinsame Sorge, Erziehung und Pflege sowie die Pflicht den Kindern gegenüber betrifft Väter **und** Mütter.

Daher würde ich auch die österreichische Gesetzgebung ermutigen, in einer aufrechten Ehe geborene Kinder und in einer nicht aufrechten Ehe geborene Kinder gleichzeitig zu bedenken, denn wir haben überall das Problem, dass wir Väter und Mütter ermutigen wollen, die Stabilität zum Kind herzustellen und aufrechtzuerhalten. – Danke. (*Beifall.*)

11.19

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächste Rednerin: Frau Mag. Rösslhumer. 3 Minuten Redezeit sind eingestellt. – Bitte.

11.20

**Mag. Maria Rösslhumer** (Autonome österreichische Frauenhäuser): Sehr geehrte Bundesministerinnen! Sehr geehrte Abgeordnete! Liebe KollegInnen hier am Podium! Ich bin als Vertreterin der österreichischen Frauenhäuser hier und möchte hiemit betonen, dass die österreichischen Frauenhäuser derzeit **keinen Handlungsbedarf** für eine Änderung der Obsorgeregelungen sehen: weder für die ehelichen noch für die unehelichen Kinder. Wir wissen aus Erfahrung, dass die Gewalt an Frauen und Kindern bei Scheidungen und Trennungssituationen nach wie vor nicht berücksichtigt wird. Wir sehen eine gefährliche Tendenz dahin gehend, dass der Schutz der Kinder vor häuslicher Gewalt sukzessive in den Hintergrund gerät.

Wir dürfen auch nicht vergessen, Frauenhäuser haben es nicht nur mit Konflikten oder Streitigkeiten zu tun, sondern tatsächlich mit Gewaltdelikten, mit strafbaren Gewaltvorfällen. Eine Schärfung der Obsorgeregelungen im Sinne der automatischen Obsorge



**Mag. Maria Rösslhuber**

würde eigentlich eine höchst **gefährliche Situation** für die Opfer schaffen. Die MitarbeiterInnen der Frauenhäuser erleben in der Praxis immer wieder, dass vor allem der Zusammenhang zwischen Kindesmisshandlung und Frauenmisshandlung leider **nicht** berücksichtigt wird. Dieser Automatismus, den Sie erwähnt haben, Frau Mag. Täubel-Weinreich, herrscht nach wie vor bei Gewalt – und es wird leider nicht berücksichtigt, dass Kinder, die Gewalt miterleben, in der Familie, an der Mutter, auch immer betroffen sind beziehungsweise indirekt mit betroffen sind.

Wir können sagen, 100 Prozent der Kinder, die in den Frauenhäusern leben, sind von indirekter Gewalt mit betroffen und trotzdem hören wir bei den verschiedensten Behörden immer wieder, er hat ja nicht die Kinder geschlagen, er hat den Kindern nichts getan.

Wir weisen darauf hin, dass das Miterleben der **Gewalt an der Mutter** sehr wohl auch **Gewalt an den Kindern** ist!

Die Frauenhaus-MitarbeiterInnen erleben immer wieder, dass es die Frauen sehr schwer haben, die alleinige Obsorge zu erkämpfen. Es wird ihnen bei den diversen Stellen oft nicht geglaubt. Erst die Unterstützung der Frauenhäuser bei Gericht und Jugendwohlfahrt ermöglicht ihnen dann, dass sie endlich einmal ernstgenommen werden.

Wir von den Frauenhäusern fordern, dass in erster Linie die **Sorgepflicht** der Eltern für ihre Kinder in den Vordergrund zu stellen ist. Solange diese Ungleichheit zwischen den Eltern (*Vorsitzender Abg. Dr. Fichtenbauer gibt das Glockenzeichen*) im Haushalt und in der Erziehung da ist, sehen wir keinen Bedarf einer Änderung. Wir fordern die ...

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Bitte um das Schlusswort!

**Mag. Maria Rösslhuber** (*fortsetzend*): Die Sorgepflicht der Eltern sowie der Ausbau und die Verbesserung des Kinderschutzes sind in den Vordergrund zu stellen. (*Beifall.*)  
11.23

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächster Redner: Herr Diplom-Sozialarbeiter Professor Danhel. – Bitte.

11.23

**Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel** (Institut für Ehe und Familie): Meine Damen und Herren! Ich spreche mich grundsätzlich **für** eine **automatische gemeinsame Obsorge** für Kinder nach der Scheidung ihrer Eltern aus. Viele Gründe sprechen meines Erachtens dafür.

Die gemeinsame Obsorge wurde bereits in vielen europäischen Ländern realisiert, **ohne** dass dadurch die Zahl der Konflikte gestiegen ist. Etwa die Forschung von Prof. Proksch in Deutschland zeigt seit vielen Jahren positive Argumente für eine derartige Veränderung. Wesentlich ist, dass sich die Eltern ihrer unaufgebaren Verantwortung bewusst werden und die bestmögliche Lösung für das Kind suchen. In der derzeitigen Rechtslage ist die Fortführung der Obsorge durch beide Elternteile auch nach einer Trennung oder Scheidung vorgesehen, allerdings abhängig von der Einigung der Eltern auf den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder. Diese derzeit mögliche gemeinsame Obsorge nach der Scheidung kann allerdings jederzeit mit einem Antrag, **ohne** nähere Begründung und ohne Bedachtnahme auf das Kinderwohl aufgehoben werden.

Der erst vor Kurzem, am 14. Juni, präsentierte 5. Österreichische Familienbericht bietet mehrere Motive für eine Einführung der gemeinsamen Obsorge: Sie ist positiv für den Kontakt und die Beziehung der Eltern zum Kind, sie ist positiv für den Kontakt der Eltern untereinander und sie ist insgesamt deeskalierend in einer Situation, die vor allem für Kinder zumeist als schwierig und belastend erlebt wird. Daher sollten Eltern zuerst verpflichtet werden, gemeinsame Obsorge zu versuchen.

**Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel**

Allerdings sind dabei wichtige Prinzipien zu beachten. Die Berücksichtigung des **Kindeswohls** wurde wiederholt angesprochen. Dem Kindeswohl ist nicht durch das gegenseitige Ausspielen männer- und frauenpolitischer Interessen gedient. Im Interesse des Kindeswohls ist auf jede Druckausübung auf Kinder zu verzichten und auf keinen Fall darf das Kind gleichsam als Spielball im Zuge von Streitigkeiten zwischen Eltern missbraucht werden. Das Kindeswohl ist also kein abstrakter Begriff, sondern besteht wesentlich auch im Recht des Kindes auf Vater **und** Mutter, das heißt auf **beide Elternteile**.

Lassen Sie mich abschließend noch sagen, dass das Ringen um bestmögliche Lösungen zur gemeinsamen Obsorge **immer** von dem Respekt vor der Autonomie der Paa-re, die äußeren und die inneren Lebensverhältnisse selbstbestimmt und in Eigenverantwortung zu regeln, getragen sein sollte. *(Beifall.)*

11.26

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächster Redner: Herr Stigl-mayr. – Bitte.

11.26

**Martin Stiglmayr** (Verein „Väter ohne Rechte“): Meine sehr verehrten Damen und Her-ren! Hohes Haus! Ich danke für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen und möchte, so wie mein Vorredner, wieder ein bisschen auf das eigentliche Thema zurückkom-men. Ich spreche hier für die Kinder und möchte allen Rednerinnen und Rednern dan-ken, die bis dato das **Kind** in den Mittelpunkt gestellt haben. All jene, die den Streit oder die Gewalt in den Vordergrund stellen, begehen aus meiner Sicht eine Themen-verfehlung. Das ist **nicht** Thema dieser Enquete. Die Ebene des Elternstreits muss von der Ebene der Obsorge deutlich getrennt werden. Sie haben nichts miteinander zu tun.

Ich komme aus der Praxis und möchte noch einen Satz dazu sagen, wenn man schon von der Gewalt spricht. Es ist auch die **Vereitelung** des **Besuchsrechtes** durch den Obsorge berechtigten Elternteil – das sage ich ganz bewusst neutral – **Gewalt am Kind**. *(Beifall.)*

Ich möchte daher noch einmal deutlich festhalten, dass wir und auch die Väterorgani-sationen die Frauenrecht niemals in Frage gestellt haben. Wir halten sie für eine wich-tige und notwendige Entwicklung, aber sie sind nicht Thema dieser Enquete. Kinder haben das Recht auf Mutter **und** Vater, das steht außer Zweifel, und das Kind hat auch ein Recht auf Rechtssicherheit. Das ist nicht zuletzt die Aufgabe des Rechtsstaates, dieses Recht des Kindes zu sichern und durchzusetzen, so zum Beispiel das Besuchs-recht.

Wir Väter wollen nichts anderes als Erziehungsverantwortung übernehmen und am Le-ben der Kinder teilhaben. Das ist unser primäres Ziel. Stellen Sie sich das vor, wenn ich einen Vergleich bringen darf: Ihr rechter Arm wäre die Mutter und Ihr linker Arm wä-re der Vater. Angenommen Sie wären Rechtshänder und schreiben mit der rechten Hand, würden Sie dann freiwillig Ihren linken Arm amputieren lassen?!

Genau so geht es den Kindern, sie wollen nicht auf einen Elternteil verzichten. Daher ist es für uns essentiell wichtig zu definieren: Was ist **Kindeswohl**? Ohne eine solche Definition wird keine Regelung sinnvoll sein und diese Enquete wird auch nicht sinnvoll beendet werden können.

Ohne eine Regelung, was Kindeswohl bedeutet, ist dem Missbrauch Tür und Tor ge-öffnet. Wenn diese Enquete daher zukunftsorientiert etwas Positives für unsere Kinder erreichen möchte, gibt es nur diese Möglichkeiten: Erstens ist das die Einführung der **gemeinsamen Obsorge**. Jeder, der leugnet, dass das deeskalierend wirkt, leugnet auch wissenschaftliche Studien hiezu.

**Martin Stiglmayr**

Zweitens ist das die Definition des Kindeswohles als die ohne Zweifel bestehende Tatsache, dass das Kind Mutter **und** Vater für ein gutes Gedeihen benötigt. – Danke schön. (Beifall.)

11.29

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Mag. Musiol mit 3 Minuten Redezeit. – Bitte.

11.29

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol** (Grüne): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich über alle VorrednerInnen, die die Obsorge-Debatte in einen gesamtfamilien-, frauenpolitischen Kontext gestellt und darauf hingewiesen haben, dass die Diskussion rund um Obsorge und Besuchsrecht nicht geführt werden kann, ohne sich anzusehen, wie es bei uns in Österreich mit der Frage der Väterbeteiligung aussieht, mit der Frage der Verteilung der elterlichen Pflichten auf Mütter und Väter. Ich habe gerade dem ORF auf die Frage, in Skandinavien gibt es auch die gemeinsame Obsorge, ganz klar geantwortet: Ja, aber in Skandinavien – das haben VorrednerInnen auch schon gesagt – gibt es auch andere Voraussetzungen für Eltern, ihre Pflichten zu teilen.

In **Skandinavien** gibt es einen **Papa-Monat**, auf den wir hier in Österreich schon lange warten. Dort gibt es **Karenzmodelle**, die **beiden** Elternteilen ermöglichen, wirklich bei den Kindern zu bleiben, um sich um ihre Kinder zu kümmern. Dort gibt es auch eine Kultur in den Unternehmen, die Vätern, die in Karenz gehen wollen, auch die Möglichkeit geben, dies zu tun – und es gibt vor allem auch **Kinderbetreuungseinrichtungen**, die es ermöglichen, dass beide Elternteile Beruf und Familie vereinbaren können.

Ein zweiter Aspekt, den der Vorredner auch angesprochen hat, ist das **Kindeswohl**. Ich spreche jetzt nicht nur als Politikerin, sondern auch als Sozialarbeiterin und Mediatorin. Ich war in einem Jugendamt tätig, ich war in der Interventionsstelle gegen Gewalt tätig und ich bin seit über 15 Jahren Scheidungs- und Trennungsmediatorin und in all diesen Rollen ist mir das Thema Kindeswohl natürlich immer wieder begegnet. Es war für mich auch die gesetzliche Verpflichtung, mich danach zu richten, mich daran zu halten und darauf zu schauen und es ist auch heute in der Diskussion ganz klar, dass das Kindeswohl hier sehr unterschiedlich beobachtet oder unterschiedlich interpretiert wird.

Aber eines ist aus meiner Sicht ganz klar: Eltern, die miteinander keine Basis haben, um sich darüber zu einigen, in welche Richtung der Weg ihres Kindes, der gemeinsame Weg, gehen soll, diese Eltern stellen sicher nicht eine Basis dar, die dem Kindeswohl zuträglich ist. Da ist Gewalt sozusagen ein äußerster Aspekt, aber da ist auch die Nichteinigung, die Nichtkommunikation und das Austragen von Beziehungsproblemen vor den Kindern, die noch aus der Paarbeziehung entstanden sind; alles wichtige Aspekte.

Eine der größten Herausforderungen für Eltern in Trennungssituationen ist es, sich von der Paarebene und allem, was da passiert ist, zu verabschieden, diese aufzulösen und sich der Elternebene zu widmen. Das ist nicht immer leicht und es ist oft auch gar nicht leicht, das alleine zu tun. Manchmal geht es gar nicht, weil so viel passiert ist, dass es überhaupt keine Möglichkeit gibt, das gegenseitige Vertrauen herzustellen.

Aber vor diesem Hintergrund ist es für uns Grüne ganz klar, dass eine automatische, gesetzlich verordnete gemeinsame Obsorge nicht funktionieren kann, weil diese voraussetzt, dass es hier eine Einigung zwischen den Eltern gibt, die man nicht voraussetzen darf. (Vorsitzender Abg. Dr. **Fichtenbauer** gibt das Glockenzeichen.)

Daher ist es ganz wichtig – das hat Kollege Steinhauser auch schon ausgeführt –, Instrumentarien zu schaffen, damit diese Eltern vorweg bei dieser Einigung unterstützt werden. Aber wenn das nicht gelingt, dann kann es nicht so sein, dass der Gesetzge-

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol**

ber/die Gesetzgeberin den Eltern verordnet, gemeinsam den Kindern Elternschaft zu geben, wenn wir wissen, dass es in der Praxis nicht funktioniert. *(Beifall.)*

11.33

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächster Redner ist Herr Dr. Hofstätter. – Bitte.

11.33

**Dr. Dietmar Hofstätter:** Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Eltern! Liebe Kinder, die wir Zeit unseres Lebens auf die eine oder andere Art auch bleiben.

Wir sind immer irgendjemandes Kinder. Diese Veranstaltung heute wäre nicht möglich, könnte gar nicht stattfinden, wenn wir nicht alle, die wir hier sitzen, jeweils einen Vater und eine Mutter hätten. Von jedem Elternteil stammen 50 Prozent unserer Gene. Nicht 49 zu 51 Prozent, nicht 80 zu 20 Prozent, nein, es sind 50 zu 50 Prozent.

Ich hoffe, dass alle, die wir hier jetzt sitzen, so wie mir das vergönnt war, in unserer Kindheit eine liebevolle Mutter und einen treusorgenden Vater haben durften. Wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, ist das kein Grund, jemandem anderen dieses Schicksal auch zu wünschen.

Meine Damen und Herren! Die **alleinige Obsorge** läuft auf das Entziehen, auf die **Ausschaltung eines** Elternteils hinaus. Üblicherweise – das hat die Praxis so gezeigt – hat zumindest rechtlich ein Elternteil 100 Prozent der – unter Führungszeichen – „Macht“ über das Kind, der andere Elternteil null Prozent der Macht. In diesem Zusammenhang ist es meines Erachtens bedauerlich, dass bei der heutigen Veranstaltung überhaupt über die Einführung einer gemeinsamen Obsorge diskutiert werden muss. Sollte nicht eher diskutiert werden, wie es denn passieren konnte, dass die alleinige Obsorge Eingang in unsere Gesetzesbücher gefunden hat?

Die **alleinige** Obsorge, meine Damen und Herren, ist ein **unnatürlicher** Zustand – und es ist, glaube ich, hoch an der Zeit, diesen katastrophalen Irrtum auf der Müllhalde der Rechtsgeschichte zu entsorgen. – Ich spreche jetzt nicht von den Fällen, wo Gewalt im Spiel ist, selbstverständlich müssen da entsprechende Regelungen getroffen werden.

Wir sollten uns aber auch darüber Gedanken machen, ob die alleinige Obsorge als solche, wenn ein Elternteil entmachtet, sozusagen rechtlich kastriert wird, diese Institution nicht letztendlich Gewalt **fördert**. *(Unruhe und ironische Heiterkeit auf der Galerie.)*

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Ich bitte, den Redner nicht mit höhnischen Zwischenrufen zu bedenken! Jeder hat hier das Recht, seine Sache vorzubringen – egal, was er sagt. Ich bitte, das zu respektieren. *(Beifall.)*

**Dr. Dietmar Hofstätter (fortsetzend):** In dem Augenblick, wo man die alleinige Obsorge einem Kind aufbürdet, in dem Augenblick, wo ein **Elternteil** das Gericht als **Sieger** verlässt, haben die **Kinder verloren**.

Ich gebe Frau Täubel-Weinreich recht, dass eine Beratungspflicht in hochstrittigen Fällen, bevor es zu einer Sorgeentscheidung kommt, Eingang finden sollte. Ich gebe ihr jedoch **nicht** recht, dass diese Beratungspflicht nur **einmal** stattfinden sollte.

Meines Erachtens sollte diese Beratungspflicht so oft geschehen beziehungsweise die streitenden Elternteile so oft in diese Beratung geschickt werden, bis sie zu einer **gemeinsamen Lösung** gefunden haben: eine Elternentscheidung also anstatt einer richterlichen Entscheidung. *(Vorsitzender Abg. Dr. Fichtenbauer gibt das Glockenzeichen.)*

Ich glaube, wenn wir uns in unsere Kindheit zurückversetzen würden und gefragt werden, auf welchen Elternteil wir in Zukunft lieber verzichten wollen, dann ist es, glaube ich, klar, dass die Frage, ob alleinige oder gemeinsame Obsorge in Wirklichkeit **keine Frage** mehr ist. – Danke schön. *(Beifall.)*

11.37

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer**

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Als Nächster gelangt Herr Dr. Tews zu Wort. – Bitte.

11.37

**Dr. Günter Tews** (Verein „Dialog für Kinder Österreich“): Ich sage als Obmann des Vereins **Dialog für Kinder Österreich**, dass wir uns dafür aussprechen, dass das derzeit bestehende Modell der gemeinsamen Obsorge, richtigerweise **Obsorge beider Eltern**, deutlich zu **verbessern** ist, und zwar in einer Annäherung an das **deutsche Modell**.

Es ist mir aber auch ein Anliegen, insbesondere den Politikern einmal klarzumachen und die Aufgabe zu geben: Beschäftigen Sie sich einmal mit den Themen, die wirklich zu diskutieren sind!

Ich glaube **nicht**, dass man mit dem Begriff **gemeinsame Obsorge** irgendeine Gräuelpromaganda betreiben soll, was denn da Schreckliches damit verbunden sei. Mit der Obsorge **beider Eltern** ist den Eltern nicht zur Aufgabe gestellt, händchenhaltend gemeinsam zum Passamt zu gehen und dort einen Pass für das Kind zu beantragen. Sie müssen sich keinesfalls in allen Fragen einig sein. Ich darf Ihnen aus 20-jähriger Erfahrung mit der Arbeit im Familienrecht sagen: Die einzigen Verfahren, die ich jemals führen musste, bei denen eine Operation eines Kindes oder eine Wiederholung einer Volksschulklasse zur Diskussion standen, waren in **bestehenden** Ehen.

Man muss sich, wenn man sich gegen eine solche Regelung ausspricht und **meint**, man schützt damit die Kinder und den Elternteil mit der alleinigen Obsorge vor Gerichtsverfahren, dieser Illusion berauben. Wenn sich ein allein Obsorge-berechtigter Elternteil heute entscheidet, einen Berufsweg für das Kind vorzuschlagen oder eine Schulausbildung, ist er nicht vom Gerichtsverfahren befreit. Der andere Elternteil kann trotzdem vor Gericht gehen, ein Verfahren lostreten und sagen: Ich bin der Meinung, dass für mein Kind eine andere Lösung möglich ist!

Ich möchte hervorheben, dass es nicht der rechtliche Rahmen der Obsorge ist, der hauptsächlich diese Konflikte schafft.

Man muss aber auch heute in aller Härte sagen – da es von einigen Vorrednern geheißt hat, der Gesetzgeber müsse die Eltern in die Pflicht nehmen –: Es war der Gesetzgeber, der die Eltern **vertrieben** hat. Es war völlig absurd, dass es bis 2001 rechtlich verboten war, nach einer Scheidung, wenn man nicht zusammengewohnt hat, gemeinsam **rechtlich** Verantwortung für die Kinder zu haben. Von einigen Politikern ist augenzwinkernd gesagt worden: Ihr könnt es ja ohnehin in der Praxis so handhaben! – **So** kann es doch nicht sein!

Ich glaube, es ist auch wichtig, zu erkennen, dass das Kindeswohl in jeder Hinsicht ein teures Gut ist. Und bitte hören wir auf, ständig über das Kindeswohl zu reden, wenn hinten und vorne die Ressourcen nicht geschaffen werden!

Es ist völlig inakzeptabel, wenn Familienrichter eine Auslastung von 140 Prozent haben und wir ihnen dann Vorwürfe machen, dass sie nicht als Mediatoren zwischen den Eltern fungieren können. Gleiches gilt für den Jugendwohlfahrtsträger.

Ich kann nur sagen – an die Politikerfreunde –: Rückt Geld heraus! – Danke. (*Beifall.*)

11.40

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Als Nächster zu Wort gelangt Herr Mag. Siebenhandl. – Bitte.

11.40

**Mag. Wolfgang Siebenhandl** (Verein „vaterverbot.at“): Herr Vorsitzender! Geschätzte Ministerinnen! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich stehe hier in erster Linie als

**Mag. Wolfgang Siebenhandl**

Vater von drei Töchtern, der seine drei Kinder 20 Monate lang nicht gesehen hat und nun einmal im Monat sieht. Ich bin von Beruf Lehrer – Pädagoge. Man könnte glauben, ich mache das gar nicht schlecht, wenn ich es schon zwölf Jahre mache.

Ich habe mit meinen Schülerinnen und Schülern – es handelt sich um eine Oberstufenschule – oft diskutiert, weil 30 Prozent davon betroffen sind, wie man hier weitermachen könnte. Sie sind der Meinung, dass die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Hand und Fuß hat. Wenn sich eine Person geschlechtlich betätigt und Kinder zeugt, dann ist sie ab diesem Moment an Verantwortungen gebunden. (*Beifall.*)

Das heißt, weder Männer noch Frauen können sich aus dieser Verantwortung stehlen, allerdings auch nicht jemand anderen aus dieser Verantwortung hinausdrängen. Einzig und allein in dem Moment, in dem Gewalt in irgendeiner Art und Weise im Spiel ist, ist meine Ansicht, dass diese Obsorge**p**licht – und ich möchte von dieser **P**flicht reden und von nichts anderem – dispensiert ist für einen gewissen Zeitraum. Unter Gewalt verstehe ich nicht nur **physische Gewalt**, sondern es geht auch um **psychische Gewalt** – meinen Kindern, zum Beispiel, wurde 20 Monate verwehrt, mich zu sehen.

Meine Damen und Herren! Es gibt eine Möglichkeit in Österreich, Kindern ihren Vater vorzuenthalten, ganz von Anbeginn an. 1812, ABGB, ich glaube, Erzherzog Johann war beteiligt – man muss den Vater nicht nennen. Warum wollen Sie von Anfang an Kindern nur **einem** Elternteil zugestehen? Es muss alles darangesetzt werden, dass von vornherein klar ist, dass **beide Eltern** in der Pflicht sind. Und ich spreche, glaube ich, sehr wohl auch im Sinne des Frauenministeriums, wenn ich sage: Männer müssen sich um ihre Kinder kümmern.

Man muss hier sehr wohl auf gesetzlicher Ebene und auch auf sozialer Ebene – das sage ich in Richtung von Herrn Dr. Lehner – einmal einen Schritt machen, um klarzustellen, wohin es gehen muss. Es müssen sich Männer **und** Frauen zu **gleichen Teilen** um die Kinder kümmern. Und es geht nicht an, dass einer aufgrund der politischen üblichen Art und Weise irgendwie dispensiert wird und sagt: Okay, ich kann mich durch finanzielle Zahlungen davor retten! – Das kann es **nicht** sein, meine Damen und Herren!

Bitte denken Sie daran, dass Kinder **beide Elternteile** brauchen! – Danke schön. (*Beifall.*)

11.43

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächste Rednerin: Frau Brem. – Bitte.

11.43

**Diplom-Sozialarbeiterin Andrea Brem** (Verein Wiener Frauenhäuser): Sehr geehrte Damen und Herren! Danke, dass ich hier auch ein Statement abgeben kann. Ich bin Geschäftsführerin der Wiener Frauenhäuser.

Wir sprechen die ganze Zeit von Vater und Mutter, unsere Kinder leben aber in einer Lebensrealität, in der es **alleinerziehende Elternteile** gibt – diese Kinder blühen und gedeihen. Es gibt Patchworkfamilien, in denen mehrere Beziehungspersonen zur Verfügung stehen; auch diesen Kindern geht es oft gut. Wichtig ist, dass es gute, **verlässliche Bezugspersonen** gibt, die sich um das Wohl und die Sicherheit der Kinder kümmern.

Viele Eltern wissen längst schon, dass es wichtig ist, sich gemeinsam zu kümmern, und finden auch gute Lösungen. Aber in **den** Fällen, in denen keine Lösung gefunden werden kann, wird auch eine behördlich verordnete Gemeinsamkeit nichts weiterbringen. Im Zuge der Trennungen – und das wissen wir alle – werden tiefe Wunden geschlagen, die man nicht wegreden kann.

**Diplom-Sozialarbeiterin Andrea Brem**

Insofern sage ich: Im Vorfeld weg von der Justiz, von Gerichten, die ohnehin schon sehr belastet sind, hin zur verpflichtenden psychologischen Beratung in jenen Fällen, in denen es keine Einigung gibt, **aber** mit einem klaren Ende dieser Beratungen, weil es nicht sein kann, dass diese Beratungen über Monate gehen! Und dann muss es klare gerichtliche Entscheide geben im Sinne der Kinder.

Natürlich muss das Wohl der **Kinder** Priorität haben, aber es geht schon auch um **Ge-rechtigkeit** in den Beziehungen. Wenn zu uns in die Beratungsstelle eine Frau mit gemeinsamer Obsorge kommt und sagt, dass sie nach jedem Besuch ein Schmutzwäschesackerl und eine To-do-Liste mit 15 Punkten für die nächste Woche bekommt, dann denke ich mir: So kann gemeinsame Obsorge **nicht** ausschauen!

Es müssen auch **Väter** in die Verantwortung genommen werden. Es muss klar sein, dass Frauen, die ein Kind haben und alleine leben, auch die Möglichkeit haben müssen, Berufsausbildungen zu machen. Und es geht auch **nicht** an, dass dann Väter **nicht** zu den Besuchskontakten erscheinen. Oft müssen wir die Väter sogar **zwingen**, diese Kontakte wahrzunehmen.

Wenn wir es erleben, wie Kinder enttäuscht, fix und fertig angezogen auf den Besuch ihres Vaters warten, und er sagt nicht einmal ab, dann kann ich nur sagen: Wenn schon den Frauen vorgeworfen wird, Kinder zu entziehen – was im Übrigen auch Männer tun, das gibt es, ja, leider –, so kann ich nur sagen: Das **Nichternstnehmen** der elterlichen Pflichten – und da rede ich jetzt nicht einmal **nur** von Versorgung, sondern auch vom tatsächlichen Besuchen –, ist mindestens genauso schlimm und absolut abzulehnen. (*Beifall.*)

11.45

**Vorsitzender Abgeordneter Dr. Peter Fichtenbauer:** Nächste Rednerin: Frau Kollegin Windbüchler-Souschill: 3 Minuten. – Bitte.

11.45

**Abgeordnete Tanja Windbüchler-Souschill** (Grüne): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine sehr verehrten Experten und Expertinnen! Sehr geehrte Ministerinnen! Vor allem auch all jenen einen schönen guten Tag, die tagtäglich mit Frauen und Kindern arbeiten, die von Gewalt betroffen sind. Schön, dass sie alle hier sind, um sich einzumischen, um hier mitzureden, um da zu sein. Das sind vor allem die Frauenhäuser, die Interventionsstellen und die Frauenberatungsstellen. (*Abg. Mag. Steinhäuser übernimmt den Vorsitz.*)

Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt der politischen **Entscheidung** zu stellen, ist ein wichtiger und richtiger Schritt, fehlt in der österreichischen Regierung viel zu oft und entspricht **natürlich** der UN-Kinderrechtskonvention, die Österreich ratifiziert hat – **und** es entspricht an sich, das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen und sowohl Kindes- als auch Jugendwohl zu gewährleisten.

Kinder haben ein Recht auf **beide Elternteile**. Kinder haben ein Recht auf **Familie**. Kinder haben ein Recht auf **Fürsorge**. So sieht es auch die UN-Kinderrechtskonvention vor. Aber was die UN-Kinderrechtskonvention **nicht** vorsieht, ist das Recht auf gemeinsame Obsorge, und das hat auch einen bestimmten Grund, einen guten Grund. Ich möchte Ihnen gerne ein Beispiel aus Österreich mitgeben, das sich vor Kurzem ereignet hat:

Ein 19-jähriger Salzburger hat am Donnerstag damit gedroht, seine Partnerin und ihr gemeinsames Kind zu töten. Die 18-Jährige wurde von dem Mann in einen Gartenschuppen gelockt. Dort versuchte er, mit einem Messer auf sie einzustechen. Der junge Mann lockte die ahnungslose Mutter zu einer Wohnadresse in einem Salzburger Stadtteil. Dort sperrte er sich, die Frau und das zehn Monate alte Baby gemeinsam in

**Abgeordnete Tanja Windbüchler-Souschill**

einem Gartenschuppen ein. Der völlig aggressive Salzburger begann, mit Fäusten auf die Frau einzuschlagen, und versuchte anschließend sogar, mit einem Messer auf die 18-Jährige einzustechen, obwohl diese das gemeinsame Kind am Arm hatte. Der schwer verletzten Frau gelang es, den Schuppen aufzusperren und mit dem Kind hinauszulaufen. Das kleine Kind überstand den Gewaltausbruch des Vaters unverletzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, hat dieses Kind das Recht auf einen Vater, der seine Mutter umbringen wollte? Hat dieses Kind das Recht, einen verantwortungslosen Vater automatisch durch die gemeinsame Obsorge bei sich haben zu müssen? – Nein, hat es nicht, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat es mit Sicherheit nicht, denn eine automatische Obsorge wird es **nicht** schaffen – **niemals!** –, Väter verantwortungsvoll zu machen. (*Abg. Steibl: Themenverfehlung! – Weitere Rufe aus dem Plenum: Themenverfehlung!*)

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Sehr geehrte Damen und Herren! Wir befinden uns **nicht** in einer Parlamentsdebatte, daher ersuche ich auch, Zwischenrufe zu unterlassen. Ich bin überzeugt, es wird hier noch genug Gelegenheit für Zwischenrufe geben, wenn dieses Thema ganz formal auf der Tagesordnung steht.

**Abgeordnete Tanja Windbüchler-Souschill (fortsetzend):** Die automatische Obsorge wird es **nicht** schaffen, Väter verantwortungsvoll zu machen, wird es **nicht** per se schaffen, dass Kinder gewaltfrei aufwachsen. Verantwortung muss gelebt werden, Verantwortung muss gelernt werden, und deshalb ist die automatische Obsorge **so** in diesen Fällen auf keinen Fall zulässig. (*Beifall.*)

11.49

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Nächster zu Wort gelangt Herr Mag. Löhlein. – Bitte.

11.49

**Mag. Guido Löhlein** (Verein „Väter ohne Rechte“; „Initiative Humanes Recht“): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte das Thema, das wir heute hier zu behandeln haben, aus der Sicht einer sogenannten Väterorganisation beleuchten – **sogenannt** deshalb, weil man den Vater nicht isoliert sehen kann. Wenn ein Kind seinen Vater nicht sehen kann, dann gehören immer mindestens **zwei** Menschen dazu, und oft genug steht und fällt auch der Kontakt der Angehörigen des Vaters mit der Obsorge, mit dem Besuchsrecht des Vaters. Eine Großmutter möchte ihre Enkelkinder sehen können, eine Schwester des Vaters möchte ihre Kinder auch sehen können (*Beifall*), und das hängt oft genug am Kontakt des Vaters zu den Kindern.

Die massive Unzufriedenheit der Betroffenen, die Empörung, die es hier gibt, und leider auch die tiefe Kluft zwischen Behörden und Bürgern, die häufig auftritt, führen wir auf drei Hauptgründe zurück: Einerseits auf den schleppenden Übergang zur **gemeinsamen Obsorge** als gesetzlicher Normalfall – insbesondere auch bei unehelichen Lebensgemeinschaften – in Verbindung mit einem Mindestkontakt der Eltern zu den Kindern, auf die mangelnde Durchsetzbarkeit gerichtlicher Beschlüsse – wir sprechen von Beschlüssen, die am Ende eines langen Verfahrens stehen, das im Mittelpunkt das Kindeswohl hat –, und auf die Verfahrensdauer, die mit dem Zeitgefühl von Kindern nicht vereinbar ist und die oft genug zur **Entfremdung** beiträgt.

Wir beobachten, dass gerade in kritischen Phasen, die Familien durchmachen, wenn sich die Eltern trennen, die Beziehungen – die übrigen Beziehungen – der Eltern zu den Kindern leider nicht gefestigt oder gestärkt werden, sondern noch zusätzlich belastet werden. Ein Faktor dafür ist die **alleinige Obsorge** (*Beifall*), durch die die Rechte und Pflichten einseitig verteilt werden, durch die ein Machtgefälle entsteht und ein Elternteil das Interesse an einer Kooperation und auch an Kompromissbereitschaft vermissen lässt.



**Mag. Guido Löhlein**

Oft genug scheitern in der Folge Mediationen und Schlichtungen aufgrund dieser einseitigen Verteilung von Rechten und Pflichten. Wir sprechen – wenn wir heute das Thema „Familienrecht und Obsorge“ besprechen – von Vätern, die ihre Kinder sehen **wollen**, von Kindern, die ihre Väter sehen **wollen**, aber es **nicht dürfen**. Wir sprechen von Familien, die jahrelang miteinander zusammengelebt haben und nach der Trennung der Eltern die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nicht mehr pflegen dürfen.

Es gefällt mir so gut, dass die elterliche Verantwortung vorkommt im Titel dieses Themas, denn einem Vater kann man die Verantwortung niemals nehmen. (*Vorsitzender Abg. Mag. Steinhauser gibt das Glockenzeichen.*) Man kann einem Vater die Obsorge wegnehmen, man kann ihm das Besuchsrecht nehmen, aber man kann ihm niemals die **Verantwortung** für seine Kinder nehmen. – Danke schön. (*Beifall.*)

11.52

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Binder-Maier. – Bitte.

11.52

**Abgeordnete Gabriele Binder-Maier (SPÖ):** Sehr geehrte Expertinnen und Experten! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Vielfalt der Positionen und Sichtweisen, die uns schon nähergebracht wurden. Es ist das Feine an der Demokratie, dass das ohne Zensuren passieren kann und soll.

Ich denke mir, das Kennwort der heutigen Veranstaltung ist die Herausforderung – die Herausforderung an ein modernes Familienrecht, wobei es darum geht, den Rahmen zu spannen für ein friedliches, vor allen Dingen ausgewogenes und konfliktfreies Zusammenleben von Menschen, die auch **Betreuungspflichten** für Kinder haben.

Der heutige Dialog soll dazu dienen, dass wir Meinungen, Positionen zusammenführen und dann gemeinsam Lösungen suchen und finden. Der heutige Dialog soll nicht dazu führen, dass die Gräben zum Teil vertieft werden! Nein, es geht um die Berücksichtigung verschiedenster Positionen und persönlicher Erlebnisse. Es geht vor allen Dingen um Rechte, es geht auch um Pflichten. Es geht aber nicht alleine darum, dass man **Recht** hat.

Meine Damen und Herren, es geht aber auch ein Stück um **Macht**. Es geht auch um Kränkungen, Verletzungen, um Rache – viele Aspekte, die berücksichtigt werden müssen. Zahlen, Daten, Fakten wurden schon auf den Tisch gelegt. Ich bin auch keine Juristin. Ich bin von Beruf Kindergärtnerin, und Sie dürfen mir glauben, dass ich im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit – **weil** eben heute die Kinder im Mittelpunkt stehen sollen – viele Kinder getroffen habe, die unendlich traurig, die unendlich verletzt sind, die sehr einsam sind und nicht wissen, wie sie ihr Leben eigentlich weiterhin gestalten sollen – **weil** das Wichtigste nach einer Scheidung, nach einer Trennung in aufrechter Ehe oder auch in Partnerschaften ist, dass die Kinder weiterhin Stabilität erfahren, weiterhin Stabilität finden. Ich denke mir, der Spielball Kinder darf nicht dem Match der Erwachsenen ausgeliefert werden.

Es geht vor allen Dingen darum, wie im Interesse der Kinder Trennungsphasen konfliktfrei bewältigen werden können und wie die Nachscheidungskonflikte der Eltern, die finanziellen Probleme, die grundlegenden Veränderungen im Umfeld der Kinder gelöst werden.

Die Lebensrealitäten wurden von Dr. Lehner schon sehr klar festgehalten und dargestellt. Realität ist, dass 80 Prozent der Familienarbeit noch immer die **Frauen** leisten. Die Frage, die sich stellt, ist: Wie schaffen wir es, dass Gleichberechtigung – in der Pflege, in der Beziehung, in der Kindererziehung, in der Betreuung – schon vor der Scheidung Realität wird und nicht erst nach der Trennung eingefordert werden muss und selbstverständlich wird.

**Abgeordnete Gabriele Binder-Maier**

**Unser** Anliegen ist es, klare Regelungen für alle Betroffenen zu finden (*Vorsitzender Abg. Mag. Steinhauser gibt das Glockenzeichen*) – für Kinder, für Erwachsene, für die Eltern, für Väter und Mütter –, Familiengerichte ausreichend auszustatten, Begleitung und Beratung der Erwachsenen – sie haben es nötig. Ich denke, am Ende des Tages **müssen** wir zu Lösungen kommen, und wir werden dem **heute** einen Schritt weiter entgegenkommen. (*Beifall.*)

11.56

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Mag. Mautz. – Bitte.

11.56

**Mag. Andrea Mautz** (SPÖ-Bundesfrauengeschäftsführerin): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Ministerinnen, Experten und Expertinnen! Wir müssen uns vor Augen halten, was eine **automatische gemeinsame Obsorge** bedeuten würde – was es für die **Eltern** bedeuten würde, aber in erster Linie, was es für die **Kinder** bedeuten würde.

Es geht hier nämlich um genau jene Fälle, in denen sich die Eltern **nicht** einigen können, in denen sie möglicherweise **gar** nicht mehr bereit sind, miteinander zu reden. Wir diskutieren hier **nicht** darüber, ob es für ein Kind besser ist, eine oder mehrere Bezugspersonen zu haben, sondern wir sprechen über Situationen, in denen der Schmerz und die Verletzung bei den Eltern nach der Trennung so groß sind, dass ein normales Verhältnis, ein normaler respektvoller Umgang miteinander nicht mehr möglich ist. Wir sprechen über Situationen, in denen Eltern einander gegenüber **Hassgefühle** haben, in denen sie einander schaden wollen. In so einem Fall sollen genau jene Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich zu einigen, die nicht mehr normal miteinander kommunizieren können, gemeinsame Entscheidungen treffen, gemeinsam ein Kind erziehen?

Kinder haben ein Recht auf **klare Verhältnisse**. Eine Trennung ist sehr belastend für Kinder. Eine Trennung wird umso weniger belastend sein, je ruhiger und vernünftiger die Eltern ihre Konflikte lösen. Natürlich ist es besser, wenn die Eltern sich einigen können und gemeinsam eine Lösung finden können, mit der alle gut leben können. Wenn die Eltern bereit sind, miteinander zu reden, bereit sind, ihren eigenen Schmerz hintanzustellen, dann sind sehr viele Varianten möglich, dann können Lösungen gefunden werden, die Freude bereiten.

Aber um diese Fälle geht es nicht. Es geht um Situationen, in denen Eltern sich **nicht** einigen können. Dieser Streit darf auf **keinen Fall** auf dem Rücken der Kinder ausgegossen werden, denn das Wichtigste für die Kinder ist Klarheit und Sicherheit, zu wissen: Das ist mein Zuhause, das ist mein Lebensumfeld, in dem ich mir meine Freundschaften aufbauen kann, meine Freizeit gestalten kann, meine Schule besuche! Das ist der- oder diejenige, der oder die mit mir wichtige Dinge in meinem Leben entscheidet – Entscheidungen, die nicht heute A und morgen B sind, je nachdem wo ich mich gerade aufhalte!

Ein Kind ist kein Ball, den man hin und her schieben kann, auf den man **Besitzansprüche** stellen kann. Damit ein normales Verhältnis möglich ist, in dem sich beide Eltern bei der Erziehung einbringen können, müssen die Eltern einen Weg finden, sich zu einigen, zu kommunizieren.

**Elternberatung, Mediation** – das sind Hilfestellungen, die wir ausbauen können und sollen. Aber die Harmonie kann **nicht** gesetzlich verordnet werden, ebenso wenig wie ein **respektvoller** Umgang miteinander. In diesem Fall ist eine klare, eindeutige Lösung auf jeden Fall besser als ein endloser, zermürbender, fortgesetzter Streit auf dem Rücken der Kinder. (*Beifall.*)

11.59

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser**

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Dr. Stekl. – Bitte.

11.59

**Dr. Barbara Stekl** (Verein „Frauen beraten Frauen“): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Ministerinnen! Sehr geehrtes Podium und sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche hier als Vertreterin und als Mitarbeiterin des Vereins **Frauen beraten Frauen**. Seit über zehn Jahren habe ich Erfahrungen mit Frauen, die in Sachen Trennung, Scheidung zu mir kommen.

Ich habe es gestern überschlällig eruiert: Ich habe im Jahr zirka 700 Beratungen von Frauen, die in diesen Situationen zu mir kommen. Ich meine mit Trennung und Scheidung auch, dass das Frauen sind, bei denen dann natürlich auch das Thema **Obsorge und Besuchsrecht** virulent wird.

Da möchte ich gleich eingangs betonen: Meine langjährige Erfahrung ist die, dass die Frauen mir immer wieder sagen: Ich möchte ja, dass er sich um die Kinder kümmert, dass er Verantwortung mit übernimmt und diese Verantwortung trägt, aber er ist leider **nicht** dazu zu bekommen, und ich fürchte sehr, dass er sich nach einer Scheidung überhaupt nicht mehr um die Kinder kümmern wird!

Das ist schon eine Erfahrung, die ich immer wieder mache. Natürlich steht über dem Ganzen immer wieder – das betone ich auch hier mit, klar, da sind wir uns einig – das Wohl der Kinder. Es wird immer vom **Obsorgerecht** gesprochen, aber eben, wie auch heute schon gehört, nicht von der **Verpflichtung**. Es kommen auch Frauen, die sagen: Gibt es eine Möglichkeit, den Vater in die **Pflicht** zu nehmen, dass er sich um die Kinder kümmert, dass er sie sieht, dass er auch sein Besuchsrecht ausübt? – Vice versa haben wir den Fall, dass auch rechtlich durchgesetzt werden kann, dass das Kind zum Vater muss, aber umgekehrt keine Verpflichtung besteht.

Wir wissen, es gibt dieses Urteil, früher bekannt als „**Bockelmann-Entscheidung**“, bei dem seinerzeit das uneheliche Kind von Udo Jürgens den Kindesvater diesbezüglich in die Pflicht nehmen wollte; das haben wir nicht. Ich denke, das ist auch diskussionswürdig, um einmal diese Optik dahin zu lenken.

Ich bin auch dafür, sich das Thema **Gewalt** anzuschauen, denn das ist immer wieder ein Thema, und es ist wirklich nicht dem Kindeswohl zuträglich, wenn hier alles über einen Leisten geschlagen wird.

Was will ich – und ich komme schon zum Ende meiner Ausführungen – sagen? – Dass ich auf keinen Fall für eine **automatische**, obligatorische, gemeinsame Obsorge bin, sondern dass es immer ganz wichtig ist, das **differenziert** zu betrachten.

Ich möchte einem Vorredner widersprechen, der – und das hat mir eher, wie man sagt, sauer aufgestoßen – von „**Macht über das Kind**“ gesprochen hat. Ich finde, es kann keine „Macht“ über das Kind geben, sondern einfach die **Fürsorge**, die **Obsorge**, die gemeinsame partnerschaftliche Verantwortung.

Sobald wir den Begriff „Macht“ in dieser Form haben, wird es schwierig, denn dann kommt Polarität ins Spiel. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall.*)

12.02

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Nächster Redner. Herr Mag. Huber. – Bitte.

12.02

**Mag. Markus Huber** (Volksanwaltschaft): Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin von der Volksanwaltschaft und arbeite seit Jahren im Bereich des Familienrechtes und habe mit diesen Anliegen im Bereich Obsorge und Unterhalt zu tun.

**Mag. Markus Huber**

Gerade aus diesem Grund ersuche ich doch, bei der Diskussion die Dinge etwas differenzierter und sachlicher zu betrachten und nicht alles zu vermischen. Es ist zum Beispiel **nicht zielführend**, wenn man jetzt die problematische Stellung im Unterhaltsbereich von vorwiegend alleinerziehenden Müttern aufrechnet mit den Problemen im Bereich Obsorge und Besuchsrecht.

Man sollte jeweils die Dinge separat betrachten. Das ist natürlich nicht immer sehr einfach, das ist mir ganz klar, und vielleicht haben Juristen hiezu einen etwas anderen Zugang, aber trotzdem bringt es nichts, das gegeneinander aufzurechnen.

Frau Wöran, die Volksanwaltschaft setzt sich auch seit Jahren für eine Verbesserung des Unterhaltsvorschussrechtes ein; insofern stehe ich also nicht im Verdacht einer unsachlichen Betrachtungsweise.

Des Weiteren muss man doch in Betracht ziehen, dass man bei einer Änderung einer gesetzlichen Regelung nicht auf **Extremfälle** abstellen darf. Genauso wenig darf man auf Fälle abstellen, die sowohl vorher als auch nachher stattfinden, wie zum Beispiel leider viel zu viele Fälle der Gewaltanwendung.

Es hat diese Fälle vor der gemeinsamen Obsorge gegeben, es gibt sie jetzt – und wenn es eine Ausdehnung oder eine Änderung der gemeinsamen Obsorge gibt, wird es sie leider nachher auch geben, aber deswegen kann man doch nicht sagen, okay, man soll die bestehende Regelung belassen und nichts ändern.

Ich möchte nur einen Punkt als Beispiel herausgreifen – was auch Frau Dr. Birnbaum schon gesagt hat –: die momentane Regelung des **Hauptaufenthaltes** bei der gemeinsamen Obsorge – bitte, das gehört doch dringendst geändert. Wenn sich zwei Elternteile einig sind und sagen: Okay, das Kind soll drei Tage bei mir, vier Tage bei dir sein, es ist alles in Ordnung!, wieso sollte das nicht möglich sein?

Nach der momentan bestehenden gesetzlichen Regelung könnte das vor dem Gericht nicht vereinbart werden, weil eben der **Hauptaufenthalt** bei **einem** Elternteil zu sein hat.

Ein weiterer Punkt, den ich noch einbringen möchte, betrifft das **Besuchsrecht**; es wurde ja schon einiges darüber gesprochen. Man muss sich bewusst sein, dass natürlich die Probleme im Besuchsrecht nur sehr eingeschränkt vom Gericht oder juristisch zu lösen sind.

Es ist sicherlich gut – und das kann man leicht ändern; Änderung des jetzigen § 55 lit. a Ehegesetz –, wenn man sagt: Okay, man muss bei der einvernehmlichen Scheidung auch gleich das Besuchsrecht regeln! Gute Sache! Sicher. Die Probleme in der Praxis entstehen halt oft erst dann, wenn zum Beispiel ein **neuer Lebenspartner** eintritt. Dann ist man erst recht damit konfrontiert, und dann ist es, glaube ich auch, halt sehr schwierig, dass das Gericht das lösen kann. Dann, glaube ich auch, ist, was schon öfters gemacht wurde, der Vorschlag gut, dass eine Vermittlungsstelle, eine **Schlichtungsstelle**, wie auch immer man es nennen mag, eintritt. (*Vorsitzender Abg. Mag. Steinhäuser gibt das Glockenzeichen.*)

Abschließend bitte ich trotzdem noch einmal, dass in der Diskussion versucht wird, nicht alles zu **vermischen**, sondern es etwas getrennter zu betrachten. – Danke schön. (*Beifall.*)

12.06

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhäuser:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Mag. Hakl. – Bitte.

12.06

**Abgeordnete Mag. Karin Hakl (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Geschätzte Vorrednerinnen und Vorredner! Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Wir beschäftigen uns heute mit einer

**Abgeordnete Mag. Karin Hakl**

unglaublich sensiblen Materie. Ich war selber ein Dreivierteljahr an der Außerstreitstelle des Innsbrucker Gerichtes tätig und habe drei Jahre meines Lebens ehrenamtlich in einem Frauenhaus mitgearbeitet.

Ja, mir ist bewusst, dass die vaterlose Gesellschaft nicht von Frauen verschuldet oder verursacht ist, sondern von so vielen Vätern, die sich einfach aus ihrer Verantwortung auch ihren Kindern, auch den Frauen gegenüber – auf gut Deutsch gesagt – schleichen.

Ja, ich habe Gewalt gegen Frauen, auch Gewalt gegen Kinder gesehen, Frauen, die immer wieder zu den schlagenden Ehepartnern zurückgekehrt sind, und ich war oft genug fassungslos.

Aber teilweise lässt mich heute ebenso fassungslos sein, welche **Schlüsse** daraus gezogen werden.

Frau Wöran, ich möchte mich ganz direkt an Sie wenden, denn Sie haben ein Beispiel gebracht, das mich sehr betroffen gemacht hat. Sie haben das Beispiel eines Vaters genannt, der nicht glücklich war über die Geburt eines Kindes – bedauerlich genug – und der, welcher Wahnsinn, drei Jahre später draufkommt, er möchte jetzt Kontakt zu seinem Kind haben.

Ich kann sagen, ich sehe das offensichtlich ganz anders als Sie. Ich bin froh über jeden Vater, der, wenn auch spät, aber konstruktiv wieder auf sein Kind zugeht und der den Kontakt zu seinem Kind sucht.

Das entschuldigt ihn nicht für die Jahre vorher, aber ich glaube, wir sollten eher darauf hinwirken, dass dieser späte Kontakt dann wenigstens konstruktiv gemeinsam gestaltet werden kann – und nicht das Gegenteil forcieren.

Von dieser für mich nicht ganz verständlichen Haltung getragen erscheint mir auch in diesem Zusammenhang die unzulässige Vermischung der Themen **gemeinsame Obsorge** und **Gewalt in der Familie**. Das von Frau Musiol – und Sie verzeihen in der Emotion auch meinen Zwischenruf „Themenverfehlung“ – angezogene Beispiel, es liegt auf der Hand: Eine gemeinsame Obsorge mit einem Mann, der versucht, die Mutter zu ermorden, wird sich in diesem Haus niemand vorstellen können oder wollen. (*Beifall.*)

Was wir wollen, ist, als Gesetzgeber ein ganz klares Signal zu geben für den, ich glaube, von uns allen gemeinsam gewünschten und anzustrebenden Zustand, dass sich nämlich Männer und Frauen gemeinschaftlich um ihre Kinder sorgen können und sorgen dürfen, um das Recht der Kinder auf einen möglichst guten Kontakt mit Vätern und Müttern in den Mittelpunkt zu stellen. (*Beifall von der Galerie.*)

Von den einzelnen Details der Obsorgeausübung – das hat mir sehr gut gefallen und das war mir auch als Juristin nicht so sehr und konkret bewusst, Frau Professor –, der Ausübung der Obsorge in einzelnen Fragen ist das auch noch zu trennen.

Aber ich glaube, es ist unsere Aufgabe und unsere Pflicht, diesen Idealzustand als den von allen Eltern, abgesehen von ihrem Auswahlverschulden beim jeweiligen Partner (*Vorsitzender Abg. Mag. Steinhauser gibt das Glockenzeichen*), in den Mittelpunkt zu stellen, einzufordern und als Normalzustand zu definieren und dann in Obsorge und in Sorgfalt für die Kinder in der konkreten Ausformung davon abzuweichen, wenn es im Einzelfall notwendig erscheint. – Danke. (*Beifall.*)

12.09

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben die Mittagspause für in etwa 12.30 Uhr avisiert. Wenn es noch Wortmeldungen gibt, dann würde ich ersuchen, diese jetzt abzugeben.

Als nächste Rednerin zu Wort gemeldet hat sich Frau Abgeordnete Kitzmüller. – Bitte.

**Abgeordnete Anneliese Kitzmüller**

12.10

**Abgeordnete Anneliese Kitzmüller (FPÖ):** Sehr geehrte Frau Minister! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Experten! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Modell **gemeinsame Obsorge** hat in Deutschland und in der Schweiz, wie wir gehört haben, großen Erfolg. Wir stellen uns auch dieses Modell vor, natürlich auf Österreich adaptiert, wobei natürlich bei Gewalt ein Modell „automatische gemeinsame Obsorge“ sicherlich nicht in unserem Sinn und Interesse ist, und ich glaube, das ist auch nicht das Thema.

Ein anderer Aspekt, der hier noch nicht berücksichtigt wurde, betrifft die gemeinsame Obsorge von **nicht verheirateten Partnern**, die sich **getrennt** haben und wiederum eine **neue Partnerschaft** eingegangen sind, gegebenenfalls auch wieder geheiratet haben. Wenn wir hier keine gemeinsame Obsorge vorab ausgemacht haben, dann sind die leiblichen Väter schlechter gestellt als die Väter, in deren Gemeinschaft die verheiratete Mutter jetzt lebt. Auch da, glaube ich, müssen wir ansetzen, um diese Väter nicht schlechter zu stellen als den gesetzlich momentanen Vater, mit dem das Kind lebt. – Das ist auch ein wichtiger Punkt, dass es einer Gleichstellung bedarf von einem leiblichen mit einem zusammenlebenden Vater.

Einem Missbrauch sind selbstverständlich Tür und Tor geöffnet; wenn jemand den anderen – unter Anführungszeichen – „anpatzen“ will, kann man dem natürlich nie entgehen. Allerdings glaube ich, wenn von vornherein eine gemeinsame Obsorge beschlossen ist und von Gesetzes wegen vorgegeben ist, weiß jeder, worauf er sich einlässt, und er weiß, dass im Nachhinein das geregelt ist und es nicht zu Streitereien kommen muss, wenn es zu einer Trennung kommt.

Meine Damen und Herren, ich ersuche auch hier, immer an das **Kindeswohl** zu denken, denn wir gehen immer vom Recht des Vaters, vom Recht der Mutter, aber nicht vom Recht des Kindes auf **beide Elternteile** aus. Da gehören emotionale Bedürfnisse der Väter und Mütter ausgeschaltet und der Fokus auf das **Kind** gerichtet.

Ich glaube, dann werden wir auch zu einer Einigung kommen, wenn wir sagen, wir legen unser Hauptaugenmerk auf das Recht des Kindes auf **beide Elternteile** – egal, ob getrennt lebend oder nicht getrennt lebend –, denn wir wissen aus Studien, dass für jedes Kind Vater **und** Mutter wichtig sind. Ich glaube, dass es das Ziel sein muss, dass die Kinder ihre Väter **und** Mütter sehen und auch Zeit mit ihnen gemeinsam verbringen können. Das Wort „Besuch“ ist sicher nicht unbedingt der ideale Ausdruck für einen Vater und eine Mutter, wenn es darum geht, ihr Kind zu sehen. (*Beifall.*)

12.13

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Ing. Lugar. – Bitte.

12.13

**Abgeordneter Ing. Robert Lugar (BZÖ):** Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute schon das Recht der Kinder in den Mittelpunkt rücken, dann müssen wir uns die **gemeinsame Obsorge** und auch das Recht des Kindes auf **beide Eltern** einmal genauer ansehen.

Man hatte heute hier den Eindruck, als würde nach einer Trennung, nur weil man die gemeinsame Obsorge fortführt, für das Kind ein Schaden entstehen. Betrachten wir es einmal aus der Praxis: Zwei Menschen kommen zusammen, bekommen Kinder, erziehen diese Kinder nach bestem Wissen und Gewissen – und eines Tages funktioniert es nicht mehr.

Die Kinder lieben Mutter genauso wie Vater. Ich würde gerne das Beispiel von meinem Kollegen noch einmal aufgreifen: Er hat gesagt, das ist, wie wenn man einem den Arm

**Abgeordneter Ing. Robert Lugar**

abschneiden würde. Ein Kind fühlt sich in dieser Situation, in der sich die Eltern trennen, wie jemand, den man auffordert, sich zu entscheiden: Soll ich mir den linken oder den rechten Arm abschneiden? Kein Mensch würde sich gerne einen Arm abschneiden lassen, aber wenn ich mich entscheiden müsste, würde ich wahrscheinlich als Rechtshänder den rechten behalten. Aber ich wäre sicher nicht glücklich mit meiner Entscheidung. Und genauso ergeht es Kindern.

Kinder wollen sich nicht entscheiden, sie wollen sich nicht zwischen Vater und Mutter entscheiden. Kinder wollen nach einer Trennung, dass möglichst alles so bleibt, wie es ist. Das geht selbstverständlich nicht, das ist keine Frage. Aber mit einer **gemeinsamen Obsorge** und mit dem **Recht auf Kontakt** können wir den Kindern die Trennung **erleichtern**, indem wir sie nicht entscheiden lassen müssen, wollen sie dort oder da sein, und in den meisten Fällen wird ja auch für sie entschieden: Sie bleiben bei der Mutter und können den Vater nicht mehr sehen.

Es gibt Kinder, die unwahrscheinlich darunter leiden, und auch Väter leiden unwahrscheinlich darunter, und das ist nicht notwendig, denn wenn das Familienleben in der Partnerschaft harmonisch war und die Partnerschaft auseinanderbricht, dann sagt es nichts darüber aus, wie das Verhältnis zum Kind war. Es kann durchaus sein – und das ist in der Praxis auch meistens so –, dass der Vater ein sehr gutes Verhältnis zum Kind hat, und umgekehrt, und die Mutter oder der Vater, einer von beiden, einfach in der Beziehung keine Perspektiven mehr sieht, und man trennt sich dann. Das heißt, die Beziehung zwischen den beiden Partnern ist beendet, aber zum Kind sollte die Beziehung **nicht** beendet sein. Und genauso sieht das auch das Kind.

Deshalb versuchen wir, mit einer **automatischen Obsorge** dem Kind den Übergang in die neue Lebenssituation, die zweifellos eine solche sein wird, etwas leichter zu machen – und nicht den umgekehrten Weg zu gehen und zu sagen: Trennung vom Partner ist automatisch Trennung vom Kind!, und es so dem Kind dann noch schwerer zu machen.

Das heißt, ich glaube nicht, dass ein harter Schnitt notwendig ist, denn – und da nehme ich diese Fälle aus, die wir gerade besprochen haben – wo Gewalt oder sonstige Dinge im Spiel sind, kann man das schon vorher regeln. Und auch nachher. Das ist keine Frage. Entscheidend ist nur: Wenn die Partnerschaft nicht mehr funktioniert (*Vorsitzender Abg. Mag. Steinhauser gibt das Glockenzeichen*), heißt das nicht automatisch, dass die Beziehung Vater-Kind nicht mehr funktioniert.

Deshalb: Beleuchten wir jeden Fall einzeln und schauen wir uns immer an: Was ist das Interesse des Kindes?, und geben wir den Vätern das Recht, Kontakt zu den Kindern zu halten, wenn sie das wollen! – Danke. (*Beifall.*)

12.17

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Dr. Jarolim. – Bitte.

12.17

**Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim (SPÖ):** Meine Damen und Herren! Ich glaube, das ist heute eine sehr wichtige Diskussion, weil wir diese wesentlichen Themen, wie man Zusammenleben organisiert und wie man die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft, schon seit einiger Zeit diskutieren, aber eigentlich diesen Fachdialog mit Expertinnen- und Expertenmeinungen in dieser Breite und auch mit der europäischen Quersicht und dem Rechtsvergleich noch nicht durchgeführt haben.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns dessen bewusst sind, dass wir nicht mit rechtlichen Bestimmungen allein agieren und dass es keine Formeln gibt, die hier angewandt werden können, sondern dass wir aus soziologischer Sicht eine gesellschaftliche Ent-

**Abgeordneter Dr. Johannes Jarolim**

wicklung mit allem Drum und Dran haben, mit Rahmenbedingungen, die zu gewissen Konsequenzen führen, und dass diese Rahmenbedingungen es sind, die letztlich Maßgabe dafür sein müssen, welche Korridore wir auf rechtlicher Ebene errichten können, um das einzige aus meiner Sicht wirklich Relevante durchzuführen, nämlich die Situation aus Sicht des Kindes auf die Eltern darzustellen.

Da gibt es sicher viele Dinge, die man machen kann, die man verbessern kann, aber man wird um eines nicht umhinkommen, nämlich darum, dass das Gericht sicherlich hier die Ultima ratio und aus meiner Sicht die denkbar **nicht** beste Stelle ist, hier eine Entscheidung zu treffen.

Wenn wir quasi auch alle anerkennen, dass Mediation notwendig ist, die Befassung der Eltern miteinander, die Konfrontation mit den Eltern, indem ihnen die Verantwortung dargelegt wird, auch die Frage, wie sie sich die Zukunft vorstellen – weil wir ja auch immer wieder gehört haben, dass bei Gesprächen vor der Scheidung oft herauskommt, dass die Eltern eigentlich aus den unterschiedlichen Gründen gar nicht in der Lage sind und waren zu wissen, wie denn das nach der Scheidung weitergeht, wie eine Regelung, die jetzt so leicht hingesagt wird, getroffen werden kann –, so sieht man, dass es hier wahnsinnig wichtig ist, diese Einrichtungen zu fördern.

Wir sind jetzt gerade damit konfrontiert, dass die Gewaltschutzzentren etwa enorme finanzielle Mängel haben und viele andere Einrichtungen, die enorm wichtig sind für eine Gesellschaft, als **Soft Law** oder als **Soft Facts** nicht entsprechend dotiert werden, meine Damen und Herren. Und solange das nicht funktioniert, werden wir auch mit entsprechenden Normen sicherlich **nicht** das Auslangen finden.

Da hier alle davon gesprochen haben, dass Gewalt etwas ist, wo die gemeinsame Obsorge nicht stattfinden soll, so denke ich, dass wir hier vielleicht das eine oder andere Mal wesentlich näher liegen, als es manches Mal aus der Diskussion heraus erscheint. Ich glaube nicht, dass die allgemeine Annahme, dass die gemeinsame Obsorge sinnvoll ist, das alleinige Heilmittel ist, sondern ich glaube, dass es wichtig ist, jeden einzelnen Elternteil damit zu konfrontieren, was seine Verantwortung ist.

Dies sollte vor jedem Schritt geschehen, daher auch diese Beratungsgespräche vor einer Scheidung, da sehr schnell, sehr ultimativ und mit sehr großem Druck auf die jeweilige Situation einzuwirken und im Sinne der Kinder eine Entscheidung zu treffen. Wenn es diese Entscheidung nicht gibt, dann kann das sicherlich nicht zu Lasten des Kindes sein. Es sollte keine aufoktroierte gemeinsame Obsorge geben. (*Beifall.*)

12.20

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Nächster Redner ist Herr Bundesrat Mayer. – Bitte.

12.20

**Bundesrat Edgar Mayer** (ÖVP, Vorarlberg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Frau Ministerin! Sehr verehrte Damen und Herren! Einen Gruß auch auf die Besuchergalerie! Ich darf mich bei den Experten bedanken, die das Pro und Kontra meiner Ansicht nach sehr treffend und in einem sehr guten Rahmen dargestellt haben. Das zeigt auch das große Interesse, wenn sich so viele Redebeiträge mit diesem Thema auseinandersetzen. Auch die Frauen- und Väterorganisationen sind schlussendlich doch noch zu Wort gekommen, was ja im Vorfeld nicht angedacht war.

Daraus auch ein Beispiel. Das Beispiel mit diesen 20 Monaten spricht ja für sich selbst, wenn man immer wieder zitiert, wie viele Verfahren es gibt und was für eine Flut auf uns zukommt; Rosenkriege et cetera wurden hier auch angesprochen. Hier geht es meiner Meinung nach praktisch nie um das Kindeswohl, sondern – wie auch heute schon erwähnt wurde – einfach um Interessen, die der eine oder der andere Elternteil zu verwirklichen hat.



**Bundesrat Edgar Mayer**

Die Rechte der Kinder kommen meines Erachtens etwas zu kurz. Kinder haben Anspruch auf **beide Elternteile**, auch nach der Scheidung. Deshalb ist die **gemeinsame Obsorge** ein Gebot der Stunde, weil man nicht nur Rechte, sondern auch **Pflichten** in diesem Bereich manifestieren muss.

Frau Kollegin Musiol hat gesagt, dass das nicht funktionieren werde. – Dem kann man das Beispiel aus der Schweiz und insbesondere auch aus Deutschland entgegenhalten, wo seit 1998 im Bereich der Unterhalts- und Besuchsrechtsstreitigkeiten ein massiver Rückgang der Verfahren zu verzeichnen war. Das ist doch ein Argument dafür, dass das Ganze funktioniert und funktionieren kann.

Auch bei den Obsorgeregelungen für uneheliche Kinder wollen wir, dass ein Anspruch **beider** Elternteile besteht. Die Schweiz will das einführen, in Deutschland wird noch diskutiert, in Österreich sind wir noch lange nicht so weit. Aber es ist durchaus wichtig, dass man das auch andiskutieren sollte. Väter sollen nicht nur zahlen, sondern sie sollen auch besuchen. Das ist für mich ein ganz wichtiger Punkt in dieser Materie: Verbesserungen auch im Besuchsrecht, wie sie heute hier angesprochen wurden.

Ich möchte hier noch ein Beispiel anfügen beziehungsweise Frau Universitätsprofessor Verschraegen zitieren, die „Obsorge mit Korrekturmöglichkeiten“ erwähnt hat. Das ist, denke ich, auch ein wichtiger Punkt, den es hier einzubringen gilt. Ich bin natürlich als Bundesrat auch Vertreter der Länder, und ich vertrete hier gerne mein Land Vorarlberg. Das Land Vorarlberg hat sich bereits mit dieser wichtigen Materie auseinandergesetzt. Obwohl es hier keine gesetzgeberische Kompetenz hat, so gibt es bei den Landtagsfraktionen doch einen weitgehenden Konsens darüber, dass das Prinzip der Obsorge beider Elternteile gestärkt werden soll und das in Österreich seit 2001 bestehende Prinzip der Obsorge beider Elternteile auch im Sinne der deutschen Rechtslage gestärkt wird und auch auf uneheliche Kinder ausgeweitet wird. Ein Abgehen von der Obsorge beider Elternteile soll nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls möglich sein. – Ich danke Ihnen. (*Beifall.*)

12.23

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Nächste zu Wort gemeldet hat sich Frau Abgeordnete Mag. Wurm. – Bitte.

12.23

**Abgeordnete Mag. Gisela Wurm (SPÖ):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Expertinnen und Experten! Herzlichen Dank für all Ihr Fachwissen, das Sie uns heute zur Verfügung gestellt haben. Es war viel für uns dabei, was wir lernen konnten. Ich denke, es ist sehr vielen von uns, die hier dabei sind, so gegangen.

Ich möchte mit dem beginnen, was Herr Dr. Lehner gesagt hat: Wunsch und Wirklichkeit. – Ich glaube, es gibt in fast keinem Gesellschaftsbereich so eine große Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Man bekommt ein Kind, man möchte es gemeinsam erziehen, man freut sich darauf, und dann stellt sich das im Alltag oft ganz anders dar. Das sind die Fakten, das sind die Voraussetzungen.

Wie regelt man es dann? – Sie haben etwas für mich sehr Wichtiges gesagt, nämlich, es müssen auch die Rahmenbedingungen stimmen, wenn es zu einer Trennungssituation kommt. Auch da soll man sozusagen halbe-halbe einfordern, diese gemeinsame Obsorge, dass das Kind diese Bezugspersonen – in diesem Fall – hat, die es sich wünscht und die man sich auch als Gesellschaft wünschen würde.

Da muss man eben dafür sorgen, dass es Rahmenbedingungen gibt – sei es in der Kinderbetreuung, sei es zum Beispiel, dass die Väter schon während des Zusammenlebens für das Kind gesorgt haben, wenn es in der Nacht krank war, oder auch untertags einmal zu Hause geblieben sind und nicht zu ihrem Arbeitsplatz gefahren sind. Es

**Abgeordnete Mag. Gisela Wurm**

wären selbstverständlich auch die Arbeitgeber, es wäre das ganze Umfeld gefordert. Auch das muss gefördert werden, dass es Eltern gibt – das sind Väter **und** Mütter –, die das entsprechend organisieren, dass es überhaupt möglich ist, dafür zu sorgen, dass das Kind von beiden Elternteilen umsorgt werden kann.

Das ist und wäre etwas ganz Zentrales, denn es ist oft nicht einmal böse Absicht, dass Überstunden gemacht werden müssen, dass die Arbeitsstelle zum Beispiel nicht mehr in Tirol ist, sondern in Wien, dass es große Entfernungen gibt. Die Wirtschaft verlangt große Flexibilität, und auch da gehört meines Erachtens eine kinderfreundliche Gesellschaft aufgebaut.

Für mich persönlich haben sich noch Fragen aufgetan. Ich weiß nicht, ob eine Antwortrunde vorgesehen ist, wahrscheinlich nicht, weil es schon bald 12.30 Uhr ist, aber ich kann das ja dann bilateral regeln. Was mich nämlich noch interessieren würde – ich glaube, Frau Universitätsprofessor Verschraegen hat es aufgeworfen –, ist die Frage der Verjährung. Sie haben gesagt, sehr viel könnte an Spannung herausgenommen werden, wenn die Frage der Verjährung so gelöst würde, dass es sie gar nicht mehr gibt. Darüber, so glaube ich, sollten wir uns als Gesetzgeber verständigen und uns überlegen, ob es in diese Richtung Möglichkeiten gibt.

Dann kam der Vorschlag der Justizministerin in Bezug darauf, dass bei einvernehmlichen Scheidungen gleich die Besuchsregelung mitvereinbart wird. Schnelle Verfahren hat, glaube ich, auch Herr Abgeordneter Dr. Fichtenbauer eingemahnt. Man hört immer wieder von fünf, sechs Jahren. Das ist ein Zustand, der sicher nicht so ist, wie wir ihn uns wünschen. Auch hier gilt: Wer schnell hilft, hilft doppelt!

Zum Besuchsrecht: Das ist auch eine Besuchspflicht. Diesbezüglich wurden schon einige Anmerkungen gemacht, nur: Wie durchsetzen? – Auch da sollten wir all unsere Fantasie walten lassen. Und es gilt auch: Wir brauchen ein anderes Bewusstsein von Frauen und Männern und von der gesamten Gesellschaft. *(Beifall.)*

12.28

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Als Letzte hiezu gelangt Frau Dr. Klaar zu Wort. – Bitte.

12.28

**Dr. Helene Klaar** (Rechtsanwältin; Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich wollte zu einem meiner Vorredner, der kritisiert hat, dass hier Dinge vermengt werden, die nicht zusammengehören, Folgendes anmerken: Die häufigste Vermengung, die auf dem Gebiet des Familienrechts passiert und die auch heute ständig unterläuft, ist die von Fragen der **Obsorge** und des **Besuchsrechts**.

Ein Redner hat gemeint, der Umstand, dass eine Mutter die alleinige Obsorge bekommen könnte, hätte zur Folge, dass das Kind den Kontakt zum Vater verliert. Da unterliegt er diesem Irrtum der Vermengung, denn gerade wir haben in Österreich ein besonders gut ausgebildetes Besuchsrecht, das umfangreichste Besuchskontakte des nicht hauptbetreuenden Elternteils, unabhängig von der Obsorgeregelung, beim Kind vorsieht. Und wenn diese Besuchskontakte nicht möglich sind, kann man nach den Ursachen forschen, suchen und soll Abhilfe schaffen, aber das hat mit der Frage der Obsorge nichts zu tun. *(Beifall.)*

Wenn da jetzt gesetzliche Änderungen im Bereich der Obsorge angedacht werden, so meine ich, dass es sich hiebei um ein Spiel mit Namen handelt, denn jenen Eltern, die dies wünschen, steht die gemeinsame Obsorge bereits seit Jahren offen, und sie machen davon auch Gebrauch. *(Beifall.)* Jene, die es nicht tun, wünschen diese Regelung nicht, und man wird sie ihnen nicht aufzwingen können. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Was mich aber besonders besorgt stimmt, ist die Leichtfertigkeit, mit der man nun offenbar darüber nachdenkt, auf die Bestimmung eines **hauptsächlichen Aufenthalts** für

**Dr. Helene Klaar**

Kinder zu verzichten. Wir sprechen hier einerseits vom Kindeswohl und von der Notwendigkeit stabiler Verhältnisse und wollen andererseits allen Ernstes darüber diskutieren, Kindern den Anspruch auf einen **festen Wohnsitz** zu entziehen.

Wir haben heute gehört, wir waren alle einmal Kinder, und nun frage ich Sie als Erwachsene: Wer von Ihnen möchte alle paar Tage woanders wohnen? – Jeder würde sich wehren, dies zu tun, und dort, wo es eine berufliche Notwendigkeit dafür gibt, wird das als erheblicher Nachteil empfunden.

Das Kindern aufzuzwingen, nur um die Eitelkeit der Eltern zu befriedigen, selbst wenn diese sich einigen, halte ich für eine grobe Außerachtlassung der Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber ihren schwächsten Mitgliedern. (*Beifall.*)

12.31

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser:** Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, werden wir von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr eine Mittagspause machen. Ich möchte mich ganz besonders bei den ExpertInnen bedanken, die uns mit Kompetenz zur Verfügung gestanden sind und uns mit Sicherheit wertvolle Inputs für die weitere parlamentarische Debatte mitgegeben haben. Ich möchte mich auch bei Ihnen allen für das Mitdiskutieren bedanken. (*Beifall.*)

Die Beratungen sind **unterbrochen**.

\*\*\*\*\*

(*Die Enquete wird um 12.32 Uhr unterbrochen und um 13.36 Uhr wieder aufgenommen.*)

\*\*\*\*\*

## Themenbereich 2

**Besuchsrechts- und Obsorgeverfahren – Rahmenbedingungen für familienrechtliche Verfahren (Maßnahmen zur Deeskalation in familienrechtlichen Verfahren, Möglichkeiten zur Beschleunigung insbesondere von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren)**

**Vorsitzende Abgeordnete Ridi Maria Steibl:** Sehr geehrte Damen und Herren! Als Obfrau des Familienausschusses möchte auch ich mich für Ihr Kommen bedanken.

Wir gelangen nun zum Themenbereich 2.

Die Referentinnen und Referenten haben jeweils eine Redezeit von 8 Minuten für ihre Statements. Wir wünschen uns auch jetzt nach der Mittagspause eine so spannende Diskussion wie am Vormittag, denn auch dieses Thema ist ein wichtiges beziehungsweise eine Ergänzung zum Themenbereich 1.

Ich darf nun Herrn Mag. Mauthner um sein Statement bitten.

## Statements

13.38

**Mag. Franz Mauthner** (Richter; Bezirksgericht Wien-Floridsdorf): Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Geschätzte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, heute hier stehen zu dürfen und Ihnen zu dem erwähnten Themenbereich aus der **Praxis** berichten zu dürfen. Ich bin jedoch in der misslichen Lage, dass vieles von dem, was am Vormittag gesagt wurde, mein Konzept

**Mag. Franz Mauthner**

über den Haufen geworfen hat, weil ein wesentlicher Punkt, den ich Ihnen aus meiner Sicht berichten wollte, jener ist, dass Gerichtsverfahren und Deeskalation ein Widerspruch in sich sind und dort nicht mehr sehr viel getan werden kann, weil das Gericht der falsche Platz ist, um Frieden und Harmonie herzustellen, da der Konflikt schon ausgebrochen und die Eskalation hoch ist.

Soweit ich heute Vormittag vernommen habe, ist das von Ihnen jedoch anerkannt und Konsens, daher tue ich mir jetzt ein wenig schwer und muss improvisieren. Meine Mittagspause habe ich dafür verwendet, mir etwas Neues zu überlegen, um Ihnen anderes zu berichten.

Was braucht es, um die Gerichtsverfahren etwas weniger scharf, etwas weniger bitter, etwas weniger kompliziert und etwas kürzer zu gestalten? Aus meiner Sicht – und das höre ich auch immer wieder von vielen anderen Kolleginnen und Kollegen – ist das etwas, das Sie möglicherweise an dieser Stelle nicht erwarten, nämlich **Information**. Die Menschen brauchen Information, sie brauchen Kenntnisse darüber, was sie zu entscheiden haben, welche Entscheidungsmöglichkeiten sie haben und was das an Konsequenzen hat.

Ich kann Ihnen wirklich sagen, viele Verfahren sind schlicht und ergreifend **überflüssig**. Ein kurzes Beispiel, um das zu illustrieren: Es wird gerade in Sorgereverfahren häufig deswegen so erbittert und hartnäckig gestritten, weil die Erwartungen an die Obsorge völlig **irreal** sind, aber einfach aus den Köpfen der Parteien nicht hinausgehen.

Auf der einen Seite sind da Väter zu nennen, die glauben, wenn sie die Obsorge nicht bekommen, „**verlieren**“ sie ihr Kind, völlig übersehend, dass da nicht die Obsorge das Thema ist, sondern ob „Kindesverlust“ – unter Anführungszeichen – eintritt, hängt davon ab, ob später Kontakt herrscht, ob Besuchsrecht eingerichtet werden kann, aber **nicht**, ob die **Obsorge** erzielt werden kann.

Ein anderes Thema, umgekehrt: Die Frauen sagen, sie wollen die **Obsorge allein**, denn „dann ist Ruhe“ – so, als ob dann der Mann nichts mehr sagen dürfte oder seine Meinungsfreiheit, seine Äußerungsfähigkeit verlorengehe. Ich verstehe natürlich, dass sich jemand nicht immer wieder etwas dreinreden lassen oder vor dem Kind schlechtgemacht werden möchte, das Problem ist nur: Mit der alleinigen Obsorge bekommt man das nicht in den Griff!

Viele sagen auch, sie wollen nicht die Obsorge beider Elternteile. Auf Nachfrage, warum, ist die Antwort meist, dass man da immer den anderen **fragen müsse**, der andere  **müsse immer zustimmen**. – Auch das ist völlig falsch! Die österreichische Rechtslage ist so, dass einer entscheiden und das nach außen transportieren kann, also vertretungsbefugt ist. Dieser Ausdruck „gemeinsame Obsorge“ lässt in den Köpfen immer die Idee entstehen, es müssen immer beide **gemeinsam entscheiden**, es braucht die **Zustimmung** des anderen. – Das ist rechtlich **nicht korrekt**.

Es braucht sehr viel Zeit, diese Missverständnisse aufzuklären, es braucht viel Geduld – und manchmal gelingt es trotzdem nicht. Menschen kommen mit gewissen Erwartungshaltungen zu Gericht und beginnen gelegentlich, dem **Richter zu erklären**, wie die Rechtslage aussieht. Mit der Zeit habe ich gelernt, das so stehen zu lassen und das Verfahren zu führen. Mir ist aber klar – und so erlebe ich es dann natürlich auch –, dass die Probleme, wenn ich dann entschieden habe, nicht gelöst sind, weil sich diese Erwartungen dann nicht erfüllen.

Hier gleich eine Anmerkung, eine Fußnote: Der Ruf nach **schnellen Erledigungen** oder **kurzen Verfahren** hat in manchen Fällen einfach nur zur Konsequenz, dass dann eben schneller der **nächste Antrag** folgt. Da gibt es Akten und Verfahren, es stapelt sich Antrag über Antrag – und einfach davon auszugehen, wenn die alle schnell erle-

**Mag. Franz Mauthner**

dig sind, dann ist alles gut, ist nur ein Teil der Realität. In manchen Fällen **erhöht** das lediglich die Anzahl der Anträge, die dann zwar alle sehr kurz sind, aber dann werden es eben **mehr** Entscheidungen.

Zweiter Punkt: Wenn man über diese Verfahren spricht, dann ist es auch wichtig – und das ist auch ein Teil der Information, die ich meine –, dass das Gericht sehr viel Unterstützung braucht, sehr viele am Rand angesiedelte Institutionen, die bei unserer Tätigkeit hilfreich sind. Die **Jugendwohlfahrt** ist ein ganz wichtiger Mitspieler in diesem Bereich, sie wird jedoch, wie wir mit Bedauern erleben, personell etwas **ausgetrocknet**. Einen Teil ihrer Aufgaben kann sie nicht mehr in der Fülle übernehmen, wie sie sie vorher ausüben konnte.

Es wurde heute am Vormittag schon ein Modell in Floridsdorf, an unserem Gericht erwähnt: **Beratung** vor der Scheidung betreffend Obsorge- und Besuchsrechtsfragen. Wir haben vor zirka zwei, drei Monaten die Mitteilung erhalten: Aus Personalmangel kann man das nicht mehr leisten! Das heißt, die Leute kommen jetzt wieder unvorbereitet wie eh und je zur Scheidung, mit ihren Phantasien, was denn Obsorge ist, was Besuchsrecht ist. Väter glauben, wenn sie die Obsorge haben, können sie das Kind jederzeit abholen – egal, ob es 3 Uhr in der Früh ist, egal, ob es die Mutter weiß. Das müssen wir den Leuten jetzt wieder anlässlich einer Scheidungstagsatzung erklären, und das kostet Zeit und ist natürlich in der kurzen Zeit nicht immer möglich. Die Leute gehen zum Teil mit Halbwahrheiten oder Unkenntnis hinaus, wie die Rechtslage nach der Scheidung ist.

Es braucht auch etwas anderes: **Besuchscafés**. Es hilft überhaupt nichts, dass wir Entscheidungen treffen – die müssen gelebt und umgesetzt werden! Besuchscafés sind eine wichtige Maßnahme, das auch lebbar zu machen. Was hören wir in der Mitte des Jahres oder im dritten Quartal? – Das Budget ist leider erschöpft!

Wenn wir darüber reden, dass das **Kindeswohl** im Mittelpunkt steht, dann muss ich sagen: Ich fürchte, es wird nicht gehen, **ohne** dass das etwas kostet. Das Gericht kann da keine Wunder wirken. Wir brauchen **Mitspieler**, und wenn die im Laufe der Zeit aus Personalmangel beziehungsweise Budgetmangel wegfallen, können wir uns, auf Wienerisch gesagt, „zersprageln“, werden aber dennoch nicht sehr viel erreichen.

**Erziehungsberatung**, das wurde heute schon genannt. Das ist in der Trennungssituation unheimlich wichtig. Das Misstrauen, das zwischen den Eltern herrscht, führt dazu, dass es, wenn das Kind auffällig wird, vom einen Elternteil häufig damit erklärt wird, dass der andere Elternteil ihn schlechtmacht oder schlechtredet. Das mag schon stimmen, das ist durchaus ein Teil der Realität. Andererseits ist aber das Kind genauso wie die Eltern verunsichert. Das muss den Eltern gesagt werden. Sie brauchen da Struktur, jemanden, der sie neutral berät, ihnen hilft, ihre Erziehung auch in dieser schwierigen Phase weiter umzusetzen.

Ein schnelles Gerichtsverfahren ist keine Hilfe, denn dann ist vielleicht eine alleinige Obsorge entschieden worden, dann machen wir beim Besuchsrecht weiter, oder es kommt der Obsorgeantrag und wir schauen, ob das Kind nicht gefährdet ist.

Dritter Punkt: Es braucht – und das ist aus meiner Sicht ganz wichtig –, etwas, das den Gerichten vorgeschaltet ist. Wenn Sie Schnupfen haben, gehen Sie, so vermute ich einmal, nicht ins Spital und lassen sich stationär aufnehmen. Wenn, wie wir es heute Vormittag gehört haben – und das ist Alltag, das spielt sich jeden Dienstagvormittag an unserem Amtstag ab –, jemand fragt, ob man das Besuchsrecht besser ab Samstag Vormittag oder ab Freitag Abend macht, dann ist das für das Gericht nicht das Thema.

Die Eltern kennen ihr Kind, sie kennen die Bedürfnisse: Ist am Samstag vielleicht noch Schule, irgendeine Betreuung, ein Ballettkurs, ein Fußballtraining? Da muss man mit den Eltern gemeinsam die passende Lösung erarbeiten. Wir Richter machen das sehr

**Mag. Franz Mauthner**

gerne, weil das im Vergleich zu diesen hochstrittigen Fällen sehr entspannend ist, aber in Wirklichkeit ist das Themenverfehlung, wie heute schon erwähnt wurde. Das Gericht ist an und für sich dafür da, bei Konflikten zu entscheiden. Wir haben zwar den Auftrag, immer zu einer einvernehmlichen Lösung beizutragen, aber es braucht vorweg eine **Schlichtungsstelle**, zu der man verbindlich gehen kann.

Abschließend noch ein paar Stichworte:

Betreffend **Aufhebung der Obsorge** braucht es eine **Einschränkung**. Das würde Verfahren vermindern.

Es gehört auch eindeutig noch einmal darüber nachgedacht, ob wir im **strittigen Scheidungsfall** tatsächlich das Verschulden klären müssen, denn da streiten die Eltern zuerst und waschen Schmutzwäsche, aber es wird ihnen auf der anderen Seite gesagt, als Eltern sollen sie sich super vertragen. Was sich der Gesetzgeber da für super Eltern erwartet, weiß ich nicht. Es braucht eine **verpflichtende Mediationsgesprächs-Einleitung** – nicht eine Mediation, sondern einmal einen Versuch.

Der **Kinderbeistand** könnte mit etwas mehr Rechten ausgestattet werden, und vielleicht findet sich auch eine Möglichkeit, dass man als Richter Familienrecht gerne macht und nicht zwangsweise. Das würde häufige Wechsel bei den Familienrichtern vermeiden. – Das war einmal ein kurzer Beitrag – 8 Minuten sind leider nicht mehr. (*Beifall.*)

13.48

**Vorsitzende Abgeordnete Ridi Maria Steibl:** Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Als Nächste bitte ich Frau Dr. Klaar um ihr Statement.

13.48

**Dr. Helene Klaar** (Rechtsanwältin; Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe gerade mit Faszination den Ausführungen von Herrn Mag. Mauthner gelauscht, den ich ja auch aus unserem beruflichen Alltag kenne, und war überrascht, dass ich bis zum Schluss in allem mit ihm übereingestimmt habe – mit Ausnahme aller seiner Schlussfolgerungen.

Ich kann daher nicht, wie ich vorhatte, sagen: Glauben Sie ihm alles, was er gesagt hat! – Aber glauben Sie ihm alles, was er über den Ist-Zustand gesagt hat! So stellen sich die familienrechtlichen Verfahren tatsächlich in der Praxis dar, und die Grenzen, die wir erleben, sind in vieler Hinsicht durch finanzielle Bedrängnis und durch zu wenig Ernstnehmen der Konflikte, trotz aller Lippenbekenntnisse, gegeben.

Ich möchte zu dem Thema **Deeskalation im Verfahren** etwas sagen, was mir sehr wesentlich erscheint. Es geht nicht darum, die Verfahren zu deeskalieren. Das wünschen sich natürlich die Richter, das wünschen sich auch die Anwälte, denn den ganzen Vormittag mit Streit und Hader zu verbringen, ist nicht angenehm, aber es kommt nicht darauf an, dass die Leute harmonisch bei Gericht sitzen und ihre Probleme nicht ansprechen.

Wenn es nun schon gerichtliche Verfahren gibt, muss man die Leute dazu ermutigen, ihre wirklichen Bedürfnisse zu erkennen und zu artikulieren und sich um Lösungen zu bemühen, mit denen sie **leben können**.

Ich höre es zum Beispiel nicht gerne, wenn man im Zusammenhang mit familienrechtlichen Problemen von „Kinkerlitzchen-Problemen“ spricht, denn die Frage, ob ein Kind am Sonntag früher oder später nach Hause gebracht wird und damit am Montag wohlausgeruht und lustig oder übellaunig und weinerlich in die Schule gehen muss, bestimmt das Wohlbefinden der ganzen Familie, ebenso die Frage, ob ein Kind am 25. Dezember mit den Sachen, die es am 24. bekommen hat, spielen darf oder ob es

**Dr. Helene Klaar**

um 9 Uhr früh geschmäht und gekampelt aufgrund des väterlichen Besuchsrechts abgeholt wird.

Also in Wirklichkeit sind diese Fragen, über die viele Juristen die Nase rümpfen, ganz maßgeblich für das Wohlbefinden der Betroffenen, und man muss ihnen Gelegenheit geben, diese Sachen anzusprechen und auszudiskutieren, auch wenn sie dabei vielleicht schreien, weinen oder unangenehm sind. Es kommt nicht darauf an, dass wir Juristen, Rechtsanwender uns wohlfühlen, sondern die Leute sollen **nachher** keine Probleme mehr haben.

Ein gutes Beispiel ist hier die Frage mit dem Besuchsrecht, das heute schon andiskutiert wurde. Wenn man in nicht ganz geklärten Umständen an einer einvernehmlichen Scheidung arbeitet und man die Unterhaltsregelung der Ehegatten, die Frage der Wohnung, der Vermögensteilung und auch noch der Lebensversicherung ausdiskutiert hat, ist man sehr gerne geneigt, zu sagen: Das mit dem Besuchsrecht werdet ihr euch schon ausmachen können! – Das Gegenteil ist wahr!

Die Betroffenen sagen zwar selber, das werden wir uns schon ausmachen. Wenn man sie aber darauf anspricht, zeigt sich, dass sie gar keine oder völlig unterschiedliche Vorstellungen vom Ausmaß und von der Ausübung des Besuchsrechts haben. Daher würde ich es sehr begrüßen – ich weiß nicht, ob man unbedingt eine auf Stunden und Dekas genaue Besuchsregelung jeweils im Vorhinein treffen muss, weil sich ja das Besuchsrechtsbedürfnis weiterentwickelt und ändert –, dass man zumindest **Rahmenbedingungen** für das Besuchsrecht bei der einvernehmlichen Scheidung genauso regeln muss wie alles andere, dass man zumindest die Diskussion darüber anleiert und zumindest einmal das Problembewusstsein bei den Betroffenen dafür schafft. Das würde ich für einen echten Fortschritt halten.

Ich wäre auch sehr für das heute schon mehrmals angesprochene Schlichtungsverfahren für niederschwellige Besuchsrechtskonflikte, weil ich weiß, dass es Divergenzen beim Besuchsrecht gibt, die sich in einem frühen Stadium durch Diskutieren der Eltern sehr gut lösen ließen. Diese ständigen Fragen im Zusammenhang mit Zu-spät-Kommen beim Abholen, mit Zu-spät-Zurückbringen, oder das Kind kommt mit Halsweh oder Bauchweh oder einem Sonnenbrand nach Hause, das sind Fragen, die, wenn sie schnell geklärt werden, sich im Einvernehmen gut lösen lassen.

Wenn die Leute drei Monate warten müssen, bis sie den ersten Termin beim Richter haben, und bis dahin der Vater vielleicht das Kind gar nicht mehr zu Gesicht bekommt, ist schon eine derartige Aggression zwischen den Eltern aufgebaut, dass sich niederschwellig nichts mehr lösen lässt. Wir würden bei allen Bezirksgerichten Schlichtungseinrichtungen brauchen, wo Eltern nach jedem misslungenen Besuchstermin ein offenes Ohr finden und jemanden, der schnell den anderen zum Gespräch bittet, damit man das ausredet, solange das eben noch geht.

Dort, wo es tiefer greifende Konflikte bei der Besuchsausübung gibt, ist zu sagen, dass sich hier sowohl die öffentliche Diskussion als auch die Judikatur meiner Meinung nach auf einem gewissen Irrweg befinden. Wir sprechen immer nur von nach Besuchsrecht heischenden Vätern und hartherzigen Müttern, die ihnen das verweigern. In Wirklichkeit sagt einem der Verstand, dass eine berufstätige Frau mit Kindern **froh ist**, wenn der Vater die Betreuung mit ihr teilt.

Immerhin hat sich der Gesetzgeber schon dazu durchgerungen, das Besuchsrecht auch als **Recht des Kindes** zu definieren. Die Judikatur ist dem nicht wirklich gefolgt. Insgesamt – entschuldigen Sie bitte den vielleicht unpassenden Vergleich – geht die Rechtsprechung mit dem Besuchsrecht so um, wie ich es in Erinnerung habe im Zusammenhang mit der Sexualmoral der fünfziger Jahre, wo der Geschlechtsverkehr etwas war, was der beteiligten Frau auf keinen Fall Vergnügen machen darf. – So ähnlich ist es jetzt mit dem Besuchsrecht.

**Dr. Helene Klaar**

Die einfachsten Erkenntnisse der Motivationsforschung werden außer Acht gelassen. Es wird hier immer nur Druck gemacht. Wenn Sie die Entscheidungen dazu lesen, finden Sie: Eigene Gefühle sind zurückzustellen – als ob das möglich wäre! –, Erinnerungen an Unzukömmlichkeiten ebenfalls. Hingegen gibt es eine Entscheidung, die besagt, dass das Besuchsrecht nicht den Zweck hat, dem hauptbetreuenden Elternteil Freizeit und Erholung von den Kindern zu verschaffen. – Ich frage bitte: warum nicht? Warum hat der hauptbetreuende Elternteil keinen Anspruch auf Freizeit und Erholung von den Kindern?

Unglaublich macht man sich auch, wenn man zwar einerseits immer davon spricht, wie wichtig das Besuchsrecht für das Gedeihen des Kindes ist, es aber andererseits im Ermessen des nicht betreuenden Elternteils, also meist des Vaters, liegt, ob er dem Kind das angedeihen lassen will. Da wird völlig ungleich gewichtet. (*Vorsitzende Abg. **Steibl** gibt das Glockenzeichen.*)

Man müsste sich dazu entschließen, das Recht des Kindes auf Besuch auch mit geeigneten Maßnahmen durchzusetzen, und man sollte das Recht auch als Recht des **hauptbetreuenden Elternteils** definieren. Würden sich alleinerziehende Elternteile durch das Besuchsrecht Entlastung erwarten können, wären sie umso lieber bereit, daran mitzuwirken, dass die Besuchsrechte gut funktionieren. Also da sollte man durch Motivation eine Selbstregulierung schaffen. (*Beifall.*)

13.58

**Vorsitzende Abgeordnete Ridi Maria Steibl:** Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, Frau Dr. Klaar.

Die nächste Referentin, Frau Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, hat sich kurzfristig entschuldigen lassen.

Daher gehe ich weiter zum nächsten Referenten, Herrn Dr. Neumayer. – Bitte um Ihre Ausführungen.

13.58

**Dr. Reinhard Neumayer** (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung): Herzlichen Dank für die Einladung! – Ich komme von der Abteilung **Jugendwohlfahrt** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bin dort der leitende Psychologe für den Mobilen psychologischen Dienst. Das ist der Dienst, der die Sachverständigenleistungen für die Jugendämter erbringt.

Ich habe zwei Zugänge zum heutigen Thema. Der eine leitet sich her aus dem Blickwinkel der **Kinderpsychologie**, und da denke ich mir, ein Großteil der Veranstaltung handelt zwar von streitenden Eltern, aber es geht in Wirklichkeit um Kinder. Daher möchte ich gerne mit Ihnen darüber reden, was Kinder aus unserer Sicht eigentlich brauchen.

Das, was sie brauchen, sind Eltern, die so reif sind, dass sie mit ihren Konflikten umgehen können. Das bekommen sie nicht geschenkt. Das heißt, Eltern brauchen Unterstützung darin, dass sie mit ihren Konflikten umgehen können, und das ist zunächst einmal ein Appell in Richtung **Elternschulung**. Es hilft nichts, wenn der Dachstuhl schon brennt und man erst dann beginnt zu überlegen: Huch, das ist ein Konflikt, wie geht man eigentlich damit um? – Das muss man vorher gelernt haben.

Man braucht auch Hilfestellungen im Umgang damit und zum Verständnis dessen, was **Kinder brauchen**. Wir können nicht mehr voraussetzen, dass Eltern einfach dadurch, dass sie Eltern geworden sind, auch schon genau genug wissen, was Kinder brauchen. Viele Beispiele in der Art, wie Eltern reagieren, machen uns deutlich, dass sie nicht genau genug erkennen, was eigentlich mit ihrem Kind los ist. Sie unterscheiden nicht zwischen den Problemen im Paarkonflikt und dem, was die Kinder von ihnen wol-



**Dr. Reinhard Neumayer**

len, nämlich eine hoffentlich gelingende, glückliche und die Entwicklung förderliche Beziehung.

Es gibt verbohnte und Streit suchende Eltern, es gibt tief gekränkte und sich verletzt führende Ex-Partner, die vor lauter Paarkonflikt das Kind kaum mehr als eigenständige Person erkennen und sich nur noch darin bestätigt fühlen, dass das Kind hoffentlich auf **ihrer Seite** ist, oder wenn es nicht auf ihrer Seite ist, dann ist es für sie fast schon „gestorben“.

Es gibt auch Kinder, die Eltern gegeneinander ausspielen, so nach dem Motto: Die Mama hat es mir aber erlaubt!, oder: Beim Papa darf ich immer länger aufbleiben! Wir kennen Jugendliche, die im Erziehungsstreit drohen: Wenn meine Wünsche bei dir nicht erfüllt werden, dann ziehe ich eben zum anderen Elternteil! Und es gibt Stiefeltern, die mit dem getrennten Ex-Partner rivalisieren und sich selbst bedroht fühlen, wenn das Kind noch an diesem weggeschiedenen Elternteil hängt. So ein Spruch dazu wäre: Jedes Mal, wenn das Kind vom Besuch zurückkommt, ist es nicht mehr zum Aushalten! Es ist bockig und lässt sich von mir nichts sagen! – Für die Betroffenen steckt dann sicher der/die Ex dahinter.

In den massiv strittigen Fällen zwischen Erwachsenen geht es häufig um recht haben, recht bekommen sowie um den Wunsch, dass die erwachsene Gegenseite durch eine gerichtliche Niederlage dafür bestraft wird, was ihr oder ihm diese Gegenseite vorher angetan hat.

Bei all dem kommen die Kinder eigentlich gar nicht vor, aber es geht um diese Kinder!

Ich glaube auch, dass uns manchmal sehr extreme Fallkonstellationen ein bisschen den Blick darauf verstellen, was im Bereich der Normalität schon wünschenswert wäre. Ich möchte mich daher mit diesen emotionalen Geisterfahrern nicht mehr allzu lange aufhalten.

Kinder brauchen diese reifen Eltern mit Konfliktbewältigungskultur, aber **Kinder** brauchen auch **klare Entscheidungen**: klare Entscheidungen von den Eltern, aber auch von den Gerichten; Entscheidungen darüber, wie es mit ihnen weitergehen soll und wo beziehungsweise bei wem ihr Lebensmittelpunkt sein soll. Ich denke mir, dazu wäre wichtig, obwohl es da ganz kontroverse Meinungen gibt, die rechtlich-wirtschaftlichen Trennungs-/Scheidungsverfahren vom Obsorge-Thema zu trennen. Diese Verfahren haben unterschiedliche Geschwindigkeiten.

Die Kinder können nicht abwarten, bis ein Antrag den gesamten Rechtsweg bis zum Obersten Gerichtshof zurückgelegt hat; und dann gibt es immer noch die Hoffnung, man könnte vielleicht einen internationalen Gerichtshof anrufen. Und das war dann erst der erste Antrag. Der zweite, dritte, vierte, fünfte soll ähnliche Wege gehen – inzwischen altern die Kinder vor sich hin und haben keine Perspektive.

Der Vorschlag wäre, dass es eine ganz **rasche Umsetzung** einer **Erstentscheidung** gibt, diese mit einem großzügigen Besuchsrecht für den besuchsberechtigten Elternteil verknüpft ist und dass diese Entscheidung vorläufig ist, denn man wird erst herausfinden, ob das so funktionieren kann. Besuchsvereitelung oder auch Besuchsversäumnisse in dieser Probezeit sollten als das erkannt werden, was sie sind, nämlich **schädlich** für die Kinder. Wer das herbeiführt und somit Schäden für die Kinder in Kauf nimmt, sollte das im weiteren Verfahren spüren. (*Beifall.*) – Danke schön.

Kinder brauchen einen gesicherten Kontakt zu **beiden Elternteilen**, und diesen Kontakt in einer Häufigkeit und Dauer, die vom Kind als normal erlebt werden kann. Jeder von uns weiß: Weihnachten ist nur einmal im Jahr. Ganz junge Kinder werden sich nicht daran erinnern können, weil es so selten ist, weil der Wiedererkennungswert nicht erwirkt werden kann. Man kann nicht an das vorige Erlebnis anknüpfen, an die damit verbundenen Gefühle; es ist jedes Mal ein Einzelereignis.

**Dr. Reinhard Neumayer**

Der Vorschlag heißt: Höchstabstände zwischen den Kontaktterminen verkürzen, eine Woche sollte nicht überschritten werden. Je jünger das Kind, desto kürzer der Höchstabstand. (*Beifall.*)

Das Bild von Familie ist auch und vor allem für die betroffenen Kinder durch Trennungen und Scheidungen kompliziert geworden, wir müssen es ihnen erklären. Papa und Mama werden zu austauschbaren Figuren, es gibt dann „Papa II“ oder die „Sonja-Mama“, die dann die „richtige Mama“ ist – und wer ist dann die „falsche“?

Noch ein paar kurze Worte zum Zugang der **Jugendwohlfahrt**. Sie ist heute Vormittag und jetzt wieder von Herrn Mag. Mauthner angesprochen worden. Wie kommt die Jugendwohlfahrt zu solchen Obsorgestreitigkeiten, Besuchsstreitigkeiten? – Manchmal wenden sich Eltern an uns, weil sie das selbst für wichtig halten. Dann bekommen sie Rat im Rahmen unserer Möglichkeiten. Aber manchmal wenden sich auch die Gerichte an uns, diese wollen einen Bericht und hätten gern – so habe ich es auch heute wieder herausgehört – eine konsensorientierte Lösung von uns vorgegeben. Das können wir nicht! Nicht nur wegen der schon angesprochenen Personalsituation, sondern weil wir – wir, die Jugendwohlfahrt – nicht in einer neutralen Position sein können zwischen einem Elternteil, dem anderen Elternteil und dem Kind. Wir **müssen** durch unseren gesetzlichen Auftrag **immer** auf der Seite des Kindes sein, und das kann zuvor schon geheißen haben, dass wir gegen Eltern vorgehen mussten. Wie sollen uns diese dann in so einem Verfahren als **neutral** erleben?

Wir schlagen vor, dass das eine **Hilfseinrichtung** der **Gerichte** macht. Das könnte so etwas wie eine **Familiengerichtshilfe** sein – Psychologen, Sozialarbeiter, die Hausbesuche machen, die Erhebungen für das Gericht tätigen und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen. Und wenn dann auch noch nach **Schlichtungsstellen** gefragt wird: Ich glaube, das wäre dort gut aufgehoben.

Zusammenfassend: Kein Kind kann warten, bis dieser Rechtsweg durchlaufen ist, also Obsorge rasch regeln für beide Elternteile in dieser Probezeit und auf jeden Fall mit dem Interesse, das zugunsten des Kindes zu machen. Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln in dieser Situation. Scheidungsverfahren davon unabhängig durchführen und erst nach dem Ende dieses Verfahrens über die Obsorge dauerhaft entscheiden. Was „dauerhaft“ sein kann, wissen Sie genauso gut wie ich.

Kinder brauchen gesicherte und häufige **Kontakte** zu beiden Elternteilen – weg vom Besuchssonntags-Klischee mit Riesenrad und Zuckerlsackerl oder, moderner gesagt, jedes Mal ein neues Konsolen-Spiel, hin zu häufigeren Kontakten, bei denen man am Alltag teilhaben kann. Es sollen nicht ständig diese Kontakte in Frage gestellt werden. Es geht darum, realistische Erlebnisse mit beiden Elternteilen zu ermöglichen. Das heißt Schuhe putzen, das heißt Zähne putzen, das heißt Gewand zusammenrichten, das heißt Schultasche packen, alles das.

Zum Abschluss: Wenn sich Kinder im Obsorge- oder Besuchsrechtsstreit etwas wünschen dürfen, dann sagen viele: Ich möchte es so haben wie damals, als noch nicht gestritten worden ist! – Offensichtlich können sich Kinder noch an solche Zeiten erinnern, viele der total zerstrittenen Ex-Partner können das nicht.

Versuchen wir, Kindern und Eltern zu helfen! – Danke schön. (*Beifall.*)

14.08

**Vorsitzende Abgeordnete Ridi Maria Steibl:** Ich bitte nun Frau Mag. Lehner, sie ist Sonder- und Heilpädagogin, um ihr Statement.

14.08

**Mag. Barbara Lehner** (Sonder- und Heilpädagogin): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte als **Erziehungsberaterin**, aber auch als **Kinderbeistand** und **Besuchsbe-**

**Mag. Barbara Lehner**

**gleiterin** dazu Stellung nehmen, wie Kinder aus ihrer Sicht die Konflikte der Eltern bei Scheidung und Trennung erleben könnten.

Aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht stellt sich bei Fragen der Obsorge bei massivem Konflikt der Eltern auch immer wieder die Frage nach dem Kindeswohl. Insofern möchte ich im Anschluss an Dr. Neumayer damit beginnen, was ein Kind eigentlich brauchen würde in der Situation der Trennung und Scheidung der Eltern, sodass sein Kindeswohl nicht gefährdet ist, sodass die Entwicklung des Kindes gut weitergehen kann.

Das ist zum einen ein emotionaler Raum, um seine Ängste und Sorgen, die mit Trennung und Scheidung in Verbindung stehen, ausdrücken zu können. Kinder haben Angst, die Familie zu verlieren. Sie haben Angst, einen Elternteil zu verlieren, haben selbst das Gefühl, schuld an der Trennung der Eltern zu sein.

Die Kinder müssen nach der Trennung auch real erfahren können, dass das Schöne, das **vor** der Trennung der Familie vorhanden war, auch **nach** der Trennung in irgendeiner Art und Weise – wenn auch anders – weiterbestehen wird. Kinder müssen, trotz der Auseinandersetzung der Eltern, erleben können, dass ihre Beziehung zu beiden Elternteilen **nicht** gefährdet ist und dass ihnen beide Elternteile erhalten bleiben, weil es auch notwendig ist, dass sich Kinder mit beiden Elternteilen in der Entwicklung identifizieren können. Und Kinder müssen das Gefühl haben, **beide Elternteile** lieben zu dürfen – mit der Sicherheit, dass der jeweils andere Elternteil **nicht** gekränkt ist.

Wenn das ein paar Kriterien sind, die das Kindeswohl, die Entwicklung der Kinder nach Trennung und Scheidung sichern, muss eigentlich überlegt werden: Gibt es durch die gemeinsame Obsorge Möglichkeiten, die unterstützend für die Entwicklung der Kinder sein könnten?

In meinen Ausführungen werde ich mich jetzt vorwiegend auf die Studie von 2001 zur Evaluierung des **Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001** beziehen. Auch da hat sich die Frage gestellt: Inwiefern kann die gemeinsame Obsorge Konflikte zwischen den Eltern verringern?

Es zeigte sich, dass bei 50 Prozent der Eltern, die an der Studie teilgenommen hatten, das Konfliktniveau signifikant verringert wurde. Spannenderweise hat das aber im Wesentlichen alle anderen Konflikte betroffen, die die Eltern noch hatten, und nicht die Erziehungskonflikte. Die Anzahl der Erziehungskonflikte ist gleich geblieben, egal ob alleinige oder gemeinsame Obsorge, nur die übrigen Konflikte rundherum wurden signifikant weniger.

Das lässt sich dadurch erklären, dass die gemeinsame Obsorge scheinbar Gefühle der Kränkung und des Verlustes bei jenem Elternteil, der anderenfalls die Obsorge verlieren würde, hintanhält. Das heißt, es geht beim Streit der Eltern nicht mehr darum, wer das Kind verliert und wer es gewinnt, denn bei der gemeinsamen Obsorge gibt es keinen Verlierer und keinen Gewinner, und damit sind Kränkungen aufseiten der Eltern hintangestellt.

Gleichzeitig hat die gemeinsame Obsorge aber auch die Ängste des besuchsberechtigten Elternteils verringert, das Kind zu verlieren oder dass der Kontakt abbrechen könnte.

Ein ganz wichtiger Punkt war auch, dass die gemeinsame Obsorge sowohl für die Kinder als auch für die Eltern ein Hinweis in symbolischem Sinn war, dass Papa und Mama beziehungsweise das Kind einen Platz im Leben des jeweils anderen haben können und dürfen.

Es hat sich auch gezeigt, dass es weniger Konflikte rund um das Besuchsrecht gegeben hat. Die Zahl der Besuchskontakte war zwar nicht wesentlich höher, aber die Zufriedenheit der Eltern mit den Besuchskontakten war auf jeden Fall größer.

**Mag. Barbara Lehner**

Generell hat sich gezeigt, dass mit der gemeinsamen Obsorge 70 beziehungsweise 75 Prozent der Eltern zufrieden waren, mit der alleinigen Obsorge hingegen waren – natürlich von den Elternteilen, die die alleinige Obsorge hatten – 90 Prozent zufrieden. Die Elternteile, die nur besuchsberechtigt waren, keine Obsorge hatten, waren nur zu 30 Prozent damit zufrieden. Das bietet natürlich Konfliktpotenzial, das das Risiko von Konflikten und möglicherweise auch Streitereien vor Gericht erhöht.

Jetzt stellt sich die Frage: Welche Auswirkungen hat diese deutliche Reduktion der Konfliktspannungen zwischen den Eltern für das Kind beziehungsweise für das Kindeswohl? – Es hat sich herausgestellt, dass die höhere Frequenz der Besuchskontakte, die Kontinuität der Besuchskontakte und auch die bessere Qualität der Beziehung zwischen Kind und Eltern die Angst der Kinder, den getrennt lebenden Elternteil zu verlieren, wesentlich reduziert haben und gleichzeitig dem Kind auch das Gefühl, an der Trennung der Eltern schuld zu sein, ein Stück weit genommen haben.

Weiters hat sich herausgestellt, dass es den Kindern leichter gefallen ist, die neue Lebenssituation zu akzeptieren und sich in dieser neuen Lebenssituation mit getrennt lebenden Elternteilen zurechtzufinden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass es durch diese verringerte Konfliktspannung zwischen den Eltern und die weniger großen Ängste der Kinder auch bei längerfristigen Problemen zu einer Entspannung kommt. Wenn zum Beispiel eine hohe Konfliktspannung Kinder belastet, könnte es möglicherweise zu mangelnden Schulleistungen kommen oder auch zu massiven Konflikten bei jenem Elternteil, bei dem das Kind lebt, weil die Entlastungsfunktion des anderen Elternteiles wegfällt, wenn der Kontakt nicht allzu häufig ist. Also auch hier hat sich Entspannung gezeigt.

Die Kinder haben deutlich **weniger Loyalitätskonflikte** gehabt, die Kinder hatten weniger das Gefühl, sich um einen Elternteil **sorgen** zu müssen, und sie wurden von den Eltern auch weniger in der Rolle des Partnerersatzes gesehen.

Entwicklungspsychologisch ein ganz wichtiger Aspekt ist, dass es den Kindern möglich war, die Eltern gleichberechtigt in einer wirklich triadischen Beziehung erleben zu können – mit der Sicherheit: Ich habe Mama **und** Papa und kann mich auf beide verlassen!

Zusammenfassend kann aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht festgestellt werden, dass sich die **gemeinsame Obsorge** positiv auf das Familienklima ausgewirkt und die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt hat, weil sie weniger Belastungen ausgesetzt waren. *(Beifall.)*

14.17

**Vorsitzende Abgeordnete Ridi Maria Steibl:** Frau Mag. Lehner, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen.

Wir kommen nun zum Statement von Frau Mag. Staffe. – Bitte.

14.17

**Mag. Martina Staffe** (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend): Sehr geehrte Frau Bundesminister! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Meine VorrednerInnen haben bereits den Blick darauf gewendet, worum es zentral geht, nämlich um die Bedürfnisse der Kinder, weshalb ich jetzt ein wenig den Blick auf die Bedürfnisse der **Eltern**, die in einer solchen schwierigen Situation wie Trennung und Scheidung möglichst wenig eskaliert miteinander umgehen sollen, möglichst wenig eskaliert ihr Leben für die Zukunft regeln sollen, lenken möchte.

Wir erwarten von diesen Personen, von diesen nunmehr getrennten Partnern, dass sie sich zur **lebenslangen Elternschaft**, zu einer Beziehung des Kindes zu beiden Eltern

**Mag. Martina Staffe**

bekennen. Wir erwarten von Ihnen, dass sie den Blick auf die Bedürfnisse des Kindes offen haben. Wir erwarten, dass sie sich klar werden über die eigenen Wünsche, dass sie diese eigenen Vorstellungen und Wünsche von jenen des Kindes trennen können. Im hoch eskalierten Streit wird das in der Regel nicht getan, da werden eigene Bedürfnisse nach Revanche, danach, dem anderen eins auszuwischen, oder auch nur nach Nähe immer gleichgesetzt mit den Bedürfnissen des Kindes.

Um Lösungen finden zu können, braucht es Verständnis für die Bedürfnisse des anderen Elternteils. Egal ob diese im Moment überzogen erscheinen oder nicht, um Lösungen herbeiführen zu können, bedarf es dieser verschiedenen Blickpunkte. Darum habe ich mich gefragt: Was brauchen diese Menschen, damit sie das können? – Eine Konfliktkultur.

Wie Herr Dr. Neumayer schon gesagt hat: Obwohl sie als Eltern nie gelernt haben, Konflikte zu regeln, sollen sie es in der hochstrittigsten Situation auf einmal ganz genau können, sollen sie wissen, wie sie Konflikte regeln, Meinungen stehen lassen, Bedürfnisse respektieren können. Das heißt, wir müssen die Eltern, noch bevor sie sich in dieser Situation befinden, vorbereiten.

Wir müssen sie aber auch unterstützen, wenn sie sich in dieser Situation befinden, denn sie können nicht mehr in eine frühere Zeit zurückreisen, irgendwohin zurück in ihre Erziehungsgeschichte, in die Ehevorbereitung, in sonst irgendein Stadium während der Elternbildung, das sie nicht wahrgenommen haben, das sie nicht erlebt haben bis zu diesem Trennungskonflikt. Wir müssen ihnen Tools zur Verfügung stellen, damit sie es vielleicht doch können.

Deshalb habe ich als wesentliche Hilfestellung, die wir im Moment bieten können, an die Instrumente von **Beratung** und **Mediation** gedacht.

Was bietet die **Mediation**? – Die Möglichkeit, selbstbestimmt Lösungen zu erarbeiten für die Elternteile, für die Kinder, möglichst langfristig, nachhaltig. Es ist schon ein paar Mal gefragt worden: Wie lange halten denn die gerichtlichen Entscheidungen, wenn jemand den beiden gesagt hat, wie es weitergehen soll? – In der Regel nur bis zum nächsten Antrag! Wenn das Ganze sehr strittig ist, dann braucht es meistens nicht lange, bis nach einer Entscheidung eines Gerichts – welcher Instanz auch immer, wie viele Instanzen auch schon durchgespielt wurden – der nächste Antrag auf den Tisch geknallt wird. Man hat ja verloren, seine eigenen Ansichten haben nicht zum Ziel, haben nicht zum Sieg geführt.

Das heißt, langfristig haltbare Entscheidungen – haben wir gehört – werden so nicht entstehen, und das bedeutet, wir müssen die Hoffnung auf die Lösungskompetenz der Menschen im Trennungskonflikt stellen. Wir haben gehört, wenn sie das können, wenn sie das erarbeiten können, dann dauert es länger. Sie werden nicht jeden Tag gleich glücklich damit sein, es wird Tage geben, an denen sie sich verfluchen, dass sie diesen Kompromiss eingegangen sind, aber es wird auch Tage geben, an denen sie sehr zufrieden sind mit den Lösungen, die sie getroffen haben. Auf lange Sicht, kann man sagen, halten diese Kompromisse, weil sich Ärger und Zufriedenheit dann doch die Waage halten.

Deshalb setzen wir nach wie vor auf das Instrument der **Mediation**. Durch die fachliche Vermittlung zwischen den beiden Elternteilen wird versucht, ihnen die Augen zu öffnen, ihnen das Verständnis nahezubringen für die Bedürfnisse des anderen, es wird versucht, sie zu lehren, sich gegenseitig zuzuhören, sich nicht niederzuschreiben, sondern einmal zuzuhören und erst dann zu reagieren, nicht zu sagen: Du willst immer nur von mir!, sondern: Meine Bedürfnisse sind jene, bitte hör sie dir an, ich habe jetzt auch dir zugehört!

**Mag. Martina Staffe**

All das und noch viel mehr gehört dazu, um in einer konflikträchtigen Situation miteinander nicht nur darüber zu sprechen, was wer vielleicht wann, in welcher Vergangenheit auch immer, falsch gemacht hat, sondern auch darüber, wie man am besten und vor allem mit den Kindern, die beteiligt sind, in der Zukunft nachhaltig leben kann.

Man braucht viel Reflexionsfähigkeit dafür. Man muss sehr genau darüber nachdenken: Warum will man das eine oder das andere nicht? Will man das überhaupt wirklich selbst, oder fordert man das jetzt nur, weil die Familie erwartet, dass man darauf beharrt, die Obsorge alleine zu haben, weil einem jemand einflüstert, es sei endlich an der Zeit, dem Ex-Partner zu sagen, dass jetzt Schluss ist mit seinen Eskapaden und er das Kind nicht mehr sehen wird? Ist das wirklich das eigene Bedürfnis oder ist man dazu überredet worden? Wie steht das eigene Bedürfnis im Verhältnis zu dem des Kindes? (*Abg. Mag. Musiol übernimmt den Vorsitz.*)

Das heißt, man braucht viel Reflexionsfähigkeit, viel Konfliktkultur, und wir sind uns durchaus bewusst, dass das ein Instrument ist, das nur für manche Menschen funktioniert, weil es eben sehr hochschwellig ist. Was wir nicht wollen, ist, dass das Instrument nur deshalb nicht funktioniert, weil man es sich nicht leisten kann. Deshalb werden auch durch Förderungen Beiträge dazu geleistet.

Es ist aber, wie gesagt, nicht für **jeden** geeignet. Manche können sich nur auf eine **Beratung** einlassen. Dabei braucht es auch viel Fingerspitzengefühl seitens des Beraters/der Beraterin, ergebnisoffen zu beraten, keine vorgefertigten Lösungen zu servieren und auch genau hinzuhören, es mit einer parteilichen Beratung nicht zu übertreiben, um vielleicht ohnehin schon eingefahrene Standpunkte nicht noch weiter einzuzementieren, damit die beratene Person dann nicht hinausgeht und sagt: Jetzt zeige ich es ihm erst recht, die hat ja auch gesagt, dass ...!

Ich sehe das rote Licht hier leuchten, ich weiß, ich muss zum Schluss kommen. – Ich möchte noch einmal eine Lanze dafür brechen, die Menschen, die in dem Konflikt stecken, dabei zu unterstützen, sich selbst zu helfen – und nicht die Kompetenz abzuschieben an ein Gericht. Wie gut dieses auch immer entscheidet, wie schnell immer es entscheidet: Es wird das, glaube ich, immer nur die zweitbeste Lösung sein. – Danke schön. (*Beifall.*)

14.27

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Danke, Frau Mag. Staffe.

Nun darf ich Sie, Frau Universitätsprofessor Dr. Deixler-Hübner, um Ihren Input bitten.

14.27

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner** (Universität Linz, Institut für Zivilverfahrensrecht): Sehr verehrte Damen und Herren! Vieles von dem, was ich sagen möchte, haben meine Vorrednerinnen und Vorredner schon vorweggenommen. Vielleicht der Eindringlichkeit halber noch einmal – man wird sehen, wie die Vorschläge dazu von den anderen Teilnehmern sein werden –: Strittige Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren dauern lange, verursachen einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand und führen auch zu einer unerträglichen psychischen Belastung von Eltern und Kindern.

Schauen wir uns die derzeitige Gesetzeslage an. Wie schaut sie aus? – Wir haben viele fromme Wünsche im Gesetz, viele programmatische Vorschriften. Vor allem im materiellen Bereich, im verfahrensrechtlichen Bereich sollten eigentlich das Besuchsrecht und die Obsorge einvernehmlich geregelt werden. Das wäre der Wunsch des Gesetzes. Auch auf verfahrensrechtlicher Ebene besteht die Möglichkeit – und darauf hat man ja damals auch hingewiesen im Außerstreitverfahren, auch im Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 –, dass immer einvernehmliche gütliche Lösungen erzielt werden sollten. Das Gericht hat auch die Möglichkeit, mit dem Verfahren innezuhalten, um

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner**

den Parteien die Möglichkeit zu bieten, Beratung in Anspruch zu nehmen und so zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Wir haben auch die **Wohlverhaltensklausel**, die besagt, dass das Verhältnis zum anderen Elternteil möglichst nicht gestört werden sollte, dass daher Aufwiegelungen, Beeinträchtigungen des Verhältnisses zum anderen Elternteil oder Aufhetzungen des Kindes tunlich vermieden werden sollen.

Diese Vorschriften würden auch sanktioniert werden können. Man könnte etwas tun.

Es gibt auch eine Vorschrift über **vorläufige Einräumung** des **Besuchsrechts** oder des **Obsorgerechts**. Es gibt Vorschriften für die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen.

Warum greifen all diese Maßnahmen nicht, fragt man sich. – Wie wir heute schon gehört haben, sind die Gerichte nur mäßig geeignet, die Situation wirklich zu befrieden. Richter müssen entscheiden, und zwar unter Einhaltung von verschiedenen Verfahrens- und Verfassungsgarantien. Sie sind nicht in der Rolle der Streitschlichter, sie können nur darauf hinweisen und müssen letztlich eine Entscheidung treffen, die einen der Parteien – zumindest einen – zum Verlierer macht. Das heißt, wir haben **keine** Win-Win-Situationen. Außerdem müssen sie dafür Sorge tragen, dass die Entscheidungen, die sie gefällt haben, auch umgesetzt werden.

Das heißt, sie müssen diesen Entscheidungen durch Zwangsmaßnahmen zum Durchbruch verhelfen, was beim Besuchsrecht auch die zwangsweise Zuführung des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil bedeutet. Das ist einerseits notwendig, um die entsprechenden Entscheidungen umzusetzen – man trifft sie ja auch nicht zum Spaß –, andererseits kann das die Fronten natürlich unnötig verhärten.

Wie die Praxis zeigt, werden diese Zwangsmaßnahmen höchst unterschiedlich gehandhabt. Man hätte aber durchaus gewisse Instrumentarien. Beim Besuchsrecht gibt es keinen unmittelbaren körperlichen Zwang, sondern nur **Beugemittel**. Das heißt, da kann man dann vor allem Geldstrafen – Arreststrafen werden es ja wohl nicht sein – verhängen, um den vom Gesetz gewünschten Zustand, dass es nämlich zu **regelmäßigen Besuchskontakten** kommt, auch tatsächlich herzustellen.

Das wird nicht von allen Richtern und Richterinnen gleich gehandhabt. Dort könnte man einerseits ansetzen und beherrzter eingreifen, andererseits ist das, wie heute auch schon gesagt worden ist, auch umgekehrt zu sehen. Auch ich plädiere dafür: Wenn man schon Rechte möchte – und das ist nur recht und billig, nämlich im Hinblick sowohl auf den besuchsberechtigten Elternteil als auch auf das Kind, das den anderen Elternteil braucht –, dann muss das auch als Pflicht ausgestaltet sein, das heißt, man muss auch den nicht betreuenden Elternteil in die Verantwortung nehmen.

Nach der Rechtsprechung ist es aber nicht möglich, die Entscheidungen gegen den nicht besuchsbereiten oder besuchswilligen Elternteil durchzusetzen – mit körperlicher Gewalt natürlich gar nicht; das gehen nur Obsorgeentscheidungen. Aber ich vermag wirklich nicht einzusehen, warum man nur Geldstrafen in die eine Richtung verhängt, also wenn Mütter – meistens sind es Mütter – das Besuchsrecht nachhaltig verhindern. Das gibt es auch, und das könnte auch auf Unterhaltsebene sanktioniert werden, wie im Übrigen schon öfters festgestellt wurde, dass das auch einen Unterhaltsverwirkungstatbestand darstellen kann, wenn es keinen zureichenden Grund gibt, aber dann muss es auch umgekehrt gehen.

Wenn man eine Vereinbarung hat, dann ist es schon auf jetziger gesetzlicher Ebene so, dass, wenn das vorwerfbar vereitelt wird, vom besuchsberechtigten Vater hier sozusagen Schadenersatzansprüche resultieren können.

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner**

Ist das Verfahren schon bei Gericht anhängig, ist meistens schon viel Porzellan zer schlagen, sind die Fronten verhärtet. Es wird gekämpft, es geht oft um Macht – und das Kind bleibt auf der Strecke; all das haben wir heute schon gehört.

Es ist allemal besser, wenn **einvernehmliche Lösungen** ausgehandelt werden. Die werden dann in der Praxis auch viel besser akzeptiert und umgesetzt. Allerdings haben wir, wie wir gesehen haben, solch programmatische Vorschriften schon im Gesetz. Das heißt, ganz ohne verpflichtende Maßnahmen wird es hier nicht gehen. Man wird die Eltern also auch **verpflichten** müssen, entweder vorher schon, also bei der Scheidung, Beratung in Anspruch zu nehmen, auch mit Hilfe einer **Mediation** – das kann die Schaffung einer Einrichtungsstelle sein –, es könnte aber auch sein, dass man sagt, es gibt verschiedene Möglichkeiten, wo man sich Hilfe holt, eben auch mit Hilfe einer Mediation, also zumindest dazu verpflichtet, dass einige Termine abgehalten werden. Die Praxis zeigt nämlich dann, dass man oft Leute zu ihrem Glück zwingen kann. Das klingt zwar jetzt nicht sehr überzeugend, aber so ist es. (*Beifall.*)

Wenn Menschen dann wirklich die Mediation in Anspruch nehmen, sehen sie vielleicht ein, wenn auch von der anderen Seite Schritte gesetzt werden, dass das zum Wohl des Kindes notwendig ist. Ich habe schon von vielen Mediatoren gehört, dass auch in Verfahren, die schon jahrelang bei Gericht anhängig waren und wo die Kinder „zu Tode“ begutachtet wurden, dann noch Lösungen erzielt werden konnten.

Ein Teil der Fälle wird aber noch bei Gericht landen. Auch für diese Fälle müssen wir etwas tun – hier können wir Anleihen beim **deutschen Gesetz** nehmen, glaube ich –, aber dann sollten diese Verfahren wirklich möglichst rasch durchgeführt werden. Es gibt seit einem Jahr im deutschen Recht dieses Verfahren in Familienrechtssachen. Da ist ein Beschleunigungsgebot enthalten, es gibt auch die Verpflichtung, die Verfahren möglichst rasch anzuberaumen, möglichst rasch zu entscheiden, wo es möglich ist, und es gibt die Umgangspflegschaft. Das ist auch ein Institut, welches das Besuchsrecht hier befriedet: der Umgangspfleger. Es gibt die Möglichkeit des lösungsorientierten Gutachtens, die Eltern können zu einer Erziehungsberatung verpflichtet werden. All das könnte man für den österreichischen Bereich auch andenken.

Wir haben jetzt das **Kinderbeistandsgesetz** – ein erster wichtiger Schritt! –, das am 1. Juli 2010 in Kraft tritt. Allerdings: Wenn man sich den Verfahrensbeistand des deutschen Rechtes anschaut, stellt man fest, der Kinderbeistand hat wirklich wenig Rechte. Er ist mehr ein „Sprachrohr“ des Kindes, was natürlich auch gut ist, aber er kann nicht wirklich im Verfahren agieren.

Deshalb würde ich vorschlagen, entweder die Rechte des Kinderbeistandes auszubauen oder, zumindest in hochstrittigen Fällen, einem Elternteil sozusagen das Ganze aus der Hand zu nehmen. Wenn der betreffende Elternteil nicht in der Lage ist, entsprechend zu agieren, und das Gericht ständig mit neuen Anträgen überschüttet, muss ein Kollisionskurator verpflichtend bestellt werden, der hier wirklich mehr Augenmerk auf das Kindesinteresse legen kann und auch Sorge zu tragen hat, dass das Verfahren möglichst schnell beendet und für alle, vor allem für das Kind, gütlich bereinigt wird. – Danke schön. (*Beifall.*)

14.35

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Nächster Redner: Herr Mag. Bisutti. – Bitte.

14.35

**Mag. Romeo Bisutti** (Verein „Männerberatung Wien“): Liebe Frau Bundesministerin! Liebe Vorsitzende! Liebe Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Mir geht es ähnlich wie so manchem Vorredner/mancher Vorrednerin, dass vieles von dem bereits gesagt worden ist, was ich Ihnen heute hier präsentieren wollte. Ich werde Ihnen noch



**Mag. Romeo Bisutti**

einige Facetten präsentieren, die sich speziell aus dem Blickwinkel der **Männerberatung** ergeben. Vielleicht eingangs ein paar Sätze zum Thema Männerberatung, damit man auch weiß – vielen ist das ja neu –, dass es Männerberatung gibt.

Ich komme von der Wiener Männerberatung, die in Österreich, in dem Fall in Wien, seit 25 Jahren aktiv ist. Wir sind ein unabhängiger Verein und bieten Beratung, psychologische Beratung, Psychotherapie und juristische Beratung für Männer an. Ich selbst bin Klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe und bin seit über zehn Jahren in der Beratung mit Männern tätig.

Das Thema Trennung, Scheidung, Obsorge, eskalierte Situationen ist natürlich eines, das uns in der Beratung immer wieder begegnet. Ich denke, dass wir, wenn wir uns unter einem Gender-Blickwinkel, in diesem Fall unter dem Blickwinkel von Männern, uns eines ganz zu Beginn bewusst machen müssen, und da kann ich nur ins gleiche Horn stoßen wie eine Reihe von Vorrednern und Vorrednerinnen: Die Männerberatung ist für Männer da, für die Bedürfnisse, Anliegen und Fragen der Männer, und wir versuchen, für sie da zu sein, sie zu vertreten, sie zu begleiten, sie zu beraten. Gleichzeitig aber brauchen wir einen Blick auf das Ganze, auf das gesamte Geschlechterverhältnis, einen Blick in Richtung eines erfreulichen Geschlechterverhältnisses, wie ich das ganz gerne sage, und natürlich, und das ist ganz wichtig, auch unter dem Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen. Wir arbeiten auch viel mit Burschen, und da ist es ganz wichtig, dass diese Blickwinkel vertreten sind.

Daher ist es ganz wichtig, dass Männerberatungsstellen gut vernetzt sind mit Jugendämtern, mit Jugendwohlfahrt, aber auch mit Frauenberatungsstellen, mit Opferschutz-Beratungsstellen. Das ist ein ganz wichtiges Qualitätsmerkmal, um den Blick auf das Ganze nicht zu verlieren, und gerade bei eskalierten Verfahren ist das ganz wichtig.

Wenn heute schon gesagt worden ist – ich habe mir ein paar Sachen notiert –, Kinder brauchen sozusagen reife Eltern, wir müssen die Eltern unterstützen, sich selbst zu helfen: Genau diese Dinge braucht es gerade auch für Männer. Männer sind ja nicht gerade dafür berühmt, dass sie schnell und früh Beratungsstellen aufsuchen. Insofern ist es wichtig, dass wir die Männer auch aktiv dazu bewegen und auch wirklich die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

Männerbilder, das wird Sie nicht überraschen, sind im Wandel begriffen. Wir haben sehr unterschiedliche Formen von Mann-Sein. Auch sehr emanzipierte Bilder von Mann-Sein sind im Fortschritt begriffen. Aus 2009 gibt es in Deutschland eine spannende Studie, wonach Gleichberechtigung ein Thema ist, das den Platz des sozial Erwünschten erreicht hat. Das heißt, Männer setzen sich sehr für Gleichberechtigung ein. Wir haben eine große Vielfalt an Männlichkeitsentwürfen, und darin stecken auch – und das ist ja eigentlich ein Subthema, ich meine aber, es ist vielleicht sogar das Hauptthema – Männer als Väter. Das heißt: In welcher Form können Männer ihre Rolle als Väter wahrnehmen?

Da zeigt sich – das ist eine Erfahrung, die wir in der Beratung immer wieder machen –: Je eher, nämlich nicht erst bei der Trennung und bei der Scheidung, sondern womöglich noch in aufrechter Ehe, es bezüglich der Vaterrolle und der Versorgungsleistungen für die Kinder eine gute Rollenaufteilung gibt, wo also Väter von vornherein für die Versorgung, für die Pflege und so weiter, für die Kinder genauso mitverantwortlich sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es nachher bei Trennungs- und Scheidungsverfahren zu diesen hocheskalierten Konflikten kommt. Wenn man im Vorfeld schon deeskalierend wirken möchte, dann – und das ist ein dringender Appell – muss man all jene Maßnahmen unterstützen, die es Vätern, Männern ermöglichen, ihre Rolle als Vater und als Mann da gut einzunehmen.

Ich möchte Ihnen kurz erzählen, in welchen Situationen Männer zu uns kommen. Auch das ist sehr unterschiedlich.

**Mag. Romeo Bisutti**

Es kommen Männer, die sozusagen noch unter einem **Trennungsschock** stehen. Die haben das vielleicht noch gar nicht begriffen. Es kommt für sie sehr überraschend, dass da eine Trennung stattfindet.

Es kommen Männer, die rein **juristische Informationen** wollen. Die wollen sich mit den Beziehungsangelegenheiten gar nicht beschäftigen. Die sagen: Ich brauche nur einen Juristen, bitte, bleibt mir mit den Beratern vom Hals!

Es kommen Männer, die sich umgekehrt nur auf der **Beziehungsseite** einbringen, die sagen: Juristisch habe ich alles geklärt; ich möchte eigentlich nur wissen: Wie kann ich gut Vater sein, wie kann ich mit meiner Ex-Partnerin eine Ebene finden, auf der ich gut mit ihr auskomme?

Es kommen natürlich Männer, die in jahrelange Rosenkriege verstrickt sind. Diese unglücklichen Situationen, das haben wir schon gehört, sind für alle Beteiligten eine ganz, ganz enorme Belastung.

Und es kommen Männer – es ist wichtig, auch das zu erwähnen – im Zusammenhang mit **Gewaltdelikten** zu uns. Dazu werde ich später noch ein paar Worte verlieren. Das ist natürlich immer ein sensibles Thema, ein schwieriges Thema. Die Männerberatungsstellen arbeiten seit vielen Jahren in enger Kooperation auch mit den Frauenberatungsstellen, Opferberatungsstellen, um gute Lösungen zu finden.

Zu uns kommen auch – auch diese Gruppe sollten wir nicht vergessen – Männer mit **nichtdeutscher Muttersprache**, mit Migrationshintergrund, die möglicherweise noch einmal andere Problemstellungen, Fragestellungen haben und für die sich allein schon bei vielem, was mit „Juristerei“ zu tun hat, eine Sprachbarriere auftut, was es für sie natürlich sehr schwierig macht.

Viele Männer, die zu uns kommen – und hier ein paar typische Situationen –, wollen klagen, sind oft schneller bereit, einen Rechtsstreit zu suchen. Da fühlen sie sich irgendwie wohl, das ist sichere Materie, da gibt es sozusagen eine klare Linie, an die man sich halten kann. Leider ist es oft so, dass die Männer zu wenig darauf schauen, dass man zunächst einmal das Medium des Redens, des Klärens der Situation, also auch diesen Weg nützen sollte.

Manche Männer leiden – das ist die Anspannungstheorie – enorm unter den **Unterhaltszahlungen**. Sie klagen darüber, dass sie dadurch in ganz prekäre finanzielle Situationen kommen, sie fühlen sich zum Teil auch ungerecht behandelt, sie haben das Gefühl, sie sind da ins Hintertreffen geraten.

Es kommen Männer zu uns, die nach der Trennung eine **Neuorientierung** in ihrem Leben suchen, die vielleicht vorher nicht so aktiv als Vater vorhanden waren, die aber danach draufkommen: Eigentlich habe ich da etwas verpasst!, und die da auch eine Neuorientierung wollen, beruflich wie persönlich, wie privat.

Und es kommen Männer, die seit vielen Jahren **keinen Kontakt** zu den Kindern hatten, also entweder in Rosenkriegen lebten, oder aber, und auch das muss man erwähnen, Männer, die sich für ihre Kinder einfach nicht mehr interessieren. Das hat jetzt gar nichts mit irgendwelchen strittigen Verfahren zu tun, sondern leider ist auch das die Wirklichkeit: dass die Vater-Rolle von manchen Männern leider nicht ernst genommen wird. Und darunter leiden die Kinder natürlich genauso.

Genau dafür braucht es eben aus unserer Sicht deeskalierende Maßnahmen, und unser Appell wäre, als begleitende Maßnahmen zu den Entscheidungen auch und gerade Angebote speziell für Männer mit einzubauen und wichtig und ernst zu nehmen, Angebote, die durch eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit den Blick aufs Ganze ermöglichen. Dort sollen Männer Beratung bekommen, dort sollen Männer Hilfestellungen bekommen, um zu sortieren, die rechtliche von der persönlichen Ebene zu tren-

**Mag. Romeo Bisutti**

nen, Antworten auf all die komplexen Fragestellungen erhalten, entsprechend Zeit bekommen, damit es nicht zu derartigen Aktenbergen kommt.

Und wir müssen auch auf jene Fälle schauen, wo eben das sensible Thema **Gewalt** im Spiel ist. Wir wissen, dass Trennung und Scheidung ganz allgemein gesprochen, wenn man jetzt die Delikte im Beziehungszusammenhang ansieht, für Frauen zu den gefährlichsten Zeiten gehören. Es gibt eine enorme Gewaltgefährdungsspitze rund um Trennung und Scheidung, und da ist es auch ganz wichtig, dass Männerberatungsstellen vorhanden sind.

Sie werden das vielleicht zwischen den Zeilen durchhören, und ich habe mir gedacht, im Parlament darf ich das sagen: Die Männerberatungsstellen haben viel Tiefenwissen. Seit 25 Jahren haben wir uns viel Wissen angeeignet, wie wir mit Männern arbeiten, aber wenig Breitenwirkung erzielt, weil wir sehr kleine Einrichtungen sind, die Jahr für Jahr am Hungertuch nagen und wirklich ums Überleben kämpfen. Das möchte ich auch an dieser Stelle anmerken, denn ich glaube, das ist der richtige Ort, um so etwas zu sagen.

Männerarbeit, Gewaltschutzarbeit in vielen Richtungen ist ein Thema. Wir arbeiten zum Beispiel mit Burschen, deren Mütter in Frauenhäusern sind, und wir arbeiten mit Burschengruppen, denn gerade auch diese Burschen wollen trotzdem Kontakt zum Vater haben, wollen einen Kontakt zu männlichen Beziehungspersonen haben.

Das heißt, auch in diesen komplexen, schwierigen Situationen den Blick auf das Ganze zu haben und den Blick für die Kinder und Jugendlichen zu haben, das ist eine Qualität, die wir auf jeden Fall leisten. (*Vorsitzende Abg. Mag. Musiol gibt das Glockenzeichen.*)

Letzter Satz: Es wäre schön, wenn wir dieses Wissen der Männerberatungsstellen nicht nur für die Männer zur Verfügung stellen würden, sondern auch für die Institutionen, die mit Trennung und Scheidungsverfahren zu tun haben, also FamilienrichterInnen, in der Ausbildung der SozialarbeiterInnen, für Jugendämter und Ähnliches. Dafür stehen wir gerne zur Verfügung. – Danke schön. (*Beifall.*)

14.44

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Ich möchte auf diesem Weg allen ExpertInnen für ihren Beitrag danken.

**Diskussion**

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Wir gehen nun in die Diskussion ein.

Ich möchte noch einmal an die Redezeitregelung erinnern: Für die erste Runde der ParlamentarierInnen beträgt die Redezeit 5 Minuten pro Redner/Rednerin, für alle weiteren RednerInnen 3 Minuten.

Als Erster zu Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Mag. Maier. – Bitte.

14.45

**Abgeordneter Mag. Johann Maier (SPÖ):** Frau Vorsitzende! Frau Bundesministerin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Werte Kolleginnen! Werte Kollegen! Ich möchte in meinem Diskussionsbeitrag auf einen Aspekt eingehen, nämlich auf die Dauer der Verfahren, von Obsorgeverfahren und Besuchsrechtsverfahren.

Frau Univ.-Prof. Dr. Deixler-Hübner hat in ihren Ausführungen sehr vieles vorweggenommen, indem sie ein rascheres Verfahren eingefordert und auf ein Beschleunigungsgebot nach der deutschen Rechtslage verwiesen hat. Dem ist aus meiner Sicht absolut zuzustimmen.

**Abgeordneter Mag. Johann Maier**

Ich habe vor Kurzem von Frau Bundesministerin Bandion-Ortner eine parlamentarische Anfragebeantwortung bekommen. Mit unserer Anfrage haben wir versucht herauszufinden, wie lange Verfahren in erster Instanz bei den Bezirksgerichten dauern. Vorweg muss man eines sagen: Die meisten dieser Verfahren werden innerhalb eines Jahres beendet, und trotzdem gibt es Ausreißer, über die diskutiert werden muss. Ich gebe auch zu bedenken, dass diese Anfragebeantwortung nur die Zahlen von Verfahren bei den Bezirksgerichten beinhaltet und die Rechtsmittelverfahren davon noch nicht erfasst sind.

Ich würde Sie, Frau Bundesministerin, daher ersuchen, dass, wenn wir auf parlamentarischer Ebene dieses Thema verstärkt angehen, den Abgeordneten das dafür notwendige Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt wird. Für uns ist natürlich interessant zu wissen: Wie viele Besuchsrechtsanträge wurden in einem Fall bislang gestellt? Wieso kam es zu diversen Verzögerungen? All das muss in einem vertieften Gesetzgebungsprozess natürlich berücksichtigt werden.

Und was uns besonders interessiert: Wie werden derartige Verfahren durch Rechtsmittel verzögert? – Dazu haben wir leider noch keine Informationen und keine Zahlen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte heute aber noch einen weiteren Aspekt zur Diskussion stellen. Wir diskutieren immer darüber, wie Eltern mit ihren Kindern umgehen oder nicht umgehen. Dabei sollten wir auf einen Aspekt auch eingehen, nämlich wenn sich beide Elternteile um die Kinder überhaupt **nicht mehr kümmern**, nämlich geschiedene Elternteile, wenn Kinder **allein** bleiben und Kinder **verwahrlosen**.

Da kommt natürlich der **Jugendwohlfahrt** eine besondere Aufgabenstellung zu, und wir kennen die personelle und die finanzielle Situation in den Bundesländern. Aber ich halte das auch im Zusammenhang mit dieser Diskussion für eine ganz wesentliche Frage, um die wir uns kümmern müssen. Wir müssen sicherstellen, dass der Jugendwohlfahrt die entsprechenden Geldmittel in den Ländern zur Verfügung gestellt werden, und man wird die Eltern auch verpflichten müssen, sich um ihre Kinder zu kümmern, damit diese nicht verwahrlosen. – Danke. (*Beifall.*)

14.48

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Steibl. – Bitte.

14.48

**Abgeordnete Ridi Maria Steibl (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Werte Expertinnen, werte Experten! Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Werte Anwesende! Zunächst einmal wirklich vielen Dank für die Arbeit vor Ort, aber auch für den Beschluss zur Abhaltung dieser Enquete – und auch der Frau Bundesministerin vielen Dank. Es zeugt schon von einer Wertschätzung gegenüber diesem Gremium, dass Frau Ministerin Mag. Bandion-Ortner bis jetzt hier anwesend ist und so auch die Meinungen zu den besprochenen Themen mitnimmt. (*Beifall.*)

Dieser zweite Themenbereich kommt dem Anliegen, dass das Wohl des Kindes für uns immer im Vordergrund stehen soll, sehr nahe. Bei diesem Themenbereich hat man gemerkt, da geht es sozusagen um die „Software“. Ich möchte nur ein paar Dinge herausgreifen, die mir, die uns in der ÖVP ein besonderes Anliegen sind, nämlich: Wie unterstützt man Eltern?

Wenn man vor einiger Zeit über **Partnerbildung** oder **Elternbildung** gesprochen hat, dann war das ein Randthema oder, wie jemand einmal gesagt hat, ein „Orchideen-Thema“. – Das ist es aber nicht! Wir sind in dieser schnelllebigen Zeit in vielen Dingen hochqualifiziert, aber gerade über das wichtigste Thema: Wie lebe ich mein Leben, wie lebe ich eine Partnerschaft?, lernen wir nichts mehr oder bekommen wir nur irgendwelche verrückten Spiegelbilder über die Medien vermittelt.

**Abgeordnete Ridi Maria Steibl**

Das heißt, dass man auch immer **mehr Beratungsstellen** braucht, die gute Arbeit leisten. – Auch denen muss gedankt werden.

Aber man muss sich auch anschauen: Welche **Aufgaben** haben Beratungsstellen? Es gibt **Frauenberatungsstellen** und **Familienberatungsstellen**, wo man nahezu kostenlos Beratung bekommt. Es gibt auch Beratungsstellen, wo man sich Beratung kaufen kann; von diesen möchte ich jetzt aber nicht sprechen.

Wichtig sind auch **Männerberatungsstellen** – auch denen ein herzliches Dankeschön. Bei uns in der Steiermark gibt es 10 Frauenberatungsstellen, 25 Familienberatungsstellen und 2 Männerberatungsstellen. Auch Männer brauchen Beratung. Ich weiß, Feministinnen sagen, das sei nicht notwendig; Männer sollen sich selbst um ihre Anliegen kümmern. Ich meine, dass wir in diesen 100 Jahren Feminismus-Entwicklung eine gewisse Zeit lang vergessen haben, dass wir die Männer wieder sozusagen mitnehmen müssen, um das salopp zu formulieren. Das kommt meiner Meinung nach allen zugute.

Es ist wichtig, auch in den Bereich „Bubenarbeit“ hineinzuschauen und nicht nur in den Bereich „Mädchenarbeit“, weil das ein Schritt in Richtung eines gegliederten Miteinanderlebens ist. Damit wird auch dem Wunsch entsprochen, den viele junge Menschen haben, nämlich eine Familie zu gründen und viele Kinder zu haben, auch wenn es dann ohnehin nur bei einem Kind bleibt.

Meine Überlegung ist auch, ob wir nicht – und das wäre genauso eine Sache des Familienministeriums wie des Frauenministeriums – genauer hinschauen sollten, was in diesen Beratungsstellen eigentlich an Beratung angeboten wird. Damit meine ich nicht die Qualität, denn die Qualität muss hoch sein und ist auch hoch, sondern ich meine die Frage, zu welchen Themenbereichen man Beratung bekommen soll, denn es wird nicht immer mehr Geld für diese Stellen geben, und daher muss sich die Beratung auf **bestimmte Schwerpunkte** beschränken, etwa, dass man sagt: Das Familienbild hat sich verändert, wir haben daher mehr Bedarf an Beratung in diese Richtung. Damit würde man möglicherweise dem Wunsch, den Herr Mag. Mauthner geäußert hat – aber auch andere Rednerinnen und Redner –, dass man eine Familiengerichtshilfe oder eine Schlichtungsstelle bräuchte, näherkommen.

Vielleicht kann man die Angebote verlagern. Ich denke, dass es nicht unbedingt notwendig ist, dass es in Beratungsstellen Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen gibt. Ich komme aus der Praxis und habe damit auch zu tun, und ich meine, dass man sich auf die derzeit wirklich notwendigen Punkte konzentrieren sollte, wie zum Beispiel darauf, Eltern darauf hinzuweisen, was auf einen zukommt, wenn man sich vom Partner trennt, oder darauf, die Eltern zu informieren, wie das mit der gemeinsamen Obsorge aussieht.

Es wäre auch wichtig, zu überlegen, wie man diese Beratungsstellen finanziell besser absichern kann, anstatt wieder neue Beratungsstellen einzurichten. Zu überdenken wären auch das Know-how und die Qualität, ob man diese noch weiterentwickeln kann.

Abschließend: Danke für diese Enquete. Ein Dank auch an alle, die diese Enquete in die Wege geleitet haben. Ich glaube, eine Enquete ist ein guter Weg, ein Gesetz zu entwickeln beziehungsweise ein Gesetz weiterzuentwickeln. (*Beifall.*)

14.53

**Vorsitzende Abgeordnete Mag. Daniela Musiol:** Nächste Rednerin: Frau Bundesrätin Mühlwerth.

14.53

**Bundesrätin Monika Mühlwerth** (FPÖ, Wien): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren Experten! Ich freue mich, dass wir uns wenigstens in einem Punkt einig sind – quer durch die Fraktionen und

**Bundesrätin Monika Mühlwerth**

aller Unterschiedlichkeit der Meinungen der Experten und Expertinnen zum Trotz –: dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen ist! Das war nicht immer so selbstverständlich. Wenigstens das scheint gelungen zu sein. (*Beifall.*)

Aber gerade wenn es um das Wohl des Kindes geht, wäre es natürlich auch wichtig, dass Entscheidungen relativ rasch getroffen werden. Das ist ein ganz zentraler Punkt. Leider mussten wir jedoch immer wieder beobachten und auch zur Kenntnis nehmen, dass das nicht so schnell geht, wie es eigentlich sollte.

Gerade bei Streitigkeiten im Bereich Obsorge und Besuchsrecht müssen wir feststellen, dass Gerichtsentscheidungen oft jahrelang auf sich warten lassen. Im Zuge dieser Streitigkeiten werden Kinder leider oft – und das wurde dankenswerterweise hier auch erwähnt – als Druckmittel eingesetzt, und es werden Behauptungen aufgestellt, deren Wahrheitsgehalt man erst prüfen muss. Da sind dann die **Gerichtssachverständigen** am Zug, und die brauchen leider auch oft zu lange für ihre Prüfarbeit, sei es aus Überlastung oder aus irgendwelchen anderen Gründen.

Tatsache ist, dass die Sachverständigen auch nicht gerade schnell arbeiten. Manchmal kommt es auch darauf an, ob ein Fall medienwirksam ist oder – unter Anführungszeichen – nur ein „ganz normaler“ Fall ist. Am Ende steht wieder das Kind da, das das Recht auf beide Elternteile hat und das ja auch beide Elternteile als seine Eltern ansieht, auch wenn diese sich trennen, denn es kommt entweder zu einem eingeschränkten Besuchsrecht oder oft zu gar keinem. Und dann stehen wir vor der Tatsache, dass es zu einer Entfremdung zwischen zumindest einem Elternteil und dem Kind kommt.

Wir haben diesbezüglich schon im Jahr 2008 einen Antrag eingebracht. Obwohl Sie, Frau Justizminister, durchaus erkannt haben, dass dieser Antrag beziehungsweise dieses Thema wichtig ist und man sich dessen annehmen sollte, ist dieser unser Antrag mittlerweile schon einige Male vertagt worden und liegt, wie man so schön auf Österreichisch sagt, in der Schublade. Wir haben in diesem Antrag verlangt, dass die Richter innerhalb von **sechs Monaten** eine Entscheidung zu fällen haben und in ihrem Urteil eine nicht nur lebensnahe, sondern für die Parteien auch lebbare Lösung zu finden haben. (*Abg. Binder-Maier übernimmt den Vorsitz.*)

Wenn Sie, Frau Minister, der Meinung sind, dass dieses Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren eine dringliche Maßnahme ist, die einer schnellen Entscheidung bedarf, dann darf ich Sie heute hier anlässlich dieser Enquete auffordern, diese Entscheidung auch möglichst rasch zu fällen. (*Beifall.*)

14.57

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Musiol. – Bitte.

14.57

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol** (Grüne): Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben ja heute schon sehr viel über Obsorge und Besuchsrecht gesprochen, und irgendwie hat man den Eindruck, dass selbst hier im Saal – Richter Mauthner hat es auch schon gesagt – über Unterschiedliches gesprochen wird. In das Wort „Obsorge“ wird auch gleich der Kontakt zwischen den Eltern verpackt und nicht nur das, was eigentlich vom Gesetz her vorgesehen ist, nämlich die Frage der gesetzlichen Vertretung oder der Vermögensverwaltung. Also es wird hier sehr viel miteinander vermischt, und es ist daher kein Wunder, dass das dann auch draußen, außerhalb des Kreises der ExpertInnen, passiert.

Wir haben von den ExpertInnen auch gehört, dass die Information darüber, welche Rechte und Pflichten Eltern haben, eine durchwachsen dürrtige ist. Manche habe sehr

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol**

viel Information, aber es gibt eine große Anzahl von Menschen, die sich überhaupt erst in der Krisensituation mit dieser Frage auseinandersetzen. Daher glaube ich, dass wir in einem ersten Schritt – und das ist auch schon erwähnt worden – bei der Information ansetzen müssen – und wann, wenn nicht zu dem Zeitpunkt, wo ein Kind unterwegs ist, zum Zeitpunkt der Schwangerschaft.

Da macht es Sinn, sich ein erstes Mal darüber zu unterhalten beziehungsweise ein erstes Mal darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten da auf beide Elternteile zukommen. Daher schlagen wir vor, dass im Rahmen des **Mutter-Kind-Passes**, der ja schon eine traditionelle Institution ist, im Rahmen dessen viele Gesundheitsfragen geklärt werden, auch so etwas wie eine **rechtliche Beratung** stattfindet, und zwar nicht nur für die Mutter, sondern für **beide Elternteile**. In diesem Sinne müsste man den **Mutter-Kind-Pass** in einen **Eltern-Kind-Pass** umwandeln.

Es wäre sinnvoll, sich in dieser ersten Phase, in der viele Paare noch nicht damit rechnen, dass sie sich irgendwann einmal trennen könnten, in der aber viele Paare vielleicht unsicher sind und sich fragen, was da auf sie zukommt, wie sie das gestalten sollen, damit auseinanderzusetzen, und zwar in Form einer Einheit, in der rechtliche Information gegeben wird. Einrichtungen, die das leisten könnten, gibt es genug, gibt es nahezu flächendeckend in Österreich, und ich glaube, es wäre ein Leichtes, das mit einzubeziehen.

Der zweite Teil ist dann die Frage, wie man damit umgeht, wenn diese Krise, wenn diese Trennung passiert ist. Da haben wir vorhin schon ganz klar gesagt, dass die Gerichte – und das bestätigen auch die ExpertInnen – nicht die geeignete Stelle dafür sind, alle Konflikte aufzuarbeiten. Deswegen ist es ganz wichtig, darüber nachzudenken, welche vorgelagerten Stellen es geben kann, die wirklich in jenen Fällen die entsprechende Unterstützung geben, in denen es möglich ist, Einigung zu erzielen, in denen es aber den Paaren, den trennungswilligen Eltern nicht möglich ist, das allein ohne Unterstützung zu tun. Das ist aus unserer Sicht die sogenannte **Schlichtungsstelle**, wo ProfessionistInnen, die das gelernt haben – MediatorInnen, PsychologInnen, TherapeutInnen, SozialarbeiterInnen –, interdisziplinär miteinander arbeiten und genau diese Unterstützung anbieten.

Weil der **Kinderbeistand** schon genannt worden ist und wir uns hier über Besuchsrecht unterhalten und man da die Besuchsbegleitung nennen kann, ist vor allem in Vorbereitung der Budgetdiskussionen, die wir dann im Herbst führen werden, schon auch darauf hinzuweisen, dass alle Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind, sehr gute Arbeit leisten, dass aber die Jugendwohlfahrt, die Frauenberatungsstellen, die Männerberatungsstellen, die hier auch genannt worden sind, die Kinderbeistandseinrichtungen, die Besuchsbegleitungseinrichtungen absolut **underdotiert** sind und wirklich in vielen Fällen ihrer Aufgabe nur auf niedrigem Niveau nachkommen können, nämlich den Frauen, den Männern und vor allem den Kindern die nötige Unterstützung in der Krisenzeit – Scheidung und Trennung – zu geben.

In diesem Sinne werbe ich für unsere Idee der **Schlichtungsstelle** und für unsere Idee des **Eltern-Kind-Passes** und der **verpflichtenden Information**. – Danke schön. (*Beifall.*)

15.01

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Mag. Stadler. – Bitte.

15.01

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (BZÖ):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich verzichte darauf, irgendeinen Fraktionsstandpunkt zu referieren – ich halte das

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler**

nicht für den Sinn und Zweck einer Enquete –, sondern ich versuche jetzt, für meine Fraktion und für mich selbst aus dem, was vorgetragen wurde, Nutzenanwendung zu gewinnen.

Zunächst hat mich der Vortrag von Frau Mag. Lehner beeindruckt, weil er ziemlich eindrücklich dargelegt hat, welchen Vorteil in der Deeskalation, sogar in andere Bereiche hineinragend – das ist für mich neu gewesen –, die **gemeinsame Obsorge** hat, weil schlicht und einfach das Gefühl des **Verlierens** für die beiden Elternteile **ausscheidet** – und all die anderen Dinge, die Frau Mag. Lehner referiert hat; die kann man ja dann nachlesen, die brauche ich hier nicht zu wiederholen.

Nun müsste das Ganze mit dem Abschaffen der Möglichkeit verbunden werden, ohne hinreichende Begründung die Obsorge aufkündigen zu können. Das ist derzeit möglich, meine Damen und Herren, und das ist eine Form, die weg muss. (*Beifall.*)

Ich glaube, da sind wir mittlerweile einer Meinung – oder weitgehend einer Meinung –, dass ohne hinreichende Begründung eine Aufkündigung der Obsorge nicht mehr möglich sein soll.

Das Zweite ist – Herr Dr. Neumayer, ich habe Ihnen ebenfalls sehr beeindruckt zugehört –: Ich bin auch der Meinung, dass die Verfahren zu **Obsorge** und **Besuchsrechtsregelung beschleunigt** werden müssen. Das ist der einzige Bereich, der wirklich beschleunigt werden muss. Das kann man bei Gericht, Herr Mag. Mauthner, tatsächlich beschleunigen. Man kann dann darüber reden, ob man noch ein Vorverfahren vorschalten soll – ein verpflichtendes Vorverfahren, wie es zum Beispiel im Arbeitsrecht welche gibt – oder nicht. Aber das ist etwas, was tatsächlich beschleunigt werden könnte, wovon all die anderen Fragen zu entkoppeln sind und wo auch tatsächlich dann, wenn bereits Entscheidungen gefallen sind, das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung bekommen soll.

Interessant ist aber auch der Ansatz, dass Besuchsrechtsvereitelung **pönalisierend** wirken soll; genauso wie die Verweigerung des Besuchsrechtes. Das soll aber auch für den **Unterhalt** gelten, meine Damen und Herren. Auch **Unterhaltssäumigkeit** soll pönalisierend wirken. Es soll ebenfalls ein Unterhaltsverwirkungstatbestand eingeführt werden.

Nur wirkt das alles nur dann, wenn man die Leute **vorher** darauf aufmerksam macht; dann hat es präventive Wirkung. Wenn sich das erst im Zuge des Verfahrens herausstellt, ist meiner Ansicht nach die Milch schon verschüttet. Das heißt: Das muss von vornherein klar sein. Ich möchte nicht glauben, dass allzu viele schon beim Mutter-Kind-Pass die Beratung haben wollen, was passieren wird, wenn die Eltern ins Streiten kommen. Ich glaube nicht, dass man das schon im Mutter-Kind-Pass vermerken soll. Das halte ich für **kein** Wundermittel.

Aber wenn der Streit **beginnt**, dann muss beiden Elternteilen klargemacht werden, was es bedeutet, wenn sie sich wie folgt verhalten. Das ist etwas, was dieses Vorverfahren leisten könnte. Ich bin da der Meinung von Frau Dr. Klaar, dass in einem solchen Vorverfahren auch Schlichtungsversuche gemacht werden könnten. Und da wäre es vielleicht ratsam, so etwas wie eine **Familiengerichtshilfe** einzuführen, vergleichbar mit der Jugendgerichtshilfe, in die ja jetzt schon verschiedene Betreuungseinrichtungen mit einbezogen und damit in ihrem Bestand auch gesichert sind.

Nur, meine Damen und Herren: Das kostet Geld! Das kostet Geld auf Länderebene. Jugendwohlfahrtseinrichtungen sind **unterdotiert**. Ich möchte das aufgreifen, was Herr Dr. Tews hier gesagt hat: Die Familienrichter sind überlastet, und diese Familiengerichtshilfe würde Geld kosten. Nur: Wenn man tatsächlich in die Zukunft investieren will, dann ist dieses Geld da richtig angelegt. (*Beifall.*)

15.05



**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier**

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächste Rednerin: Frau Andrea Brem. – Bitte.

15.05

**Andrea Brem** (Wiener Frauenhäuser): Es wurde von einigen Damen und Herren gemeint, dass Gewalt ein **Randthema** sei und dass da ohnehin alles klar sei. – Ich möchte das auf das Schärfste zurückweisen! Leider sind in Österreich unzählige Kinder von **schwerer Gewalt** betroffen, und diese müssen wir **immer** im Auge behalten. Diese Gruppe von von allergrößter Gewalt betroffenen und schützenswertesten Kindern müssen wir immer im Auge behalten.

Weiters möchte ich sagen, weil das deutsche und das Schweizer Obsorgegesetz als beispielhaft dargestellt worden sind: Es gibt auch da kritische Stimmen, insbesondere aus dem Bereich des Gewaltschutzes. Ich würde mir sehr wünschen, dass wir auch diese Stimmen hören, einfach schon deshalb, um aus Fehlern zu lernen.

Schön, dass es hier ein allgemeines Bekenntnis dazu gegeben hat, dass bei Gewalt keine gemeinsame Obsorge möglich ist. – Das finde ich ganz toll. Das war hier wirklich quer durch alle Reihen zu hören.

Aber was ist denn Gewalt? – Wenn ein Mann seine Frau schlägt, wenn das Kind im Nebenzimmer zuhört, wenn es die Mutter am nächsten Tag bluten sieht, so ist das schwere Gewalt. Leider erleben wir in der Praxis, dass viele Richterinnen und Richter, aber auch Gutachterinnen und Gutachter diese Form der Gewalt **bagatellisieren**. Da muss es Schulungen und Leitlinien geben, dass es wichtig ist, diese Form der Gewalt sehr ernst zu nehmen.

Wenn wir vom Wohl des Kindes sprechen, dann möchte ich klar sagen, dass wir eine **sofortige Aussetzung des Besuchskontaktes** bei Gewalt fordern. (*Beifall.*)

Kinder, die Gewalt selbst erlebt haben oder miterlebt haben, brauchen eine Beruhigung, sie brauchen eine Zeit, in der sie zur Ruhe kommen und mit diesen furchtbaren Erlebnissen fertig werden, sie brauchen viel Stütze und Unterstützung und in dieser Zeit einmal Ruhe von dem Bedroher.

Man muss aber auch sagen, dass es auch Frauen, die schwere Gewalt erlebt haben, nicht zumutbar ist, unmittelbar danach ständig ihrem Peiniger zu begegnen. Da müssen Möglichkeiten gefunden werden, dass diese Frauen geschützt werden, dass die Sicherheit hergestellt ist. Nur dann, wenn die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, wenn die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen gewährleistet ist und wenn Gewalttäter sich einem Antigewaltstraining unterzogen haben – und ich persönlich fordere immer, dass die Männerberatung und die Täterarbeit aufgewertet wird und viel Unterstützung bekommt, denn sie sind Teil der Opferarbeit –, können Besuchskontakte stattfinden.

Ich bitte daher wirklich dringend darum – und hier auch die Bitte an die Ministerin –, dass man das Thema **Aussetzung des Besuchskontaktes bei Gewalt** in Arbeitsgruppen angeht und dieses Thema wirklich ernst nimmt. – Danke. (*Beifall.*)

15.08

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächste Rednerin: Frau Dr. Ro-raut Erhard. – Bitte.

15.08

**Dr. Rotraut Erhard** (Psychotherapeutin; Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin klinische **Psychologin** und **Gesundheitspsychologin** und seit über 20 Jahren im Auftrag von Gerichten als **Sachverständige** tätig. Ich habe es laufend mit hochstrittigen Familienkonstellationen zu tun, so wie meine Kolleginnen und Kollegen auch,

**Dr. Rotraut Erhard**

die auf diesem Gebiet arbeiten, und wir haben es da durchwegs mit Leuten zu tun, die bereits in x Beratungen waren und die bereits x Mediationen – oder zumindest einige Mediationssitzungen – hinter sich gebracht haben. Also auch diese Gruppe von Leuten und diese Eltern gibt es, und wir müssen uns darauf einstellen, dass es diese trotz Einführung einer Clearingstelle weiterhin geben wird, weil sie ja jetzt bereits auch in Mediationen waren und es für die Leute nichts gebracht hat.

Unbestritten ist, dass Kinder den Kontakt zu beiden Eltern brauchen. Das ist wissenschaftlich x-fach untermauert worden. Wir haben nicht nur in Österreich das Phänomen, dass **Kontakte** von einem Elternteil zum anderen – ich formuliere es jetzt extra geschlechtsneutral – manchmal **unterbrochen** werden. Da haben wir es dann mit der Fragestellung zu tun: Ist diese Unterbrechung eine gerechtfertigte Unterbrechung des Kontaktes zum anderen Elternteil oder nicht?

Das ist jetzt, denke ich, der Punkt, wo wir unterscheiden müssen: Ist ein Elternteil für ein Kind gefährlich, wird das Kindeswohl gefährdet, zum Beispiel durch Gewalt, wie heute x-fach gesagt worden ist, aber auch durch Alkoholmissbrauch eines Elternteils, durch Drogen oder durch schwere psychische Erkrankung? Und das trifft, bitte, nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen zu. *(Beifall.)*

Kinder können unter dem Versagen eines Elternteils massiv leiden, und es muss deswegen dann oft der Kontakt zu diesem Elternteil **eingeschränkt** oder vielleicht überhaupt **unterbunden** werden. Es gibt aber auch die andere Konstellation, wo Eltern den Kontakt zum anderen Elternteil einfach aus verschiedenen anderen Motiven heraus unterbinden – und das müsste geklärt werden, denke ich.

Wenn wir davon sprechen, wie Verfahren **beschleunigt** werden könnten, dann sollte da sofort eine Klärung einsetzen, was da eigentlich dahintersteckt, denn bislang bekommen wir als Sachverständige die Akte oft erst, wenn das schon monate- oder jahrelang läuft.

Ich würde daher vorschlagen, dass man als Sachverständiger viel früher beigezogen wird, sodass man dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage liefern kann. Es geht aber auch darum, dass die Entscheidungen des Gerichts wirklich befolgt werden müssen, denn jetzt werden viele Entscheidungen gefällt, aber die Leute halten sich nicht daran. Es sitzen sehr oft Väter bei mir und sagen: Schauen Sie, wir haben einen Beschluss, aber er wird nicht wirklich eingehalten! – Da müsste man also wirklich schauen, wo die Autorität des Gerichts bleibt, wieweit Beschlüsse tatsächlich eingehalten werden.

Schließlich möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auch noch auf Folgendes lenken: Kinder ab zwölf Jahren sollten bei der Klärung der Frage von Besuchskontakten viel mehr **eingebunden** werden, viel mehr **mitsprechen** können, und sie sollten auch bei einem etwaigen Obsorgewechsel viel mehr berücksichtigt werden, weil sie oft einfach den anderen Elternteil auch noch erleben wollen. – Danke. *(Beifall.)*

15.12

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Als Nächster zu Wort gelangt Herr Mag. Wolfgang Siebenhandl. – Bitte.

15.12

**Mag. Wolfgang Siebenhandl** (Verein „vaterverbot.at“): Sehr geehrte Damen und Herren! Es war im August des Jahres 2005, als meine damalige Frau mir gesagt hat, sie wolle sich trennen, sie habe einen anderen. Ich hatte in den darauffolgenden zehn Monaten unsere gemeinsamen Kinder fünf Tage in der Woche. Zum 20. Mai, an meinem Geburtstag, bekam ich einen Brief, ich hätte 160 000 € zu erlegen, andernfalls gäbe es keine gemeinsame Obsorge. Ich bin zum Jugendamt gegangen, ich bin zum Gericht gegangen. Man hat mir gesagt: Reichen Sie um die alleinige Obsorge ein, wenn Sie der

**Mag. Wolfgang Siebenhandl**

Meinung sind, beide Elternteile sind für das Kind wichtig. Wir vertrauen Ihnen. – Niemand hat mir gesagt, dass ich keine Chance habe. (*Beifall.*)

Heute ist es so, dass ich das Problem habe, dass ich meine Kinder einmal im Monat sehe. Ich muss die Mutter meiner Kinder per E-Mail fragen, ob ich mit ihnen in den Urlaub fahren kann, und wenn ich nicht 25 Bedingungen erfüllt habe, bekomme ich zwei Tage vorher die Reisepässe nicht. – Ich kann damit nicht leben, meine Kinder können damit nicht leben, denn die freuen sich auf den Urlaub mit mir! (*Beifall.*)

Mein Erfahrungswert, mein Tipp, mein Rat an alle Damen und Herren, die mit der Gesetzeserstellung befasst sind, ist: Schaffen Sie bitte gleiche Voraussetzungen in rechtlicher Hinsicht für **beide Elternteile!** Machen Sie es möglich, dass auch eine Frau einmal die Obsorge verlieren kann, weil vielleicht ein Mann mit mehr Konfliktlösungspotenzial zur Verfügung steht. – Ich danke Ihnen. (*Beifall.*)

15.13

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächster Redner: Herr Dr. Tews. – Bitte.

15.13

**Dr. Günter Tews** (Verein „Dialog für Kinder Österreich“): Meine Damen und Herren! Es ist zwar nicht meine Aufgabe, die Justiz in Schutz zu nehmen, und ich tue das auch meistens nicht, aber einige Redebeiträge veranlassen mich doch dazu, hier etwas klarzustellen. Das Gewaltthema überwuchert manchmal alles, und wenn hier versucht wird, es so darzustellen, als bekämen gewalttätige Männer spielend ein Besuchsrecht, so ist das Gräuelpropaganda. (*Beifall.*)

Es wird hier immer sehr, sehr viel verwechselt, nämlich die **Behauptung von Gewalt** und **nachgewiesene Gewalt**. (*Beifall.*)

Kein Richter hat ein Problem damit, innerhalb einer Woche eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn Missbrauch, wenn Gewalt nachgewiesen wird, aber er hat ein großes Problem damit, wenn ein Schriftsatz eines Anwalts kommt, in dem zwar viel drinnen steht, damit aber noch lange nicht etwas **bewiesen** ist. Tun wir also nicht so, als würde die Justiz Gewalt gutheißen oder auch nur herunterspielen.

Reden wir über den Standardfall! Selbst die unstrittigsten Statistiken sagen, ein Drittel der Frauen erlebt Gewalt. Okay, nehmen wir das einmal als Diskussionsgrundlage. Zwei Drittel erleben keine Gewalt. Und jetzt frage ich mich: Warum reden wir nicht über den Standardmann, der sich **keine Gewalt** zuschulden kommen lässt, der ganz normal in der Familie gelebt hat? Warum bekommt der nicht sein Kind in angemessener Frist zu sehen? (*Beifall.*)

Das Thema **Besuchsrecht** ist geschlechtsneutral. Machtmissbrauch im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht ist kein weiblicher Gen-Defekt, Machtmissbrauch ist ein menschlicher Gen-Defekt. Männer, die die alleinige Obsorge haben, gehen mit den Müttern ihrer Kinder genauso schäbig um. (*Beifall.*)

Wenn wir dann von den Eltern fordern, sie sollten kommunizieren, dann würde ich jedem, der beruflich damit befasst ist – mich eingeschlossen –, sagen: Nehmt euch selbst an der Nase! Ich vermisse seit 20 Jahren interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen. Ich freue mich, wenn die Familienrichter eine Familienrichtertagung machen, aber ich vermisse, dass dort auch Anwälte sind, dass Mitarbeiter der Jugendwohlfahrtsträger dort sind, dass Sachverständige dort sind. Wir gehen in diesen Berufen miteinander um, als hätte der andere die Pest – anstatt dass wir uns zusammensetzen und schauen, was wir aus der Distanz für die Kinder tun können.

Ich möchte aber auch die Justiz nicht ganz aus der Verantwortung lassen. Wir haben Möglichkeiten, Entscheidungen rasch durchzusetzen. Der Gesetzgeber hat die Möglich-

**Dr. Günter Tews**

keit geschaffen, Beschlüsse mit sofortiger Wirkung zu versehen, sodass Rechtsmittel **keine** aufschiebende Wirkung haben.

Ich richte jedoch auch den dringenden Appell an die Parlamentarier: Lesen Sie die Gesetze, die Sie beschließen, und jammern Sie nicht hinterher darüber! Dass danach wieder 50 Fachleute Aufsätze darüber schreiben, ob das nur bei schwerer Gefährdung des Kindeswohls gilt oder auch schon bei leichter oder vielleicht sogar überhaupt nicht, ist für die Kinder inakzeptabel.

Ein letzter Satz noch – die Frage eines Menschen, der bis zu 80 Stunden in der Woche gearbeitet hat: Die Diskussion um die Gleichteilung der Hausarbeit ist recht und schön, aber bitte, wieso wollen Sie dem Mann, der viel arbeitet, immer erklären, dass er am Wochenende seine Kinder nicht sieht, weil er keine Zeit hatte, neben dem Geldverdienen die Wäsche zu bügeln? (*Beifall.*)

15.17

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Nächster Redner: Herr Günter Danhel. – Bitte.

15.17

**Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel** (Institut für Ehe und Familie): Sehr geehrte Damen und Herren, was wäre bei gemeinsamer Obsorge weiters zu beachten? Es wurde zu Recht wiederholt erwähnt, dass destruktive Obsorgestreitigkeiten vor Gericht tunlichst vermieden werden sollen und vermieden wird, dass das Kind gleichsam zum Instrument des einen Partners gegen den anderen wird.

Ich meine, dass bereits jetzt möglichst rasch eine spürbare Beschleunigung aller Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren realisiert werden muss, und wenn darüber bereits Konsens besteht, sollte es doch ein Leichtes sein, auch die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich denke, dass auch das Instrument der sogenannten **Einstweiligen Verfügung** stärker genutzt werden sollte, um einen kontinuierlichen Kontakt zum Kind zu gewährleisten, und dass unbedingt überlegt werden sollte, mit welchen Maßnahmen eine gemeinsame Obsorge gleichsam flankiert werden könnte.

Ich denke dabei an folgende Vorschläge: Die **verpflichtende Elternberatung** wurde bereits genannt. Sie sollte mit ausdrücklicher Berücksichtigung der Situation der Kinder erfolgen, vor allem in entwicklungspsychologischer Hinsicht. Ein verpflichtender Hinweis auf **Mediation** wäre hilfreich, es wäre aber auch zu überlegen, ob nicht in Beratungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen für Eltern zur grundsätzlichen Information so etwas wie ein regelmäßiger offener Jour fixe eingerichtet werden sollte, zur Information und zur grundsätzlichen Bereitstellung von Hilfen.

Aus meiner Sicht wäre aber auch zu überlegen, ob nicht eine längerfristige und durchgängig einheitliche Begleitung, etwa durch Familienberatungsstellen, mit rechtlicher und psychosozialer Information und Beratung wünschenswert wäre. Man sollte auch über ein neues Berufsbild nachdenken, nämlich das eines **Fallmanagers**, den man **Trennungskoach** oder so ähnlich nennen könnte und der längerfristig und nachhaltig Familien in dieser komplexen Situation begleitet und unterstützt, etwa analog zur Einzelfallbetreuung in der Pflege, wo es ja ähnliche Überlegungen gibt, Übergänge zu schaffen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich.

Ich möchte an dieser Stelle daran erinnern, dass seit dem Internationalen Jahr der Familie 1994 an den Gerichten, an nahezu allen Gerichtsstandorten **Familienberatungsstellen** eingerichtet wurden, die den Service der Justiz sinnvoll ergänzen.

Last but not least: Besuchsbegleitung, Kinderbeistand bieten wertvolle und auch wissenschaftlich evaluierte Hilfen und sollten unbedingt ausgebaut und nachhaltig abgesichert werden.

**Diplom-Sozialarbeiter Prof. Günter Danhel**

Nicht übersehen werden darf aber ein grundsätzliches Problem, dass nämlich auch die beste Beratung und Gerichtsbarkeit bei Beziehungsproblemen nur im Nachhinein wirksam werden kann. Stärker gefördert als bisher sollte daher eine umfassende Partnerschaftserziehung in den Familien, in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, in den Schulen, aber auch in den öffentlich-rechtlichen Medien werden, um die Solidarität zwischen den Geschlechtern, aber auch zwischen den Generationen zu fördern und zu lernen, Konflikte möglichst gewaltfrei zu lösen.

Auch vor der zivilrechtlichen Eheschließung – und nicht erst vor der Scheidung – sollte eine rechtliche Information geboten werden, da viele Menschen über die möglichen Auswirkungen des vielleicht folgenschwersten Rechtsgeschäftes ihres Lebens nur unzureichend aufgeklärt sind. Wie die Erfahrung aus unserer jahrelangen Beratungsarbeit zeigt, ist die **übereilte Scheidung** manchmal auch die Folge einer **übereilten Eheschließung**.

So könnte auch dazu beigetragen werden, dass Kinder so wenig wie möglich unter der Scheidung ihrer Eltern zu leiden haben und dass die Gefahr einer „Vererbung“ des Scheidungsrisikos minimiert wird. – Danke. (*Beifall.*)

15.21

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Als Nächster zu Wort gemeldet: Herr Stiglmayr. – Bitte.

15.21

**Martin Stiglmayr** (Verein „Männer ohne Rechte“): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte an die Worte von Herrn Dr. Tews anschließen und sagen, dass ich es wirklich sehr, sehr schade finde, dass es immer wieder Redner und Rednerinnen gibt, die versuchen, vom eigentlichen Thema, nämlich dem **Kind**, abzulenken, und immer wieder das Thema **Gewalt** hereinbringen wollen.

Ich spreche jetzt auch als Obmann des Vereins „Väter ohne Rechte“, und ich darf Ihnen sagen, dass im Vorstand des Vereins zwei Damen sitzen, im Verein auch einige betroffene Mütter sind, ganz viele Großmütter, die betroffen sind, und ganz, ganz viele Lebensgefährtinnen, die auch unter der Gewalt leiden, die der obsorgeberechtigte Elternteil ausübt, indem er sich nicht an gerichtliche Beschlüsse hält. Das ist jetzt der wesentliche Punkt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Redner und Rednerinnen – ich bin auch ein bisschen enttäuscht, dass auch die Männerberatung nur vom Mann als Gewalttäter gesprochen hat – endlich einmal einsehen, dass auch **Frauen** Gewalt ausüben, nicht nur physische Gewalt, auch **psychische** Gewalt, vor allem aber Gewalt am Kind, indem sie sich nicht an die Regeln halten, die die Justiz ihnen vorgegeben hat. Beispiel Besuchsrecht: Das ist ein ganz klarer Fall, unter dem nicht nur das Kind leidet, sondern die gesamte Familie.

Ich bin nicht dafür, dass man von einer Win-Win-Situation für die Eltern spricht, sondern wir müssen von einer Win-Win-Situation für das **Kind** sprechen. Daher möchte ich sagen: Unserer Erfahrung nach ist es so, dass es, wie Herr Dr. Tews gesagt hat, in zwei Dritteln der Fälle keine Gewalt gibt und oftmals auch die Scheidung, die Trennung tadellos funktioniert und auch die Obsorge tadellos funktioniert, dass es aber dann nicht mehr funktioniert, wenn sich ein Teil **nicht** an die Regeln hält. Und da fordern wir von der Justiz – das ist auch der Grund, weswegen unsere Vereine entstanden sind –, dass die Regeln des Richters/der Richterin durchgesetzt werden. Damit würde schon viel gewonnen sein.

Daher möchte ich wirklich noch einmal zwei Dinge ganz deutlich sagen: Wir, die wir hier als Väter-Vertreter auftreten dürfen, sind **keine Besucher**, und wir wollen keine Be-

**Martin Stiglmayr**

sucher sein! Wir sind **Väter**, und wir wollen **Väter** sein! Wir wollen für unsere Kinder da sein und wollen an ihrem Leben teilhaben! (*Beifall.*)

Daher ist auch nicht einzusehen, warum uns da Knüppel vor die Beine geworfen werden. Es ist wichtig, dass man uns in dieser Angelegenheit unterstützt, und ich hoffe inständig, dass in allen Arbeitsgremien – das ist auch eine Bitte an die Justizministerin – wir, die wir die Praxis kennen, eingebunden werden und mitsprechen dürfen, denn letztlich – und das ist der entscheidende Punkt bei dieser Enquete – ist es keine Enquete, bei der es um Gewalt geht, sondern es ist eine Enquete, bei der es um **das Kind** geht. Und es ist eine Enquete, in der die Frau Justizministerin einen wunderbaren Ausblick in die Zukunft getan hat, indem sie sich nämlich für das Wohl des Kindes einsetzt, indem sie dem Kind **beide** Elternteile gibt. (*Beifall.*)

15.24

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Als Nächster zu Wort gemeldet: Herr Mag. Huber. – Bitte.

15.24

**Mag. Markus Huber** (Volksanwaltschaft): Sehr geehrte Damen und Herren! Die am Vormittag schon da waren, kennen mich schon. Mein Name ist Huber, ich komme von der Volksanwaltschaft. Ich möchte eines aufzeigen – es wurde heute schon mehrmals gesagt, aber trotzdem –: Für gewisse Streitigkeiten sind eben Gerichte ganz einfach nur bedingt geeignet. Es ist ein Riesenunterschied, ob man eine Forderung einklagt und dann einen Titel hat und diesen dann zwangsweise durchsetzen kann, weil man 100 000 € oder 10 000 € vom anderen bekommt. Das ist einfacher, als wenn ein Elternteil sein Besuchsrecht oder sein **Recht auf persönlichen Verkehr**, wie es im Gesetz heißt, gegenüber dem anderen durchsetzen will.

Da muss man ganz einfach sagen, dass es nach der bestehenden Rechtsordnung, aber ich denke, auch sonst wird es nicht viele andere Möglichkeiten geben, nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten gibt. Denn was kann denn das Gericht jetzt machen? – Es kann Ordnungsstrafen verhängen, Geldstrafen, Beugehaft. Eine Geldstrafe gegen den Elternteil wird wahrscheinlich nur bedingt geeignet sein, einen positiven Effekt auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu bewirken. (*Abg. Mag. Stadler: Das wirkt schon!*) – Herr Mag. Stadler, meine Erfahrungen sind da andere. Man darf ja nicht vergessen, was dann die Folge davon ist. Die Folge ist dann natürlich oft, dass die Mutter zum Kind sagt: Schau, jetzt habe ich wegen deinem Vater auch noch eine Geldstrafe zu bezahlen!

Was ich damit sagen will, ist ganz einfach: Man muss danach trachten, dass es überhaupt nicht so weit kommt, dass man verlangt, dass die strittigen Fälle vom Gericht geregelt werden. Es muss ganz einfach gelingen, das abzufedern und, wenn es geht, diese Konflikte schon im Vorfeld zu lösen. Ich nehme da jetzt die Richterschaft in Schutz, obwohl ich kein Richter bin, aber hier wird oft etwas von den Richtern verlangt, was sie ganz einfach nicht leisten können, weil es nicht möglich ist. Sie verlangen von den Richtern, dass die etwas lösen, wozu sie selbst nicht in der Lage sind. Das ist in diesem Bereich des Rechts eben nur sehr bedingt möglich.

Der zweite Punkt, den ich noch ansprechen wollte, ist die **Verfahrensbeschleunigung**. Ganz klar, jeder will eine Verfahrensbeschleunigung, und das muss auch sein, weil manche Verfahren wirklich völlig unnötig lange dauern. Allerdings eine verbindliche Frist von sechs Monaten einzuführen wird, so fürchte ich, auch nicht das geeignete Mittel sein. In diesen Verfahren wird es darauf ankommen, ob man einen Sachverständigen braucht. Wenn man einen Sachverständigen braucht, dann wird es nach den derzeitigen Möglichkeiten schon kaum mehr möglich sein, das Verfahren in sechs Monaten zu beenden.

**Mag. Markus Huber**

Zweitens: Wir kennen es aus anderen Rechtsgebieten, im Allgemeinen Verwaltungsverfahren haben wir die Frist von **sechs Monaten**. Was ist die Folge? – Man hat die Möglichkeit, einen Devolutionsantrag zu stellen an die nächsthöhere Behörde, aber deswegen ist das Verfahren auch noch nicht beendet.

Was ich damit meine: Natürlich müssen die Verfahren kürzer werden, aber allein dadurch, dass man eine Frist festsetzt, wird das nicht zu lösen sein. – Danke schön. (*Beifall.*)

15.28

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Als Nächste zu Wort gemeldet: Frau Mag. Täubel-Weinreich. – Bitte.

15.28

**Mag. Doris Täubel-Weinreich** (Richterin; Bezirksgericht Innere Stadt, Wien): Ich möchte sagen: Glauben Sie nie einer Statistik, die Sie nicht selbst gefälscht haben! Die statistischen Werte sind relativ schwierig zu ermitteln, weil zum Beispiel die Frage ist, wann ein Verfahren wirklich aus ist. Ich zum Beispiel mache es so, dass ich mit den Eltern **Teillösungen** vereinbare. Ich sage: Wir probieren das jetzt vier Monate lang aus, einen begleiteten Besuch beispielsweise. In vier Monaten gibt es einen Gerichtstermin, dann vereinbaren wir eine neue Lösung!

Das Verfahren ist immer offen, und wenn man das zwei Jahre so „spielt“, dann ist das Verfahren zwei Jahre lang offen, und es scheint in jeder Statistik negativ auf. Mir ist das egal, weil es mit den Eltern akkordiert ist, und deshalb meine ich, dass es **keinen Sinn** macht, eine 6-Monats-Frist einzuführen. Welche Auswirkungen würde das haben? – Wir machen schnell einen Beschluss, und eine Woche später kommt der neue Antrag. Ich spreche mich daher dezidiert gegen so etwas aus.

Ich möchte aber noch etwas dazu sagen, warum ich diese **vorgelagerte Stelle** so wichtig finde: Es geht da nämlich nicht darum, dass die Richter weniger arbeiten wollen, sondern darum, dass allein schon das Gerichtsverfahren etwas mit den Parteien macht. Das ist so, wie Mag. Mauthner schon gesagt hat: Wenn man schon mit einem Schnupfen zum Oberarzt ins Spital geht, ist das nicht richtig. Ich erlebe das, wenn einer die Drohung wahr macht – es wird damit gedroht: Wenn du das nicht tust, dann gehe ich zu Gericht! – und wirklich zu Gericht geht und dann der andere eine gerichtliche Ladung bekommt. Das dauert dann mindestens drei Wochen, bis er zum Amtstag kommt. Dann sieht einmal der andere das Kind auf jeden Fall nicht, weil dieses Verfahren anhängig ist. Und die Zeit, bis es überhaupt zu einer gemeinsamen Tagsatzung bei Gericht kommt, sind dann sechs Wochen. Das ist dann schon dreimal ein 14-tägiges Besuchsrecht, das auf jeden Fall ausfällt.

Das gibt dem ganzen Fall eine Dynamik, die vermieden werden muss. Darum wünschen wir uns ja sehnlichst diese vorgelagerte Vermittlungs- beziehungsweise Schlichtungsstelle, wie das auch immer heißen wird. Ich weiß, dass das etwas kostet, aber schauen wir uns an, was jetzt passiert: Jetzt führen wir den Kinderbeistand ein. Da gibt es eigentlich gar kein Geld, es muss aber Geld da sein. Die **Besuchscafés** jammern schon zur Jahresmitte, dass das Budget erschöpft ist. Und die Gutachten kosten jetzt teilweise bis zu 3 000 € pro Fall, und wir brauchen immer mehr davon. Wenn man einerseits dieses ganze Geld **präventiv** einsetzen würde und andererseits auch die Länder etwas dazuzahlen würden, dann wäre das, glaube ich, schon fast finanziert. – Danke schön. (*Beifall.*)

15.30

**Vorsitzende Abgeordnete Gabriele Binder-Maier:** Zu Wort gelangt nun Frau Dr. Furgler. – Bitte.

**Dr. Erika Furgler**

15.30

**Dr. Erika Furgler** (Rechtsanwältin; Wien): Meine Damen und Herren! Wir haben sehr viel gehört. Es wird zu Recht sehr beachtet, dass im Vorfeld **Beratungen** stattfinden: von der Schule weg über die Schwangerschaft und so weiter. Die Bedeutung von Beratung soll man nicht unterschätzen. Wir werden eines Tages hoffentlich alle friedlicher und kompetenter in der Konfliktlösung werden. (*Abg. Kitzmüller übernimmt den Vorsitz.*)

Für die jetzt anhängigen Fälle wünsche ich mir – ich fokussiere dabei auf die Besuchsrechtsverfahren –, dass es bei Gericht sehr viel schneller geht. Das liegt aber nicht nur an den Gerichten. Die Gerichte haben da aber eine hohe Verantwortung. Es gibt Gewalt, es gibt Missbrauch, und das gar nicht so selten. Nur: Das Gericht muss in jedem Einzelfall unterscheiden, ob das in **dieser** konkreten Familie Realität ist, ob und inwieweit **dieses** konkrete Kind in Gefahr ist.

Das ist natürlich sehr schwierig. Daher verstehen wir, wenn die Gerichte sagen: Das **Jugendamt** soll da einmal nachforschen, schauen wir und involvieren wir Sachverständige! Das ist die Pflicht eines Gerichtes, weil die Gerichte derzeit in der Realität die Verantwortung dafür haben, wie das weitergeht. Die Gerichte müssen entscheiden: Passiert da etwas? Wird das Kind geschädigt, oder ist das im Sinne des Kindeswohls?

Diesen Teil, diese große Verantwortung, sollte man von den Gerichten wegnehmen und in die Nachbegleitung von Besuchsrechten verlagern. Das heißt, das Institut **Besuchscafé** – so nenne ich es jetzt, denn das ist der Ansatz dazu – beziehungsweise die **Besuchsbegleitung** gehört ganz wesentlich ausgebaut. Es braucht schnelle Besuchsverfahren mit einstufiger Durchsetzungsmöglichkeit, aber, damit untrennbar verbunden, auch Hilfe in der Durchführung.

Sogar in Wien, wo man glaubt, hier wäre es am leichtesten, so etwas zu organisieren, ist das Angebot von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich. Es gibt Besuchscafés, die am Sonntag geschlossen sind. Besuchsbegleitung ist nur in ganz eingeschränktem Ausmaß möglich und kostet sehr viel Geld. Ich weiß nicht, ob Sie das wissen: Die Besuchscafés sind nicht gratis, sondern kosten 30 € bis 70 €, einmal oder mehrmals. Das sind Beträge, die sich viele Leute einfach nicht leisten können.

Ich würde den Fokus auf das Gebot der Stunde lenken: Die Durchführung der Besuche ist extrem wichtig. Die Besuchsbegleitung kann auch Ängste abfedern, macht es auch den Gerichten leichter, schnell zu entscheiden. Und in diesem Bereich gehört einfach sehr schnell entschieden – und zwar nicht für Gerichtsverhältnisse „schnell“, wo vier Monate schon als „sehr schnell“ gelten, sondern „schnell“ nach Empfinden der Leute, die damit zu tun haben. Das sollte doch in, ich sage einmal, vier Wochen möglich sein.

Damit können wir uns dann dem nähern, dass das Besuchsrecht auch für die andere Seite vollstreckbar wird, nämlich für die Kinder, dass also ein Kind das theoretische Recht auf beide Eltern auch durchsetzen kann, indem über eine Stelle beziehungsweise Hilfe auch ein Vater oder eine Mutter herangezogen und auch verpflichtet werden kann, Besuche auszuüben. Derzeit sagt man zu Recht: Es ist nicht besonders lustig für ein Kind, wenn ein widerstrebender Elternteil da mit exekutiven Zwangsmaßnahmen herangezogen wird. Das stimmt natürlich, aber über so eine Besuchsbegleitung beziehungsweise Besuchsbetreuung müsste das möglich sein. – Danke schön. (*Beifall.*)

15.35

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Nächster Redner: Herr Dr. Hofstätter. – Bitte.



**Dr. Dietmar Hofstätter**

15.35

**Dr. Dietmar Hofstätter:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, es gibt hier herinnen fast schon einen Konsens darüber, dass Entscheidungen über Obsorge oder Besuchsrecht idealerweise gar nicht so sehr vor Gericht gefällt werden sollten, sondern von einem gemeinsamen lösungsorientierten Ansatz der beiden Elternteile getragen werden sollten.

Elternteile in solchen Situationen, in hochstrittigen Fällen sind sehr, sehr oft sprachlos, können nicht mehr miteinander reden, bezichtigen einander der wildesten Dinge. Genau in solchen Situationen ist es, glaube ich, wichtig, dass ihnen Hilfe von **außen** angeboten wird. Diese Hilfe gibt es ja bereits in Form von **Mediation**. Einzuführen wäre vielleicht als weiterer Schritt eine lösungsorientierte – nicht entscheidungs-, sondern eben lösungsorientierte – **Begutachtung**.

Diesem Hilfsangebot, das es zweifelsohne schon gibt, das meines Erachtens besser ausgebaut werden sollte, sollte aber auch die **Pflicht** der Elternteile gegenüberstehen, eine solche Hilfe auch anzunehmen. Wenn ein Elternteil eine derartige Hilfe nicht annimmt, sie torpediert, Desinteresse zeigt, vielleicht Bemerkungen fallen lässt wie: Mit dem kann man ja nicht reden, deswegen brauche ich da gar nicht erst hinzugehen!, dann zeigt ein solcher Elternteil meines Erachtens, dass ihm das eigene subjektive egoistische Interesse an der Distanz zum Ex-Partner wichtiger ist als das Interesse des Kindes an kooperierenden Eltern. Eine solche Haltung sollte meines Erachtens entsprechend moniert werden und als Ultima Ratio vielleicht auch den Obsorgeverlust nach sich ziehen können.

Es sollten die Eltern wieder ins Gespräch miteinander gebracht werden können, damit sie vor solchen Institutionen, vor solcher Mediation eine gemeinsame Lösung treffen können, damit sie die wesentlichen Dinge im Leben eines Kindes gemeinsam, im Konsens beschließen können.

All das ist eigentlich keine sensationelle Weisheit, das gibt es bereits. Wir brauchen nur ins benachbarte Ausland schauen, dort gibt es bereits das sogenannte **Cochemer Modell**, benannt nach der Moselstadt Cochem, neben familiengerichtlichen Angelegenheiten üblicherweise besser in den Gehirnen verankert wegen des dortigen Weines. Dieses **Cochemer Modell**, erfunden oder ins Leben gerufen von einem Familienrichter namens Jürgen Rudolph, hat mittlerweile in Deutschland bundesweite Anerkennung gefunden. Ich möchte **allen** Entscheidungsträgern, allen, die sich in weiterer Folge mit diesen Dingen befassen werden, einen Besuch bei Google oder Wikipedia unter dem Stichwort „Cochemer Modell“ ans Herz legen. Dort gibt es diesen Lösungsansatz bereits in der Praxis. Das Rad braucht also gar nicht so sehr neu erfunden zu werden. *(Beifall.)*

Ich darf von dieser Stelle aus vielleicht auch noch die Hoffnung äußern, dass diese heutige Veranstaltung nicht bloß ein Feigenblatt ist, dass man nicht sagt, wir haben jetzt eh darüber gesprochen, wir haben jetzt eh etwas getan, sondern dass tatsächlich in Zukunft etwas Bewegung in eine längst überfällige Diskussion kommt und Dinge, die längst überfällig sind, auch **umgesetzt** werden. Es gibt viele Kinder, die in Österreich unter den derzeitigen Verhältnissen leiden, und auch denen sollte man helfen! – Danke. *(Beifall.)*

15.39

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Zu Wort gelangt Herr Abgeordneter Steinhauser. – Bitte.

15.39

**Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser** (Grüne): Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Position zur Obsorge habe ich am Vormittag schon ausgeführt. Ich habe dabei

**Abgeordneter Mag. Albert Steinhauser**

auch Bezug genommen auf die **Schlichtungsstelle**. Diese hätte eigentlich am Nachmittag kommen müssen, sie ist meiner Einschätzung nach das Herzstück jeden Erfolgs in der Obsorge- und Besuchsrechtsdebatte.

Ich möchte aber vorher noch einen Blick darauf werfen, warum die Verfahren in Familienangelegenheiten so lange dauern, denn ich glaube, dass das **Parlament** eine unmittelbare Verantwortung trifft und wir jenseits der großen Debatte wahrscheinlich mit der einen oder anderen Maßnahme für Verbesserung sorgen können.

Wenn ich mit Leuten spreche, dann schildern sie mir, dass die Verfahren deswegen so lange dauern, weil sie in einem Verfahren drei oder vier **Richterwechsel** erleben. Der Hintergrund: Offensichtlich ist der Posten des Familienrichters nicht besonders beliebt unter den Kollegen. Ich weiß es nicht. Das ist jedenfalls mein Eindruck. Bei Ihnen habe ich nicht das Gefühl, Sie sind es offensichtlich mit Leib und Seele, Herr Mag. Mauthner! Aber ich habe den Eindruck, dass das für viele junge Richter sozusagen ein „Einstiegsplatz“ ist – und dann schaut man, dass man zum Zivil- oder Handelsgericht kommt, jedenfalls von dort wegkommt. Das ist schon ein Problem und hängt möglicherweise auch damit zusammen, dass den Familienrichtern keine gleichwertige Karriere offensteht. – Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, warum es so lange dauert, sind Verzögerungen bei den **Gutachten**. Das müsste man sich einmal wirklich näher anschauen. Ich habe den Verdacht, dass der Grund darin liegt, dass es einige **wenige** Gutachter gibt, die von sehr, sehr **vielen** Richtern beauftragt werden. Die nehmen diese Aufträge einmal alle an. Das ist auch nicht untypisch für einen Selbständigen. Ein Selbständiger, der einen Auftrag ablehnt, ist eigentlich auch schlecht beraten; seien wir ehrlich. Das heißt, es wird der Auftrag einmal angenommen, und dann kommt das Ganze in die Warteschleife. – Das ist der zweite Punkt.

Der dritte Punkt ist schlichtweg die **personelle Überlastung** bei der Familiengerichtbarkeit, nicht nur dort, aber dort auch. Wir beschließen im Herbst ein Budget, und da ist das Parlament unmittelbar aufgefordert, da Abhilfe zu schaffen.

Als Zweites zur **Schlichtungsstelle**, die mir ein großes Herzensanliegen ist. Eine Debatte über die Finanzierung kommt mir zynisch vor. Zum einen: Es gibt viele politische Anliegen, für die Geld da ist. Wenn wir jetzt plötzlich bei jenen Maßnahmen sparen, die Kindern zugutekommen, dann würde ich das nicht verstehen, zumal auf der anderen Seite der Schaffung der Schlichtungsstelle ja auch eine Entlastung bei der Familiengerichtbarkeit gegenübersteht.

Das Gleiche ist bei den **Besuchscafés** zu beobachten. Frau Anwältin Furgler hat schon erwähnt, dass der Selbstbehalt zu einer sozialen Selektion führt, viele können sich das nicht leisten. Mitunter muss man sich überlegen, ob man die 30 € für ein Besuchscafé investiert oder ob man sich das nicht leisten kann – meist als Vater, manchmal auch als Mutter –, was dazu führt, dass man darauf verzichten muss, sein Kind zu sehen.

Da ist schlichtweg zu wenig Geld für den richtigen Platz vorhanden. Und da wäre das Parlament gefordert, auch seine finanziellen Prioritätensetzungen zu verändern, damit die Rahmenbedingungen in diesem sensiblen Bereich verbessert werden. – Danke schön.  
(Beifall.)

15.43

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Ablinger. – Bitte.

15.43

**Abgeordnete Sonja Ablinger (SPÖ):** Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren auf der ExpertInnen- beziehungsweise Regierungsbank! Sehr geehrte Damen und

**Abgeordnete Sonja Ablinger**

Herren! Herr Tews, Sie haben einen Hinweis gegeben mit den 80 Stunden Arbeit. Sie haben gesagt, wenn ich während der Woche 80 Stunden arbeite, will ich am Wochenende das Recht haben, das Kind zu sehen. Das spricht Ihnen niemand ab. Aber die Frage ist – und das macht diese Auseinandersetzungen manchmal schwierig –: Wer hat in dieser Zeit gekocht, die Wäsche gebügelt, Wehwehchen versorgt, bei Liebeskummer getröstet, beim Vokabellernen geholfen und alle anderen möglichen Dinge gemacht, die in einer normalen Woche anfallen?

Das hat sehr viel mit Kindeswohl zu tun! Natürlich geht es hier und heute ums Kindeswohl. Aber die Diskussion um das Kindeswohl – und davon komme ich auch bei manchen Beiträgen vom Vormittag nicht weg – beginnt nicht mit der Scheidung! Die Frage des Kindeswohls beginnt vom ersten Tag an. Insofern – weil mir am Vormittag gesagt worden ist, das sei eine Themenverfehlung – sind die Fragen zum Beispiel des Unterhalts, von Väterkarenz und Babymonat natürlich zentrale Fragen, wenn wir über das Kindeswohl reden. Daher ist es für mich keine Themenverfehlung, die Dinge **miteinander** zu sehen. Denn: **Fehlender Unterhalt** löst ja **Armut** aus. Ich glaube, ein Drittel aller Alleinerzieherinnen lebt an der **Armutsgrenze**. Diese Fragen von Kindesarmut sind Fragen des Kindeswohls, darum muss man das zusammen sehen. Der alleinige Blick auf diese automatische Obsorge ist für mich nicht die alleinige Frage des Kindeswohls. Darum muss man das gemeinsam sehen.

Ich denke, dass man beispielsweise die Fragen der Unterhaltslücken parallel diskutieren muss – und nicht abkaufen im Sinne von „nur dann, wenn“! In der politischen Lösung muss man solche Fragen parallel diskutieren. Auch die Besuchsregelungen, wo Kinder von Gewalt mit betroffen sind, muss man in diesem Zusammenhang diskutieren. Natürlich ist die Mehrheit der Väter überhaupt nicht gewalttätig, aber wir kennen die Probleme, die es gibt, wenn Kinder von Gewalt mit betroffen sind und es trotzdem Besuchsregelungen gibt. Das muss man gemeinsam lösen. Man kann sich nicht auf das eine konzentrieren und sagen, das ist das Entscheidende für das Kindeswohl, und alle anderen Fragen blenden wir aus. Das macht uns blind für die Kinder. – Ich danke.  
(Beifall.)

15.45

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Zu Wort gelangt jetzt Frau Logar. – Bitte.

15.46

**Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar** (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie): Anschließend an die Worte von der Frau Abgeordneten muss sagen, ich bin bestürzt, dass hier versucht wird, das Thema **Gewalt in der Familie** als **Themenverfehlung** oder als **Randthema** zu bezeichnen. Das finde ich **sehr bedauerlich**. Ich möchte nur sagen, dass unsere eigenen Einrichtungen, Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren tagtäglich mit Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren zu tun haben.

Das ist unser täglich Brot. Es ist unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Opfer zu unterstützen und zu schützen. Wir sind **staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen** und arbeiten im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung. Ich wünsche mir, dass es auch wirklich ernst genommen wird, wenn wir von diesen Problemen im Zusammenhang mit Obsorge und Besuchsrecht sprechen – und dass das hier nicht als „Randthema“ abgetan wird.

Wir betreuen pro Jahr über 6 000 Opfer nach polizeilichen Interventionen. Das sind keine Peanuts. Das sind tagtäglich Menschen, die Angst haben, die bedroht sind, die schwere Gewalt erleben müssen, bis hin zu Mordversuch und Mord. Das hat auch etwas mit Obsorge- und Besuchsrecht zu tun, weil das eben auch eine gefährliche Zeit ist, weil die Gewalt in dieser Zeit eskaliert.

**Diplom-Sozialarbeiterin Rosa Logar**

Es bestürzt mich auch dieser Ruf nach Strafe, Bestrafung, wenn Besuchsvereinbarungen **nicht** eingehalten werden. (*Beifall.*) Das macht mich sehr betroffen. Ich frage mich: Was wollen wir denn mit dieser Strafe erreichen? Warum schauen wir nicht, was das Hindernis ist? Warum hören wir nicht, was die Kinder sagen? Es gibt Kinder, die das nicht wollen! Können wir das nicht respektieren? (*Beifall.*)

Wer soll das durchsetzen: die Gerichtsvollzieher? Kinder, die nicht wollen, abholen und zwingen? Warum eigentlich immer nur die Mütter? Wer ist für die Vollziehung eigentlich zuständig? Und: Warum wird hier nach Strafe gerufen? Schauen wir doch hier, was die Kinder wollen! Seien wir nicht auf Bestrafung, Obsorgeentzug und so weiter aus! Das hilft den Kindern sicher nicht! (*Beifall.*)

15.48

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Zu Wort gelangt nun Herr Dr. Jackwerth. – Bitte.

15.48

**Dr. Reinhard Jackwerth** (Richter; Landesgericht für ZRS Wien): Sehr geehrte Damen und Herren! Ganz kurz, ich bin Richter der zweiten Instanz im Justizpalast, im Rechtsmittelsenat. Ich sehe die Dinge daher etwas hinter der „Front“ und mit etwas mehr Abstand, aber sehr unmittelbar.

Worauf ich gleich ganz kurz eingehen möchte: Natürlich gibt es da Gewalt. Es macht uns viel Kummer, wenn wir Anhaltspunkte dafür haben. Das ist ein Teil der Wahrheit. Es gibt aber auch **Nichtgewährung** von Besuchsrechten als **Machtmissbrauch**: sei es, um finanzielle Forderungen durchzusetzen oder etwa, um sich dafür zu rächen, dass der Mann fremdgegangen ist. All das gibt es.

Wir sind in der unglücklichen Lage – beziehungsweise für mich ist es immer auch eine Herausforderung –, entscheiden zu müssen: Ist es so ein Fall oder so ein Fall? Wenn wir das nunmehr rasch machen sollten, dann ist die Gefahr sehr groß, dass wir „kurzen Prozess“ machen, und das will, glaube ich, keiner.

Alle, die rasche Verfahren wollen, sind doch dafür, dass es rasche Verfahren sind, wenn sie so ausgehen, wie sie es sich **vorstellen**. In dem Augenblick aber, wo die rasche Entscheidung **anders** ausgeht – ich glaube, im Asylrecht erleben wir ähnliches –, dann will man noch **Rechtsmittel**, noch **Anträge**, noch, noch, noch, jahrelang.

Wir wissen nicht, ob das Verfahren vom besuchsgewährenden Elternteil mutwillig verschleppt wird, oder ob ein an sich besuchsberechtigter Elternteil hartnäckig, lästig wird, um der Mutter, dem betreuenden Elternteil jahrelang auf die Nerven zu gehen. Das ist die Realität. Solange wir das nicht wissen und nicht hellseherische Fähigkeiten haben, müssen wir alles prüfen, sonst setzen wir uns der Gefahr aus, dass wir mit jemandem einfach „kurzen Prozess“ machen. Und das ist eine große Verantwortung, die mir auch immer wieder schlaflose Nächte bereitet.

**Fristen** helfen ein bisschen, als Signal vielleicht, ich würde eher sagen, um Möglichkeiten zu schaffen, zumindest **vorläufige Entscheidungen** zu treffen. Derzeit ist an und für sich die vorläufige Entscheidung, § 107 Außerstreitgesetz, immer sehr streng an eine Gefährdung gebunden. Vielleicht kann man da etwas lockern, dass es rascher möglich ist, vorläufige Entscheidungen zu treffen. (*Beifall.*)

Ein Modell von der Gegenseite gibt es. Man hat seinerzeit den § 382a geschaffen, um rasch **einstweiligen Unterhalt** zu schaffen, unter ziemlicher Zurückdrängung der Anhörungsrechte des Unterhaltsschuldners. Vielleicht kann man auch rasch einen **Mindestkontakt** schaffen, unter gewisser Zurückdrängung dessen, dass man all das genau prüfen muss, was uns so lange Zeit kostet, so viel Arbeit bereitet und auch so viele Sorgen macht. – Danke sehr. (*Beifall.*)

15.51

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller**

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Nächster Redner ist Herr Mag. Braun. – Bitte.

15.51

**Mag. Alexander Braun** (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte FachexpertInnen! Mein Name ist Mag. Alexander Braun, ich komme aus dem Sozialministerium. In unserer Abteilung ist auch die **geförderte Besuchsbegleitung** angesiedelt. Da jetzt in zwei Redebeiträgen das Besuchscafé erwähnt worden ist, wollte ich Sie nur darauf hinweisen, dass die **Besuchscafés** seitens des Sozialministeriums gefördert werden.

Da wir auch durch die Berichte der Volksanwaltschaft gesehen haben, dass da ein Erneuerungsbedarf besteht, haben wir mittlerweile die Förderbedingungen für die Besuchsbegleitung erneuert und haben auch erstmals sozialpolitische Erwägungen in diese Fördergewährung eingebunden. Das heißt, Personen, die ein Nettoeinkommen **unter** dem Ausgleichszulagenrichtsatz beziehen, bekommen die Besuchsbegleitungsstunden **gefördert**.

Unser Bestreben ist eine flächendeckende Abdeckung der Besuchsbegleitung, damit auch verhindert wird, dass die Budgetmittel für die von uns geförderten Trägervereine schon zur Hälfte des Jahres ausgeschöpft sind. Es sollen auch Personen – Familien, Elternteile –, die erst ab dem zweiten Halbjahr einen Beschluss über die Anordnung einer Besuchsbegleitung bekommen, dies kostenlos in Anspruch nehmen können. – Danke. (*Beifall.*)

15.52

**Vorsitzende Abgeordnete Anneliese Kitzmüller:** Da mir keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich diese Debatte.

Ich bedanke mich bei den Experten ganz herzlich für ihre Wortmeldungen, für ihre Inputs. Ich bedanke mich natürlich auch ganz besonders für die große Disziplin der Rednerinnen und Redner.

Nunmehr **unterbreche** ich die Beratungen bis 16.05 Uhr – dann geht es mit dem nächsten Themenblock weiter.

\*\*\*\*\*

(*Die Enquete wird um 15.53 Uhr unterbrochen und um 16.05 Uhr wieder aufgenommen.*)

\*\*\*\*\*

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich darf die Experten ersuchen, ihren Platz am Podium einzunehmen, und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich wieder in die Ausgangsposition zu begeben.

Somit darf ich die Verhandlungen zu unserer heutigen Enquete **wieder aufnehmen**.

### Themenbereich 3

#### Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussrechtes

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Wir kommen zum Themenblock 3.

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer**

Für alle, die schon seit den Morgenstunden dabei sind, ist es bekannt: 8 Minuten Redezeit für die Statements und Stellungnahmen unserer vier Experten, die uns hier einen fachlichen Input geben werden, 3 Minuten Redezeit für Redebeiträge. Ich bitte, Wortmeldungen zu diesem Themenblock hier vorne beim Präsidium abzugeben.

Nunmehr darf ich dem ersten unserer Experten, dem Leitenden Staatsanwalt Dr. Michael Stormann, das Wort erteilen und ihn um seinen Beitrag ersuchen. – Bitte.

**Statements**

16.06

**LStA Dr. Michael Stormann** (Bundesministerium für Justiz): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Darf ich Sie ein bisschen in der Zeit verschieben? Darf ich Sie in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mitnehmen, was umso leichter geht, wenn man sich in diesem Saal befindet? – Nach meiner Erinnerung hat sich in der Zwischenzeit nur die Einführung des Computers wesentlich erignet.

Wie war es damals? – Das war das **goldene Zeitalter der Familie**, wie vor Kurzem eine Soziologin erklärt hat. Die Ehen dauerten ungeheuer lang, dank des Fortschritts der Medizin. Die Scheidung war ein Minderheitenprogramm, sie war ja gegen den Widerstand des schuldlosen Teiles überhaupt nicht möglich. Das uneheliche Kind war ebenfalls ein Minderheitenprogramm.

Die rechtliche Reaktion war ähnlich. Beim ehelichen Kind hatte der Vater die väterliche Gewalt und die Mutter die tatsächliche „Hacke“. Beim unehelichen Kind gab es natürlich keine Rechte für die Mutter, sondern das Jugendamt war Amtsvormund. – Kurzum, es war völlig anders.

Was vielleicht auch ganz toll war an diesem goldenen Zeitalter der Familie: Es war eigentlich das **goldene Zeitalter der Wirtschaft**. Damals war es fast unmöglich, dass ein männliches Lebewesen – ich bitte Sie dafür um Verzeihung, dass ich die Unterhaltsschuldner jetzt immer mit „Vater“ umschreibe; ich weiß schon, wir sind geschlechtsneutral, aber ich möchte Ihre Vorstellungskraft nicht stark überfordern –, dass also ein Vater einem Entscheidungsorgan der Justiz erklären konnte, er sei nicht in der Lage, ein Einkommen zu erzielen, und das beim Rechtsprechungsorgan nicht umgehend zum Bedauern ob dessen körperlicher Position geführt hatte, oder aber zu der Vorstellung: Wir haben hier einen Simulanten vor uns, und der werde schon Unterhalt zahlen müssen.

Wir haben das Wort „angespannt“ schon gehört: Wenn jemand mehr Unterhalt zahlen musste, als er recte verdiente, weil er sich eben nicht entsprechend anstrebte, dann wurde er **angespannt**.

In diese Szenerie hinein wurde das **Unterhaltsvorschussgesetz** erfunden. Für die paar wenigen Fälle, in denen es nicht gelungen war, solchen angespannten Vätern mit der Exekution etwas abzunehmen, sollte der Staat in Vorlage treten, und er sollte sich das irgendwann einmal beim Vater zurückholen.

Das System lief klaglos über Jahre. Dann begann es zu stottern, aber nicht, weil in der Zwischenzeit ein modernes Familienrecht eingeführt worden wäre – das war nicht schuld daran –, sondern es hatten sich die sozialen und wirtschaftlichen Umstände drastisch geändert.

Die Scheidungsrate ist stark gestiegen. Die Fälle, in denen Hilfe erforderlich war, wurden deutlich mehr. Es hat auch die Unehelichen-Rate gewaltig zugenommen. Stellen Sie sich vor, im Vorjahr, 2009, waren fast 40 Prozent der Geburten unehelich, genau 39,3 Prozent. Das heißt, hier hat sich einiges geändert.

**LStA Dr. Michael Stormann**

Leider hat sich auch die Wirtschaftslage geändert. Der Wirtschaftsmotor hat zu stottern begonnen – und der Vater, der sich bei der Rechtspflegerin eingefunden hatte, um einen Unterhaltsherabsetzungsantrag zu stellen, wurde nicht mehr ausgelacht, so wie in den siebziger Jahren, denn wenn der offenbar rüstig bei der Tür hereinkam, war er wohl nicht glaubhaft. Aber am Ende des vorigen Jahrzehnts musste man zunächst einmal den Unterhaltsvorschuss zum Stillstand bringen, denn was der Mann erzählt, das spricht doch dafür, dass es den Unterhaltsanspruch so gar nicht mehr gibt. Stopp. Aus. Ende.

Dann hat natürlich die Zahl der Klagen zugenommen, dass das System der Unterhaltsbevorschussung einfach nicht mehr klappt. Wir haben im Justizministerium eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die einmal geschaut hat: Was lässt sich machen?, und diese Arbeitsgruppe hat dann einige Vorschläge erarbeitet.

Zunächst einmal wurden die Möglichkeiten, Unterhaltsvorschuss zu beantragen, stark vorverlagert, und zwar auf einen Zeitpunkt, der mit der Zahlung des einstweiligen Unterhalts zusammenfällt. Wenn ein Unterhaltsantrag bei Gericht gestellt wird, dann, so war die neue Ideologie, sollte gleichzeitig auch ein Antrag auf einstweiligen Unterhalt gestellt werden. Wir haben schon gehört, das wird sehr schnell und ohne Anhörung bewilligt. Wenn dann ein Monatserster darüber verstreicht und Exekution geführt werden könnte, dann sollte das Kind umgehend den Vorschuss beantragen können. Sollte die Exekution doch erfolgreich sein, dann ist das gut, weil dann kommt das Geld zurück zum Staat. **Andernfalls** war ja die Bevorschussung durchaus in Ordnung.

Außerdem wurde durch eine Steigerung der Kontinuität sichergestellt, dass man nicht, wenn der endgültige Unterhaltstitel da ist, noch endlos lang warten muss. Also die Bevorschussung wurde durchgängig gestaltet. Jetzt werden Sie mich fragen: Wie ist das? Funktioniert das auch? – Ja, es gilt seit 1. Jänner, es wurde im Sommer des Vorjahres in diesem Haus als Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 beschlossen, und ich kann Ihnen versichern – was ich sehr gerne tue –, die Gesetzgebung wirkt. Dieses Gesetz wirkt.

Wir sind damals in den Erläuterungen davon ausgegangen, dass die Anzahl neuer Fälle um 5 bis 10 Prozent steigen wird. Sie haben es schon von der Frau Bundesministerin gehört: Die Steigung macht 29 Prozent neue Fälle seit dem Vorjahr aus. Von diesen 29 Prozent müssen wir aber korrigierend ungefähr 9 Prozent abziehen, weil so viel ist es auch vom vorvorigen auf das vorige Jahr gestiegen. So bleiben aber noch immer stolze 20 Prozent Steigerung über, eine Steigerung um ein Fünftel. Das heißt, man könnte sich jetzt zurücklehnen und sagen, die Unterhaltsbevorschussung ist da, sie wirkt, sie funktioniert.

Leider ist es aber nicht so. Wir leben weiter in einer Zeit, in der Väter berechtigterweise sagen können: Ich habe kein Einkommen. Der Unterhaltsanspruch sinkt, der Unterhaltsvorschuss sinkt ebenfalls, und ich weiß sehr wohl, und Sie wissen es auch, dass man von einer Familie mit Kindern nicht verlangen kann, dass sie sich monatsweise an stark wechselnde Einkommen anpasst. Das heißt, wenn gesagt wird, hier gibt es einen Anpassungsbedarf, der ist **da**, aber die Bundeskompetenz ist mit der Novelle zum Unterhaltsvorschussgesetz erschöpft, dann ist es nicht mehr an diesem Gesetzgeber, hier Abhilfe zu schaffen – wir befinden uns hier bei **einem** von zehn österreichischen Gesetzgebern –, dann ist es die Aufgabe der Länder. Und diese sollten sich ihrer Verantwortung für die Familien auf diesem Gebiet bewusst werden. (*Beifall.*)

16.14

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Danke für die hervorragende Zeitdisziplin.

Ich darf als Nächsten Herrn Dr. Tews um seinen Beitrag bitten.

**Dr. Günter Tews**

16.14

**Dr. Günter Tews** (Verein „Dialog für Kinder Österreich“): Frau Abgeordnete Ablinger hat mich vorhin darauf angesprochen, dass alle Punkte bei der Wahrung des Kindeswohles zusammengehören. Ich möchte dazu sagen, ich bin durchaus Ihrer Meinung, es gehört alles diskutiert, nur: So, wie von uns Zeitdisziplin beim Reden verlangt wird, fordern wir oft auch **Themendisziplin** ein, wenn wir uns nicht allen Themen widmen können.

Aber ich möchte Ihnen vielleicht ganz kurz darlegen, dass wir sehr wohl auch als Verein „Dialog für Kinder“ problembewusst sind. Wir fokussieren uns **nicht nur** auf Obsorge und Besuchsrecht, sondern wir haben genauso die Bedürfnisse der Kinder nach einer **angemessenen Alimentation** im Auge. Es wird der Frau Abgeordneten Ablinger offenbar entgangen sein, dass wir, glaube ich, schon vor eineinhalb Jahren den Vorschlag der SPÖ über eine Verbesserung des Gesundheitsvorschussgesetzes, ich glaube, zu 95 Prozent, Recht gegeben und auch weitgehende Verbesserungen gefordert haben.

Es fängt schon damit an, dass der Gesetzgeber im Jahr 2001 beschlossen hat, die Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre herabzusetzen. Da ist man natürlich im Zuge der Diskussion draufgekommen, dass man damit auch die Geltung des Unterhaltsvorschussgesetzes herabsetzt. Man hat damals dann doch eine Übergangslösung gefunden für Kinder, die damals Unterhaltsvorschuss bekommen haben und schon über 14 Jahre alt waren: Sie haben bis zum 19. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss bekommen. Aber diese Zeiten sind vorbei.

Wir treffen auf viele Kinder, es werden immer mehr. Es ist eine auffällige Steigerung festzustellen, die sich im 18. Lebensjahr im zweiten Lehrjahr befinden, wenn sie ein bisschen verzögert ausgebildet wurden, oder Schüler, die im Gymnasium sitzen. Die stehen plötzlich mit dem 18. Lebensjahr alleine mit dem Unterhaltsschuldner oder der Unterhaltsschuldnerin vor Gericht, statt dass sie sich einer problemloseren Aufgabe, ihrer Ausbildung, widmen können.

Ich verstehe diese Entscheidung des Gesetzgebers ehrlich gesagt bis heute nicht. Ich würde daher bei diesem Punkt – dem materiellen Unterhaltsvorschussgesetz – vorschlagen, dass dann, wenn Kinder noch in Ausbildung sind, nämlich in der Grundausbildung, wenn sie eine Lehre abschließen oder sie noch im Gymnasium sind – aus welchen Grund auch immer –, sie wenigstens für diese Zeit **Unterhaltsvorschuss** bekommen. HTL-Schüler oder Schüler von Hotelfachschulen sind regelmäßig damit konfrontiert, dass mit dem 18. Lebensjahr der Unterhaltsvorschuss plötzlich fehlt – und das sind dann Probleme, die für die Kinder in Wahrheit völlig unlösbar sind.

Ich meine, dass es dem Gesetzgeber nicht gut angestanden ist, diese 5 Prozent vom Aufkommen einzusparen.

Ein zweiter Punkt, auf den ich hinweisen will, der mir auch ein sehr großes Anliegen ist, ist folgender: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass, wenn Unterhaltsvorschuss gewährt wird, zwingend – ich betone: **zwingend** – nur noch der **Jugendwohlfahrtsträger** die Kinder in allen Angelegenheiten des Unterhaltes vertreten kann und darf. Von Gesetz wegen wird dann dem obsorgeberechtigten Elternteil jedwede Vertretungsbefugnis entzogen.

So weit, so gut. Das ist eine klare Rechtslage. Ich kann nur nicht umhin zu sagen: Bitte, evaluieren Sie oder sorgen Sie dafür, dass die Arbeit der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter der Kinder in Unterhaltsfragen überprüft wird! Sie ist – wenn ich meine Meinung vorweg sagen darf – schlichtweg katastrophal. (*Abg. Mag. Stadler: Das stimmt!*) Die Leute werden auf der Sozialakademie für soziale Bedürfnisse der Kinder der Familien ausgebildet – und nicht dafür, dass sie spitzfindige Probleme diskutieren,



**Dr. Günter Tews**

dass sie Bilanzen lesen, dass sie Einnahmen-/Ausgabenrechnungen lesen. Das reicht bis dahin, dass die Leute nicht in der Lage sind, Lohnzettel zu lesen (*Abg. Mag. Stadler: Richtig!*) und daraus das wirtschaftliche Einkommen, das für den Unterhalt relevant ist, herauszufiltern.

Bei diesem mangelnden Wissen, das zweifelsfrei gegeben ist, führt das zu erheblichen Schäden für die Kinder, die sehr oft um berechtigte Unterhaltsansprüche gebracht werden. Wir haben in unserer Arbeit – ich bin juristischer Angestellter in einer Anwaltskanzlei – sehr oft mit Müttern zu tun, die sich zwar in Obsorgeverfahren, in Scheidungsverfahren vertreten lassen, aber in Unterhaltsverfahren, weil Unterhaltsvorschuss gewährt wird, nicht mehr vertretungsbefugt sind und doch gelegentlich nachfragen: Ist das so, wie mir das Jugendamt das sagt?!

Die **mangelnde personelle Ausstattung** der Jugendwohlfahrtsträger schlägt auch in diesem Bereich durch. Ich gebe eine Zahl zur Veranschaulichung, und zwar nach Auskunft der oberösterreichischen Landesregierung: Wir haben im Jahr in Oberösterreich 22 000 Unterhaltsfälle betreut, teilweise zwingend nach dem Unterhaltsvorschussgesetz – dort muss es sein – und teilweise auf einer freiwilligen Basis, weil der obsorgeberechtigte Elternteil das Jugendamt um Hilfe ersucht hat.

Ich habe vor etwa zwei Jahren einen sehr bemerkenswerten Fall gehabt, den ich dann an die Volksanwaltschaft weitergetragen habe. **Unterhalt** ist wie jede andere Forderung zu **verzinsen**. Wenn nicht bezahlt wird, sind 4 Prozent Zinsen darauf zu zahlen, bis das Geld eingetrieben wird. Die Jugendamt-Vertreterin des Kindes stellt einen Antrag, und wir fragen dann für die Mutter nach: Warum werden keine Zinsen geltend gemacht? 4 Prozent Zinsen – ich weiß nicht, ob man das schon in der 2. Klasse Volksschule lernt, wie man das rechnet. Die schriftliche Antwort – ich traue es mir nur deswegen zu sagen, weil mich niemand der Lüge beschuldigen kann – liegt der Volksanwaltschaft vor: Wir haben dafür kein EDV-Programm!

Jetzt stellt sich heraus – man kann das hochrechnen –, mehrere Millionen Euro gehen auf diese Weise verloren. Es geht mir jetzt nicht darum, dass man sagt, man muss Väter noch mehr „quälen“ – auch viele Mütter müssen Unterhalt zahlen, natürlich zahlenmäßig weniger, etwa im Verhältnis 1 : 9. –, aber es kann doch bitte nicht sein, wenn jemand Grundrechnungsarten nicht beherrschen will oder was auch immer, dass die Kinder um derart viel Geld gebracht werden, oder auch der Staat.

Herr Hofrat Neumayr hat in der Aufstellung geschrieben, die Rückforderung erfolgt meistens **nach Volljährigkeit**. Unterhaltsvorschuss führt nicht dazu, dass die Unterhaltsansprüche verjähren. Wir reden hier davon, dass oft erst nach 18 Jahren Unterhaltsbeträge eingebracht werden. Wenn Sie sich das ohne Zinsen ausrechnen, können Sie sehen, dass tatsächlich in solchen Langzeitfällen 50 bis 70 Prozent der Beträge auch dem Staat verloren gehen, die er für andere Fälle verwenden könnte.

Ich wäre daher dafür, dass man die **Jugendwohlfahrt** – jetzt wiederhole ich mich natürlich – **personell aufstockt**, weil ich frage mich, ob es ernsthaft der Zweck eines Sozialarbeiters sein kann, dass er sich mit diesen Fragen beschäftigt.

Ich wäre außerdem dafür, dass sich durchaus auch die Landesregierungen damit auseinandersetzen, zentrale Stellen dafür zu schaffen. Wenn man spezialisiert ist, kann man die gleiche Arbeit im Unterhaltsbereich in einem Viertel der Zeit erledigen. Genau so gibt es die Diskussion, ob beim Obersten Gerichtshof Fachsenate gebildet werden sollen. Ich weiß, dass jeder Richter des Obersten Gerichtshofes selbstverständlich intellektuell in der Lage ist, diese Fälle zu bewältigen, natürlich, aber es geht darum, ob er genauso lange braucht wie ein hoch spezialisierter Richter des Obersten Gerichtshofes. Der hoch Spezialisierte hat die Entscheidungen zum Großteil im Kopf, der nicht Spezialisierte muss jemanden losschicken, der nachliest.

**Dr. Günter Tews**

In diesem Sinn glaube ich daher, dass eine Zentralisierung dieser Fragen der Vertretung des Kindes notwendig wäre. Es sollen Spezialisten, gut ausgebildete Leute eingesetzt werden. Das wäre im Interesse der Kinder. – Danke schön. (*Beifall.*)

16.23

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Nächster Redner: Herr Dr. Neumayr. – Bitte.

16.23

**Hon.-Prof. Hofrat Dr. Matthias Neumayr** (Richter; Oberster Gerichtshof, Wien): Geschätzter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin Mitglied dieses spezialisierten Senates, der sich mit Unterhaltsvorschussachen beim Obersten Gerichtshof befasst. Wir haben hier bereits die Spezialisierung.

Zum **Unterhaltsvorschussrecht** möchte ich ein paar Anmerkungen zum System machen. Wir haben schon gehört, es stammt aus dem Jahr 1976, und ich würde doch sagen, es ist ein **Erfolgsmodell**. Es ist eine relativ gute Leistung, auch die Rückforderungsquote ist relativ gut. Und wenn ich hier zweimal das Wort „relativ“ verwendet habe, dann ist ganz klar, dass es doch in manchen Dingen ein suboptimales Modell ist.

Man hat gewisse Schwächen von Anfang an gekannt; sie haben sich durch die Jahre, mittlerweile mehr als 30 Jahre, gezogen. Ich habe Ihnen hier ein Hand-out zur Verfügung gestellt. Leider habe ich kein Taferl, wo ich das groß darstellen kann. Was auffällt, ist eine verhältnismäßig komplizierte Konstruktion mit Einschaltung mehrerer Behörden. Kollege Tews hat bereits den Jugendwohlfahrtsträger mit seiner zentralen Rolle erwähnt.

Dann haben wir eine weitere wichtige Instanz: der Präsident des Oberlandesgerichts, der die Unterhaltsvorschüsse auszahlt. Ich habe hier auf dieser Tabelle noch nicht eingezeichnet, dass auch die Gerichte hier bis 1990 in zwei Instanzen, ab 1990 in drei Instanzen über Unterhaltsvorschüsse entscheiden. Das heißt, wir haben eine verhältnismäßig intensive Involvierung der Behörden in diesem Verfahren.

Hintergrund dafür ist, dass im Jahr 1976 Einigkeit darüber bestand, man soll in Österreich ein Unterhaltsvorschussmodell einführen. Es steht auch das Wie außerhalb der rechtspolitischen Diskussion. Die Frage ist nur: Wer? Natürlich muss ich hier auch fragen: Wer zahlt?

Man hat damals, im Jahr 1976, in Österreich schauen müssen, dass man eine Bundeskompetenz zustande bringt. Daher hat man sich sehr nahe an dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch orientieren müssen, um zur Kompetenz Zivilrechtswesen zu kommen. Wir haben daher eine sehr große Nähe zum Unterhaltstitel, zum Bestehen eines Unterhaltstitels. Es muss gegen den Vater ein **Geldunterhaltstitel** bestehen. Ich darf mich entschuldigen, wenn ich hier meistens vom „Vater“ spreche, aber in der Praxis sind wahrscheinlich zu 95 Prozent die **Väter** die Geldunterhaltsschuldner.

Wir haben die größte Änderung des Unterhaltsvorschussrechts im Jahr 2009 gehabt, die von Michael Stormann bereits erwähnt wurde, durchaus mit Erfolg. An der Grundstruktur hat sich nichts geändert. Ich war damals auch in den Arbeitsgruppen dabei, in die auch die Länder eingebunden waren. Letztlich war es schwierig, weil wir in Österreich doch zehn Gesetzgeber haben, und ich bin unverdächtig, weil ich bekanntermaßen aus einem westlichen Bundesland komme, dass ich hier sehr zentralistisch agiere. Es ist nicht einfach, in dieser Kompetenzgemengelage zu einer einheitlichen Lösung zu kommen, daher weiterhin die Orientierung am Unterhaltstitel.

Es hat vom Rechnungshof zu Beginn der neunziger Jahre eine Prüfung gegeben, die dazu geführt hat, dass man empfohlen hat, eine stärkere Entkoppelung vom **Unterhaltstitel** vorzunehmen, stärker **einheitliche Richtsätze** heranzuziehen. Das Problem

**Hon.-Prof. Hofrat Dr. Matthias Neumayr**

liegt allerdings darin, dass man die Unterhaltsvorschüsse vom Geldunterhaltsschuldner auch wieder zurückfordern will und dass der Geldunterhaltsschuldner – wenn man sich an Richtsätzen orientiert – sagen kann, der Richtsatz entspricht nicht dem, was ich als Unterhaltsschuldner zu leisten gehabt hätte. – Man verschiebt also das Problem in gewisser Weise in die Rückforderung.

Was sind die Stärken dieses Systems? Ich habe vorhin von einem Erfolgsmodell gesprochen. Die Stärken liegen zweifellos darin, dass das Kind die Leistung laut dem Unterhaltstitel bekommt und dass die Leistung relativ lange dauert, bis zum 18. Lebensjahr. Natürlich kann man darüber debattieren, ob nicht 19 aus verschiedenen Gründen gescheiter wäre, aber das ist eine finanzielle Frage. Es gibt in Deutschland vergleichsweise ein Modell mit höchstens bis zum Alter von 12 Jahren, und das auch nur sechs Jahre lang.

Die Schwäche liegt darin, dass es eben ein **Vorschusssystem** ist – mit der Betonung auf **Vorschuss**. Es wird eine Unterhaltsverpflichtung bevorschusst. Es fallen dadurch naturgemäß Kinder sozusagen durch den Rost, bei denen es **keinen Unterhaltstitel** gibt, von denen – ich nenne wieder den Vater – der Vater nicht da ist im Sinne von nicht existent, nicht bekannt, oder weg ist, wo man nicht weiß, ist er tot oder ist er untergetaucht. Diese Fälle, die sehr stark in Richtung **Sozialleistung** gehen, bringen wir im derzeitigen Unterhaltsvorschusssystem leider **nicht** unter.

Es hat auch im Jahr 2009 hier keine Änderung gegeben. Es gibt drei Gründe dafür. Erstens sind das verfassungsmäßige Gründe, die ich bereits genannt habe, die Bundeskompetenz sollte unbedingt aufrecht bleiben. Der zweite Grund ist ein finanzieller. Es ist die Frage: Wer finanziert diese zusätzlichen Leistungen? Der Bund vertritt letztlich den Standpunkt, dass – wenn es sich um Sozialleistungen handelt – die Länder in die Pflicht zu nehmen sind.

Der dritte Punkt, der jetzt neu ist, sind die Vorgaben des **Unionsrechts**. Der Europäische Gerichtshof hat beginnend in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts und dann in zwei weiteren Entscheidungen die Unterhaltsvorschüsse als mehr oder minder **Sozialleistungen** nach der **Wanderarbeitnehmerverordnung** qualifiziert, mit der Konsequenz, dass diese Leistungen exportiert werden müssen und dass sie auch dem Diskriminierungsverbot unterliegen. Österreich hat vor allem die Exportverpflichtung gestört. Ein Land, das relativ gute Leistungen in diesem Bereich hat, ist natürlich tendenziell gefährdet, dass diese Leistungen in andere Länder mit geringeren Leistungen exportiert werden. Daher hat Österreich in der neuen Wanderarbeitnehmerverordnung erreicht, dass da die Unterhaltsvorschüsse ausgenommen sind. Letztlich fällt die Exportverpflichtung weg.

Österreich hat diese Unterhaltsvorschüsse in einen Ausnahmekatalog eingetragen. Hier besteht naturgemäß – wenn man das System grundlegend ändert – eine gewisse Angst, dass diese Ausnahme dann nicht mehr gilt.

Insgesamt, muss man sagen, funktioniert das Vorschusssystem in seiner komplizierten Art doch. Es ist der Aufwand sehr hoch, aber es ist durchaus erfolgreich. Man kann gewisse Verbesserungen innerhalb des Systems vorsehen, wie zum Beispiel eine stärkere Entkoppelung von der Höhe des Titels, mit der Schwierigkeit, dass man vielleicht bei der Rückforderung mehr Probleme hat.

Was aber eigentlich das größte Problem ist, das wäre diese stärkere Orientierung in Richtung **Sozialleistung**. Das kann man ohne größere Systemänderung wohl nicht tun. Es ist im Jahre 1976 bereits überlegt worden, ob man wegen des Unterhaltsvorschussrechts die Verfassung ergänzt. Das hat man damals nicht gemacht. Heute bewegt man sich naturgemäß im Rahmen der Verfassung und hat da eine relativ enge Vorgabe.

**Hon.-Prof. Hofrat Dr. Matthias Neumayr**

Das heißt, insgesamt wäre die Mindestsicherung möglicherweise eine Sache, bei der man – wenn man das Unterhaltsvorschussrecht erweitern will in Richtung Sozialleistung – etwas unterbringen kann. Aber im bestehenden System ist das fast nicht möglich. – Vielen Dank. (*Beifall.*)

16.31

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich bedanke mich auch für Ihren Beitrag und die Zeitdisziplin, und ich darf die letzte Expertin auf dem Podium, Frau Dr. Vana-Kowarzik, um ihren Beitrag bitten.

16.31

**Dr. Gabriele Vana-Kowarzik** (Rechtsanwältin; Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Werte Abgeordnete! Wir haben sehr viel gehört über Wohl von Kindern, über Bedürfnisse von Kindern, über alles Mögliche. Ich möchte jetzt davon sprechen, dass wir sicher alle einig sind, dass Kinder ein **Recht** darauf haben, in einem Staat wie in Europa **nicht** in Armut aufzuwachsen, dass Kinder ein Recht darauf haben, Leistungen zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob eine Person – auch wenn es in die Kompetenzen der Länder fällt – diese Leistung erbringen kann oder nicht.

Das **Familienrechtsänderungsgesetz 2009** hat viele positive Veränderungen gebracht, das ist richtig. Es hat aber eine wesentliche Gruppe von jungen Menschen, die auf Unterhalt angewiesen ist, **ausgeklammert**, nämlich genau jene jungen Menschen, die jungen Erwachsenen, die – wie Dr. Tews bereits ausgeführt hat – noch in **Ausbildung** stehen. Es müsste daher der **Unterhaltsvorschuss** auf alle Fälle ausgedehnt werden auf junge Erwachsene, das sind jene Menschen zwischen 18 und 21 Jahren.

Es ist einem 18-Jährigen oder einer 18-Jährigen sicher nicht zumutbar, sich mit dem anderen Elternteil bei Gericht zu treffen, Exekutionen zu führen – und es ist ein Vorschuss. Ich erinnere auch daran, dass viele Vorschüsse rückzahlbar sind. Das heißt, zu 44,6 Prozent werden nach der letzten Statistik, nach den letzten Zahlen die Vorschüsse zurückbezahlt.

Die letzte Untersuchung zu Armuts- und Lebensbedingungen von Familien – in Österreich des Bundesministeriums für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz – hat ergeben, dass die Armutsgefährdung 13 Prozent ist, die durchschnittliche Armutsquote in Österreich. Alleinernterfamilien sind zu 4 Prozent **mehr** davon betroffen. Das liegt einerseits an höheren Mieten, andererseits aber auch daran, dass diese oft nicht so flexibel bei ihrer Arbeit sind.

Ich bin nicht der Meinung, dass nicht auch der Bundesgesetzgeber da Änderungen vornehmen könnte. Ich bin sehr wohl der Meinung, dass durch eine sehr einfache Änderung sehr wohl eine Verbesserung herbeigeführt werden kann, zum Beispiel bei **§ 382a Exekutionsordnung**, indem der Unterhalt nicht mehr gekoppelt wird an die Familienbeihilfe – das sind bei Kindern bis zu drei Jahren 105 €; rechnen Sie einmal, was Windeln kosten, was Pflege für ein Baby kostet –, dass man zum Beispiel an Richtsätze der Waisenpension anknüpft oder aber auch an den Regelbedarfssatz für Kinder in diesem Alter.

Die andere Frage betrifft natürlich all jene Fälle, in denen ein Titel nicht besteht. Da greift Unterhaltsvorschuss tatsächlich nicht, und hier müssten andere Lösungen gesucht werden. Lösungen im Bereich der Länder zu suchen, ist eine Möglichkeit. Eine andere Möglichkeit ist, zu fragen, ob es nicht eine andere Form der Unterhaltssicherung gäbe, zum Beispiel dadurch, dass man im materiellen Recht betreffend Unterhalt **Mindestunterhaltssätze** für Kinder festlegt.

Das bedeutet, dass man zum Beispiel sagt, ein Kind in einem gewissen Alter hat zumindest Anspruch auf Unterhalt eines **bestimmten Mindestbeitrages**. Ob in der Folge

**Dr. Gabriele Vana-Kowarzik**

diese Beiträge vom Schuldner oder der Schuldnerin wieder zurückgeholt werden können oder nicht, oder ob man hier einen Vorschuss leistet, der vielleicht irgendwann nicht rückholbar ist, ist immer ein Risiko. Ansonsten hat das Kind das Risiko. Ich glaube, da müsste die Gesellschaft das Risiko übernehmen.

Andererseits kann man auch argumentieren, dass Unterhaltsvorschüsse auch noch rückzahlbar sind, wenn Kinder bereits großjährig sind oder keinen Anspruch mehr auf Unterhalt haben. Es kann auch sein, dass – zum Beispiel – ein junger Mensch zwischen 20 und 30 Jahren studiert, sehr jung ein Kind bekommen hat, und dann mit 40 sehr gut verdient, aber in der Zeit, in der das Kind Unterhaltsanspruch hätte, kaum etwas verdient, und daher 20 € bis 30 € für den Unterhalt seines Kindes monatlich beitragen muss – oder ihres Kindes, je nachdem, wo sich das Kind befindet.

Ich glaube, dass da sehr wohl weitere Überlegungen sehr wichtig sind. Ich glaube, dass Änderungen im Unterhaltsvorschuss alleine kaum mehr möglich sind nach der jetzigen Konstruktion, dass man sagt, dass man vom Titel abhängig ist. (*Beifall.*)

16.37

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich danke für Ihren Beitrag.

**Diskussion**

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Wir gehen nun in die allgemeine Diskussion ein.

Erste Rednerin: Frau Abgeordnete Gartelgruber. 5 Minuten Redezeit. – Bitte.

16.37

**Abgeordnete Carmen Gartelgruber (FPÖ):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Dr. Vana-Kowarzik und Herr Dr. Tews, ich gebe Ihnen absolut recht: Bei der Anspruchsvoraussetzung gibt es einen großen Missstand. Die Herabsetzung der Volljährigkeit von 19 auf 18 Jahre ist ein großes Problem beim Unterhaltsvorschuss, und es wäre wichtig, eine diesbezügliche Evaluierung anzudenken.

Ein weiteres Problem, das ich auch immer wieder sehe: An mich werden immer wieder Beschwerden von Alleinerzieherinnen über den **Zahlungsunwillen** der Väter beziehungsweise die **bürokratischen Hürden** bei den Jugendwohlfahrtsträgern herangetragen. So sind mir auch Fälle bekannt, in denen der Unterhaltsvorschuss bei dauerhafter Unauffindbarkeit des zweiten Elternteils über mehr als zehn Jahre nie angepasst wurde, sondern vielmehr seitens der Behörde die Meinung vertreten wurde, dass Gefahr bestehe, dass der Unterhalt eher herabgesetzt werden müsse, da der Kindesvater nicht auffindbar sei. Dies ist sicher ein großes Problem, und darüber müssten wir auch noch einmal nachdenken.

Auch die Justiz selbst schafft teilweise mehr Verwirrung als Klarheit. So haben einander unlängst zwei Senate des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Frage, ob die Einführung der 13. Familienbeihilfe den Anspruch der einstweiligen Unterhalte erhöhen soll, widersprochen. Der Senat des Obersten Gerichtshofes bejahte den Mehranspruch, auch wenn dieser aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgehe, womit die Kinder auf diesem Weg im raschen Verfahren monatlich zwischen 8,78 € und 12,73 € mehr zu erhalten hätten.

Der Senat 10 hat dieser Entscheidung in zwei aktuellen Fällen, in denen es um diesen Unterhaltsvorschuss geht, aber widersprochen.

Für problematisch in diesem Sinne halte ich auch, dass nach der geltenden Fassung des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Unterhaltsvorschuss vom Bund nur dann geleis-

**Abgeordnete Carmen Gartelgruber**

tet werden kann, wenn ein **vollstreckbarer Exekutionstitel** besteht. Da der Lauf des Rechtsweges zur Erlangung eines Exekutionstitels erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen kann, kann es gerade bei einkommensschwachen betroffenen Müttern zu massiven finanziellen Engpässen kommen.

Das ist höchst problematisch. Immerhin geht es hier um eine Summe von bis zu 474 € – ein Betrag, der für eine durchschnittliche Familie mit zwei Verdienern schon ins Gewicht fallen würde, noch mehr aber bei einem alleinerziehenden Elternteil. Da besteht Handlungsbedarf. Alleinerziehende sind in Österreich überproportional von Armut betroffen, und der Anteil der Working poor ist bei uns besonders hoch. Das Armutsrisiko für Alleinerziehende ist rund dreimal so hoch wie bei anderen Familien. Insgesamt lebten im Vorjahr 108 000 Personen in Ein-Eltern-Haushalten; rund 49 000 davon waren manifest arm.

Das System des staatlichen Unterhaltsvorschusses greift da viel zu schlecht, sodass jeder sechste alleinerziehende Elternteil **überhaupt keinen** Unterhaltsvorschuss bekommt. In Zeiten, in denen jede zweite Ehe geschieden wird – Tendenz steigend –, ist das sehr besorgniserregend.

Ich fordere Sie daher wirklich auf, sich der Problematik ernsthaft anzunehmen und die Augen für die Schicksale der Betroffenen zu öffnen. Ich habe bereits einen dementsprechenden Antrag hier im Haus eingebracht und hoffe sehr, dass die Bundesregierung diesen unterstützen wird. – Danke. (*Beifall.*)

16.41

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Als Nächste zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Mag. Musiol. – Bitte.

16.41

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol (Grüne):** Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben vorher von den ExpertInnen gehört, dass sich mit der letzten Reform die Situation hinsichtlich Unterhaltsrecht, Unterhaltsvorschussgesetz verbessert hat – aber sie ist noch lange nicht gut. Dafür gibt es verschiedene Gründe.

Wir haben gehört, dass die Behördenstruktur komplex ist. Es wäre sicher wichtig, darüber nachzudenken, diese Behördenstruktur zu **vereinfachen** – derzeit gibt es Jugendamt, Bezirksgericht, Oberlandesgericht –, also sich anzuschauen, bei welcher Behörde denn die Frage der Unterhaltsbevorschussung wirklich gut angesiedelt ist, ob es die anderen braucht und wenn ja, in welcher Rolle.

Wir haben es aber auch mit langen Verfahrensdauern zu tun, was unterschiedliche Gründe hat, zum Beispiel Gutachten, die längere Zeit brauchen, oder Zustellungsprobleme. Wir treten ganz klar für eine Art **Bevorschussung** ein, sprich einen **einstweiligen Unterhalt**, ohne dass schon ein fertiger Titel vorhanden ist. Sobald ein Endergebnis feststeht, ist dann eben **Regress** zu nehmen, wie auch immer dieses Ergebnis aussieht.

Warum tun wir das? – Weil alle Unterhaltsfragen eng mit der Frage der **Armut** verknüpft sind. Wir wissen, dass es in alleinerziehenden Haushalten eine große Anzahl an Kindern gibt, die unter oder knapp an der Armutsschwelle leben. Das heißt, es ist nicht nur eine justizielle Frage, eine Verfahrensfrage oder eine Frage, welches Gericht mit welcher Behörde wie zusammenspielt, sondern es ist klar eine **soziale** Frage, nämlich: Wollen wir hier in Österreich – einem der reichsten Länder der Welt, einem der reichsten Länder Europas – zusehen, wie Kinder und deren Elternteile, die überwiegend Frauen sind, wirklich massiv von Armut betroffen sind, weil es keine entsprechenden Regelungen gibt, die auch Überbrückungen bieten?

**Abgeordnete Mag. Daniela Musiol**

Daher fordern wir Grüne schon sehr lange, dass im Bereich des Unterhalts darüber nachzudenken ist, eine **Kindergrundsicherung** einzuführen, also das über die Grundsicherung zu regeln.

Herr Dr. Stormann, Sie haben das richtig angesprochen. Der Bund ist nur einer der Gesetzgeber, Vertreter der anderen neun sitzen heute wenn, dann nur in ihrer Rolle als ExpertInnen hier – und da auch nicht die wirklichen EntscheidungsträgerInnen. Es kann aber nicht sein, dass wir sozusagen immer auf den Föderalismus und seine Willigkeit warten müssen, bis wir wirklich Regelungen für die Menschen finden, die es betrifft.

Es gibt auch die andere Seite, nämlich die Seite der Väter, die Unterhalt zahlen, aber ein **geringes Einkommen** haben und **unter** das Existenzminimum gepfändet werden. Auch da muss man ganz klar darüber nachdenken, ein echtes Existenzminimum einzuführen, nämlich nicht nur im Sinne der Armutsvermeidung für diese Väter, sondern auch im Sinne der zukünftigen Armutsvermeidung für deren Kinder. Diese Spirale kann man sich ja gut vorstellen: Wenn Väter in eine Situation kommen, in der sie nicht mehr für ihre eigene Existenz sorgen können, dann kann man sich ausrechnen, dass sie künftig auch nicht für ihre Kinder sorgen können.

Eine Frage, die in diesem Zusammenhang auch ganz klar zu beantworten ist, ist die Frage, welchen **Rang** Unterhaltsschulden haben. Wir treten ganz klar dafür ein, dass **Unterhaltsschulden Vorrang** vor anderen Schulden haben sollen. Das ist derzeit nicht der Fall. Da kommt es oft zu skurrilen Situationen, dass andere Schuldner, für die das vielleicht unternehmenswirtschaftlich, aber nicht lebenswirtschaftlich eine existenzielle Frage ist, vorgezogen werden.

Da die jungen Erwachsenen angesprochen wurden: Da gibt es schon noch einen Komplex, den man sich näher anschauen sollte, den wir aber heute natürlich nicht diskutieren können, nämlich die Frage: Unterhalt für Studierende und das Zusammenspiel zwischen dem Unterhalt für Studierende und der Frage der Stipendiengewährung. Da gibt es Lücken, sozusagen Parallelstrukturen, die letztendlich dazu führen, dass Studierende – obwohl sie einen Nachweis über ihre Erfolge bringen – jahrelang darauf warten, existenzsichernden Unterhalt zu bekommen.

Wenn wir daran denken, dass die Studien aufgrund des Bachelor-Studiums mittlerweile nicht mehr vier Jahre dauern, sondern die Mindeststudiendauer drei Jahre beträgt, kann es sein, dass man mit dem Studium fertig ist, bis man diesen Rechtsstreit beendet hat – und das kann wohl auch nicht im Sinne der Rechtssicherheit sein. (*Beifall.*)

16.46

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Als Nächster zu Wort gelangt Herr Abgeordneter Mag. Stadler. – Bitte.

16.46

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler (BZÖ):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn man einerseits die Obsorge und das Besuchsrecht als „Waffe“ im Beziehungsstreit entschärfen oder überhaupt den Eltern aus der Hand nehmen möchte, dann sollte man es andererseits auch mit der **Unterhaltszahlung** tun, denn die wird auch als „Waffe“ eingesetzt. Daher sollte man überlegen, wie man dem Ganzen Herr werden kann.

Ich habe in meiner Zeit als Volksanwalt **zahlreiche** Vorsprachen von Frauen erlebt, denen man das Leben meiner Ansicht nach unnötig schwer macht, indem man ihnen zumutet, dass sie zu Gericht laufen, zum Jugendamt laufen, dann wieder zum Anwalt laufen – und das alles bei alleinerziehenden Müttern, die nebenbei als Billa-Verkäuferinnen arbeiten, also nicht wirklich auf die Honigseite des Lebens gefallen sind.

**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler**

Meine Damen und Herren, diesen Frauen – es trifft in erster Linie Frauen – sollte man das Leben zu erleichtern versuchen. Deswegen sage ich auch – es wurde heute schon richtig erwähnt –: Die **Unterhaltsbevorschussung** ist auch eine Frage der **Sozialpolitik**. Es ist richtig, was Sie gesagt haben, Frau Dr. Vana-Kowarzik, dass die **alleinerziehenden** Elternteile am **meisten** armutsgefährdet sind.

Wir haben damals aus der Volksanwaltschaft Vorschläge für eine Unterhaltsbevorschussung gemacht, und es hat damals nur die sozialdemokratische Fraktion – meine damalige Fraktion hat es leider nicht übernommen, meine jetzige hat es dann getan – diese Vorschläge übernommen. Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt – die Debatte heute macht mich sogar noch sicherer –, dass man erstens die Unterhaltsbevorschussung vom **Unterhaltstitel entkoppeln** muss, zweitens aus sozialen Gründen ein **Mindestunterhalt** sichergestellt werden muss und drittens die **Unterhaltsbevorschussung generell** durch die **Familienbeihilfestellen** erfolgen sollte.

Damit hätten wir nämlich auch das Problem gelöst, dass Jugendwohlfahrtseinrichtungen nicht in der Lage sind, eine Bilanz oder einen Lohnzettel zu lesen, weil das der Zuständige in der Beihilfestelle sehr wohl kann. Er muss nur ins Veranlagungsreferat hinaufgehen, da bekommt er alle Informationen, die er braucht.

Es muss aber auch die Möglichkeit eines **Opting out** geben. Jene Eltern, die sagen, nein, das können wir selber machen, sollen sich herausoptieren können, aber grundsätzlich sollte die Unterhaltszahlung bevorschusst über die Familienbeihilfestellen erfolgen und damit einheitlich abgewickelt werden. Die Unterhaltspflichtigen sollten dann ihre Zahlungen an die Finanzämter leisten müssen – denn damit sind sie keine Waffe mehr gegen die alleinerziehende Mutter, damit ist die Geschichte erledigt. Der Vater kann sie nicht mehr einsetzen, um seine frühere Lebenspartnerin damit zu sekkieren und zu quälen, und für sie ist die tägliche **Not**, dass sie nicht mehr weiß, ob sie im nächsten Monat noch die Miete zahlen kann oder schon aus der Wohnung rausfliegt – und solche Fälle habe ich selber gesehen, davon betroffene Frauen waren bei mir in der Vorsprache –, ist dann weg.

Damit ist auch die sozialpolitische Komponente gewahrt, dass diese Frau weiß, dass sie für ihre Kinder zumindest einen **Mindestsatz** bekommt. Und wenn dann der nicht leistungswillige, manchmal aber auch nicht leistungsfähige Unterhaltspflichtige später zurückzahlen muss, wenn er zum Beispiel sein Studium abgeschlossen hat, wenn er ins Verdienen kommt, dann kommt der Staat schon zu seinem Geld, und wenn es sein muss, Herr Dr. Tews, auch verzinst.

Das heißt, das wäre alles machbar. Das ist eine sozialpolitisch vernünftige Lösung, die es vor allem den alleinerziehenden Müttern, die es **wirklich** nicht leicht haben und die **wirklich** nicht auf der Honigseite dieser Republik leben, erleichtert, ihr Leben zu bestreiten.

Daher wäre das eine sozialpolitisch einfache Maßnahme, die auch relativ leicht über die Familienbeihilfestellen administrierbar wäre, weil die haben ja in Wirklichkeit alle Daten. Die wissen, wenn der Titel einmal – zumindest provisorisch – feststeht, was sie auszuzahlen haben. Sie wissen auch, was sie mindestens auszuzahlen haben, und sie kennen in der Regel auch die Einkommenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils – und dieser kann ab diesem Zeitpunkt den Unterhalt nicht mehr als Waffe einsetzen.

Meine Damen und Herren, wenn man Familienpolitik betreibt, dann muss man schauen, wie es den **Schwächsten** geht. Die Schwächsten sind nun einmal die **alleinerziehenden Mütter**, die um **Unterhalt** kämpfen müssen. Deren Lebenssituation kann man durch diese einfache Maßnahme relativ leicht verbessern.



**Abgeordneter Mag. Ewald Stadler**

Das ist kein Kompetenzkonflikt – da braucht mir keiner mit der Argumentation zu kommen: Ja, die Länder, die machen nicht mit! –, denn man kann das über die Familienbeihilfestellen bevorschussen und nicht über die Justiz, denn die Justiz sollte in Wirklichkeit lediglich den **Titel** klären und fertig; damit ist die Justiz aus dem Schneider.

Die Unterhaltsbevorschussung sollte also über die **Familienbeihilfestellen** erfolgen. Dort muss auch der Unterhaltspflichtige in Zukunft seine Unterhaltsbeiträge rückerstat-ten und damit – das ist ein weiterer Effekt – geht das auch noch viel rascher, denn im Gegensatz zu den Exekutionsverfahren, die bei Gericht laufen, laufen die Exekutionsverfahren bei der **Finanzbehörde** unglaublich rasch; das ist auch eine Erfahrungstat-sache. Da würde man wesentlich schneller zum Kostenersatz kommen. *(Beifall.)*

16.51

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Nächster Redner: Herr Mag. Wolfgang Siebenhandl. – Bitte.

16.51

**Mag. Wolfgang Siebenhandl** (Verein „vaterverbot.at“): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Sie kennen nun schon einige Details aus meinem Leben. Ich habe noch ein paar anzubringen. Ich bin nun seit zwei Monaten wieder verheiratet, und in zwei Monaten kommt mein viertes Kind. Ich kann nicht in Karenz gehen, weil ich ein Problem habe, den Unterhalt für meine drei Kinder aus der ersten Ehe zu zahlen. Wenn ich in Karenz ginge, hätte ich die Hölle am Hals. Das Problem heißt also: Reduzieren wir die Alleinerziehenden.

Eigentlich stehe ich hier für den Verein „**vaterverbot.at**“ und weniger für meine Person oder für die Lehrer und Schüler. „vaterverbot.at“ schlägt vor, dass die Obsorge, die 1 : 1 zwischen den Eltern erfolgen sollte, **naturaliter** geleistet wird. Nehmen wir uns in die Pflicht, Frauen und Männer, und leisten wir eine Woche da, eine Woche dort, im üblicher Weise gleichen Lebensumfeld. Leisten wir diese Obsorge naturaliter, durch Tat, dann könnte ich es mir auch zu meinen drei Kindern dazu leisten, mit dem vierten Kind in Karenz zu gehen.

Es gibt Leistungen, die müssen wir zukaufen: eine besondere Bildung, eine besondere medizinische Versorgung. Da ist meines Erachtens fifty-fifty angebracht. Das wird seit langer Zeit zwischen Frauen und Männern gefordert. Ich denke, fifty-fifty, das kann man sich leisten.

„Vaterverbot.at“ schlägt für den Fall, dass es keine einvernehmliche Lösung gibt, vor, eine Unterhaltszahlung über den Staat abzuwickeln: 18 Prozent des Einkommens direkt an das Finanzamt, gedeckelt mit 120 Prozent des Regelbedarfs, und zwar zahlen **beide**, und der Staat finanziert das wiederum entsprechend mit der Familienbeihilfe zurück an jene Personen, die ihre Kinder anteilmäßig mehr oder weniger betreuen. Sie reduzieren damit auf einen Schlag die Anzahl der Alleinerziehenden, weil ja beide erziehen, weil beide ihre Zeit aufwenden. Und das, was da übrig bleibt, kann man sehr wohl noch für die Bevorschussung verwenden. – Danke schön. *(Beifall.)*

16.53

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Ich darf als nächstem Redner Herrn Mag. Markus Huber das Wort erteilen. – Bitte.

16.53

**Mag. Markus Huber** (Volksanwaltschaft): Heute wird die Volksanwaltschaft sehr oft genannt, und Herr Dr. Tews hat sich auf ein Prüfungsverfahren bei der Volksanwaltschaft bezogen, nämlich auf die Geltendmachung von Verzugszinsen durch die Jugendwohlfahrtsträger.

**Mag. Markus Huber**

Das ist richtig, die Volksanwaltschaft hat ein Prüfungsverfahren durchgeführt und hat eben bei den Ländern angefragt, wie sie das handhaben. Rausgekommen ist Folgendes: Sie haben sich zuerst einmal auf den formalrechtlichen Standpunkt zurückgezogen, dass der Jugendwohlfahrtsträger ja nur **verpflichtet** ist, nach § 212 Abs. 2 ABGB – die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche – das Kind zu vertreten, bei den Verzugszinsen besteht dieser Zwang jedoch **nicht**, sondern da tritt § 212 Abs. 3 in Kraft, und da muss sich der Jugendwohlfahrtsträger **bereit erklären**.

Das ist die sogenannte – früher hat man gesagt – „**Kann-Sachwalterschaft**“, das andere hingegen ist die „**Muss-Sachwalterschaft**“. – Das war der formalrechtliche Standpunkt.

Der zweite Schritt war dann der, dass bis auf das Land Niederösterreich, das zumindest gesagt hat, sie arbeiten daran, eine EDV zu erstellen, alle anderen Bundesländer gesagt haben – bis auf Tirol und Vorarlberg, für diese haben wir keine Prüfungskompetenz –: Also wir warten einmal ab, was sich in Niederösterreich ergibt.

Faktum ist offensichtlich – ich bin kein EDV-Experte, aber es scheint recht kompliziert zu sein –: Es ist nicht zu erwarten, dass bis nächstes Jahr irgendwelche Verzugszinsen geltend gemacht werden. – Das ist das eine, was ich sagen wollte, weil die Volksanwaltschaft angesprochen wurde.

Das Zweite ist, dieses Kompetenzproblem wird seit Jahren erörtert, und es ist natürlich richtig, was Herr Dr. Stormann und Herr Dr. Neumayr gesagt haben. Allerdings muss ich schon etwas erwähnen, das auch schon angesprochen wurde, nämlich die Bindung an die Minderjährigkeit. Früher trat die Volljährigkeit mit dem 19. Lebensjahr ein, also galt der Unterhaltsvorschuss bis zum 19. Lebensjahr. Dann wurde die Altersgrenze für die Erreichung der Volljährigkeit um ein Jahr herabgesetzt, im Unterhaltsvorschussgesetz wurde aber nach wie vor der Eintritt der Volljährigkeit als Stichdatum herangezogen, und darum kann jetzt der Unterhaltsvorschuss nur noch bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden.

Ich meine, es wäre sehr einfach, dies zu ändern und wieder um ein Jahr hinaufzusetzen oder im Idealfall überhaupt an die Beendigung der schulischen Ausbildung zu koppeln, denn es ist ja wirklich unsinnig, dass jemand, wenn er die HTL oder die HAK besucht und somit zwangsläufig schon in das 19. Lebensjahr hineinkommt, dann keinen Unterhaltsvorschuss mehr bekommt.

Die restlichen Forderungen wurden vorher schon sehr ausgebreitet: ein Abgehen von der Koppelung, einen Mindestunterhaltsvorschuss. Zum Mindestunterhaltsvorschuss noch ein paar Worte: Ich habe immer interessant gefunden, dass die Mindestsicherung in **aller** Munde ist, hinauf und hinunter diskutiert wird, aber zu einem Mindestunterhaltsvorschuss oder einer Mindestsicherung für ein **Kind** habe ich nirgends etwas vernommen. – Danke schön. (*Beifall.*)

16.56

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Nächste Rednerin: Frau Elisabeth Wöran. – Bitte.

16.56

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran** („Österreichische Plattform für Alleinerziehende“): Ja, ich bin schwer begeistert – herzlichen Dank an einige meiner Vorrednerinnen und Vorredner! –, wie deutlich plötzlich die Situation von Alleinerziehenden gesehen wird, und auf einmal sind sie alle ganz, ganz arm. Ich bin ja ganz erstaunt, wie plötzlich die Sichtweisen auch wieder kippen können.

Wir haben jetzt sehr viel über die **Mängel** des **Unterhaltsvorschussgesetzes** gehört, und ich habe auch schon am Vormittag ausgeführt, dass die Kinder in Ein-Eltern-Fami-

**Diplom-Sozialarbeiterin Elisabeth Wöran**

lien doppelt so hoch von Armut betroffen sind wie jene in herkömmlichen Familien. In den herkömmlichen Familien sind es 14 Prozent, in den Ein-Eltern-Familien sind es 28 Prozent, also ein gutes Drittel der Kinder in Ein-Eltern-Familien ist armutsgefährdet.

Wenn man davon ausgeht, dass auch nach einer Trennung eigentlich beide Eltern unterhaltspflichtig sind – genauso wie bei aufrechter Ehe –, wundert man sich schon über diese Zahlen. Es geht dann offensichtlich doch um die Situationen, dass die Väter nichts, kaum etwas oder sehr schleppend zahlen oder eben auch in der Armutsfalle landen, wenn sie mehrere Kinder zu versorgen haben, was aber dann für Väter bei aufrechter Ehe genauso gelten müsste.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: 17 Prozent der Kinder – wir haben eine Umfrage gemacht, weil es dazu keine Zahlen gibt – bekommen weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss. Ich denke, im Zusammenhang mit all den Problemen ist dieses Unterhaltsvorschussmodell ein etwas veraltetes. Ich glaube, es würde sehr viel Konfliktstoff und Spannung aus den Trennungsgeschichten herausnehmen, wenn wir uns endlich politisch auf eine „Kindergrundsicherung“ – dieses Wort habe ich hier gehört – beziehungsweise eine Unterhaltssicherung zubewegen könnten.

Die ÖPA fordert schon sehr lange eine Unterhaltssicherung. Wir haben das schon mit dem vorigen Sozialminister, möchte ich jetzt meinem Vorredner noch sagen, diskutiert, mit Herrn Dr. Buchinger, und zwar im Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Damals war das noch angedacht, jetzt ist es **nicht** drinnen, dass Kinder ein eigenes Anspruchsrecht haben, wenn der Vater nicht bezahlt.

Wir wären sehr dafür, dass eine **Kindergrundsicherung** vom **Staat** eingeführt wird, und zwar ohne dass das rückgefordert oder rückgezahlt werden kann beziehungsweise muss. – Danke. (*Beifall.*)

16.59

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Danke. – Ich darf nun Frau Dr. Helene Klaar um ihren Beitrag ersuchen. – Bitte.

16.59

**Dr. Helene Klaar** (Rechtsanwältin, Wien): Ich möchte zum Abschluss nur Folgendes sagen, weil es eine gute Klammer über das Thema des heutigen Tages ist: Ich meine, alles, was wir über gemeinsame Obsorge, über Besuchsrechte, über die Verbesserung der Verfahren, über den Anspruch von Kindern auf beide Eltern und über den Anspruch von geschiedenen und getrennt lebenden Eltern, ihre Kinder angemessen bei ihrem Aufwachsen zu begleiten, gesprochen haben, war gut und richtig. Wir sollten es beherzigen und daraus Schlüsse ziehen.

Ich bitte aber doch alle, die die Debatte aufmerksam verfolgt haben, **nicht** zu übersehen, dass es gerade bei denjenigen, die am larmoyantesten nach einer besseren Beteiligung an der Erziehung ihrer Kinder bitten, letztlich doch immer dann, wenn man ein bisschen an der Oberfläche kratzt, nur darum geht, **keinen Unterhalt** mehr zu zahlen.

Bitte, das **nicht** aus dem Gedächtnis zu verlieren; das soll nicht untergehen. (*Beifall.*)

17.01

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer:** Es liegt mir keine weitere Wortmeldung mehr vor.

Ich darf mich bei Ihnen allen, bei den Expertinnen und Experten, bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und bei allen, die diese Debatte heute verfolgt haben, herzlich für die Teilnahme, für das Engagement, für die Beiträge bedanken.

Ich denke, wir hatten eine gute Gelegenheit, die Vielschichtigkeit und Differenziertheit der Probleme und der Lösungsmöglichkeiten mitzunehmen. Ich bin überzeugt davon,

**Vorsitzender Abgeordneter Mag. Heribert Donnerbauer**

dass diese Enquete auch in rechtlicher Hinsicht einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung auf den Gebieten, die wir heute hier diskutiert haben, leisten kann und leisten wird.

Ich darf damit diese heutige Enquete **beenden** und die Beratungen schließen. – Danke sehr. (*Beifall.*)

**Schluss der Enquete: 17.02 Uhr**

---

Impressum:  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien